H. Eccl. 137^d

<36625596070016 S

<36625596070016

Bayer. Staatsbibliothek

Geschichte

des

Bisthums

Hildesheim

im ersten Jahrhunderte nach geschehener Stiftung.

Von

Franz Anton Blum,

ehmaligem Fürstl. Hildesheimischen Hof= und Regierungsrath jetzt Königl. Großbritt. Chur=Braunschweig=Lüneburgischem Hofrath zu Hannover.

Blum

Hildeshe

Wolfenbüttel,
bei Heinrich Georg Albrecht.
1805.

93 B S div

Bayerische
Staatsbibliothek
München

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Vorbericht.

Obgleich die Geschichte Teutschlands in dem verflossenen Jahrhundert, durch die Arbeiten vieler großer Männer beträchtliche Aufklärungen erhalten hat; so bleibt sie dennoch immer unvollständig, so lange die Geschichte einzelner teutscher Staten nicht bearbeitet ist. Die meisten derselben haben, bei ihrem oft kleinen Umfange, dennoch ihre Geschichtschreiber gefunden. Nur das Fürstenthum Hildesheim, welches gewiß keiner der unbeträchtlichsten teutschen Staten ist, ja an Fruchtbarkeit und Bevölkerung den Werth vieler größerer Länder überwiegt, hat dennoch bis auf diese Stunde keinen Schriftsteller aufzuweisen, der die Darstellung seiner Geschichte

auf eine gründliche, und vollständige Art versucht hätte. Die Schriften des in vieler Rücksicht schätzbaren Lauenstein enthalten zwar sehr brauchbare Angaben zur Erläuterung der Landesverfassung, und können daher allerdings als nützliche Beiträge zur Aufklärung der Landesgeschichte; auf keine Weise aber als diese Geschichte selbst, angesehen werden.

Das Ausland kennt daher nur Bruchstücke, von dem Ursprung und von den ältern Begebenheiten des Stiftes, aus den Werken größerer Schriftsteller, welche die Geschichte von Nordteutschland beschrieben. Allein auch selbst diese haben, bei einem allgemeinern Zwecke, den Begebenheiten dieses einzelnen States keine genauere Untersuchung gewidmet. Daher ihre verschiedene Meinungen über so manche Ereignisse und daher so viele unrichtige Urtheile, welche unter den Bewohnern selbst, darüber im Umlaufe sind.

Die neuere Geschichte desselben ist auswärts größtentheils ganz unbekannt geblieben. Daher kömmt es, daß selbst Gelehrten, die

in

in den benachbarten Staten wohnen, manches Stück der Verfassung bisher ganz unerklärbar geblieben ist, und daß die Reichsgerichte, bei Entscheidung der in spätern Zeitern entstandenen Streitigkeiten, zwischen der Stadt Hildesheim und dem Landesfürsten, oft ganz verschiedenen Grundsätzen gefolgt sind.

Handschriften, aus welchen die Hildesheimische Geschichte im Zusammenhange vorgetragen werden könnte, beschränken sich theils nur auf gewisse Epochen, theils waren sie bisher in den Händen von Privatpersonen, welche ihren Werth nicht kannten, und blieben so auch den innländischen Geschichtforschern, deren Anzahl nie groß war, unbekannt. Zwar erzählen uns mehrere gedruckte Werke wie die Bischöfe auf einander folgten; die Geschichte selbst aber ist auf ihr Antritts- und Sterbejahr, und auf andere Kleinigkeiten größtentheils eingeschränkt. Sie gewährt daher dem Geschichtsforscher fast gar keinen Nutzen.

Der Besitz einer ziemlich vollständigen Sammlung von Handschriften, welche jenes Land betreffen und die Nothwendigkeit, welche

mich zwang, dieselben bei manchen meiner Dienstgeschäfte zu studiren, setzen mich in den Stand, dem teutschen Publikum die Geschichte von Hildesheim, mit mehrerer Vollständigkeit als bisher geschehen ist, zu liefern, und auf diese Art ein Feld der teutschen Geschichte anzubauen, welches bisher, zum Nachtheil der allgemeinen Geschichte, beinahe ganz leer geblieben ist.

Der Plan, den ich mir vorgezeichnet habe, ist folgender.

Die lange Reihe von Jahrhunderten, welche diese Geschichte durchlaufen muß, und die zweckmöglichste Vollständigkeit erfordern es unumgänglich, solche in mehrere Bände zu fassen, und die ältere Geschichte von der neuern zu trennen, wozu mir der Anfang des sechszehnten Jahrhunderts der schicklichste Zeitpunkt zu seyn scheint.

Bis zu dieser Epoche wird also die ältere Geschichte fortgehen, und jeder Band derselben zwei Theile enthalten, wovon der eine die Geschichte der Bischöfe, der zweite hingegen die nöthige Darstellung von dem innern Zustande des Landes liefern wird.

Die

Die weitläufige Einleitung, welche ich dem Anfange des Werks vorauszuschicken für nöthig fand, und der öftere Rückblick auf die allgemeine teutsche Geschichte, welche in dem ersten Jahrhundert nach der Stiftung des Bisthums nothwendig ist, machen es unmöglich, den ersten Band weiter, als über das neunte Jahrhundert auszudehnen. Der andere wird indessen die Geschichte des zehnten und eilften, der dritte die des zwölften und dreizehnten, der vierte des vierzehnten, der fünfte des funfzehnten Jahrhunderts enthalten, und die ältere Geschichte dieses Landes beendigen.

Ich war anfangs entschlossen einen codex diplomaticus jedem Bande, als Anhang, nachzufügen, um auf diese Art die diplomatischen Quellen des Werkes dem Leser stückweise vor Augen zu legen. Allein so ausführbar dieses bei Bearbeitung der ersten zwei Jahrhunderte seyn würde, so wenig kann ein solcher Plan bei den folgenden Bänden ausgeführt werden, zu welchen eine weit größere Anzahl von Urkunden gehöret, als der Raum dieses Werkes hinzuzufügen gestatten dürfte.

Ich sehe mich daher genöthigt, den codex diplomaticus zu der ältern Geschichte besonders herauszugeben, welcher nach Beendigung des dreizehnten Jahrhunderts, vielleicht auch noch früher, erscheinen wird. Ebenfalls hätte ich gewünscht, dem Leser die Uebersicht des ersten Bandes durch Charten erleichtern zu können. Allein große Schwierigkeiten verhindern solches jetzt. Ich hoffe indessen, dieses in dem folgenden Bande möglich machen zu können, und auf diese Art einen vollständigen Begriff von der Geographie dieses Landes, in Hinsicht auf das Mittelalter überhaupt, dann besser zu verschaffen. So viel das Werk selbst im Allgemeinen betrifft, so muß die Einrichtung desselben in der Geschichte der frühern Jahrhunderte von der nachherigen, wo die Bischöfe die weltliche Regierung, in einem, um ihren Kirchensitz herum liegenden Distrikte auszuüben begannen, in verschiedenem Betrachte abweichen, und die Geschichte der Statsverfassung im Innern des Landes in die Geschichte der Bischöfe selbst, allmählig übergehen, welche letztere für die Landesgeschichte in den ersten Jahrhunderten zwar allerdings von bedeutendem Einflusse ist,

aber

aber nicht, wie in den spätern Zeiten in un=
zertrennlicher Verbindung mit jener stehet,
indem der Leser den bischöflichen Kirchspren=
gel im Mittelalter von dem nachherigen Ge=
biete der Bischöfe wohl unterscheiden muß,
und eine Landesherrschaft der letztern von einem
gewissen Umfange sich in frühern Zeiten nicht
denken darf. Außerdem verbreitet sich über
die Geschichte des ersten Zeitalters eine Dun=
kelheit, welche auch der emsigste Geschicht=
forscher völlig aufzuhellen nicht vermag. Die
wenige Sorgfalt welche die Menschen, in jenen
frühern Zeitepochen überhaupt, für die Ueber=
lieferung ihrer Geschichte auf die Nachwelt
trugen, die Verheimlichung aller Urkunden,
welche die Kirchen ehemals beobachteten und
vorzüglich der Verlust eines großen Theils
derselben, den Hildesheim durch Feuer, Krieg
und andere Unfälle erlitt, sind die Ursach
davon. Daher die vielen chronologischen
Zweifel in der Geschichte der Bischöfe; da=
her die vielen fabelhaften Erzählungen man=
cher Chroniken; daher endlich der Schleier,
welcher den innern Zustand des Landes im
Mittelalter noch so sehr verhüllet. Diese
Dunkelheit macht es dem Schriftsteller un=

möglich, genau bestimmte, und zusammenhängende Nachrichten über alle vorkommende Punkte in den ersten zwei Bänden zu liefern, indem ihm aus diesem Zeitraume die Urkunden noch zu sehr abgehen, um die diplomatische Richtigkeit einer jeden erzählten Thatsache selbst beurtheilen zu können. Von vielen, für die hildesheimische Geschichte merkwürdigen, Angelegenheiten vermag man, aus eben dem Grunde, nur Bruchstücke zu liefern. So können die Dompröbste und Dechanten des Stifts, in chronologischer Ordnung, bis zum zwölften und dreizehnten Jahrhundert, nicht verzeichnet, so kann von den Münzen der Bischöfe, obgleich die Existenz derselben in frühern Zeiten außer Zweifel ist, vor dem 12ten Jahrhunderte überall keine, und, selbst von dieser Zeit an, keine vollständige Nachricht ertheilt werden. So muß die Geschichte der Familien des hohen und niedern Adels in diesem Lande, auf Tradition aus alten Chroniken, zum Theil sich beschränken. So hat endlich, aus eben diesen Gründen, der Schriftsteller mit Kontroversen zu kämpfen, die auf einer Seite den minder theilnehmenden Leser ermüden werden, auf der andern

jedoch

jedoch, um der Vollständigkeit nicht zu schaden, unmöglich ganz und gar unberührt bleiben können.

Mit allen diesen Schwierigkeiten ist jedoch die Bearbeitung der neuern Geschichte nicht verbunden, welche von dem 16ten Jahrhunderte anfangen und die Begebenheiten der folgenden drei Jahrhunderte darstellen soll.

Uebrigens würde eine Bestimmung der Bändezahl, und des weitern Planes zu diesem zweiten Werke, wenigstens in dem jetzigen Augenblicke, etwas zu voreilig seyn.

Von der Aufnahme dieses ersten Bandes der ältern Geschichte wird es abhängen, ob der Verfasser im Stande seyn wird, seinen Plan auszuführen. Sollte er aber so glücklich seyn, Beifall zu finden; so wird er sein ganzes Bestreben dahin richten, das versprochene Werk vollständig d. i. bis zum Ende des 18ten Jahrhunderts, zu liefern, wenn anders Gesundheit, Kräfte und Muße solches zulassen wollen.

Der Verfasser.

Nachschrift.

Verschiedene durch des Verfassers persönliche Lage herbeigeführte Ursachen haben es veranlasset, daß dieses schon im Jahre 1802 vollendete Buch, erst jetzt im Drucke erscheinen kann, nachdem das Bisthum Hildesheim secularisiret und eine Provinz der preußischen Monarchie geworden ist.

Geschichte

des Fürstenthums

Hildesheim

im neunten Jahrhundert.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Einleitung.

Erstes Capitel.

Von den ältern Einwohnern Niedersachsens und vorzüglich des Fürstenthums Hildesheim; der Beschaffenheit ihrer Wohnplätze, ihrer Sitten und ihrer Verfassung.

Tacitus, dem wir die Kenntniß von Teutschlands ältern Bewohnern hauptsächlich verdanken, stellt die Chaucen und Cherusker als Völker des nördlichen Teutschlands auf*). Jene hatten die Gegend zwischen der Ems und Weser, so wie das itzige Bremische, Verdensche und Lüneburgische inne**); diese hingegen be-

*) Taciti Germ. 6. 35.

**) Calvoer Saxon. infer. antiqua. C. 3. §. 8.

wohnten das heutige Halberstädtische, den Harz, die Altmark, die Grafschaft Dannenberg und das Lauenburgische *). Auch das jetzige Fürstenthum Hildesheim gehörte zu dem Lande der Cherusker **). Als Nachbaren derselben werden die Fusen angegeben ***). Ob nun aber diese ihre Wohnplätze an der Fuse hatten, und also Mitbewohner des Hildesheimischen waren, ist zweifelhaft, und ich lasse es dahin gestellt sein; so wie ich auch das übergehe, was ältere Geschichtschreiber von den Bruckteren anführen, welche einen Theil des Harzes bewohnt haben sollen.

Die Cherusker wurden, zu der Römer Zeiten, für den mächtigsten Völkerstamm des nördlichen Deutschlands gehalten. Sie besaßen ein wildes, unangebautes Land, ein Land voll von Wäldern und Sümpfen. Wie ihre Wohngegend

*) Cluver. Germ. antiqua. L. 3. C. 19. Hier wird zu den Wohnplätzen der Cherusker auch das Verdensche und Lüneburgische mitgerechnet. Der Verfasser glaubt aber, daß man dem Calvör folgen müsse.

**) Calvoer l. c. §. 9.
Cluver l. c.
Lauenstein diplomatische Geschichte von Hildesheim, 2r Th. Vorbericht. §. 14. 39.

***) Tacitus l. c. c. 36.

gend war, eben so waren auch ihre Sitten ebenfalls rauh, wild und ungebildet. Sie lebten wie andere teutsche Völker blos in Horden. Die ganze Nation war noch viel zu wenig cultivirt, als daß sie sich einen Begriff von einem Staate hätten machen können. Die Stuffen der Cultur worauf sie stand, erforderten dieses auch noch nicht so dringend. Man wußte daher von einem wahren Regenten unter ihnen gar nichts. Jeder Hausvater war sein eigener Herr, und in seiner Familie König, Priester und Richter. So lebten alle Familien einzeln, von einander getrennt, und unabhängig. Nur in solchen Fällen, wo der ganzen Völkerschaft irgend eine Gefahr bevorstand, fühlten sie die Nothwendigkeit einer genauern Vereinigung. Es fanden alsdann Versammlungen statt, worauf jeder Hausvater zu erscheinen das Recht hatte. Sollte ein Krieg oder vielmehr ein Raubzug vorgenommen werden, so wurde ein Anführer gewählt um die Unternehmung zu leiten. Dieser besaß jedoch eine höchsteingeschränkte Gewalt und an eine Erblichkeit seiner Würde dachte man damals noch nicht. Indeß folgte doch allmählig der Sohn seinem Vater, sobald er seine Tugenden

und guten Eigenschaften geerbt hatte *). War dies nicht der Fall; so wurde ein Anderer gewählt.

Die Früchte der gemachten Eroberungen wurden bei den kriegerischen Cheruskern unter das ganze Heer vertheilt; doch konnten sich die Anführer den besten und vorzüglichsten Theil davon zueignen. Dadurch erhoben sich solche allmählig an Macht, Ansehn und Reichthum über alle andere Individuen empor. Die Kriegsgefangenen wurden zu Leibeigenen gemacht. Diese beiden Thatsachen sind wahrscheinlich der Grund, warum wir schon frühe bei den noch rohen teutschen Völkern einen Unterschied der Stände antreffen. Nämlich Mächtige und minder Mächtige, Freie und Leibeigene.

Zweites Capitel.

Von den Thüringern und Sachsen.

In der Geschichte kann kein Zeitpunkt für den denkenden Kopf interessanter sein, als der, wo die teutschen Völker aus ihren Wäldern

*) Tacit. l. c. c. 13.

dern hervorbrechen und das Römische Reich zertrümmern. Die Römer, gewohnt zu siegen und alles zu unterjochen, führten ihre Waffen bis tief in Teutschland hinein: aber hier fanden sie Menschen, die sich nicht so leicht unterwerfen ließen. Die Cherusker zeichneten sich bei dieser Gelegenheit vor allen andern aus. Sie wollten ihrer gewohnten zügellosen Freiheit nicht entsagen; sie wollten ihren Nacken nicht unter die Gewalt eines herrschsüchtigen Volks beugen; sie hatten keinen Begriff von wahrer Freiheit, welche nur ein wohlorganisirter Staat gewähren kann und konnten es noch viel weniger vermuthen, daß ihnen diese am Ende zu Theil werden müsse, wenn sie jener entsagen, und einem fremden Volke gehorchen sollten. Deswegen erreichten die Römer ihren Zweck bei den Nordteutschen-Völkern nicht. Hierzu kam, daß jene ihre glänzende Rolle mit dem Zeitraume des Octavischen Augusts ausgespielt hatten. Denn ob sie gleich in der folgenden Periode noch eine Zeitlang auf der Weltbühne figurirten; so nahte doch der Zeitpunkt allmählig heran, wo sie abtreten und den nordischen Barbaren ihren Platz einräumen sollten.

Welche Veränderung von dieser Zeit an in Europa! — Ein Völkerschwarm nach dem andern dringt aus dem Innern von Teutschland hervor, und stürzt sich unwiderstehlich über die gebildetesten Gegenden des Erdbodens her. Raub und Zerstörungen bezeichnen den Weg, den sie nahmen. Doch bald änderte sich die Scene. Kaum haben sich diese Barbaren neue Wohnsitze erkämpft und sind unter einem mildern Himmel, bei cultivirten Völkern heimisch geworden; so legt sich ihre Wildheit, und ihre Sitten werden sanfter. Neue Verfassungen, neue Gesetze, neue Sprachen, neue Gebräuche, neue Tugenden und Laster sind die Folgen dieser großen Begebenheiten.

Bei der Gelegenheit, wo teutsche Völker gegen Italien losstürmten, hatten indeß manche von ihnen sonderbare Schicksale. Es verlor sich oft eine Horde in die andere; eine wurde oft von der andern verschlungen, oder unterjocht. Ein solches Loos traf die Chaucen und Cherusker. Ob sich gleich letztere so tapfer mit den Römern herumgeschlagen hatten; so mußten sie sich dennoch im fünften Jahrhunderte nach Christi Geburt vor den Thüringern beugen und

und sich willig unter die Herrschaft derselben begeben *).

Achtzig Jahre später traf die Thüringer ein gleiches Loos. Sie mußten die Herrschaft in diesen Gegenden wieder einem andern Volke überlassen, und in den Stand der Unterdrückten übergehen. Doch dies verdient eine etwas umständlichere Auseinandersetzung.

Jenseits der Elbe in dem heutigen Holsteinischen **) wohnte ein Volk, die Sachsen genannt ***), welches sich in der teutschen Geschichte merkwürdig genug gemacht hat. Es war äußerst kriegerisch, roh und unbändig. Die Begierde, fremdes Eigenthum zu rauben, veranlaßte wahrscheinlich, daß es seine ursprünglichen Gränzen verließ und sich immer weiter auszudehnen bemühet war. Seine Nachbaren, und sogar entfernte Nationen, hatten alles von ihm zu befürchten. Die Seeküsten des heutigen Frankreichs und Brabands empfanden vorzüglich seine teutsche Kraft und unaufhörlich wur-

*) Sagittarius de regno Thuringiae. Lib. II. Cap. II.

**) Gatterers Einleitung in die synchronistische Universal-Historie. S. 844.

***) Tacitus scheint sie zu den Cimbern und Teutonen gerechnet zu haben.

wurden sie von ihm beunruhigt. Caurasius, ein Feldherr des Kaisers Maximius, sollte diesem Unwesen Einhalt thun; aber statt dessen verband er sich mit den Sachsen und gab ihnen Schiffe und Befehlshaber. Dadurch gewannen sie außerordentlich: denn ihr kriegerischer Geist bekam mehr Schwungkraft und sie wurden nun abenteuerliche Eroberer. Im fünften Jahrhunderte nahmen sie Britanien ein, und im Jahre 527. rief sie der Franken König Theodorich, gegen die Thüringer, mit denen er im Streit war, zu Hülfe. Was er allein nicht hatte bewirken können, das geschah nun durch dieses Bündniß. Das große Thüringische Reich wurde vernichtet, und der nördliche Theil desselben, von der Unstrut bis an die Elbe, wurde bei dieser Gelegenheit den Sachsen zu Theil*). Vor der Mitte des sechszehnten Jahrhunderts hatten also die Sachsen schon das Land, wo sich jetzt das Stift Hildesheim befindet, im Besitze. Welche Veränderungen erlitt also binnen einem nicht sehr großen Zeitraum unser

Va=

*) Adam. Bremens. hist. eccles. libr. IV. p. 7.]
Wittekind annal. Corb. lib. I.
Galetti, Geschichte Thüringens. 1r Th. S. 32 — 53.

Vaterland! Erst herrschten hier die Cherusker, nachher die Thüringer und nun die Sachsen! Diese fuhren indeß fort, ihre Grenzen zu erweitern. Vorzüglich rückten sie solche gegen Westen bis an den Rhein fort. Ihr Land bestand zuletzt aus verschiedenen großen Provinzen, welche jedoch nicht von einander abhängig waren. Jede Provinz war wieder in mehrere Gauen, oder Striche abgetheilt, und jedem derselben ein besonderes Oberhaupt vorgesetzt. Man sieht hieraus, daß sich bei den Sachsen die ursprüngliche Verfassung teutscher Völker schon damals meistens verloren und eine Aristokratie, welche schon eine höhere Stuffe von Cultur voraussetzt, die vorherige ungezähmte Demokratie verdrängt hatte *).

Die Sachsen werden gewöhnlich nach der Lage der Gegenden die sie bewohnten, abgetheilt, in die Westphalen, Ostphalen, Engern, Nord- und Transalbinger.

Drit-

*) Ein mehreres über die Verfassung der Sachsen, so wie auch über ihren Ursprung, Namen, ihre Sitten, Religion, Macht, Lebensart und Gebräuche; S. in Calvoer Saxon. infer. antiqua lib. I. und bei dem Mönche Wittekind a. a. O.

Drittes Capitel.

Von dem fränkischen Reiche und der Unterjochung des Landes der Sachsen.

Während der Zeit, als die Sachsen die Bahn einer großen, mächtigen, und alles vor sich niederwerfenden Nation gingen, stieg, im Westen von ihnen, ein Reich, das Fränkische genannt, ebenfalls zu einer riesenartigen Höhe empor. Es konnte nicht fehlen, daß beide Nationen bald mit einander in Streit gerathen mußten. Schon im Jahre 716. ging der Kampf an. Carl Martell vertrieb mit seinen Franken die Sachsen aus Thüringen; und im Jahre 738. trug er sogar seine Waffen tief in ihr Land hinein. Die Sachsen wehrten sich so tapfer, als sie nur konnten; aber Carl Martell hatte seinen Franken schon Haltung und Ordnung zu geben gewußt. Wie wenig war da auszurichten! Die Sachsen konnten sich nicht anders Ruhe schaffen, als durch Auszahlung eines Tributs*).

Unter Pipin, dem Sohne von Carl Martell, wurde der Streit mit den Sachsen erneuert.

*) Annal. Fuld. ad. ann. 737.

neuert. Jener Fürst führte zwei Kriege kurz hinter einander mit ihnen. In dem ersten (im Jahre 753.) drang er bis Rhene im Ravensbergischen vor*); und in dem zweiten (im Jahre 758) verloren die Sachsen eine Schlacht im Münsterschen. Hier mußten sie sich zu einem neuen Tribute von 300 Pferden bequemen, welche sie dem Könige der Franken alle Jahre, wenn Reichstag gehalten wurde, zuführen sollten**).

Nicht mit dem ganzen Volke der Sachsen war bisher Krieg geführt worden, sondern blos mit einzelnen Stämmen derselben. Jetzt trat aber ein Mann auf, der es sich vorgenommen hatte, die ganze Nation zu unterjochen, und dieser Mann war Carl der Große, der Sohn und Nachfolger Pipins. Unstreitig einer der größten Menschen, welche den Mangel äußerer Hülfsmittel zur Bildung, durch die eigenthümliche Kraft ihres Geistes zu ersetzen wissen, welche Alles, wodurch sie in Erstaunen setzen, aus sich selbst nehmen, und so die hohe Stuffe

*) Mösers Osnabrückische Geschichte. p. 189.

**) Daniels Geschichte von Frankreich, 2r Band. S. 214. Eginhard annal. ad. ann. 758.

Stuffe, zu welcher sie sich über ihr Zeitalter hervorarbeiten, weniger den Umständen, als sich selbst zu verdanken haben.

Er sprach, und es wurde That — könnte man in Beziehung auf ein beträchtliches Stück unsers Welttheils von ihm sagen. Wenigstens ist so viel gewiß, daß er, vorher unbekannte, Mittel fand, die Menschen der rohesten Unwissenheit zu entreißen, daß er die ihm unterworfenen Völker auf eine höhere Stuffe von Macht und Bildung zu erheben wuste, und daß die Samenkörner, die er zur Veredelung der Menschen auswarf, in Halmen aufgeschossen sind, welche zwar in dem nächstfolgenden Zeitalter nur wenige, in spätern Jahrhunderten aber desto mehr segenreiche Früchte für das Menschengeschlecht getragen haben. Man tadelt seinen Ehrgeitz und seine Ruhmsucht. Aber wo ist je ein Eroberer frei von dieser Leidenschaft geblieben? Man wirft ihm die Gewaltthätigkeit vor, mit welcher er die Sachsen zum Christenthume bekehrte; man darf aber dabei nicht vergessen, daß dieser Vorwurf alle seine Zeitgenossen trift, welche, unbekannt mit unsern Ansichten des Evangeliums, seinen Eifer gegen den Götzendienst lobten und unterstützten.

— Endlich macht man ihm sein grausames Betragen gegen die Ueberwundenen zum Verbrechen; und allerdings ist es die Schattenseite seines Charakters, daß er ganze Haufen wehrloser Menschen mit kaltem Blute niederhauen lassen konnte. Wenn es aber, in aufgeklärten Zeiten und unter gebildeten Völkern, nicht an Beispielen fehlt, daß die Rachsucht des Siegers gegen den Ueberwundenen keine Gränzen kannte; so kann man sich auch hier nicht enthalten, von Carl und seinen Zeitgenossen milder zu urtheilen.

Die Unterwerfung der Sachsen schien diesem Monarchen erst nothwendiges Mittel zur Ausführung aller der großen Pläne zu sein, die er sich vorgesetzt hatte. Gleich bei dem Antritte seiner Regierung erklärte er daher den versammelten Ständen, daß er nicht eher ruhen würde, als bis er die Sachsen der fränkischen Herrschaft unterworfen, und sie zum Christenthume bekehrt habe. Es begann nun ein fürchterlicher Krieg, ein Krieg, der über dreißig Jahre dauerte; zwar oft unterbrochen wurde; jedoch eigentlich nur, um mit desto größerer Wuth wieder seinen Anfang zu nehmen. Wir sehen in demselben ein braves

und tapferes Volk, mit der erstaunenswürdigsten Anstrengung, für seine Götter und für seine Freiheit kämpfen; jedoch zuletzt ohnmächtig erliegen. Diejenigen Sachsen, welche im Westen der Weser wohnten, oder die Westphalen, waren die ersten, welche von Carln unterjocht wurden. Jene hingegen, welche im Osten des benannten Flusses und weiter herunter ihre Wohnsitze hatten, oder die Ostphalen, machten Carln ein nicht so leichtes Spiel. Er mußte mehrere Feldzüge gegen sie unternehmen, ehe sie sich unterwarfen. Und als dies endlich geschah, konnte er sie doch nicht unbedingt seiner Herrschergewalt unterwerfen, sondern mußte mit ihnen auf Bedingungen einen ordentlichen Frieden schließen. Es geschah dies zu Selz im Magdeburgischen im Jahre 803. Die Sachsen erhielten mit den Franken völlig gleiche Rechte, konnten nach ihren alten Gesetzen, unter den Grafen und königlichen Missis, fortleben; mußten sich aber dagegen zur Annahme des Christenthums, zur Duldung der Bischöfe und zur Entrichtung des zehnten Theils von ihren Früchten an die Kirche, verpflichten.

Es war leicht vorauszusehen, daß die Sachsen durch die Annahme des Christenthums

sanf=

sanfter werden und nicht so kriegerisch bleiben würden. Carl sorgte deswegen vorzüglich für die Ausbreitung desselben, und theilte das ganze Land der Sachsen in Bisthümer und Grafschaften ein. Diese lagen in jenen, hingen jedoch unmittelbar vom Kaiser ab, und standen blos unter der geistlichen Aufsicht des Bischofs. Ueber größere Distrikte, in welchen Bisthümer und Grafschaften lagen, hatte ein königlicher Sendgraf die Aufsicht. Dieser beobachtete die Bischöfe und Grafen, und berichtete darüber an den Kaiser. Die Bischöfe standen jedoch nicht unter den Sendgrafen; sondern unter den Kaisern. Eben dieses war bei den Grafen der Fall, die zwar zugleich Richter in ihren Bezirken waren; aber nicht anders als nach dem Ausspruche der Schöppen richten durften. Außer den Grafen waren noch Edelvögte, die auf Höfen saßen, und ebenfalls unmittelbar vom Kaiser abhingen, vorhanden. Diese waren Hauptleute des sogenannten Heerbannes und wurden vom Kaiser eingesetzt. Der Adel vermehrte sich natürlich durch solche Einrichtungen, sein Ansehn wuchs beträchtlich, so wie der gemeine Sachse hingegen dabei verlor. Das Volk wählte die Schöppen, deren

bei jedem Gerichte sieben seyn mußten, für sich allein. Die letztern standen unter den Grafen und sprachen das Recht in dessen Gerichte oder Gedinge aus. Sie konnten aber, wegen ausgeübter Ungerechtigkeit, nur bei dem Sendgrafen belangt und von diesem bestraft werden. Der Sendgraf veranstaltete jedes Jahr eine Zusammenkunft der Bischöfe, Grafen und Edelvögte seines Distrikts. Hier wurde jeder wegen seiner Amtsführung zur Rechenschaft gezogen. Hier wurden die Klagen und Beschwerden gegen jeden vorgebracht, und die nöthigen Verfügungen darüber getroffen. Auch wurden hier, zu des Landes Besten, Anordnungen vorgeschlagen, und bereits abgefaßte bekannt gemacht. Die Schöppen fanden sich bei diesen Versammlungeu als Vertreter des Volks ein, und mußten zu den neuen Verordnungen ihre Einwilligung geben. Die Bischöfe hatten also nicht, wie Cranz in Saxonia behauptet, universam rei publicae curam. Nicht allein die meisten und wichtigsten Geschichtschreiber bewahrheiten dieses, sondern es erhellet auch selbst aus den Capitularen Kaiser Carls, daß die Sendgrafen sogar über die Gerichtsbarkeit der Bischöfe die Aufsicht erhielten.

ten.

ten *). Den Bischöfen wurden advocati (Vögte) gegeben, welche dieselben und die übrige Geistlichkeit wider alle Gewalt der Grafen schützten, und ihre Güter verwalteten **). Die weltliche Gerichtsbarkeit hatten die Grafen, obgleich auch den Parteien erlaubt war, ihre Streitsachen der Entscheidung des Bischofs vorzulegen ***). Selbst die geistlichen Güter waren den Grafen anfänglich unterworfen ****). Sie wurden aber durch die kaiserlichen Privilegien nach und nach davon befreiet, und unter die Gerichtsbarkeit der Bischöfe, nicht aber unter die damals noch nicht vorhandene Landeshoheit derselben gegeben.

Viertes Capitel.

Stiftungsgeschichte des Bisthums Hildesheim.

Die Bewohner der an dem rechten Ufer der Weser belegenen Gegenden leisteten Carln, wie schon gesagt ist, den hartnäckigsten Widerstand. Sie

*) Capitul. I. 2. C. 12.
**) Cap. l. 5. C. 234.
***) Cap. Carol. 281.
****) Struben Nebenst. Th. 4. Abs. 22. §. 12.

Sie griffen mehremale, ehe der Friede zu Stande kam, aus Anhänglichkeit an ihre Freiheit, und an die Religion ihrer Väter, wieder zu den Waffen; wenn gleich Carl glaubte, sie völlig überwunden zu haben. Er mußte also ein genaues Augenmerk auf dieselben richten, und eben deswegen hielt er sich in der Gegend, wo die Saale in die Leine fließt, eine Zeitlang in einem bevestigten Lager auf, um durch seine Gegenwart die Ostphalen, welche sich auf die Unterstützung der benachbarten Wenden und Normänner verließen, im Zaum zu halten. Hier verweilte Carl etwa um das Jahr 783. in einem fruchtbaren Thale, welches die fischreiche Saale durchströmte, und wohin die friesischen Schiffe, auf der damals noch schiffbaren Leine, Waaren und Producte aller Art führen konnten*). Dieser letzte Fluß war nemlich noch durch keine Mühlen eingeschränkt, auch, wie andere Ströme dieser Gegend, wasserreicher, als in unsern Zeiten; welches die Nässe des Klimas von Nordteutschland, dessen dichte Wälder häufigere Regen erzeugten, veranlaßt haben mag.

Dem

*) Annalista Saxo. l. c. Leibnitz Script. rer. Brunsuic. T. I. p. 260. et 722. it. Tom. II. p. 784. Chronic. Gottwie. T. I. p. 2. L. 3. §. 30.

Dem Könige der Franken gefiel diese Gegend: dabei zwang ihn die Nothwendigkeit, hier zu verweilen. Beides gemeinschaftlich bewirkte die Errichtung mehrerer Wohnungen für ihn und seine Hofleute an diesem Orte, welcher, weil der König da wohnte und Hof hielt, Aula regis, oder nach der Meinung mehrerer Schriftsteller aulica villa, oder auch schlechtweg Aulica *) genannt wurde. Die Sachsen waren der lateinischen Sprache eben so unkundig, als die Hofleute Carls der harten Sachsensprache. Eine Erklärung jener Benennung war also den benachbarten Einwohnern schwer zu ertheilen. Diese sprachen solche, wahrscheinlich nach ihrer Mundart, aus; und so wurde der Name des Orts, aus Aulica in Aulze, nachmals Elze, verwandelt **). In einer in meinen Händen sich befindenden geschriebenen Chronik, betitelt:

*) Annal. Saxo. ad ann. 815.
Leibnitz. T. II. p. 784.
Chron. Minden. p. 565. T. I. Meibom.

**) Letzners Chronik von Hildesheim. Manuscript. 1s Buch.
Harenberg Gesch. des Stifts Hildesheim. Mspt. 3s Buch. C. 1. §. 1.
Pagenburth Chronik von Hildesheim. Mspt. Vorrede. S. 34.

De origine et revolutionibus Episcopatus Hildesiensis, wird die Entstehung des Namens Elze anders angegeben. Der erbaute Ort, heißt es daselbst, habe ursprünglich Aula Caesaris geheißen. Wenn nun Urkunden und kaiserliche Briefe wären ausgefertigt worden; so habe man darunter geschrieben: Aul. Caes. Dies sei aus Mißverstand, mit Uebersehung der Zwischenpunkte, als Aulze ausgesprochen worden, und so nachher der Name Elze entstanden.

Es ist ein großer Streit unter den Schriftstellern, ob Carl an dem Orte seines Aufenthalts, nämlich in dem jetzigen Elze, auch zugleich ein Bisthum gestiftet habe oder nicht? Die meisten von ihnen haben sich für die bejahende Meinung erklärt*) Es weichen aber diese in Beantwortung der Frage: ob Carl die

Stif-

*) Catalog. Episc. Hild. in Leibn. Scr. Tom. I. p. 772.
Cranz metrop. Libr. 1. cap. 10.
Bunting Chron. Brunsw. p. 32.
Brandis iun. Chron. von Hildesh. Vorrede. S. 4.
Letzner in dem angeführten Mspt. Kap. 1.
Bruschius Chron. von Hild. Vorrede. S. 6. Mspt.
Harenberg Hildesheimische Chron. Lib. III. c. 1. §. 2.
Mspt. De origine et revolutionibus Episc. Hild. C. 1.
Annales Hildesienses Tom. 2. Mſctum des Jesuiten Elbers.

Stiftung des Bisthums wirklich ganz zu Stande gebracht, und den Guntharius, Canonicus zu Rheims, zum Bischofe ernannt habe? wieder von einander ab. Letzner bejahet dieses unbedingt. Mit ihm stimmen viele klösterliche Manuscripte *), deren Verfasser sich meistens nicht genannt haben, überein. Der bekannte Annalist **) hingegen erzählt, der Kaiser habe zwar die zu Elze erbauete Kirche mit gewissen dazu verordneten Priestern besetzen lassen, die Berufung des Bischofs Gunthar aber sey erst von Ludewig dem Frommen geschehen.

Von allen diesen Schriftstellern unterscheiden sich nun diejenigen, welche gänzlich läugnen, daß Carl ein Bisthum zu Elze gestiftet habe. Die vorzüglichsten von ihnen sind Lauenstein ***) und

*) Leben der Hildesheimischen Bischöfe von einem Carthäuser in Hildesheim. Lebens- und Staats-Beschreibung von Hildesheim von I. C. H. Schacken. Vitae episcoporum Hild. 1715. Historia Hildesiensis cum tabulis chronologicis. Msctum vetus. Chronicon historico-chronologicum episc. Hildes.

**) Annalista Saxo ad ann. 815.

***) Lauensteins diplomatische Geschichte von Hildesheim. P. 2. Lib. I. C. I. §. I. Seine Gewährsmänner sind Eccard und Behrens. Irrigerweise hat er auch den Harenberg dazu gerechnet.

und Pagenburth *). Ersterer sagt, Carl habe zur Errichtung eines Bisthums die päbstliche Einwilligung nicht erhalten können, und Gunthariùs sei blos Capellan des Kaisers gewesen. Letzterer erzählt, Carl sei blos willens gewesen, ein Bisthum zu Elze zu errichten, seine immerwährenden Kriege aber hätten verursacht, daß das Vorhaben nie wäre ausgeführt worden.

Die Schriftsteller, welche ein von Carl dem Großen zu Elze angeordnetes Bisthum annehmen, sind in Ansehung des Jahres der Stiftung wieder verschiedener Meinung. Letzner **) nimmt das Jahr 785 an. Bunting ***) hingegen behauptet, die Stiftung sey erst im Jahre 796. geschehen. Diese Meinung hegen bei weitem die meisten Schriftsteller. Der Jesuit Elbers ****) schlägt hier einen Mittelweg ein, und sagt, daß im Jahre 785. der Kirchenbau angefangen und im Jahre 796. Gunthar zum Bischofe angeordnet sei. Er beruft sich

*) Pagenburth Chronik der Bischöfe von Hildesheim. Vorrede. S. 36. 37. Mscpt.

**) in vita Caroli M. c. 30. it de civit. c. 3.

***) Chronicon Brunsw. p. 32.

****) l. c. P. 1. Prooem. §. 5.

sich hierbei zugleich auf die Geschichte der Stiftung Paderborns, wo ebenfalls die Kirche schon im Jahre 783. erbauet, und demungeachtet Hatumar im Jahre 795. zum ersten Bischofe eingesetzt wurde.

Bei einem so großen Widerspruche der Schriftsteller und bei dem Mangel anderer historischer Quellen, ist es unmöglich, genau anzugeben, ob und in welchem Jahre Carl ein Bisthum zu Elze gestiftet habe? Nur so viel kann man, als Gewißheit, annehmen, daß Carl zu Elze eine Kirche und ein Collegium für Chorherren errichtet hat. Mit dieser Behauptung stimmt selbst Lauenstein überein. Am wahrscheinlichsten ist es ferner, daß Carl daselbst ein Bisthum angeordnet habe; aber mit der gänzlichen Einrichtung desselben, mit der Bestimmung der Diöces, mit dem Baue der Stiftskirche, nicht zu Stande gekommen sey. Er mußte bald nachher einen Zug nach Italien unternehmen. Gleich darauf brach wieder ein Sachsen-Krieg aus, und nachher folgten noch mehrere Feldzüge gegen die Dänen und Böhmen. Wenn man nun noch dabei erwägt, daß Carls zunehmendes Alter seine Thätigkeit schwächte, daß er, in seinen letzten Lebensjahren, die Un-

bequemlichkeiten des Herumreisens in diesen noch nicht sehr angebaueten Gegenden, und in dem rauhen Klima Nordteutschlands scheuete, so kann man als gewiß annehmen, daß Carl zwar zu Elze ein Bisthum angeordnet, aber die gänzliche Einrichtung nicht zu Stande gebracht, sondern solche seinem Sohne hinterlassen habe.

Carl starb zu Aachen im Jahr 814. Ihm folgte sein Sohn Ludewig der Fromme, einer der schwächsten Menschen, die je Throne bestiegen haben. Sein ganzes Leben ist ein Gewebe von Einfalt und Schwäche. Er war nur eine Maschine der Geistlichkeit, welcher diese nach Willkür diejenige Richtung gab, welche ihrem Interesse am gemäßesten war. Er that alles für die Geistlichkeit, und doch wurde er nachher so empörend von ihr behandelt!

Ludewig sah übrigens ein, wie wohlthätig Bisthümer für die Cultur und die Veränderung des rauhen Charakters der Sachsen wären, und bereisete deswegen, bald nach dem Antritte seiner Regierung, Nordteutschland. Bei dieser Gelegenheit verlegte er die Stiftung von Elze nach Hildesheim, und bestimmte die Grenzen der Dioces. Gunthar wurde der erste

Bi=

Bischof von Hildesheim. Ob er vorher schon Bischof zu Elze war, ist zweifelhaft. Daß er diese Würde am letztern Orte noch nicht bekleidete, aber doch schon vor der Thronbesteigung Ludwigs als Mitglied einiger wenigen nach Elze berufenen Geistlichen lebte, ist am wahrscheinlichsten. Die Bestimmung des Jahrs in welchem der Kaiser Ludewig die Verlegung der Stiftung vornahm, so wie auch die Untersuchung der Gründe, welche ihn hierzu bewogen, haben den Geschichtschreibern abermals Stoff zu historischen Streitigkeiten gegeben. Einige setzen die Verlegung der Stiftung, oder nach andern die erste Anordnung derselben, schon in das Jahr 814. Andere hingegen nehmen die Jahre 816, 818, 822 und 826 an. Wahrscheinlich ist es, daß Ludewig bald nach dem Antritte seiner Regierung diese Handlung vornahm, und daß der Kirchenbau, und die gänzliche Einrichtung des Bisthums zu Hildesheim im Jahre 822. vollendet wurde.

Fünftes Capitel.

Untersuchung über den Ursprung der Stadt und des Namens Hildesheim.

Die Frage, wie und wodurch die Stadt Hildesheim entstanden sey? wird von den Schriftstellern sehr verschieden und auf eine sich gänzlich widersprechende Art beantwortet.

Nach einigen Schriftstellern ist die Stadt Hildesheim im Jahre 577. von einem Friesländer, Benno, erbauet worden, und also schon lange vor Ludewig vorhanden gewesen. Andere Schriftsteller hingegen behaupten, daß Hildesheim erst durch die Stiftung Ludewigs entstanden sey. Bei weitem die meisten Geschichtschreiber nehmen diese letzte Meinung an. Sie zerfallen aber in Ansehung dessen, was die Veranlassung zu der Stiftung in Hildesheim gegeben habe, in zwei Classen, indem einige von ihnen diese Begebenheit aus natürlichen Gründen ableiten; andere aber zur Entstehung derselben ein Wunder eintreten lassen. Dieses Wunder erzählt uns zuerst ein sehr altes, schon oben angeführtes, Manuscript, welches eine chronologische Geschichte der Bischöfe von Hildesheim, wie auch der gleichzeitigen Päbste

und Kaiser enthält. Die übrigen Schriftsteller haben nachher diese Erzählung entweder dem ganzen Innhalte nach, oder mit einigen Veränderungen nachgeschrieben. Der Leser wird es vielleicht nicht ungern sehen, wenn ich den kurzen Innhalt jener wundervollen Erzählung aus dem angeführten Manuscripte hier einrücke.

Ludewig, so lautet die Legende, hielt sich, um die Sachsen in der christlichen Religion zu bevestigen, an dem Orte auf, wo das Hoflager seines Vaters gewesen war*) und dachte den daselbst angefangenen Kirchenbau zu vollenden. Einst im Jahre 818. jagte er an dem Orte, wo jetzt Hildesheim liegt, und welchen damals ausgedehnte Wälder bedeckten. Sein Capellan pflegte gewöhnlich bei ihm zu seyn, und ein silbernes Gefäß bei sich zu führen, welches die Form eines halben Mondes hatte, und Reliquien enthielt, welche der griechische Kaiser, Nizephorus, dem Vater Ludewigs geschenkt hatte. Es war noch früh am Tage, und der Kaiser hatte noch keine Messe gehört. Er befahl daher seinem Capellan, Messe zu lesen. Dieser hängte das Reliquien-Gefäß an einen Baum, berei-

*) in aula patris heißen die Worte des Manuscripts.

bereitete sich, aus zusammengetragenem Holze, einen Altar, und vollbrachte die ihm befohlene Handlung. Nach Endigung derselben verließ der Kaiser mit den Seinigen diesen Ort. Der Capellan folgte; vergaß aber die Reliquien, und vermißte sie erst dann, als er nach Hofe zurückgekommen war. Aus Furcht vor dem Kaiser, eilte er in den Wald zurück. Hier fand er das Gefäß an dem Baume, woran er es selbst gehängt hatte, so vest verwachsen, daß keine Gewalt es zu trennen vermogte. Der Capellan eilte nach Hofe zurück, und erzählte dem Kaiser diese Begebenheit. Ludewig kam hierauf selbst in den Wald, und nachdem er die Reliquien von dem Baume loszumachen vergeblich versucht hatte, fiel er erstaunt mit seinen Begleitern auf die Knie, und bat Gott um die Deutung dieses Wunders. Darauf rief ihm eine Stimme zu: O Kaiser! an diesem Orte, so weit dessen Raum der Schnee einnehmen wird, sollst du eine Kirche zur Ehre der heiligen Jungfrau Maria erbauen. Gleich nachher soll Schnee vom Himmel gefallen seyn, und Ludewig erstaunt, daß mitten im Sommer Schnee fiel, in niedersächsischer Mundart gesagt haben:

„Düt

„Dût is Hildeschnee und schall ock Hild-
„schnee heiten.“

woraus nachher der Name Hildesheim entstanden seyn soll. Hierauf befahl er dem Capellan, auf der bezeichneten Stelle eine Capelle erbauen zu lassen. Auch bekam er eine solche Vorliebe für den Ort, daß er das Bisthum von Elze dahin zu verlegen beschloß. Zu diesem Ende verordnete er, den Wald auszuroden, Häuser zu bauen, und alles anzuschaffen was für Guntharius und seine Chorherren nothwendig war. Nachdem dieses, in einem Zeitraume von vier Jahren, zu Stande gebracht war, wanderte Gunthar im J. 822. mit den Seinigen nach dem neuen Sitze des Bisthums und stand noch 13 Jahre der neuen Kirche vor. So weit die Worte der Legende.

Die Classe derjenigen Schriftsteller, welche die Erbauung der Stadt Hildesheim von Ludewig herleiten, aber kein Wunderwerk dabei zum Grunde legen, ist nur sehr geringe. Einige von ihnen sagen gar nichts über die Veranlassung der Verlegung der Stiftung. Bünting*) hingegen glaubt, daß Ludewig den Ort entweder

*) In Chron. Brunsw. Lüneb.

der zur Ehre seiner Mutter, Hildegard, (welchen Namen die Sachsen in Hille, wie den von Elisabeth in Ilse, nach ihrer Landessprache, verwandelt hätten) Hildesheim genannt habe; oder durch den benachbarten Hildeswald, auf den Namen Hildesheim gebracht worden sey, welcher Ausdruck dann so viel als eine Wohnung am Hils bedeutete. Möcker*) erzählt, daß Hildesheim von Elze erst Elzheim, nachher Hildesheim genannt sey.

Die Vertheidiger des Hilgenschnees stützen ihre Gründe erstens auf alle in den Archiven des Bischofs und des Domkapitels vorhandene Nachrichten; zweitens auf das noch in der Dom-Kirche, unter den Reliquien und Kostbarkeiten vorhandene, Gefäß Ludewigs, welches jedem daselbst gezeigt wird und zu dessen Verehrung besondere Gebete vorgeschrieben sind; drittens auf die Lection, welche am Kirchweihfeste im Dom vorgelesen wird, und die Geschichte jenes angeblichen Wunderwerks auf die vorher beschriebene Art enthält; viertens auf das Alterthum der Erzählung und die Wiederholung derselben durch alle Jahrhunderte hindurch; endlich

*) in Hildesiâ Saxoniae gedruckt im J. 1573.

lich fünftens auf das alte Siegel des Domkapitels mit der Innschrift: Sigillum Hildensemensis Ecclesiäe, wie auch auf das alte Stadtsiegel, dessen Umschrift also lautet: Sigillum Burgensium in Hildensem *).

Ich halte es für nöthig etwas genauer zu untersuchen, ob und wie viel Wahrheit die erzählte Geschichte des Wunders enthält.

Die Geistlichkeit leitete, in ältern Zeiten, den Ursprung ihrer Kirchen und Stiftungen, um den Arm der Laien davon zurückzuschrecken, gern aus Wunderwerken her. Nicht allein bei allen wichtigen Stiftern und Klöstern Teutschlands; sondern auch bei vielen Kirchen und Kapellen sind wunderbare Erzählungen von ihrem Ursprunge vorhanden. So sehr unweise war dieses wahrlich nicht gehandelt, sobald man sich nur etwas in die damaligen Zeiten hinein denkt. Die Schriftsteller schreiben in den nachfolgenden dunkeln Zeiten alles getreulich nach, was die ältern Traditionen ihnen an die Hand geben.

Die

*) Auf den letzten Umstand scheint Letzner l. c. p. 15 b vorzüglich großen Werth zu setzen. Allein der 5te Grund ist gewiß von keiner Erheblichkeit.

Die oben erwähnte Lection kann eben so wenig, als die Gebetformel für das noch vorhandene Gefäß, die Aechtheit des Wunderwerks erweisen. Sonst müßte man auch glauben, daß, weil die Casa santa zu Loretto vorhanden ist und jedem gezeigt wird, auch die Erzählung, daß diese Capelle wirklich das Wohnhaus der Mutter Christi gewesen, und von Engeln über das Meer dorthin getragen sey, Wahrheit, enthalte. Ich will es nicht bezweifeln, daß Ludewig in der hiesigen Gegend sich mit der Jagd belustigte. Ich will auch annehmen, daß das Gefäß festgefroren und Schnee gefallen war. Allein dieß konnte sehr natürlich zugehen. Wir wollen z. B. annehmen, daß der Gottesdienst in einem Walde geschah. Man hatte dazu wahrscheinlich die dichteste Stelle gewählt, um vor Regen, oder den eindringenden Sonnenstrahlen gesichert zu seyn. Hier blieb das Gefäß, welches die Reliquien in sich schloß, hängen. Man vermißte es, und kam vielleicht erst nach längerer Zeit wieder an den Ort, den man in einer so weiten Waldung, welche entweder gar keine, oder doch nur wenige Wege durchschnitten, wegen Mangel der Spuren, nicht so schnell wieder aufzufinden vermögend war. Während der Zeit konnte, bei

rauher Witterung in dem Walde, Schnee gefallen seyn, den man auf der Hofburg nicht bemerkt hatte, wie solches noch jetzo in waldigen und gebirgigen Ländern, die ein veränderliches Klima beherrscht, oft mitten im Sommer der Fall ist *). Vielleicht war der gefallene Schnee in der umliegenden Gegend durch eingedrungene Sonnenstrahlen geschmolzen, und nur an dieser Stelle, wo hohe, und dicht verwachsene Bäume standen, zurückgeblieben. Der abergläubische Ludewig staunte wahrscheinlich ein solches Ereigniß an, welches ihm keiner seiner Begleiter erklärte, entweder weil keiner in diesen Zeiten der Unwissenheit es erklären konnte, oder weil keiner es erklären wollte, sey es aus Furcht dem Monarchen zu missfallen, oder sey es in der frommen Absicht, den Eifer des Kaisers für die Ausbreitung des Christenthums nicht erkalten zu lassen. Wie leicht konnte nun bei dem Kaiser, der ein Wunderwerk voraussetzte, und noch viele Kirchen zu bauen Willens war, der Gedanke entstehen, daß ihm Gott diesen Ort zur Erbauung einer Kirche habe anzeigen

*) Das Klima war der vielen Wälder halber damals weit rauher, als das jetzige.

wollen. Er konnte also leicht ein Wunder glauben, wo keines vorhanden war. So ist wahrscheinlich die vorgedachte Legende entstanden. Es kann indessen auch sehr leicht der Fall seyn, daß Ludewig durch einen andern Gegenstand, oder durch Menschen, auf den Namen Hildesheim verfallen ist. Die Ableitung des gedachten Namens von der Mutter Ludewigs, Hildegard, bezweifle ich mit Letzner*) weil in diesem Falle der Ort Hildegardia — Hildegardeesem genannt seyn würde.

Die Ableitung des Namens von dem Stifte zu Elze selbst, ist zu weit hergeholt, zumal wenn man betrachtet, daß dieser Ort damals aulica, Aulze, hieß; welche Benennung mit Hildesheim, wie doch das Stift schon in den ältesten Urkunden genannt wird, nicht die mindeste Aehnlichkeit hat. Der Wald Hils lag zu entfernt von dem neu erbaueten Stifte, um davon die Benennung herleiten zu können. Andere von Wäldern benannte Orte sind entweder nähere Nachbaren derselben oder waren es wenigstens in älteren Zeiten, ehe die zunehmende Cultur und Bevölkerung den Bewohnern

der

*) L. c. Th. Cap. 2.

der umliegenden Gegend die Einschränkung derselben abdrang. Historische Beweise, daß der Hils sich tiefer in Norden hinein erstrecket, und in spätern Zeiten beträchtliche Ausrodungen erlitten habe, würden indessen den Verfasser bewegen, die Meinung, daß der Name Hildesheim von dem nahen Walde Hils entstanden sey, für die wahrscheinlichste unter allen übrigen zu halten. Jetzt unterschreibt er keine Meinung; glaubt aber, daß der erzählten Legende allerdings etwas Wahres zum Grunde liege, theils weil sie sehr alt ist, theils weil selten dergleichen Märchen völlig erdichtet sind. Politik, oder Unwissenheit, oder Fanatismus knüpfen da den Faden an, wo ihn die Wahrheit abbrach. Selten erdichten die letztern von Grund auf! Uebrigens ist der Verfasser der Meinung, daß die Stadt durch die Stiftung entstanden sey. Dieses ist indessen eine sehr bestrittene Materie. Es mag daher dem Verfasser erlaubt seyn, die Gründe derjenigen Schriftsteller, welche anderer Meinung sind, gleichfalls etwas genauer zu prüfen. Diese Schriftsteller behaupten: Hildesheim wäre schon lange vorher, nämlich im Jahre 577, von einem Friesländer, mit Namen **Benno**, erbauet worden, und vor der Errich-

tung des Stifts eine Stadt gewesen. Nach Lauensteins Meinung *) ist die Stadt in alten Zeiten Benneburg, nach Einführung des Christenthums aber Hildesheim, von dem nahe belegenen Walde Hils, genannt worden. Den Beweis hiervon will dieser Schriftsteller erstlich aus einem alten, auf der Wolfenbüttelschen Bibliothek befindlichen, Manuscripte, zweitens aus dem Stiftungsbriefe des Klosters Michaelis, drittens aus den Zeugnissen von Leibnitz, Behrens u. a. und endlich aus dem Umstande schöpfen, daß die Gegend vor dem Damm-Thore, wo ehemals die Carthaus gestanden hat, noch itzt den Namen Benneburg führe **).

Dasjenige, was Letzner in seiner geschriebenen Chronik ***) hiergegen eingewendet hat, sucht Lauenstein dadurch aufzuklären, daß jener den Friesen, Benno, mit einem andern dieses Namens, der im 11ten Jahrhunderte lebte, verwechselt und daher alle seine Gegengründe auf einen historischen Irrthum ge-

*) Diplomat. Gesch. von Hildesheim. P. 1. L. 1. c. 1. §. 3.

**) L. c. §. 2. 3.

***) L. 1. C. 2.

gebauet habe. Dieses läßt sich auch, meiner Ueberzeugung nach, Letznern mit vielem Grunde vorwerfen.

Werner Rolevink de antiqua Saxonia*) den auch Lauenstein angeführt hat, sagt darüber: Ludovicus Hildesemensem ecclesiam transtulit in locum, qui dicebatur Bennopolis pretioso miraculo praeeunte.

Calvör**) glaubt ebenfalls, daß Hildesheim ehedem Bennopolis geheißen habe, und schon in frühern Zeiten vorhanden gewesen sey. Wie es scheint, hat sowol ihn als den angeführten Lauenstein folgende Stelle aus Leibnitz***) auf diese Meinung geführt.

Leibnitz sagt nämlich: In eodem codice exstat Henrici francigerae Gemma i. e. libellus de conscribendis epistolis etc. Paginae autem qui huius libri initium praecedit quidam maiusculis literis haec verba nescio cuius consilio inscripserat:

*) Leibnitii script. Tom. III. pag. 6. — 28.

**) in Sax. antiqua inferiori 3 Th. 1s Buch. 1s Cap. p. 245.

***) in introd. in tom. II script. rer. Brunsu. P. 35.

Benno Bennopolitanus quondam Pater reverendo in Christo Domino Annoni Coloniensi archiepiscopo Segeberto quoque Abbati Bennopolitano foris civitate salutem. An fortasse quandam epistolam Bennonis ad hos ambos subiicere voluit, sed postea intermisit? suspicio nasci poterat, ipsum haec adscripsisse Bennonem libro ad hos amicos transmittendo, sed reperio eâdem manu scribi (Ego Benno Misnensis) initio libri de Dictamine, et quae sequuntur passim, ita esse corrupta, ut ab ipso Bennone vel scripta vel saltim missa credi non possint. Porro Bennopolitanum patrem i. e. Hildesiensem Abbatem se Benno vocat ad nomen suum alludens: quia antiquum castrum apud urbem Hildesemensem fuit dictum Benneburg (cuius locum nunc quoque monstrant ab antiquiore quodam Bennone, ut apparet, structum); de quo loco fabulosa haec verba in eodem codice etsi deleta tamen legibilia invenio: Statim post evangeliorum dominicalium expositionem finitam

An-

Anno D'ni 577. fundatur Bennopolis nunc Hilderesheim nuncupata tempore Tiberii Caesaris. Tiberius intelligendus est secundus etc. Berensius de hoc loco a me consultus respondet, vetus castrum fuisse prope urbem versus occidentem trans Indistram situm in triangulo, quod faciunt vetus Carthusia ante portam Dammonis, et vicus sancti Mauritii, ibique nomen agro mansisse, diruto a civibus castro, cum civitas id emisset anno 1249, superstitibus ad huc tabulis emtionis.

Daß Leibnitz diese Erbauung der Stadt Bennopolis zu den Zeiten des griechischen Kaisers Tiberius selbst für wahr gehalten habe, läßt sich aus dieser Stelle, auf welche Lauenstein in seiner Erzählung so großen Werth legt, wohl nicht folgern; da jener Schriftsteller mit deutlichen Worten die Erzählung für fabelhaft erklärt hat.

Unter den Chroniken-Schreibern deren, Arbeiten ungedruckt geblieben sind, führe ich folgende drei bewährte Werke hier an:

1) Harenbergs Stadt- und Landhistorie von Hildesheim.

2) Schnarmachers Annales et Diarium Hildesiense.

3) Eines Ungenannten Werk: De origine et revolutione Episcopat. Hildesiensis.

In dem ersten dieser Werke wird die Geschichte, daß Hildesheim vor der Stiftung des Bisthums unter dem Namen Bennestadt, Bennepolis, existirt habe, in Zweifel gezogen *); dennoch finden sich weiterhin **) die Worte: Ich muthmaße, daß die Stadt Hildesheim damals, als das Bisthum angelegt worden, schon gestanden, und in der Welt gewesen sey.

Harenberg ist also offenbar mit sich selbst nicht einig gewesen. Er verwirft fast alle aufgestellten Systeme, und setzt statt ihrer eine eigene mit gar keinen Gründen begleitete Vermuthung hin, die aus seiner eignen Erzählung widerlegt werden könnte, wenn es des Verfassers Absicht wäre, eine Critik der Geschichtschreiber über diese Materie vorzutragen. Schnarmacher, der Verfasser des zweiten angezogenen Werks, giebt vor ***): Benno, ein Friesischer

*) Msctum. L. 3. C. 1. §. 9. eod. L. 2. C. 1. §. 2—7.
**) L. c. §. 5.
***) L. c. C. 1.

fischer Herr, habe das Land in dieser Gegend durch die Heirath einer Person aus dem Stamme Ballenstedt und Askanien an sich gebracht, und auf einer Seite der Inster die Stadt, auf der andern eine Burg gebauet, welche beide von ihm Bennopolis, Benneburg, auch wol, des askanischen Hauses halber, Ascalingium genannt sey. Es bezieht sich dieser Geschichtschreiber auf eine im Jahr 1512 zu Leipzig gedruckte Lebensbeschreibung des Bischofs Benno zu Meißen, worin es, außer andern Stellen, C. 1. heißen soll: Inter claras Saxoniæ civitates ea est, quæ nunc vulgo Hildesheim, olim Bennopolis, dicta a Bennone quodam, ut aiunt, Frisio conditore. Hinc divo Bennoni nomen hinc Bennopolitani cognomen est etc. ferner auf ein im Jahr 1511 gedrucktes altes Gespräch mit der Unterschrift: ex Bennopoli, und endlich auf einen in Epicediis Ioannis Wildefur enthalten seyn sollenden Vers:

Incolumis redit patriæ pater almus in Urbem
Bennopolim summa prosperitate sua.

Die dritte oben von mir angeführte Handschrift*) dehnt die vorstehende Geschichte noch weiter aus, und nimt als wahrscheinlich an: daß der Erbauer Benno selbst in der errichteten Burg, sein Bruder — Hilde — Hildo aber in der Stadt gewohnt, und diese von ihm ihren Namen erhalten habe. Es läßt sich nicht läugnen, daß bei Hildesheim eine alte Burg — Benneburg — gelegen habe, und noch bis auf den heutigen Tag der Ort vor Hildesheim an der Westseite, wo jetzt die alte Carthaus liegt, Benneburg heiße. Daß diese Burg uralt gewesen sey, ist ebenfalls wahrscheinlich, wie auch solches Behrens in vindiciis Benneburgensibus dargethan hat. Eben so wenig vermag der Verfasser es zu widerlegen, daß Hildesheim, in ältern Zeiten, Bennonia oder Bennopolis genannt sey. Vielmehr ist offenbar, daß Hildesheim oft unter dem Namen Bennonia, Bennopolis, vorkommt. Daß aber die Stadt vor Ludewigs Zeiten vorhanden gewesen sey, ist, nach des Verfassers Meinung, noch keinesweges bewiesen; denn alles, was Lauenstein zur Unterstützung seiner Erzälung angeführt hat, bestehet blos in der oben

*) de origine et revolut. Episcopatus Hildesiensis. C. 2.

oben ausgezogenen Stelle aus Leibnitz*). Dieser große Gelehrte erklärt aber dieselbe selbst für fabelhaft. Das Manuscript, welches sie enthalten soll, ist nicht einmal eine Chronik, oder Geschichtserzählung. Wie konnten also Lauenstein und Calvör auf eine so schwankende Nachricht bauen? Die aus Rolevink's angezogenen Worten — filius autem eius (Caroli) eam ecclesiam transtulit in locum, qui dicebatur Bennopolis — können den Werth dieser Erzälung so wenig bestätigen, als man dem Leser zumuthen kann, die Geschichte des gefallenen wunderbaren Schnees aus dem Grunde, weil so viele und noch mehrere Schriftsteller diese versichern, als wahr anzunehmen: nicht zu gedenken daß jene Worte nicht einmal eine bestimmte Erklärung, für die Existenz einer Stadt an diesem Orte, enthalten.

Eben so wenig können die von Schnarmacher aus einer gedruckten Lebensbeschreibung des Bischofs Benno ausgehobenen Worte für Lauensteins und anderer Schriftsteller Hypothese etwas beweisen.

Schnar.

*) Introd. in Tom. II. script. rer. Brunsu.

Schnarmacher sagt nicht einmal gewiß, daß Hildesheim von einem friesischen Benno den Namen erhalten habe; sondern setzt selbst die Worte hinzu: wie man sagt.

Wenn gleich Hildesheim in den ältern Zeiten Bennopolis hieß und diesen Namen von einem Friesen, Benno, führte, so kann dennoch hieraus das Daseyn dieses Orts vor Carls Zeiten nicht gefolgert werden, wie auch Falke in trad. Corbeiens.*) richtig bemerkt hat. Er sagt: Hanc urbem appellatam esse Bennopolim a castro Benneburge extra muros Hildesheimenses adhuc anno 1249 posito, censet idem Lauensteinius. Ante illum multi alii idem suo suffragio dignum putarant. Nec nos negamus dominum castri Benneburgensis Hildesheimensibus olim imperasse; Benneburgum autem iam tempore Caroli magni exstitisse pernegamus strenue. Domini Hildesheimenses id quidem affirmant; sed nos requirimus testes et quidem cöætaneos. Recentioribus enim in hoc nullam habemus fidem. Infra deprehendemus in no-

*) P. 2. §. 35. Not. sub Nro. 25.

nostris traditionibus, Bennonem quendam, qui cum fratre Ridago, probabilissimo constructore monasterii Lamspringensis, possessor fuit bonorum tam in pago Ambergo, quam in pagis Scotelingo, et Gudingo, et quidem in eadem villa, in qua quidam Macco, Hildesheimensis advocatus, probabiliter inter Bennonis posteros referendus, post haec habitavit; Fundatorem castri Benneburgi Frisium fuisse asserunt. Et illum Bennonem cum ratione Frisium appellare possumus; si enim ille, ut infra videbimus, nepos fuit Wittekindi, Magni omnino Benno fuerit Frisius necesse est. Fortasse hic Benno exstructor castri Benneburgensis, et Hildesheimensis advocatus fuit. Hoc respectu urbem Hildesiam nominare Bennopolim incongruum non erit, alio respectu eam appellare Bennopolim apte congruenterque dictum non foret.

Wer übrigens Gründe und Gegengründe über diese Materie zu lesen wünscht, den muß der Verfasser auf die, in den mancherlei Streitsachen des Bischofs mit der Stadt Hildesheim erschienenen gedruckten Ausführungen, insbesondere

auf

auf diejenigen zwei verweisen, welche im Jahr 1691 und 1733, erstere unter dem Titel: „Tripartita demonstratio" u. s. w. die andere: „Assertio libertatis," genannt, erschienen sind.

Der Herr Geheime-Justizrath Häberlin hat in das siebenzehnte Heft seines Staats-Archivs einen Aufsatz über diese Materie aufgenommen, welcher den Stadtsyndikus Hostmann hieselbst zum Verfasser hat. In diesem Aufsatze ist ein sehr wichtiges Diplom von dem Bischofe Sigfried dem zweiten angeführt, und aus diesem folgende Stelle, zum Beweise eines ältern Daseins der Stadt Hildesheim, abgedruckt: „Cum tueri, et defendere omnes nobis commissos ex debito teneamur, specialius tamen et amplius illos tueri et defendere tenemur, qui in civitate illa degunt et morantur, a qua Episcopatus nomen sumpsit, et ubi sedes posita dinoscitur Cathedralis e. c. volumus.

Allein diese Urkunde, deren Innhalt den Leser auf den ersten Anblick irre machen könnte, ist nicht in lateinischer, sondern in altteutscher Sprache abgefaßt, und so in der oben erwähnten assertione libertatis, einer für die Unabhängigkeit der Stadt Hildesheim verfaßten Deduction

duction, auch in Lünigs spicilegio ecclesiastico *) abgedruckt worden. Hier lauten die Worte dieses Diploms also:

Alse wy uht Pflichtschuldig sint, tho beschütten und tho beschirmen alle de uns befolen, doch sunderlyken de tho beschirmen und tho beschüttende verpflichtet, de in der Stadt wohnen unde sick entholden, davon dat Episcopat den Namen genommen hierumme willen wy, u. s. w. Nicht zu gedenken, daß der lateinische Uebersetzer eine ganze Stelle hinzugefügt hat; so beweisen diese Worte in der Ursprache weiter nichts, als daß das Bisthum Hildesheim, d. h. die außer der Stadt belegenen Districte desselben, von der Stadt, die zu Siegfrieds Zeiten unläugbar schon vorhanden war, den Namen führe, wie dieses bei allen übrigen geistlichen Fürstenthümern Teutschlands der Fall ist. Daß aber die Stadt Hildesheim zur Zeit der Stiftung des Bisthums an ihrem gegenwärtigen Orte schon vorhanden gewesen sey, folgt daraus gewiß nicht. Bekanntlich führt der

*) Beilage 51. pag. 233. Theil II. pag. 259.

der Hof des Kaisers von Rußland von der Residenz-Stadt St. Petersburg den Namen des Petersburger Hofs. Man kann also von jener Stadt mit großem Rechte sagen, daß der Kaiserliche Hof von derselben seinen Namen genommen habe, obgleich St. Petersburg bekanntlich erst im Anfange des 18ten Jahrhunderts erbauet ist. Die Folgerung aus der bemerkten Urkunde widerlegt sich also schon von selbst.

Was mich vorzüglich bewegt, die Meinung der Schriftsteller, welche das Daseyn der Stadt Hildesheim vor der Stiftung annehmen, für völlig unwahrscheinlich und unrichtig zu halten, sind folgende unverkennbar wichtige historische Gründe. Erstens ist es, ohne völligen historischen Beweis, gar nicht anzunehmen, daß Städte in Nordteutschland vor Carls Zeiten vorhanden waren. Erst Heinrich der Erste, oder der Vogler, ist als der Stifter wirklicher Städte in diesen Gegenden anzusehn, obgleich eigentlich dieser nur die vorhandenen Orte als Städte einrichtete, und bevestigte. Von den alten Teutschen sagt Tacitus *): Vicos locant non ut in nostrum morem, et cohaerentibus aede-

*) Germ. C. 16.

ædificiis: Suam quisque domum spatio circumdat, sive adversus casus ignis remedium sive ex inscientiâ ædificandi.

Herold*) schreibt den Ursprung der teutschen Städte den Lagern der römischen Heere zu. Ist diese Meinung richtig, so konnten, da die römischen Heere nie bis in das Hildesheimische kamen, auch dort keine Städte, in frühern Zeiten, entstehen. Ptolemäus hat zwar in seinen geographischen Tabellen viele Städte in Nordteutschland aufgeführt. Allein, über den Werth der Angaben dieses Schriftstellers hat Cluver in der Vorrede zu seinem Werke über das alte Teutschland weitläuftig gehandelt. Ich brauche also denselben nicht zu widerlegen. Zudem wird ja selbst eingeräumt, daß Hildesheim, lange nach dem Zeitalter des Ptolemäus, erbauet sey. Daß in dem Sachsenlande, wo Carl Kriege führte, keine Städte waren, beweiset der Umstand, daß in der Geschichte dieses Monarchen, die uns so ziemlich genau von gleichzeitigen Schriftstellern überliefert ist, von gar keiner Stadt in diesen Gegenden Erwähnung geschieht, welches auf alle Fälle für jene Ge-

*) In tractatu de Roman. in Rhaet. litt. stationibus.

schichtschreiber unvermeidlich gewesen seyn würde, wenn Städte wirklich vorhanden gewesen wären. Man würde gewiß von der Einnahme einer solchen Stadt, worinn eine Menge Menschen in beisammengebaueten Häusern gewohnt hätten, Spuren oder mehrere Namen solcher Plätze angeführt finden. Daher sind denn auch die bewährtesten Geschichtschreiber bewogen worden, die Meinung, von Städten der Sachsen vor Carls Zeiten, gänzlich zu verwerfen.

Conring, der ein eigenes Werk den teutschen Städten gewidmet hat, erklärt sich darüber folgendermaßen *):

Id certissimum est, ætate Caroli in omni Saxonia i. e. Westphaliâ, Angivariâ omnique illo tractu qui est inter Visurgim, Albim, Cheliborum montem, imo et trans Albim, nullam omnino urbem inventam esse.

Eben dieser Schriftsteller leugnet in einem andern Werke, das Daseyn von Städten in diesen Gegenden, vor dem neunten Jahrhunderte **).

Cal-

*) de Vrbibus Germ. Th. 27.

**) in Republ. Imp. Germ. Pag. 31. et 54.

Calvör sagt*): Zu den altfränkischen und carolinischen Zeiten wußte man diesseits des Rheins von keinen ordentlichen Städten in Sachsen und Westphalen (denn was von Bardewik gesagt wird, solches wird von den wenigsten angenommen) gestalt in den annalibus Francicis nur der beiden Kastelle und festen Schlösser, Eresberg und Siburg gedacht wird. Es sey denn, daß man etwa den Brunsberg bei Korvey und das feste Kastell Hübecke, oder Hamburg, dazu rechnen wollte.

In Bottonis Chronico Brunsuicensi picturato**) wird bei der Erzählung der Stiftung von Gandersheim im Jahre 853 angeführt, daß dieser Ort die erste Stadt in Ostsachsen gewesen sey. Auch Bünting***) und Cuno****) läugnen das Daseyn von Städten in dieser Gegend vor Carls Zeitalter; anderer Geschichtschreiber nicht zu erwähnen.

Zweitens hat es seine völlige Richtigkeit, daß erst Bischof Bernward, Hildesheim zu

 einer

*) in Saxonia infer. antiqua. Th. 2. Buch 2. C. 10. §. 90.

**) Leibnitz scriptor. Tom. III. pag. 299.

***) Braunschw. Chronik. pag. 45.

****) Memorabil. Scheningens. C. 1. §. 1.

einer ordentlichen Stadt machte, und solche mit Mauren umgeben ließ, wie solches Tangmar, der gleichzeitige Biograph dieses Bischofs, der als ächter und unparteiischer Geschichtschreiber angesehen werden muß, in seiner Lebensbeschreibung Bernwards *) versichert hat. An den Thoren und an dem Rathhause der Stadt ist auch das Stiftszeichen noch bis auf den heutigen Tag befindlich. Wenn nun aber Hildesheim vor Carls Zeiten, als eine Stadt der alten Sachsen, sein Daseyn gehabt hätte, so würde auch solche schon früher bevestiget und mit Mauren umgeben gewesen seyn.

Drittens widersprechen selbst ächte historische Urkunden jener Erzählung von dem frühern Daseyn der Stadt Hildesheim.

In einer von Kaiser Heinrich II. zu Werla im Jahr 1013 ausgefertigten Urkunde, welche in der oben angeführten Deduction, betitelt: tripartita Demonstratio, abgedruckt ist **), sind fol-

*) Leibnitz l. c. Tom. I. pag. 441.

**) Diese Urkunde ist folgenden Inhalts:
In nomine Sanctae et individuae Trinitatis: Henricus divina favente clementia Rex. Si Sacerdotum et Servorum Dei petitiones pro suis necessitatibus, quae nobis innotuerunt ad perfectum perducimus, non

folgende für die Entscheidung dieser Controvers höchst merkwürdige Worte enthalten:

qualiter vir venerabilis Bernwardus Episcopus ex oppido qui vocatur Hil-

non solum regia consuetudine exercemus, verum etiam ad æternae beatitudinis proemia capescenda, talia nobis facta profutura liquido confidimus, quapropter omnium fidelium nostrorum præsentium videlicet et futurorum cognoscat industria, qualiter vir venerabilis Bernwardus Episcopus ex oppido, qui vocatur Hildessen, qui est in pago Astfala, in honorem St. Mariæ, super fluvium Indistria veniens ad nos deprecatus est celsitudinem nostram ut præfatam Ecclesiam cum fratribus ibidem Domino famulantibus perpetuo mercedis incremento sub nostram defensionem et in immunitatis tuitionem reciperemus cuius petitionem quia iustam fore cognovimus, assensum præbere non negavimus et sicut petivit, per hoc nostrae autoritatis præceptum confirmare studuimus, ut nullus iudex publicus neque quislibet ex iudiciaria potestate seu aliquis ex fidelibus sanctae Dei ecclesiae, ac nostris in ecclesiae loca vel agros seu reliquas possessiones, quas moderno tempore iuste et rationabiliter possidere videtur, in quibusvis pagis vel territoriis, quidquid deinceps propter divinum etiam amorem ibidem collatum fuerit, ad causas audiendas, vel freda exigenda seu mansiones faciendas, aut fideiussos tollendos, aut homines ipsius ecclesiae tam ingenuos iniuste quam servos distringendos, redhibitiones aut illicitas occasiones requirendas ullo unquam tempore ingredi audeat, vel ea, quae superius memorata sunt

Hildessen, qui est in pago Astfala in honorem sanctae Mariae super fluvium Indistram veniens ad nos etc.

Hil=

sunt exactare præsumat: sed liceat illi suisque ibi subiectis, Domino servientibus clericis, sub nostra defensione, et immunitatis tuitione quieto tramite ibidem residere et pro nobis et coniuge, proleque nostra, seu pro stabilitate totius imperii nostri a Domino nobis concessi, et eius clementissima moderatione perpetuo conservanda, iugiter Domini misericordiam exorare, et possesionibus iam ad eam collatis, vel deinceps tradendis, nec non decimis, quae a primis temporibus noscuntur, reddendis, afferendis, inquirendis, et exigendis. Litonum quoque colonorum et ingenuorum plenissimam habere potestatem, nec sub obtentu novarum Ecclesiarum aut monasteriorum aliquid de decimis totius Parochiæ de iure principalis ecclesiæ ac potestate Episcopi auferantur; proinde quoties in expeditione seu ad palatium vel in aliud quodlibet nostrum servitium ire debeat, quorumlibet hominum suorum ad hoc iter potestatem habeat, nec eo tempore quisquam aliquos eius homines destringere, et ad aliam profectionem cogere praesumat. Etiam prædictæ ecclesiæ concedimus, ut habeant eiusdem sedis clerici, canonici atque ecclesiastici seu intra se, sive aliunde, digne ad hoc et convenienter eligendi, Episcopum liberam ac propriam facultatem, aequo consensu Regis. Et ut hæc nostra autoritas firmior habeatur, et per futura tempora

di-

Hildesheim war also im Jahr 1013 nur ein oppidum und keine Stadt*), der ganze Ort war nur zur Ehre der heiligen Maria vorhanden. Also konnte doch außer dem Stifte noch keine beträchtliche Stadt da seyn; oder wenn dieses der Fall gewesen wäre, so mußte auch solche zur Ehre der heiligen Maria erbauet worden seyn, welches sich von dem Zeitalter vor Carl dem Großen nicht denken läßt.

Wäre endlich der Bezirk der Kirche und der Stadt von einander getrennt gewesen, wie dieses jetzt der Fall ist; so hätte Heinrich ex oppido sagen müssen, welches, wenn es nicht blos aus dem Stifte allein nebst den dazu gehörigen Gebäuden, und allenfalls Wohnungen einiger Anbauer um selbiges herum bestanden hätte, sehr unei-

diligentius observetur, manu propria nostra super eam confirmavimus, sigilloque nostri impressione insigniri praecipimus. Datum Sexta Nonas Martii indictione XIII. anno Domini 1013. Anno vero Domini Henrici regnantis undecimo. Actum Werlæ feliciter.

*) Isidor L. 15. orig. C. 2.
Besoldus de iure univers. C. 1. nr. 5.
Limnæus L. 7. C. e. nr. 1.

uneigentlich oppidum, quod est in pago Astfala in honorem St. Mariae genennet seyn würde.

Eine Unkunde des Kaisers Heinrichs läßt sich dagegen nicht vorschützen; da ja dieser in Hildesheim selbst erzogen und aufgewachsen war*).

Noch mehr bestimmt es Heinrich in einem andern Diplome vom J. 1022. welches die Stiftung des Klosters Michaelis bestätiget, was für ein Ort Hildesheim noch in diesem Jahre war.

In dieser beim Lauenstein**) abgedruckten Urkunde heißet der Eingang:

Heinricus gratia Dei Romanorum imperator semper Augustus: Quia perpetuo sancitum esse novimus Ecclesias Dei cum personis Deo servientibus tueri ac sublimare regnum quoque nostrum a Deo nobis concessum et Dei misericordia iugiter conservandum. Taliter et perseverare liquet, si prædicto iugiter satisfacere non piget, cunctis fideli-

*) Vita B. Meinverci apud Leibnitz l. c. Tom. I. pag. 519.

**) Diplomat. Geschichte, Th. 1. B. 4. C. 19.

libus sanctae quoque matris ecclesiae filiis præsentibus scilicet et futuris notum esse volumus: qualiter vir venerabilis Bernwardus Episcopus ex oppido Hildesheim dicto in pago sito Astfala in honorem St. Mariae constructo super fluvium Hindistra foras murum civitatis præscriptae in loco quodam squallido feris quoque seu brutis animalibus coaptato ædificium quoddam Deo in honore Sti Michaelis archangeli a fundamento laboravit, partem etiam pro posse hucusque peractum consecravit.

Hier wird Hildesheim als ein Flecken, belegen in dem pago Astfala, angegeben, welcher zur Ehre der heil. Maria erbauet worden war. Offenbar mußte also das Stift nebst den vorerwähnten Gebäuden den ganzen Inbegriff des Fleckens ausmachen; denn dieses war zur Ehre der heil. Marie erbauet. Wäre ein älteres Hildesheim dagewesen, welches vor Carls Zeiten sein Daseyn gehabt hätte, ja im Jahr 577 schon gegründet gewesen seyn soll; so konnte doch der Kaiser unmöglich dieses Hildesheim einen, zur Ehre der heil. Maria erbaueten, Flecken nennen. Denn wie würde es den Heidnischen

Sach-

Sachsen, die der Ausbreitung des Christenthums im achten Jahrhunderte so fürchterlichen Widerstand entgegen setzten, eingefallen seyn, schon im sechsten Jahrhunderte eine Stadt tief in ihrem Lande zu Ehren einer, von den Christen verehrten, Heiligen zu erbauen. Der Kaiser hätte selbst im Jahr 1022 nicht so reden können, wenn Hildesheim nicht blos auf das Stift und die Wohnungen des Bischofs nebst denen der Kirchendiener größtentheils eingeschränkt gewesen wäre. Die übrigen Häuser, und Wohnungen der Laien waren doch nicht zu diesem Zwecke gebauet? Es waren aber deren noch wenige oder gar keine. Sonst hätte Kaiser Heinrich, der doch, aus dem vorangeführten Grunde, wohl wußte, was für ein oppidum Hildesheim war, zweihundert Jahre nach der Stiftung des Bisthums, so große Widersprüche und Unwahrheiten unmöglich aufnehmen können. Dem Verfasser scheinen diese zwei Urkunden allein, alles dasjenige zu widerlegen, was die vorgedachten Schriftsteller von dem höhern Alter der Stadt Hildesheim behauptet haben. Kein einziger, diesem am Gewicht gleichkommender, diplomatischer Grund ist von jenen für ihre Erzählung beigebracht worden. Blos auf

die Zeugnisse des bei Leibnitz angeführten alten Manuscripts und auf eine Stelle Rolewinks sind ihre Beweise eingeschränkt.

Viertens muß doch Hildesheim, wenn dieser Ort schon vors Carls Zeiten erbauet gewesen und das Stift bei ihm eingekehrt seyn soll, in irgend einer Weltgegend von dem Stifte ab, vorhanden gewesen seyn. Es muß derselbe aus einer beträchtlichen Anzahl Häuser und Einwohner bestanden haben, die nicht dem Bischofe, sondern den Kaisern unmittelbar unterworfen waren. Man will daher die Stiftskirche einmal als den Mittelpunkt eines Zirkels betrachten und es genau untersuchen, ob sich vielleicht eine Stelle um jenen Mittelpunkt herum befinde, wo die Stadt, wenn man nicht mit Urkunden und unbezweifelten historischen Thatsachen in Widerspruch kommen will, möglicherweise gelegen haben kann.

Zu dem Stifte rechnet der Verfasser den Domplatz mit den darauf befindlichen Gebäuden. Diese gehören noch bis auf diese Stunde nicht zu der Stadt Hildesheim; sondern machen mit einigen Nebenstraßen, die sogenannte Immunität oder Freiheit aus, und sind nach des Verfassers Meinung, das erste, was von Hildes-

heim

heim vorhanden war, und was Kaiser Heinrich, in der vorgedachten Urkunde, oppidum nannte. Hier wohnte der Bischof mit seiner Dienerschaft, die Stiftsgeistlichen, und wenige Laien, die theils bei dem Kirchendienste gebraucht wurden, theils aus Andacht sich hier angesiedelt hatten. Im Osten dieser Gegend liegt das Kollegiatstift zum heil. Kreutze, und die Wohnungen der dazu gehörenden Geistlichkeit. Dieses Stift entstand aus einer Capelle, die Bernward im Jahr 993 erbauete. Den Ort, wo dieses geschah, nennt Tangmar, der die Capelle selbst erbauen sah, Locum dumis et vepribus horridum *). Hier also konnten keine Menschen vorher gewohnt und sich angebauet haben; noch weniger läßt sich eine Stadt an solchen Ort hinversetzen. Weiter nach Osten hinaus und nach Südost des Domstifts liegt die Neustadt Hildesheim, die erst, wie unten vorkommen wird, in spätern Zeiten angebauet wurde. In Südosten, Süden und Südwesten sind also nur die beiden Straßen, der vordere und hintere Brühl genannt, übrig, welche zwischen der Neustadt und Frei=

*) in vita Bernwardi v. Leibn. l. c. T. I. p. 445.

Freiheit liegen, und mit der Altstadt Hildesheim bloß durch diese zusammenhängen. Wenn man also annimmt, daß die Gegend des Kreutzstifts im Jahr 993 ein wüster Platz war, so konnte dieser Distrikt mit der vermeinten Stadt Hildesheim in gar keinem Zusammenhange stehn.

Das Kloster St. Godehard macht das Ende dieser zwei Straßen gegen Süden aus. Die Stiftungs-Urkunde desselben, welche in Heineccii antiquitt. Goslar.*) wie auch bei Lauenstein**) abgedruckt ist, beweiset, daß dieser Ort noch im Jahr 1132 außer Hildesheim lag, und daß der Grund und Boden dem Kloster geschenkt wurde. Aus allen dem folget, daß in Osten, Südost und Süden des Domstifts keine Stadt, in den ersten Jahrhunderten nach der Stiftung des Bisthums, belegen gewesen seyn kann.

Gegen Süden und Südwesten finden wir die Stadtmauer, den Wall und die Venedig, einen ehemals sehr sumpfigen Platz, welcher durch den Fleiß der Hildesheimer allmählig erhöhet

*) L. 2. p. 136.

**) Diplom. Geschichte P. I. L. IV. C. 20.

höhet wurde und wo man noch jetzt durch Dämme das Wasser abhalten muß, um diesen Platz nur zu Gärten benutzen zu können. Hier kann also in ältern Zeiten keine Stadt vorhanden gewesen seyn, indem er damals gewiß unaufhörlichen Ueberschwemmungen unterworfen gewesen ist. Es bleiben also noch die beiden Gegenden, Westen und Norden, übrig, wo wir die alte Stadt Hildesheim aufsuchen müssen.

Im Westen des Domstifts lag die Dammstadt, welche die bebauete Gegend von dem jetzigen Pantaleons-Thurm bis zu der Brücke diesseits des Bergfleckens einnahm. Diese gehörte den Bischöfen, welche bei dem Antritte ihres Amts jedesmal deren Erhaltung angeloben mußten *). Im Jahr 1193. legte der Domprobst Poppo den Grund zu ihrer Erbauung **). Diese Vorstadt hat nie mit der Stadt Hildesheim in Verbindung gestanden, sie wurde von den Bürgern der Stadt in spätern Zeiten zerstört, und war der Grund so mancher Mishelligkeit, welche die folgende Geschichte darstellen wird.

In

*) Elbers annal. Hild. P. 2. p. 36. Msctum.

**) Schnarmacher annal. Hild. Msct. pag. 43.

In Nordwesten und Norden des Domstifts d. i. in der Gegend wo jetzt die Burgstraße, der alte Markt und der Langehagen, die Hauptstraßen sind, kann eben so wenig die Stadt befindlich gewesen seyn. Man würde sonst das Kloster Michaelis im Jahr 1028 an einem bebaueten Orte angelegt haben, wovon aber die in Lauensteins diplomatischer Geschichte *) abgedruckten Stiftungs-Urkunden das Gegentheil beweisen. In der ersten derselben, welche der eigentliche Stiftungsbrief Bernwards ist, finden sich die Worte

cepi novum aedificare monasterium foris murum civitatis nostrae videlicet sedis ad aquilonem.

In der andern, welche die Bestätigung Kaiser Heinrichs enthält, heißt es:

notum esse volumus qualiter Bernwardus foras murum civitatis praescripto in loco quodam squalido feris quoque et brutis animalibus coaptato aedificium Deo in honore Sti Michaelis archangeli a fundamento laboravit etc.

Auch

*) P. I. L. 4. C. 19.

Auch schreibt Tangmar*), das Kloster Michaelis sey an einem, von wilden Thieren bewohnten, Orte gegen Norden der Stadt gestiftet worden. Wie kann aber, wenn dieser von der Domkirche etwa fünfhundert Schritte in grader Linie entfernte Ort im Jahre 1022 so beschaffen war, zwischen demselben und der Bischöflichen Kirche eine Stadt gedacht werden? Uebrigens begränzen die Kirche und die Kloster-Gebäude von St. Michael die Stadt Hildesheim in Nordwesten, und zum Theil in Norden. Also ist auch in diesen Gegenden das alte Hildesheim nicht aufzufinden.

Die Gegend in Nordosten ist nun einzig noch übrig, und in dieser Gegend der Stifts-Kirche liegt wirklich der größte Theil der jetzigen Stadt Hildesheim, nämlich die St. Andreas-Hauptkirche, der Markt, die Alpöterstraße, der hohe Weg und die oberhalb dem Markte befindlichen Hauptstraßen.

Nach dem Zeugnisse aller einheimischen Geschichtschreiber wurde aber da, wo die Andreas-Hauptkirche steht, zuerst vom Bischof Ge-

*) in vita Sti Bernwardi C. 48. apud Leibnitz l. c. T. I. p. 460.

Godehard im Jahre 1025. ein Hospital und eine Capelle erbauet, und zwar geschah dieses außerhalb der Stadt, wie Letzner*), Elbers**) und selbst Lauenstein***) bezeugen. Erst im Jahre 1200 wurde die Stadt nach dieser Seite hin erweitert, und ein altes hier belegenes Dorf wurde bei dieser Gelegenheit eingezogen ****). Die St. Andreaskirche ist aber von der Gränze der Freiheit oder der Stifts-Immunität nur um eine Strecke von etwa 200 Schritten entfernt. Wenn also hier im Jahr 1025. ebenfalls keine Stadt vorhanden war, so konnte ein altes Hildesheim, d. i. ein, aus zusammenhängenden Wohnungen bestehender, Ort im Anfange des eilften Jahrhunders, außerhalb dem Bezirke der Stiftskirche gar nicht existiren; da die Gegenden in Osten, Nordosten, Norden und Nordwesten des Domstifts, wo jetzt die Altstadt Hildesheim befindlich ist, in damaligen

*) Chron. Hildesh. Msptum. L. 5. C. 4.

**) Annales Hild. Msptum P. 1. p. 10.

***) Hildesh. Kirchen- und Reformations Historie 2ter Theil. 1 Cap. §. 1. confer. et Sonnemanns Deduction, betitelt: Defensio iurium ecclesiae collegiatae Sti Andreae, und deren Anlagen.

****) Schnarmacher annal. Hild. Mscpt. pag. 43.

Zeiten erwiesener Maßen entweder völlige Wüsteneien, oder doch wenigstens unbebauet gewesen sind.

Der Verfasser schließt hiemit diese Materie und überläßt es nun dem Leser selbst zu prüfen, und diejenige Meinung anzunehmen, wofür nach seiner individuellen Ueberzeugung die meisten Gründe streiten.

Sechstes Capitel.

Dioces, oder Kirchsprengel des Bisthums Hildesheim.

Nachdem Kaiser Ludewig das Stift verlegt hatte; so ertheilte er ihm auch die nöthige Einrichtung. Er wies ihm die Distrikte, welche zwischen den Diöcesen der Bischöfe von Verden, Minden und Halberstadt belegen waren, zum Kirchsprengel an. Die Urkunde über diese Gränzbestimmung ist im Leibnitz *) abgedruckt und auch hier diesem Capitel nachgefügt worden. Harenberg bezweifelt in parergo de pagis antiquis **) die Aechtheit derselben

und

*) Script. rer. Brunsu. Tom. II. p. 155.

**) in Actis erudiior. de 1741. pag. 161.

und äußert die Vermuthung, daß dem Bisthume Hildesheim gar keine Dioces ursprünglich angewiesen sey. Eben dieser Schriftsteller bestreitet auch die Aechtheit des Diploms von Heinrich dem zweiten v. J. 1013. worinn die Gränzen des Bisthums abermals bestimmt angegeben sind, und welches gleichfalls unten abgedruckt ist.

Eine gründliche Untersuchung jener Urkunden ist in Lauensteins descriptione dioecesis Hildesheimensis per antiquos suos pagos *) enthalten und von dem Verfasser bei diesem und den folgenden Capiteln zum Grunde gelegt worden.

So viel die Gränzbeschreibung Kaiser Ludewigs betrifft; so hat es seine Richtigkeit, daß die beim Leibnitz abgedruckte Urkunde an aller diplomatischer Form Mangel leidet, und, ihrem eigenen Innhalte nach, als Urkunde nie ausgefertigt ist. Dazu kommt noch, daß, so viel der Verfasser weiß, in keinem hildesheimischen Archive ein wirkliches Diplom, welches aus Ludewigs Zeitalter herstammt, vorhanden ist, obgleich Lauenstein dessen Existenz behaupten will.

*) P. 2. C. 1 et 3.

Allein, daß dem Bisthume Hildesheim bei seiner Stiftung auch Gränzen angewiesen wurden, ist wahrscheinlich, ja an Gewißheit gränzend: weil dieses bei allen übrigen Bisthümern in den damaligen Zeiten unläugbar der Fall gewesen ist. Daß auch die Gränzen dieser Diöces gerade diejenigen waren, welche die angebliche Gränzbeschreibung Ludwigs enthält, leuchtet theils aus der spätern Urkunde Heinrichs des zweiten, deren Aechtheit mit keinen haltbaren Gründen angefochten werden kann, theils aus mehrern andern Urkunden, und endlich aus dem ganzen Zusammenhange der spätern Geschichte hervor. Vielleicht sind diese Gränzen bei der Stiftung blos angewiesen und aufgezeichnet worden, ohne daß eine förmliche Urkunde darüber ausgefertiget ist, bis endlich Heinrich II. dieses im Jahr 1013. bewerkstelligte. Vielleicht hat aber auch die Urkunde wirklich existirt, und ist in spätern Jahren durch eben diejenigen Ereignisse verloren gegangen, durch welche so viele andere Nachrichten zerstreuet worden sind. Indessen war eine förmliche Urkunde, zu der ersten Gränzbestimmung selbst, gewiß nicht erforderlich. Der Mangel der diplomatischen Form und des jetzigen Daseyns

seyns einer solchen aus dem neunten Jahrhunderte, kann daher die Richtigkeit jener Gränzbestimmung nicht zweifelhaft machen; da in dem zweiten Diplome mit dürren Worten enthalten ist, daß Ludewig (Hlotowich) die Gränzen der Diöces festgesetzt habe.

Das Diplom Kaiser Heinrichs II. v. J. 1013, welches Harenberg *) ebenfalls verdächtig machen will, kann, seiner Form halber, überall nicht in Zweifel gezogen werden. Verschiedene Gründe gegen die Aechtheit, welche der gedachte Schriftsteller aus dem Innhalte desselben hervorgesucht hat, sind von Lauenstein **) gründlich geprüft und bis zur Gewißheit widerlegt worden.

Man darf also mit Sicherheit annehmen, daß schon Ludewig die Gränzen des Bisthums festgesetzt habe; ob man gleich die Existenz einer, von diesem darüber ausgefertigten Urkunde nicht erweisen kann. Jene Annahme gründet sich nicht allein auf das Diplom Kaiser Heinrichs II., sondern auch auf dasjenige, welches Kaiser Conrad II. i. J. 1033. der Kirche zu Minden ertheilte ***), auf das Diplom

*) L. c. p. 162.

**) L. c. p. 2. C. 3.

***) Leibnitz script. rer. Brunsv. T. II. p. 156.

Kaiser Karls vom J. 786, welches die Gränzen des Verdenschen Kirchsprengels betrifft *) und endlich auf eine Menge unverdächtiger Thatsachen, welche in der Geschichte Hildesheims und der benachbarten Bisthümer vorkommen.

Sehr würde man indeß irren, wenn man mit einer damaligen Bischöflichen Diöces die Idee eines landesherrlichen Territoriums verknüpfen und sich einbilden wollte, die Bischöfe hätten den ihnen eingegebenen Distrikt, als Landesherren, regieret. Nein, blos die geistliche Aufsicht über die Priester und über den Gottesdienst, die Fortpflanzung und die Erhaltung des Christenthums, das war in den damaligen Zeiten das Amtsgeschäft der Bischöfe. So weitläuftige Gränzen, als der Diöces der erstern Bischöfe vorgezeichnet waren, hatte das Hochstift, als teutsches Fürstenthum, auch in seinem glänzendsten Zustande nie.

Es erstreckten sich jene Gränzen über 17 Gauen, nämlich Ostphalah, Flutiwide, Liergewe, Saltga, Wenzigawi, Amberge-we, Flenithgawi, Aringum, Zigilde, Gud-

*) Bei Lindenbrog in script. rer. septentrional. p. 178.

Guddington, Valothumgon, Scotelingen, Muldesz, Merstemen, Osterwalde, Helingoa, Muthiwide.

Alle diese Gauen hatten einen, oder mehrere Grafen, welche die weltliche Regierung, unter des Kaisers Oberbothmäßigkeit, verwalteten.

Der Pagus Ostphalah scheint aus mehrern Grafschaften bestanden zu haben, indem das Diplom Kaiser Heinrichs v. J. 1022. erweiset, daß in diesem Pago dem Herzoge Bernard einige Distrikte gehörten, der größte Theil aber unter dem Grafen Tammo stand.

Der Inbegrif dieses Gaues muß jedoch nicht mit Ostphalen im allgemeinen Sinne, welches alle Länder zwischen der Weser, Elbe und Saale in Sachsen in sich begreift; noch mit der Provinz Ostphala, welcher Kaiser Heinrich in der beigefügten Urkunde erwähnt, und wozu der Distrikt zwischen der Weser und Oker in jenen Zeiten gerechnet wurde, verwechselt werden. Der Pagus Astfalon, über welchen die geistliche Aufsicht dem Bischofe von Hildesheim ertheilt wurde, war damals nichts anders, als der größte Gau in der Provinz Ostphalah und enthielt eine beträchtliche Anzahl von Dörfern, oder Meierhöfen, welche Lau-

enstein*) und Harenberg**) weitläufiger beschreiben. Er erstrekte sich über die Aemter Ruthe, die Domprobstei, das Amt Koldingen und in dem Hannoverischen hinauf, bis an die Aller. Das Stift und der Ort Hildesheim selbst lag in dem Bezirke dieses Gaues.

Der Pagus Flutiwide war in dem itzigen Hannöverischen, an der Aller nordwärts von Braunschweig gegen Celle hin belegen***). Das Hannöverische Amt Meinersen gehörte zu diesem. Er stand zu Heinrich des Andern Zeiten unter dem Grafen Tammo. In einem Diplome Heinrich III. vom J. 1052****) kommt ein Bruno, als Graf dieses Gaues, vor.

Der Pagus Liergewe, den wir auch unter dem Namen Lera, Lere, Lering, Lerin, finden, ist von einem Pago Leri, welcher in Westphalen lag, wohl zu unterscheiden*****).

Jener

*) L. c. p. I. C. 1.

**) Histor. Hildes. Msctum. Th. 1. C. 1. §. 1.

***) Falke trad. Corbeiens. p. 15. §. 445. et P. 3. §. 193 et
Lauenstein L. c. P. 1. C. 2.

****) Falke trad. C. c. §. 193.

*****) Idem l. c. §. 35.

Jener enthielt einen District zwischen der Oker und dem Schwackwasser, wie Lauenstein*) — oder den Distrikt von den itzigen Städten Braunschweig und Wolfenbüttel westwärts an der Oker herauf belegen, wie Falke**) ihn bezeichnet hat.

Beide erwähnte Schriftsteller haben die Orte dieses Gaues, so wie der folgenden, mit möglichster Genauigkeit beschrieben.

Unter den Grafen desselben finden wir im J. 842. den Herzog Luitolf und dessen Sohn, Bruno, ferner Adelhard i. J. 1053. zu Heinrich III. Zeiten***).

Der vierte Pagus Saltga ist in der Gegend, wo itzo Salzgitter liegt****), zu suchen. Er nahm den ganzen Distrikt zwischen der Inster, dem Pago Liergewi, wie auch der Oker ein, und erstreckte sich gegen Süden bis in die Gegend des heutigen Goßlars, gegen Westen bis an den kleinen Fluß Nette. Die jetzigen Aemter Schladen und Liebenburg waren wahrscheinlich seine vornehmsten Be=

*) L. c. P. 1. C. 3.

**) L. c. §. 35.

***) Lauenstein L. c.

****) Chron. Gottwic. L. 4. 759.

Bestandtheile *). Unter den Grafen dieses Gaues hat Lauenstein Bruno, zu Zeiten Kaiser Otto III., ferner Luitolf, zu Heinrich II., und Eckbrecht, des vorigen Sohn, zu Heinrich III. Zeiten aufgestellt **).

Der fünfte, mit dem Nameu Wensigau, Wenzgau benannt, enthielt einen Distrikt der itzigen Aemter Bilderlah, Liebenburg und Lutter am Barenberge, zwischen der vorerwähnten Nette und Inster.

Von den Grafen desselben sind Heriold zu Zeiten Otto III. und Christian, der zu Heinrich III. Zeiten um das Jahr 1041. lebte, bekannt.

Der Pagus Ambergewe lag, nach Lauensteins Meinung ***), zwischen der Lamme und Inster an dem Fuße der Harzberge heraus, und hatte davon den Namen erhalten. Er erstreckte sich über das Braunschweigische Amt Seesen und das Hildesheimische Amt Woldenberg ****). Ein Distrikt dieses letztern Am-

*) Falke trad. Corb. P. 3. §. 201.

**) L. c. C. 4. §. 4.

***) L. c. C. 6. §. 1.

****) Falke trad. Corb. l. c. §. 119.

Amtes, heißt davon noch jetzt die Ammergau, wie solches auch Leuckfeld in antiquitt. Ganderheimens.*) richtig bemerkt hat.

Unter den von Lauenstein**) aufgeführten Grafen ist der letztre Herrmann, ein Graf von Woldenberg, der zu Rudolf I. Zeiten diese Grafschaft regierte.

Der Pagus Flenithi, der siebente in der Ordnung, erstreckte sich über den ganzen Distrikt zwischen der Inster und Leine, welcher nicht zu den vorbemerkten Gauen gehörte. Der Gandersheimische Distrikt, das Amt Winzenburg, wie auch ein Theil der itzigen Aemter Woldenberg und Marienburg, gehörte zu selbigem***). Im Jahre 1021. regierte ein Graf Otto und nach ihm Luitolf in diesem Gau.

Der Pagus Aringan war kleinen Umfangs und faßte die Gegenden von dem itzigen Amte Grene bis Brüggen in sich, welche itzt zum Theil die Herrschaft Wispenstein ausmachen; zum Theile aber zu vorgedachtem Amt Winzen-

*) p. 7.

**) L. c. C. 6. §. 14.

***) Lauenstein C. c. l. 7. §. 2. ec
Falke C. c. P. 3. §. 193.

zenburg gehören. Graf Ludolf, welcher so eben, als Vorsteher des Pagus Flenithi, aufgestellt ist, regierte, in Heinrichs II. Zeitalter, auch diese Grafschaft. Zu Heinrich IV. Zeiten kommen Friedrich und sein Sohn Conrad als Vorsteher derselben in der Geschichte vor.

Der neunte Pagus Zigilde, auch Tiltha und Thilgethi genannt *), war zwischen der Weser und Leine belegen. Er begriff die hannöverischen Aemter Lauenstein, Lauenau und den ganzen Distrikt an der Weser hinauf in sich, wo jetzt die Städte Münden und Hameln liegen. Ein Graf desselben, Eccard, liegt in der Hauptkirche zu Hameln begraben **).

Der zehnte Pagus Valin enthielt zum Theil die itzigen Aemter Gronau und Poppenburg, die alte Pfalzburg zu Brüggen und Elze, und scheinet sich selbst in die Aemter Marienburg und Steurwald erstreckt zu haben. Von Gau-Grafen hat Lauenstein außer dem vorgedachten Ludolf zu Zeiten

*) Falke L. c. P. II. §. 205.
**) Eccard rer. Wurceburg. Tom. II. p. 25.

Kaiser Heinrichs II. noch vier andere angeführt *).

Der eilfte Pagus Guddington war nach Lauenstein **) zwischen der Saale (im Hildesheimischen) und dem Leineflusse belegen und umfaßte einen Distrikt, welcher itzt zum Theil zu dem churhannöverischen Amte Lauenstein gehört. Von andern Geschichtschreibern ist dieser Gau in die Gegend von Göttingen, jedoch ganz unrichtig, versetzt worden ***). Eine entfernte Namensähnlichkeit mag hierzu die Veranlassung gewesen seyn. Die Grafen dieses Gaues waren, im Jahr 1013, Ludolf, im J. 1022. Udo; und in eben diesem Jahre wird auch eines Bernards gedacht, der zugleich den Gauen Scotelingen, Astfalon und Merstem vorstand ****), welcher Umstand auf die Vermuthung führt, daß der vorgedachte Gau unter mehr als einem Grafen gestanden habe.

Der

*) l. c. C. 10. §. 4.

**) l. c. C. 11. §. 1.

***) Falke trad. Corb. P. 1. §. 7.

****) Lauenstein l. c. C. 11. §. 4.

Der Pagus Scotelingen, welcher, zu Kaiser Heinrich II. Zeitalter, zu der Präfektur des Herzogs Bernard gehörte *), erstreckte sich über den Theil des itzigen Amtes Steuerwald, welches west- und nordwestwärts von der Stadt Hildesheim liegt **).

Einer der größten Gaue war der Pagus Merstem, der sich von Hildesheim ab über das ganze hannöverische Amt Calenberg, die Grafschaft Spiegelberg, die Gegend, worin Hannover liegt, und an den Deisterbergen hinauf ausdehnte. Dieser Pagus scheint ebenfalls unter mehrern Grafen gestanden zu haben; da in dem Jahre 1124. zwei verschiedene von Lauenstein angegeben werden ***).

Nach Abels Meinung hat dieser Gau von dem Insterflusse seinen Namen erhalten ****), dem Verfasser scheint dieses jedoch unwahrscheinlich zu seyn; da der gedachte Fluß keine beträchtliche Strecke dieses Gaues durchströmt.

Die Lage des Pagus Muldese, des dreizehnten der Ordnung nach, ist zum Theil un-

*) Grupen antiq. Hannov. p. 110.

**) Falke l. c. P. 3. §. 192.

***) L. c. C. 13. §. 4.

****) Abels Sächsische Alterthümer pag. 318.

unbekannt, wenigstens zweifelhaft*). Lauenstein versetzt ihn in das Hannöverische, in die Gegend von Isenhagen. Drei Grafen sind, als Vorsteher desselben zu verschiedenen Zeiten, von dem gedachten Schriftsteller angeführt**).

Nun bleiben noch die drei Gauen, Osterwalde, Heilongoa und Muthiwide übrig.

Den ersten glaubt Lauenstein zwischen der Eser und Aller zu finden und führt den Grafen Bernard, als Vorsteher desselben, im Jahr 1022. an***). Allein Falke****) hält dafür, daß dieser Gau nie zu der Diöces des Bischofs von Hildesheim gehört habe, vielmehr in der Altmark belegen gewesen sey. Ich halte es nicht der Mühe werth, eine kritische Untersuchung darüber anzustellen.

Der andere Gau Heilongoa war in den itzigen hannöverischen Aemtern Gifhorn und Klötze belegen, und gehörte, zu Kaiser Heinrichs

*) Trad. Corb. P. 2, § 35. item Abel, l. c. C. 2. §. 5. p. 318.

**) L. c. C. 14.

***) L. c. C. 15.

****) Trad. Corbeiens. P. 2. §. 35.

richs II. Zeiten, zu Herzog Bernards Präfektur *).

Der Pagus Muthiwide endlich wird von Lauenstein **) an den Zusammenfluß der Aller und Oker versetzt, und Ludolf als Graf desselben im Jahr 1022. angeführt.

So viel von den Gauen des ehemaligen Kirchsprengels der Bischöfe, deren muthmaßliche Lage der Verfasser größtentheils nach der von Falke und Lauenstein gegebenen Anleitung bezeichnet hat. Es würde jedoch zu viel gewagt seyn, bei den wenigen Spuren, die uns das Mittelalter hinterließ, jene Angaben als richtig verbürgen zu wollen. Zur Beurtheilung der folgenden Geschichte schien es dem Verfasser nothwendig, dem Leser von dem Bezirke, über welchen die Diöces der Bischöfe sich ehemals erstreckt hat, einige Kenntniß zu verschaffen; daher ist jene kurze Beschreibung der Gauen desselben vorausgeschickt worden. Ich liefre hier nun die zwei vorerwähnten, von Ludwig und Heinrich, II. herrührenden,

Gränz-

*) Lauenstein l. c. C. 16.
Falke l. c. p. 17.

**) l. c. C. 17.

Gränzbeschreibungen der hildesheimischen Dioces. Der Erklärung der erstern werde ich ein eigenes Capitel widmen.

Praecepta Ludowici primi et Henrici Sancti impp. super terminatione et circumscriptione finium Ecclesiae Hildesheimensis.

Isti sunt termini Episcopatus Hildensemensis ecclesiae: Ab oriente flumen, quod dicitur Ovekera, de illo loco, ubi Scuntera incidit, usque ad fontem Rotanbiki[1]), et sic usque in silvam, quae dicitur Aridadon[2]); inde vero usque in Furbiki[3]), de Furbiki videlicet usque ad Widukindus Spockian[4]), inde quoque usque in Brisan, et sic super Inderistam[5]) usque Lullanbrunnan

1) Rotanbiki fons, der Rotenbach am Harz.

2) Der Harzwald. Lauenstein a. a. D. Th. 2. c. 2. §. 2.

3) Furbiki, ein Bach bei Altenau, von den Alten Vorbeke genannt.

4) Speeke, Sächs., eine Brücke. (Falke, Tradd, Corbeiens, P. 15. §. 451.)

5) Die Innerste, auch Hindistra und Indistria.

nan[1]), de Lullanbrunnan usque Crupiliggarothe, in australi parte Kaminadam. Sic vero Wigberthesdene usque ad Wigberthesbuncian[2]) et sic per eandem Bunciam usque ad fontem Eternae[3]) et sic per Eternam usque ad occidentalem plagam Heringgahusin[4]) et usque ad australem partem, quae dicitur Bekanhusiadone, inde vero ad occidentalem partem usque ad fontem qui dividit Hrettingau et Flenithi[5]) et sic in flumen Audan[6]); et sic per Audan usque Thidulfessim[7]) in Hrisberg[8]) ubi Grem et Flenithi dividuntur, us-

1) Ein Bach. (Lauenstein a. a. O. §. 3.)

2) Wigbertsbünte, wahrscheinlich die einzelne Wohnung eines Mannes der Wigbert hieß.

3) Ein kleiner Bach, der bey Gandersheim sich mit der Gande vereinigt.

4) Das heutige Harihausen, im Amte Westerhofen.

5) Ein Bach, der weiterhinauf die Aue heißt.

6) Die Aue, ein Bach der an Seberen vorbeifließt und weiter hinauf in die Leine fällt.

7) Ein verwüsteter Ort, ehemals Delemissen genannt.

8) Der Erichshäuser Berg.

usque ad Kaminadanberg [1]), in Eternam flumen et inde Lainam flumen et sic per Lagimani [4]) usque in illum rivum, qui inter alluit Eddingahusun [3]) et Ertisteshusim [4]) et per rubram Leke in montem Salteri [5]). De Salteri vero usque in Eringaburg [6]), inde Hillisesgrone [7]), et sic in Bockle [8]). Inde vero in Merkbiki et sic per illud castellum quod dicitur Wikinafeldisten [9]). Et sic in Radbiki [10]) in Vorstan usque per Bunikanroth [11]) et sic ad

1) Der jetzige Kemnabrink, ohnweit Gandersheim.

2) Ein Sumpf, oder ein verwüsteter Ort dieses Namens.

3) Eine jetzt wüste Stelle.

4) Jetzt Erzhausen im Amte Greene.

5) Der Selter im Amte Winzenburg.

6) Ein zerstörtes Schloß am Fuße des Selters.

7) Das Thal am Hils, Hilsesgrund.

8) Ein wüster Ort bei Delligsen, am Hils.

9) Das heutige Wickensen.

10) Die Lenne, welche bei Scharfoldendorf in die Leine fließt.

11) Vorstan et Bunikanroth sind jetzt wüste Oerter.

Holanberg[1]). Sic vero super montem Fugleri[2]) usque Wabeki[3]) inde in Hluniam[4]) usque Burgripi. Inde in summitatem montis, qui dicitur Igath[5]) et sic per eandem summitatem usque ad Cobbanburg[6]). A loco Cobbanburg dicto in illo torrente usque in orientem Kukesburg, inde in Krumbiki[7]) usque Bludan. Inde Sidenum[8]) sicut torrens de-

1) Das Dorf Holenberg ohnweit Amelunxborn.

2) Der Vogler, ein Berg zwischen der Leine und Weser belegen.

3) Die Wabeck, ein Bach, der bei Olkersen sich in die Leine ergießt.

4) Das Dorf Halle in dieser Gegend. (Lauenstein l. c. §. 8.) oder welches wahrscheinlicher ist, das Flüßchen die Lenne. (Falke trad. Corb. l. c.)

5) Ein steiler Berg die Nieb genannt, welcher die Gränze zwischen den Aemtern Wickensen und Lauenstein ausmacht.

6) Coppenbrügge, der Hauptort in der Grafschaft Spiegelberg.

7) Ein Bach am Osterwalde zwischen Wülfinghausen und dem Kloster Wittenburg.

8) Die Dorfschaft Sorsum bei Wittenburg.

defluit, via una dividit usque Helereis-pring [1]), inde Helere [2]) fluvius nomine Legine [3]), ille vero fluvius Leine in lacum, qui dicitur Tigislehe [4]) inde in locum Putanpathu [5]). Inde Rulansathim [6]). Inde Rananburg [7]), inde Hrokke [8]), inde Mesanstene [9]), inde Einbergossole; deinde ad Haingaburstalle [10]); inde ad

1) Das Dorf Hallerspringe.

2) Die Aller.

3) Die Leine.

4) Schlichen im Amte Koldingen.

5) Kann vielleicht Pattensen seyn, dem aber Falke in trad. Corb. widerspricht.

6) Der Ort Rolessen, ohnweit Pattensen.

7) Ronnenberg, im Amte Koldingen bei Hannover.

8) Hrokke, hält Lauenstein (§. 11.) für das Dorf Rocklingen, welches jedoch Falke (Trad. Corb. §. 451.) bezweifelt.

9) Mesanstene und Einbergossole sind unbekannt; beide Orte müssen jedoch ehedem in der Gegend, wo die Stadt Hannover liegt, belegen gewesen seyn.

10) Ein jetzt wüster Ort, zwischen Herrnhausen und Stöckheim ehedem belegen.

ad Eilwardingaburstalle [1]), inde ad Santforti in Geveringa viam, per Elwardinga paludem usque Lemaria Hornan, inde in Runteshornam [2]), inde ad Hedenes fontem, inde in Willansole, inde in Wiggena [3]), paludem, inde in Lakeveld [4]) inde in lacum unum ad occidentalem partem occidentalis Kiellu [5]). De illo lacu, in Tadisleke, inde Melere [6]) inde in Haianblick, inde in Manurbiki [7]) deinde in Wlieveresle, inde Hradebondanle, in Stustanle, in Dolle [8]) per Gewikessathas. Mekkrikes viam et illam viam Mespila in Greban-

1) Besterbostel oder Wendebostel.

2) Der Wald Rundeshorn.

3) Ein Sumpf, ohnweit des gedachten Waldes.

4) Ein Distrikt sumpfiger Felder im Amte Burgwedel.

5) Westerzelle. Nach Lauensteins Meinung das jetzige Zelle. (l. c. §. 12.) welcher Ort aber, nach Falke (trad. Corbeiens. l. c.) damals Osterkielu genannt seyn soll.

6) Das Dorf Milen im Amte Minden.

7) Die Angerbeke.

8) Das Dorf Dalle.

banhag[1]) in Exuvite[2]) fontem, inde Adekinastege, inde Elmanan[3]) usque in Arumbiki, inde in Rumeschap, inde in Isundobrock[4]) et illa Isunda[5]) in Esere[6]), inde in Helde, inde in Drutherbiki usque in Dudaroth, inde per viam unam ad orientalem partem in locum qui dicitur Wegbani in Dasenek[7]), inde in Gestinespekkiam[8]), inde in Exuvite fontem, inde Meunressol[9]). Deinde in Wetanspekkian[10]), in flumen quod dicitur Scuntera.

Diplo-

1) Der Ort Hagen, im Amte Gifhorn.
2) Nach Lauensteins Meinung, ein Bach im Amte Gifhorn, der durch den Hellenteich in die Aller fließt.
3) Emmen, im Amte Isenhagen.
4) Ein sumpfiger Wald an der Ise.
5) Das jetzige Alt Isenhagen.
6) Der Fluß Ise, der bei Gifhorn in die Aller sich ergießt.
7) Das jetzige Zasenbeck im Amte Knesebeck.
8) Eine Brücke über die Aller in der Gegend der Stadt Gifhorn.
9) Das jetzige Amthaus Meinersen.
10) Alt Brügge, jetzt Nienbrügge, ein Amthaus an der Oker.

Diploma Henrici II. imp. de libertate ac defensione ecclesiae Hildesheimensis.

In nomine sanctae et individuae Trinitatis Henricus divina favente clementia Rex. Omnium fidelium nostrorum praesentium et futurorum industria noveri, qualiter fidelis noster Bernwardus Hildesheimensis ecclesiae venerabilis praesul celsitudinem nostram adiit miserabilem conquestus quaerimoniam, eo quod peccatis id merentibus in loco superius memorato ab antecessoribus suis collecta, suo quoque ingenio maxime et decenter elaborata cunctorum ibidem voluminum scripta vorax ignis absorbuit; in cinerem namque cuncta redegit, unde praefatus ille pontifex realem nostram exoravit clementiam, ut monasterium praedictum super ripam fluvii Indistra constructum, sub tuitionem nostram et mundiburdium reciperemus ipsamque parochiam Arnulfi regis et Hlothowici ceterorumque antecessorum nostrorum confirmatione seu defensione in pago, sive provincia Astfala his limitibus et terminis assignatam, de loco qni dicitur

citur Wetanspaekie in Scuntere inde Ovekare, sic Rotanbiki.

Witakindes speckiam ultra Indistram Lulanbrunnan ultra Kaminadam, Wichbardesdene, Wicbertesbunsiam in Eterne inde in fontem, qui dividit Hiccigau [1]) et Flenithi in Audan, in Deumsberg [2]) ubi Grem ac Flenithi dividuntur, sic per Kaminathanberg in Ateine, inde Lieinne in rivum qui currit inter Achingahusim et Ardisteshusim [3]) in Salteri, sic per Bunikanroth, per montem Ongleri [5]) inde Burgripe et per summitatem Gigat ad Lobbanberg inde Eccetumbiki, Fidemni, ut fons defluit, et via quaedam dividit, usqne Elaragisprig, ille fluvius in Laegine, et ille usque in lacum Tigiflege, in Kananburg, Mesenstene, inde usque Geveringaweg Wilantsole, in Wikanabroc [4]) et in la-

1) Rectius Hrittigau sive Hrettigau.

2) al. inde Hrisberg.

3) al. Erdisteshusun, hodie Erzin.

4) Voglari in dipl. Mindens. apud Pistorium T. H.

5) Aritrenbrock.

lacum in occidentem Wester Kiellu*) Melere inde per Gellukies satas, Meggrikesweg inde Egsuthebrunnam sic Elmenam, Arbiki et Perisinebroc, Malere et Helde et Druckterbiki et per viam orientalem in Wechani, in Dasanbeck, in Ewressol et sic Wetanspekkian. Quam petitionem, quia iustam esse agnovimus, neutiquam denegavimus, sed magis assensum praebuimus, maxime quia perpetuae felicitatis nostrae et regiae prosperitatis non parvum incrementum fore credimus, si ecclesias Dei, et ecclesiasticas personas promovere, tueri et consolari non desistimus. Tum quod nos nostrosque parentes in gremio eiusdem ecclesiae oriundos, et hucusque filio Dei operante sublimatos esse fatemur, unde non solum Episcopum praedictum et ecclesiam, sibi commissam, sub nostram defensionem, et immunitatem et tuitionem recipimus, verum etiam ab antecessoribus nostris, ceterisque fidelibus omnia eidem ecclesiae tradita, quovis locorum agnita, sive detenta fuerint, in prae-

*) Westerzell.

praediis, in mancipiis, silvis, aut venationibus, aquis, aquarumve decursibus, Abbatiis, sive comitatibus, vineis, seu quibuslicet appendiciis, rite, ad hanc pertinentibus, quaesitis, et acquirendis omnibus eiusdem loci Episcopo subesse et per omnia obedire volumus et iubemus. Quum vero in expeditionem aut in palatium vel in aliud servitium nostrum iter aripuerit, quorumlibet hominum suorum, cuiuscunque videantur personae potestatem habeat, nec in aliam profectionem, quis eos cogere praesumat, nullusque iudex publicus, seu iudiciaria qualiscunque persona, in hoc sibi contradicere, vel se molestare, audeat. Praedictae quippe concedimus ecclesiae ut eiusdem sedis clerici canonice et ecclesiastice eligendi Episcopum digne et convenienter inter se, sive aliunde aequo consensu regis, liberam habeant ac propriam voluntatem. Sed etsi qua eo loci ab antecessoribus nostris fidelibus sunt attributa, sive a modo fuerint conquirenda, pro animae nostrae remedio, regni quoque totius nobis divinitus collati stabilitate, et pro coniugis prolisque regalis in-

incolumitate, omni difficultate seposita, quo pace perpetuâ constent, nec quilibet in futurum irritare praevaleat, pactionem ecce praescriptam sigilli nostri impressione signavimus manusque propriae subscriptione confirmamus. Datum Indict. XI. Anno dominicae incarnat. MXIII. anno vero domini Henrici Secundi regnantis XI. Actum Werlae feliciter Amen.

Siebentes Capitel.

Erklärung der von Ludewig herrührenden Gränzbeschreibung des Bisthums.

Nach der von Ludewig gemachten Verordnung war die, den Kirchsprengel von Hildesheim umfassende, Gränzlinie in Vergleichung mit der itzigen Lage und Charte von Niedersachsen ungefähr folgende.

Gegen Osten von der Stadt Hildesheim fing diese Grenzlinie an: bei dem Zusammenflusse der Schunter und Oker bei Schwülper im Amte Gifhorn, lief dann südwärts den Strom der Oker hinauf, bis oberhalb Goslar, wendete sich diesseits Staufenburg hindurch auf Gandersheim, umfaßte diesen Ort,

und lief von da über die Leine an Scharfoldendorf hinaus auf Brockhausen; von da nordwärts auf Hastenbeck, diesseits der Stadt Münden hinauf bis Hallerspringe; folgte diesem Strome bis zu seinem Einflusse in die Leine, wandte sich demnächst wieder rechts gegen Holtensen, und lief von da nordwärts bis Linden, umfaßte die Gegend, wo Hannover liegt, durchschnitt die Leine oberhalb Linden, und erstreckte sich, auf dem rechten Ufer derselben, über Stöckhen, Marienwerder gegen Burgwedel hin, von da bei Steinförde unterhalb Winsen an die Aller; folgte diesem Flusse bis Zelle, lief sodann auf dem rechten Ufer derselben wieder nordwärts bis Beynbostel, drehete sich hernach gegen Osten, lief zwischen Eldingen und Honehorst hindurch auf Oesingen, von da, in grader Linie, an die Ise und an diesem Strome südwärts hinauf bis Gifhorn, wo derselbe in die Aller sich ergießt; sodann über Isenbüttel unterhalb Meinersen an die Oker und an diesem Strome abermals hinauf bis zu dem Punkte des Einflusses der Schunter. Es umfaßte also die Grenze der Diöces nicht allein das itzige Fürstenthum Hildesheim, mit Ausschluß des

Amtes

Amtes Hunnesrück; sondern auch einen beträchtlichen Strich der itzigen churhannöverischen und herzoglich-braunschweigschen Länder.

Mehrere in jener Verordnung Ludwigs angegebene Gränzbestimmungs-Orte sind noch, unter wenig veränderten Namen, vorhanden; so wie man auch ganz bekannte Flüsse, Bäche und Wälder darin findet.

Dagegen haben andere gar keine Spur hinterlassen; andere sind nur durch Vermuthungen zu erklären.

Eine Erläuterung der vorkommenden Namen, wie sie in den untergesetzten Anmerkungen gegeben ist, wird dem Leser hoffentlich nicht unwillkommen seyn. Sie ist aus Lauenstein und Falke geschöpft, oder vielmehr wiederholt. Ob indessen die angezogenen Schriftsteller nicht hin und wieder auf Irrthümer gerathen sind, kann der Verfasser nicht verbürgen, da eine kritische Untersuchung der Richtigkeit dieser Angaben hier nicht statt finden kann.

Ich schließe hiermit die ganze Einleitung und gehe zu der Geschichte der Bischöfe über.

Geschichte der Bischöfe zu Hildesheim im 9ten Jahrhundert.

Lebensgeschichte Günthars des ersten Bischofs zu Hildesheim.

Zeitraum vom Jahr 822 — 835.

Leider ist die Geschichte der Abstammung, Erziehung und der Jugendjahre Günthars in ein tiefes Dunkel gehüllt. Er war Chorherr bei dem Stifte zu Rheims und befand sich unter den Hofkapellänen Karls des Großen, als dieser die Erbauung einer Kirche zu Elze unternahm. Dieses gab die Veranlassung, daß Günthar den Bischofsstab erhielt, wie solches in der vorstehenden Einleitung ausführlicher erzählt ist. Ludewig versetzte nemlich, in dem dritten Jahrzehnd des 9ten Jahrhunderts, die Stiftung

Bayerische Staatsbibliothek München

von Elze nach Hildesheim. Hier wurde Günthar Bischof. Ungewiß ist es, ob er diese Würde schon von Elze mit sich brachte, oder ob sie ihm erst nach Versetzung des Stifts zu Theile wurde; worüber ebenfalls in den vorhergehenden Capiteln das Nöthige angeführt ist.

Ein an Schwärmerei gränzender Eifer für die Ausbreitung des Christenthums, war ein Hauptzug in dem Charakter dieses ersten Bischofs. Karl und seine Nachfolger bedurften aber solcher Männer, um das Werk der Einführung dieser Religion, in den Ländern der Sachsen, zu erhalten und zu vollenden. Daher wurde Günthar zu diesem Amte gewählt. Einfach waren seine Sitten, unsträflich sein Lebenswandel, das Volk im Christenthume zu unterrichten und durch Predigen auf seine Moralität zu wirken sein vorzüglichstes Geschäft. Dabei verrichtete er mit eben so großem Eifer in Gemeinschaft mit seiner Geistlichkeit den Kirchendienst, und munterte so, durch Lehre und Beispiel, zum Gehorsam gegen die Lehre des Christenthums auf. Ihn liebten die Bewohner dieser Gegend, und es konnte nicht fehlen, daß ein Bischof, der die Pflichten seines Berufs so treulich erfüllte, die Zahl der Christen seines Kirchsprengels in

wenigen Jahren ansehnlich vermehrte. Viele Menschen erbaueten sich, aus Glaubenseifer, Wohnungen in der Nähe dieses Stifts, um dem Gottesdienste, der in der Kirche unter der Leitung dieses frommen Geistlichen gefeiert wurde, bequemer in Person beiwohnen zu können. Dadurch entstand aus der Stiftung ein Ort, der auch außer den Stiftsgeistlichen noch mehrere Bewohner enthielt *). Bald vermehrte sich die Zahl der Gläubigen so sehr, daß die von Ludewig erbauete Stiftskirche deren Menge nicht mehr faßte, und Günthar eine zweite Kirche, zur Ehre der heil. Cäcilia, zu erbauen sich gedrungen fand, welche er mit zwei Thürmen zierte. Diese Handlung ist die einzige, welche uns die Geschichte vom Bischof Günthar, außer den allgemeinen Nachrichten über seinen Wandel und Bekehrungseifer, überliefert hat.

Kaiser Ludewig unterstützte ihn bei diesem Baue einer zweiten Kirche **) und gab die Kosten dazu her.

*) Diese Wohnungen haben sich inzwischen auf den itzigen Wohlweg und Pfaffenstieg mehrentheils eingeschränkt.

**) Die erste oder eigentliche Stiftskirche war schon erbauet, als Günthar mit seiner Geistlichkeit nach Hildesheim kam.

Ueber die Lage dieses neuerbaueten Gotteshauses sind die Geschichtschreiber, welche diese Begebenheit angezeigt haben, nicht gleicher Meinung. Einige wollten solche in Norden, andre in Süden, der damaligen Stiftskirche versetzen. Das Wahrscheinlichere davon ist, daß diese Kirche im Süden, wo die nachherige Jesuitenkirche erbauet wurde, befindlich war, obgleich die Geschichtschreiber, welche solche auf der Stelle der itzigen Kornschule und des domkapitularischen Kornhauses aufsuchen, den Umstand für sich haben, daß im Jahre 1462 die Gräber verschiedener Bischöfe an diesem Orte gefunden sind. Die Untersuchung über die Lage dieser Kirche gehört jedoch nicht hieher, und der Verfasser kann sich auf die Bemerkung beschränken, daß dieser zweite, dem christlichen Gottesdienste gewidmete, Tempel dem Religions- und Bekehrungseifer Günthars seine Entstehung zu verdanken hatte.

Günthar war, wie schon angeführt ist, Chorherr zu Rheims gewesen. Deshalb führte er die Statute des Rheimser Stiftes auch bei der Geistlichkeit zu Hildesheim ein. Mit Recht konnte also ein Schriftsteller

ler*) sagen, daß die Rheimser Kirche die Mutter der Hildesheimischen wurde. Die Geistlichen Günthars, oder die Chorherren des Stifts zu Hildesheim, lebten in einer gemeinschaftlichen Wohnung und hatten einen gemeinschaftlichen Tisch. Sie waren die Gehülfen des Bischofs in Verrichtung des Gottesdienstes, und halfen jenem, das Volk und die Jugend im Christenthume unterrichten. Der Dechant, oder zweite Obere der übrigen Geistlichkeit, war nichts mehr als erster Schullehrer. (Diese Einrichtung dauerte unter den folgenden ersten Bischöfen fort). Die Chorgesänge wurden von jenen Chorherren nach der Ordnung, wie solche von Benedikt und Chrodogang vorgeschrieben war, täglich abgesungen. Von Vicarien und eignen Chorsängern sind keine Spuren vorhanden.

Jene Geistlichen führten ein eigentliches Mönchsleben, und sie dachten noch nicht daran, auf Glanz, Ehre und Reichthum Anspruch machen zu wollen. Der Ruf der Heiligkeit scheint ihr einziges Bestreben gewesen zu seyn. Für

*) in Indicul. confratern. et episcop. Hildes. Eccles. bei Leibnitz Tom. I. pag. 767.

andre Leidenschaften war ihr Aufenthalt in diesen, noch mehrentheils wüsten, Gegenden, unter rohen uncultivirten Menschen, zu beschränkt. Die Anzahl dieser Chorherren blieb ebenfalls in den ersten Zeiten unbestimmt. Erst Hezilo, der siebenzehnte Bischof, beschränkte sie durch eine eigene Verordnung auf höchstens funfzig Personen. Bis zu jenen Zeiten hing sie von der Willkür der Bischöfe ab, und konnte, nach Gutbefinden der letztern, vermehrt oder vermindert werden. Günthar lebte übrigens mit seinen Geistlichen ganz dem Berufe eines geistlichen Hirten gemäß, einfach, fromm und ehrwürdig dem Volke, welches sich um seine Kirche sammlete und an dem guten Muster des Bischofs und seiner Kirchendiener Erbauung fand. An den Händeln andrer teutschen Bischöfe und an den bekannten Streitigkeiten derselben mit dem Kaiser Ludewig nahm Günthar keinen Antheil. Er blieb dankbar gegen seinen Wohlthäter und legte dadurch sein wirkliches Christenthum an den Tag, welches damals viele andre Bischöfe nur zur Vermehrung ihrer Macht und zur Befriedigung ehrgeiziger Absichten mißbrauchten. Günthar verdient also den Namen eines frommen Christen und exemplarischen

Bi-

Bischofs in der That; da er die Ehrwürdigkeit seiner Lehre durch die Reinigkeit seines Lebens bewies.

Sein Ableben erfolgte am Ende des Jahrs 835; obgleich andre das Jahr 834, auch 836, als sein Sterbejahr angeben. Er wurde in der Stifts= oder nach andern in der von ihm erbaueten Cäcilienkirche begraben.

Schriftsteller*):

Calvör Saxonia inferior antiqua. Th. 3. B. 1. Kap. 2.

Chronic. Hildes. Episcop. bei Leibnitz T. I. pag. 742.

Catal Episc. Hildes. eod. pag. 772.

Chron Episcop. Hildes. et Abbat. St. Michael. eod. Tom. II. p. 785.

Bruschii Epitome.

Annalista Saxo ad ann. 815.

Harenberg's Hildesh. Geschichte. Mscrpt. Th. 1. 3s Buch, §. 13.

Lauensteins Hildesh. Kirchenhistorie. Th. 1. Kap. 6. p. 45.

*) Die nach beendeter Lebensgeschichte eines jeden Bischofs bemerkten Schriften, sind die Quellen, woraus die vorhergehende Erzählung größtentheils geschöpft ist.

Büntings Chronik. P. 4. p. 40.
Maderi antiquit. Brunsuic. p. 161.
Moecker Hildesia, p. 10. et 11.
Elbers Annal. Hildes. pag. 37 et 59. Msct.
Pagenburth Chron. Msct. p. 38. 39. 53. 55.
Brandis Chr. Msct. pag. 14.
Schacken Annal. p 1. Msct.
Letzners Chronik. Mspt. 1s B. Th. 2. K. 2.
Anonym. de orig. et revol. Ep. Hildes. pag. 63. et seq.

und mehrere über die hildesheimische Geschichte geschriebene Chroniken.

Lebensgeschichte Remberts oder Feremberts, des zweiten Bischofs.

Jahr 835 — 836.

Von Günthars Nachfolger, Ferembert oder Rembert, findet man in der Geschichte keine weitere Nachrichten, als daß er die Würde eines Bischofs nur wenige Monate führte. Er starb im Anfange des Jahrs 836. Seine frühere Geschichte ist völlig unbekannt geblieben. Man weiß nicht, ob Kaiser Ludewig ihn

aus der Geistlichkeit Günthars erwählt, oder von andern Orten her zu dieser Würde berufen habe. Der Zeitraum seiner Amtsverwaltung ist übrigens sehr kurz, und die Geschichtschreiber haben uns von ihm keine merkwürdige That aufgezeichnet. So viel bleibt aber gewiß, daß er der zweite in der Reihe der Hildesheimischen Bischöfe ist.

Schriftsteller.

Dieselbigen, die über Günthars Lebensgeschichte angeführt sind.

Lebensgeschichte Ebbos, des dritten Bischofs.

Zeitraum vom Jahr 836 — 851.

Unter den Lebensgeschichten der hildesheimischen Bischöfe ist keine dunkler, keine verwickelter, und, durch mancherlei widerstreitende Muthmaßungen der Geschichtschreiber, verworrener, als die des Nachfolgers Feremberts. Der Verfasser dieser Geschichte vermag daher in der nachstehenden Erzählung nur solche Thatsachen anzuführen, deren historische Richtigkeit von andern in Zweifel gezogen wird. Indessen stehen

die hier vorgetragenen Begebenheiten weder mit der allgemeinen Geschichte und Zeitrechnung im Widerspruch, noch sind Thatsachen angeführt, die einer Unwahrscheinlichkeit beschuldigt zu werden verdienen, wie solches unten, wo von den Zweifeln über die Identität dieses Bischofs und über dessen Regierungsjahre die Rede seyn wird, gezeigt werden soll.

Nach Absterben Feremberts folgte ihm in der Bischöflichen Würde Ebbo, von andern Eppo genannt, der dritte Bischof zu Hildesheim. Dieser, ein Sachse von Geburt, war in früher Jugend von Karl dem Großen nach Frankreich geführt; indem er unter den Geiseln, welche die Sachsen diesem Monarchen zum Unterpfande des Friedens übergaben, sich befand. Seine Geistesvorzüge erwarben ihm die Achtung und Liebe des Kaisers. Er erhielt seine Freiheit. Karl ließ ihn, unter seiner eigenen Aufsicht, die beste Erziehung und Anleitung zur Erlernung der Wissenschaften geben. Der junge Ebbo widmete diesen seine ganze Anstrengung. Er wurde dadurch ein gelehrter und angesehener Mann, den Karls Nachfolger mit einer vorzüglichen Freundschaft beehrte; indem er ihn, in der Folge, zum Erzbischofe von Rheims ernann=

nannte; obgleich sein Alter diese Würde noch nicht erwarten konnte. Der thätige Geist Ebbos beschränkte sich jedoch nicht auf den Genuß dieser ansehnlichen Pfründe. Bei dem allgemeinen Bekehrungseifer der damaligen Zeiten wollte er sich auch in diesem Fache auszeichnen, und begab sich, versehen mit kaiserlicher und päbstlicher Vollmacht*), im Jahre 824, nach Dänemark an den Hof Heriolds oder Haralds, des Beherrschers von Südjütland, wo damals innerliche Unruhen herrschten. Er war so glücklich, nicht allein ein Bündniß aller Südjütischen Könige unter einander, und mit dem Kaiser im J. 825 zu Stande zu bringen; sondern auch den König Heriold zur Annahme des Christenthums zu bewegen. Gedachter Fürst kam selbst, auf Ebbos Veranstaltung, mit ihm nach Teutschland, und empfing die Taufe zu Ingelheim am Rhein in Gegenwart des Kaisers Ludewig**). Ebbo kann also mit Recht der erste Bekehrer Dänemarks genannt werden. Er allein hatte den Grund dazu gelegt, und den damaligen König zur Annahme

des

*) Grupen origines Germaniae. T. II. p. 69.

**) Eccard Rer. Wirceburg. T. I. p. 203.

des Christenthums überredet. Unter dem Einflusse des letztern fiel es Ebbos Nachfolgern, Ansgar und Autbert, die Heriold nach empfangener Taufe zur Ausbreitung der neuen Lehre mit sich an seinen Hof nahm, nicht schwer, die Anzahl der Anhänger ihrer Religion in Dänemark und den angränzenden Ländern in den folgenden Jahren zu vermehren, nachdem Ebbo allein die Bahn dazu eröffnet und das Wesentlichste, nemlich: die Bekehrung des Beherrschers der Nation, vollendet hatte. Ebbo blieb nach der Taufe des Königs Heriold eine Zeitlang in seinem Erzbischöflichen Sitze zu Rheims und verrichtete sein geistliches Amt. Allein derselbe unruhige Geist, der ihn im Jahr 824 zu dem Apostelamte im Norden trieb, fuhr fort, seinen Einfluß auf diesen talentvollen und fähigen Priester, auch in der Folge, zu behaupten.

Kaiser Ludewig der Fromme hatte, durch seine zweite Heurath mit Gutta, der Tochter eines schwäbischen Grafen, das Mißtrauen und die Abneigung seiner ältern Söhne sich zugezogen, auch zu mancherlei, wiewol rechtmäßigen, Einschränkungen der Klerisei Verfügungen getroffen. Diese erregten das Mißfallen derselben.

ben *). Die Parteien der Unzufriedenen vereinigten sich, wie gewöhnlich, leicht, sobald ihr Zweck gemeinschaftlich wurde.

Eine im J. 830 ausgebrochene Rebellion beraubte den guten Ludewig seines Thrones und veranlaßte, noch außer diesem, die kränkendsten Demüthigungen für die Person des Kaisers. Unter den Hauptanstiftern dieses Aufruhrs war Ebbo, den sein unruhiger Geist, vielleicht auch die Theilnahme an der Aufrechthaltung der Bischöflichen Rechte, zu diesem Schritte, welcher jedoch für ihn nicht ohne die wichtigsten Folgen blieb, verleitete.

Veränderte Umstände gaben Ludewigen, nach einem kurzen Zeitraume, seinen Thron zurück.

Auf der Volksversammlung zu Thionville im J. 835 wurde alles vernichtet, was gegen den Kaiser vorgenommen war, und Ebbo verlor sein Erzbisthum **).

Nach der Meinung einiger Geschichtschreiber ***) soll den Bischöfen, welche Theilnehmer

an

*) Schmidts Gesch. der Teutsch. Th. 1. B. 3. K. 3.

**) Schmidt l. c.

***) Letzners Leben Ludwig des Frommen. C. 7.

an der vorgedachten Verschwörung gewesen waren, damals sogar das Leben abgesprochen, diese Strafe aber, durch Ludewigs Gütigkeit, in Verbannung und Gefängniß im Kloster, gemildert worden seyn.

Der Nachfolger Ebbos in dem Erzbisthum zu Rheims wurde Hincmar, der bekannte Widerleger der Schriften des Photius. Ebbo flüchtete sich zu Ansgar. Dieser besaß schon damals den Erzbischöflichen Stuhl zu Hamburg und war, von früher Jugend, ein Freund des Unglücklichen, welches er auch in der Folge blieb. Nach der Meinung anderer Geschichtschreiber wurde Ebbo in das Stift zu Hildesheim zur Strafe verwiesen, und mußte hier mit den übrigen Geistlichen, nach Mönchsregeln, sein Leben hinbringen. Dem sey wie ihm wolle. Ansgar bewies sich, auf jeden Fall, als Freund des geächteten Ebbo. Er benutzte den Einfluß, den er selbst auf den Kaiser Ludewig hatte, um seinem Mitbruder die Verzeihung des Monarchen auszuwirken. Die Bemühungen Ansgars hatten auch den besten Erfolg. Denn noch kein Jahr hatte Ebbo in seinem Exile zu Hildesheim oder Hamburg zugebracht; so erhielt er nicht nur die Gnade

des

des Kaisers wieder, sondern es wurde ihm sogar mehr, als er erwarten konnte, das durch Ferembert's Tod erledigte Bisthum Hildesheim verliehen, und dadurch der Verlust seiner, obgleich höhern, Würde ersetzt.

Einige Schriftsteller haben die Unschuld Ebbos an der vorgedachten Verschwörung behauptet, und dafür gehalten, daß seine Verurtheilung Folge einer falschen Anklage gewesen sey *). In diesem Falle könnte die bischöfliche Würde zu Hildesheim vielleicht, als einiger Ersatz für das erlittene Unrecht, demselben zu Theil geworden seyn, und der anfänglich falsch berichtete Kaiser, durch die Vertheidigung Ebbos und die Fürsprache Ansgars, eines Bessern überführt, die Erledigung des hildesheimischen Bisthums benutzt haben, um jenen zu befriedigen, und seiner Unschuld Gerechtigkeit wiederfahren zu lassen.

Genug, Ebbo wurde im Anfange des Jahrs 836 Bischof zu Hildesheim. Auch hier hatte er Gelegenheit, seinen Bekehrungseifer zu zeigen. Nach dem Zeugnisse vieler Geschichtschreiber erfüllte er seinen Amtsberuf durch Lehren und

*) Pagenburths Chronik. Mspt. p. 58. 61.

und Predigen sehr gewissenhaft. Nach andern hingegen war er nicht der beste und ordentlichste Bischof*). Die Begebenheiten seines folgenden Lebens können leicht Veranlassung zu diesem Urtheile gegeben haben. Im Jahr 840 starb Kaiser Ludewig. Bald nach seinem Tode geriethen die Erben seiner Länder untereinander in Streit. Lothar, der älteste Sohn und Nachfolger Ludewigs in der Kaiser-Würde, war der Angreifer seiner jüngern Brüder.

Abermals nahm nun Ebbo, der die weltlichen Angelegenheiten nie gleichgültig zu betrachten vermogte, auch an diesem Ereignisse Antheil und zwar zum Vortheile Lothars, obgleich, der allgemeinen Geschichte zufolge, die Gerechtigkeit nicht auf der Seite dieses Regenten zu seyn scheint.

Zur Strafe wurde Ebbo von dem Pabste Sergius seiner bischöflichen Würde noch einmal beraubt, und unter die Laien versetzt.

Einigen Nachrichten zufolge soll schon Kaiser Ludewig im J. 839 einen zweiten Achtspruch

*) Chron. Episc. Hildesh. bei Leibnitz l. c. Tom. I. p. 742. Hier wird von ihm gesagt: Ordinem episcopalem, ut sibi videbatur, exercuit.

spruch gegen Ebbo, aus der Ursach erlassen haben, weil dieser Bischof vorgeblich an der bekannten frühern Rebellion Ludewigs des jüngern im J. 838 Theil nahm und nur durch seinen Tod an der Ausführung desselben verhindert seyn *). Dieß ist jedoch ungewiß; dagegen leidet die im J. 842 geschehene Absetzung Ebbo's keinen Zweifel, ob er gleich noch viele Jahre das bischöfliche Amt zu Hildesheim, des päbstlichen Ausspruchs ohngeachtet, ruhig verwaltete. Wahrscheinlich bewirkte die zwischen Lothar und Ebbo bestehende Verbindung, daß es Niemand wagte, das, was der Pabst befohlen hatte, zur Vollstreckung zu bringen.

In der Folge scheint Ebbo die Partei Lothars, da dieser ihm die Verzeihung des Pabstes nicht auswirken konnte **), verlassen und mit Ludewig, dem Könige der Teutschen, in einem genauen Einverständnisse gelebt zu haben. Andere sind der Meinung ***) daß er durch Lotharn, nach Absterben des Pabst Ser-

*) Elbers, l. c. p. 40 — 44.

**) Schaten annal. Paderborn. P. 2. ad ann. 840.

***) Lauenstein, Hildesh. Kirchen- und Reformations-Geschichte. Th. 1. Kap. 6.

Sergius, das Erzbisthum zu Rheims im J. 847 wieder erhalten, und hierauf Hildesheim seinem Nachfolger abgetreten habe.

Wahrscheinlich unternahm Ebbo selbst, um eine Aussöhnung mit dem Pabste Sergius zu erreichen, eine vergebliche Reise nach Rom. Dem sey aber wie ihm wolle: gewiß ist es, daß Ebbo im Bisthume zu Hildesheim verblieb, und der päbstliche Ausspruch nicht zur Vollstrekkung kam *).

Wahrscheinlich starb er auch im Jahre 851 daselbst und nicht zu Rheims. Es ist also die damalige hiesige Stiftskapelle für seinen Begräbniß-Ort zu halten **). Seines Charakters ist schon oben erwähnt worden. Als Bischof wird er

*) Raban in Epistola ad Herob. l. 34. sagt de Ebbonis Remensis Epi. depositione atque restitutione non necesse est, tuae interrogationi respondere. Videant illi, qui hoc fecerunt, utrum iuste an iniuste fecerint. Ego, dum in Episcopatu Moguntiensi Ecclesiae indignus constitutus sum, inveni eum in Hiltineshaim in Saxonia episcopalem sedem habere, nec eum prohibui officium praesulis gerere, quia audivi, ab apostolica sede in locum suum restitutum esse, sicque ad finem vitae in suo officio remansisse.

**) Hincmar. T. II. oper. epist. 27.

er von einigen gelobt, von andern getadelt. Ein Mann von unruhigem Geist war übrigens Ebbo gewiß. Seine leidenschaftliche und unbefugte Theilnahme an den Welthändeln seiner Zeit, ist tadelnswerth, und man kann in dieser Rücksicht wohl von ihm sagen, daß er seinen geistlichen Beruf schlecht erfüllte; ob er gleich unter den Verbreitern des Christenthums und den Heidenbekehrern eine nicht unbedeutende Rolle gespielt hat. Mit dem hamburgischen Erzbischofe, Ansgar, unterhielt Ebbo bis an seinen Tod die innigste Freundschaft. Seine Apologisten wollen diesen Zug zum Vortheile seines Charakters benutzen, und dessen Werth aus der Freundschaft, die jener anerkannt würdige Bischof dem Ebbo schenkte, herleiten. Allein Ansgar achtete vielleicht den letztern nur wegen seiner Talente, und war nachsichtig gegen seine Schwächen. Vielleicht konnte auch jugendliche Verbindung die Theilnahme Ansgars an Ebbos Schicksalen veranlassen. Auf jeden Fall ist dieser Umstand zur Widerlegung der Tadler Ebbo's unzureichend.

Während der Amtsführung dieses Bischofs ereignete sich übrigens ein Vorfall, der auf die folgende Geschichte des Bisthums wichtigen Ein-

fluß hat, und deshalb hier umständlicher angeführt zu werden verdient.

Unter den besondern, innerhalb der hildesheimischen Diöces befindlichen, Grafschaften war Winzenburg eine der vorzüglichsten. Sie zeichnet sich sowol wegen der Beträchtlichkeit ihres Umfangs, als auch wegen der Verdienste ihrer Besitzer besonders aus. Graf Cuno der erste war, schon vor Carl des Großen Zeiten, unter den alten Sachsen ein berühmter angesehener Mann*). Sein Sohn, Rudhard, gerieth in die Gefangenschaft Pipins, und wurde daselbst ein Christ. Dieser Graf verblieb, und starb an dem Hofe der fränkischen Könige. Er hatte sich daselbst mit einer vornehmen Frankinn verheurathet. Bardo, sein aus dieser Ehe erzeugter Sohn, half sein Vaterland bekriegen, und erhielt, nach Ueberwindung desselben, durch den Sieger Carl, seine väterliche Grafschaft zurück.

Dieser Bardo hinterließ abermals zwei Söhne, Riddagus und Cuno. Der ältere wurde sein Erbe, als Graf zu Winzenburg.

Seine

*) Domson hist. Lamspring. p. 88.

Seine Ehe mit Imhilde blieb Kinderlos. Dieser Umstand gab seinem Bruder Cuno und dessen Söhnen die Aussicht auf die ganze Hinterlassenschaft Riddags. Dieser liebte jedoch weder seinen Bruder noch dessen Familie. Er entschloß sich daher, um nicht Alles, wider seine Neigung, dem Cuno zuzuwenden, mit seiner zuvorgenannten Gemalinn ein Kloster für geistliche Jungfrauen zu stiften. Hierdurch erhielt das Kloster Lamspring seine Entstehung. Die Stiftung desselben geschah im J. 838. Riddag und seine Gemalinn übertrugen, mit Genehmigung des Kaisers Ludewig, dem Bischofe zu Hildesheim die geistliche Aufsicht über diese neue Stiftung. Bei dieser Gelegenheit übergab der fromme Ludewig diejenigen lehnsherrlichen Gerechtsame, welche vorhin der Kaiser unmittelbar über die Grafschaft Winzenburg ausübte, den hildesheimischen Bischöfen, und dieses gab die Veranlassung, wodurch die Grafschaft Winzenburg in der Folge zu dem Gebiete der Fürstbischöfe kam, wovon zu seiner Zeit das Weitere angeführt werden soll. Das blaue Schild in dem alten Winzenburgischen Wappen wurde, von diesem Zeitpunkte an, mit der rothen und gelben Farbe gezeichnet,

so wie auch das Helmzeichen in der Farbe verändert wurde *).

Der Klosterbau selbst scheint indeß, durch den bald darauf erfolgten Tod Kaiser Ludewigs, noch aufgehalten zu seyn. Die Vollendung der Stiftung fällt erst in die Zeiten des nachfolgenden Bischofs.

Unser Bischof Ebbo wohnte übrigens im October 847 der Mainzer Kirchenversammlung bei **) in welcher ein Disciplingesetz für die weltliche Klerisei, Mönche und das Volk festgesetzt wurde. Er starb, wie schon bemerkt, im Jahre 857. Eine große Dunkelheit verbreitet sich über die Geschichte dieses Bischofs. Nicht nur jede der vorerwähnten Thatsachen wird von den Geschichtschreibern, bald ganz in Zweifel gestellt, bald auf eine andere Art erzählt; sondern auch selbst die Identität dieses hildesheimischen Bischofs mit dem Erzbischofe zu Rheims, wird bestritten. Eine andere Streitfrage wird darüber

*) Meibom chron. Marienthal. Tom. III. Scriptor. rer. Germ. p. 256.
Lucae Grafensaal. p. 781.
Spener oper. heraldic. pars spec. p. 409.

**) Act. S. S. in vita S. Rabani.

über erregt, ob Ebbo, Remberts unmittelbarer Nachfolger gewesen und ob er vor dem Jahre 847 Bischof zu Hildesheim geworden sey? Endlich sind über sein Todesjahr die Schriftsteller uneinig, indem die Meisten solches in das Jahr 847 setzen, von welchem Andere hingegen die Geschichte seiner Amtsführung, als Bischof zu Hildesheim, erst anfangen wollen.

Die Verschiedenheit der Person unsers Ebbo von dem bekannten Rheimser Erzbischofe suchen vorzüglich Calvör*) und Schaten**) glaubhaft zu machen. Der Verfasser dieser Geschichte vermag auch keinesweges zu leugnen, daß vom Erstern nicht unerhebliche Gründe für die Unterstützung seiner Meinung angeführt sind. Allein, nicht nur das ebenangeführte Schreiben Rabans, sondern auch das Schreiben der Kirchenversammlung zu Trient an Pabst Nicolaus I.***) deren beider Aechtheit kein Bedenken leidet, heben jene Zweifel über die Person des Ebbo. Daher haben auch mehrere bewährte Geschichtschreiber die Meinung, daß Ebbo, der gewe-

*) in Saxon. infer. antiqua L. I. C. 2. p. 256.
**) Schaten annal. Paderb. L. 3. ad ann. 840.
***) Binius in Coll. C. c. T. III.

sene Erzbischof von Rheims, nachmals das Bisthum zu Hildesheim erhalten habe, zu der ihrigen gemacht.

Getheilter sind jedoch die Meinungen über die Jahre der Amtsführung unsers Ebbo; indem viele sich nicht überzeugen können, daß Ebbo vor dem Jahre 847 Hildesheims Bischof gewesen sey*). Er habe, sagen diese zum Beweise ihres Angebens, aus einer so weiten Entfernung, an den Streitigkeiten Ludewigs und seiner Söhne, nicht Antheil nehmen können. Er würde ferner im J. 844 nicht nach Rom gegangen seyn, um sein Erzbisthum wieder zu erhalten, wenn er damals schon ein anderes Bisthum besessen hätte, auch habe er, in solchem Falle, von dem Pabste Sergius unter die Laien nicht versetzt werden können. Eine längere Dauer der Amtsführung Feremberts, eine zwölfjährige Vakanz des bischöflichen Stuhls, oder die Existenz eines dritten Bischofs in jener Zwischenzeit, müßte also angenommen werden, wenn die Amtsführung Ebbos erst vom Jahre 847 angerechnet werden dürfte. Allein, das Todesjahr

*) Hildesh. Wochenblatt Jahrg. 1780. 21s 22s 23s Stück.

jahr Ferembert fällt, nach allen darüber vorhandenen Nachrichten, in das Jahr 835 oder den Anfang d. J. 836. Eine langjährige Vakanz des Bisthums in diesen Zeiten, wo Kaiser und Päbste auf die neubekehrten Länder so aufmerksam waren, wo der fromme Ludewig regierte, ist nicht wahrscheinlich. Von einem dritten Bischofe liefert uns aber die Geschichte nicht die mindeste Spur. Zwar erwähnt Hartzheim*) eines Bischofs Thotgrin, und Helling**) eines Bischofs Domatus, in diesen Zeiten. Allein der erste war gerade damals Bischof zu Halberstadt***). Ein Irrthum hat den erwähnten Schriftsteller also offenbar auf diesen Gedanken gebracht. Die Existenz des Domatus hat ebenfalls nicht den mindesten Beweis für sich. In keiner der ältern Chroniken findet sich davon eine Spur. Selbst Helling, der einzige Geschichtschreiber, welcher dieses Domatus Meldung thut, bezweifelt es, daß jemals ein Bischof dieses Namens in Hildesheim gewesen sey ***). Hypothesen der Art verdienen, bei

*) in conciliis German. Tom. II. p. 134.

**) Einleitung zur Hildesh. Geschichte C. 2. p. 8.

***) Alb. Krantzii metropol. C. 26.
Schaten l. c. ad ann. 840.

****) L. c. in nota f.

bei dem völligen Mangel aller Beweise, keine ernsthafte Widerlegung.

So viel die Gründe selbst betrifft, weshalb Ebbo vor dem Jahre 847 das Bischofs-Amt zu Hildesheim nicht geführt haben soll; so beruhet der Erstere, welcher aus der Unwahrscheinlichkeit der Mitwirkung Ebbos zu den Streitigkeiren Kaiser Ludewigs mit seinen Söhnen hergeholt wird, auf einem Fehler in der Zeitrechnung.

Diese Rebellion der Söhne Ludewigs begann im Jahre 830. Damals lebte in Hildesheim der Bischof Gunthar; dieser starb im Jahre 835, als das Straf-Urtheil gegen Ebbo zu Diedenhofen schon ergangen war. Während jener Revolution befand sich also Ebbo noch keinesweges zu Hildesheim. Erst nach Ferembert's Tode i. J. 836 erhielt der letztere dieses Bisthum, nachdem er schon eine Zeitlang die Folgen seines unruhigen Geistes erlitten hatte. Er konnte also an den damaligen Unruhen als Erzbischof zu Rheims sehr gut Antheil nehmen, und dennoch im Jahre 836 das Bisthum Hildesheim erhalten.

Die im Jahr 844 gethane Reise nach Rom steht eben so wenig der vorstehenden Erzählung

ent-

entgegen. Wir haben oben angeführt, daß Pabst Sergius den Ebbo wegen seiner Einmischung in die Sache Lothars, und dessen Brüder abermals, als Bischof, ab, und unter die Laien versetzt habe. Ebbo blieb nun zwar in dem Besitze seines Amtes, allein sein Zustand war doch, bei der Abneigung des Pabstes gegen ihn, sehr ungewiß. Was konnte zur Sicherung desselben zweckmäßiger, als diese Reise seyn? Unerweislich ist es übrigens, daß Ebbo, bei dieser Gelegenheit, um seine Herstellung in das Erzbisthum Rheims nachgesucht habe; und wenn dieses auch der Fall gewesen wäre; so würde doch nicht geradezu daraus folgen, daß derselbe damals gar kein Bisthum gehabt habe. Dieser ehrgeizige Priester war von dem zweiten geistlichen Range, auf den dritten herabgesetzt. Seine Bewerbung um völlige Herstellung war also natürlich. Er würde Hildesheim gern abgetreten haben, wenn der Erfolg seinen Wünschen entsprochen hätte. Ja nach der Meinung einiger Geschichtschreiber (s. oben) ist sogar dieser Fall endlich eingetreten und Ebbo hat die hildesheimische Bischofswürde gegen das Erzbisthum Rheims am Ende wieder vertauscht.

Die Versetzung des Ebbo unter die Laien kann endlich eine Folge des påbstlichen Ausspruchs gewesen seyn. Es war dabei nur von dem künftigen Zustande desselben die Rede. Dieser Vorfall beweiset vielmehr, daß Ebbo noch wirklich geistliche Geschäfte verrichtete, als der påbstliche Ausspruch gegen ihn erging, sonst würde ja dieser Anhang offenbar überflüssig gewesen seyn. Alle diese Einwürfe reichen mithin keinesweges zu, um den spätern Eintritt Ebbos in die hildesheimische Bischofswürde darzuthun, so lange nicht, durch historische Dokumente, erwiesen werden kann, daß die Verleihung des Bisthums an ihn, entweder erst im Jahre 848 geschehen sey, oder daß zwischen Ferembert und Ebbo noch ein anderer Bischof dem Stifte zu Hildesheim vorgestanden habe.

Das Todesjahr des Ebbo wird endlich von vielen in das Jahr 847 versetzt. Allein, seine erwiesene Anwesenheit auf der Kirchenversammlung zu Mainz am Ende jenes Jahres widerspricht dieser Angabe. Ebbo ist erst 851 gestorben. Ob er bis dahin den bischöflichen Sitz zu Hildesheim bekleidete, oder im J. 847 in das Erzbisthum zu Rheims wieder eingesetzt wurde, und das Bislhum Hildesheim also, vor

seinem

seinem Tode, abgetreten hat? läßt sich mit Gewißheit nicht bestimmen. Das erstere ist indeß, aus den angezogenen Briefen der Kirchenversammlung zu Trient an Pabst Nicolaus, wie auch dem, des Erzbischofs Raban, wahrscheinlicher als das letztere.

Zum Schluß dieser Geschichte verdient noch angeführt zu werden, daß eine Apologie des Ebbo gegen das wider denselben geschehene Verfahren, welche er selbst verfasset haben soll, in Adams von Bremen Kirchengeschichte befindlich ist *).

Schriftsteller.

Letzner l. c. Th 2.
Schacken l. c. p. 3. 4.
Letzners Geschichte Ludewigs des Frommen.
A. Kranz metropolis. L. 2. c. 12. 26. L. 1. c. 27. 30. 32. 44.
Eiusd. Saxonia l. II. c. 27.
Anonym. l. c. l. k. p. 65. 71.
Msptum vetus seriem Episc. Hildes. imper. et pontificum continens.
Schmidts Geschichte der Teutschen, 1r Th. 3s Buch, 3s Cap.

Allg.

*) curante I. I. Madero. Helmst. 1670. 4. p. 235.

Allg. Weltgesch. Th. 32. Kap. 2. Abschn. 3. p. 383. 385.
Helling Einleitung in die hildesh. Geschichte.
Moecker Hildesia.
Brandis iun. Chronik l. c. p. 18. 21.
Serarii res. Mogunt. c. 33.
Lehmanns Speyersche Chronik. L. 3. c. 44.
Calvör Saxonia infer. antiqua. E. 1. c. 2. pag. 250.
Pagenburth l. c. p. 58. 61.
Büntings Chronik. P. 4. p. 30.
Elbers Annal. chron. pag. 40 — 44.
Lauenstein hildesh. Kirchenhist. Th. 1. K. 6.
Dess. Diplom. Gesch. P. 2. l. 2. c. 2.
Chron. Ep. Hild. apud. Leibnitz P. 1. p. 742.
Catalog. Ep. Hildes ibid p. 277.
Chron. Episc. Hild. et Abat. Monast. Sti Mich. ibid. p. 2. p. 785.
Bruschii Epitome e. c.
Annalista Saxo ad ann. 818.
Harenberg l. c. B. 3. K. 2. §. 13.
Schaten annal. Paderborn l. c.
Binius in Collect. c. c. Th. 3.
Hartzheim in Concil. Germ. P. 140. T. II. p. 2. 134 in not. et 211.
Eccard rer. Franciae oriental. L. 30. §. 13. pag. 374.
Flodoard Hist. Remens. L. 2. Cap. 30.
Alex. Natalis Historia eccles. Tom. VI.

Le=

Lebensgeschichte Alfrieds, des vierten Bischofs zu Hildesheim.

Zeitraum vom Jahr 851 — 875.

Alfried, von andern Alefried auch Salfried genannt, wurde der Nachfolger Ebbos. Er war ein geborner Graf von Essen aus Westphalen, und hatte seine Bildung in dem Institute zu Korvey erhalten, welches Ansgar für junge Geistliche gestiftet hatte. Er war der einzige Erbe der Grafschaft und großer Reichthümer; dennoch wurde er zum geistlichen Stande bestimmt. Die religiöse Schwärmerei der damaligen Zeiten ging so weit, daß Alfrieds Eltern die Fortpflanzung ihres alten berühmten Geschlechts der Kirche aufopfern zu müssen glaubten. So wurde Alfried in der Blüthe seines Alters Mönch zu Korvey, und erwarb sich dadurch sowohl, als auch durch seinen frommen Wandel, Talente und Gelehrsamkeit den Ruf eines außerordentlichen Mannes, den die Großen sowohl, als das Volk schätzten, und bewunderten. Schon im Jahr 848 befand er sich unter den geistlichen Räthen König Ludewigs. Er zeichnete sich, in dieser Eigenschaft, auf der Synode zu Mainz als Ge-

lehr-

lehrter und würdiger Priester aus, und erwarb sich die Achtung aller dort Anwesenden *). Nach Ebbos Tode wurde er zum Bischofe in Hildesheim befördert, ein Ereigniß, welches den ersten Grund zu dem nachherigen Glanze und Reichthume dieser Kirche legte, indem das beträchtliche Privat-Vermögen Alfrieds der letztern beinahe allein gewidmet wurde. Dieser Bischof kann, als der zweite Stifter der Kirche und des Bisthums zu Hildesheim, mit Recht angesehen werden. Seit seiner Zeit existirt erst eine ordentliche Stiftskirche. Er erbauete sie aus eigenen Mitteln, bereicherte sie mit beträchtlichen Gütern, und setzte sie in den Stand, ihre Geistlichen selbst unterhalten zu können.

Die Dauer seiner Amtsführung kann sich höchstens auf 27 Jahre erstreckt haben. Diejenigen Schriftsteller, die eine 30jährige Amtsverwaltung desselben behaupten wollen, sind dazu durch den vorerwähnten Irrthum über das Todesjahr des Bischofs Ebbo verleitet. Uebrigens ist die Geschichte Alfrieds sowohl in Ansehung seiner Handlungen, als Bischof zu Hildesheim, als auch in Ansehung des Antheils, den er an

den

*) Baluzius Tom. II. T. 42. p. 222.

den öffentlichen Angelegenheiten Teutschlands mehreremale nahm, in manchem Betracht merkwürdig. Jede dieser Seiten verdient eine besondere Schilderung.

Alfrieds politische Handlungen werden zeigen, daß er nicht etwa ein blinder Religionseiferer, sondern überhaupt ein würdiger Mann war, der überall nur Frieden zu befördern suchte, nie, aus Ehrgeiz oder Herrschsucht, Partei nahm, oder durch Zwistigkeiten, der Regenten, Vortheile für seine Kirche zu erringen trachtete. Von Jugend auf hatte er zwar, wie schon aus den vorigen Erzählungen erhellet, den Vorsatz gefaßt, sich und sein Vermögen ganz der Kirche und dem Christenthum zu widmen. Die Beträchtlichkeit des letztern gab ihm Gelegenheit, sich vor andern, welche von ähnlichen Entwürfen geleitet wurden, auszuzeichnen. Allein nie gab er deshalb übertriebenen Planen Raum. Er handelte als Religionseifrer, aber auch als ehrlicher Mann und würdiger Priester. Er zeichnete sich dabei durch Talente und Gelehrsamkeit aus. Ohne Rücksicht auf die seiner Kirche, durch ihn zugeflossene Wohlthaten, verdient er, wegen seiner exemplarischen Handlungen den Ruhm eines der würdigsten Männer Teutschlands und,

unter den Bischöfen Hildesheims, in aller Rücksicht eine der ersten Stellen. Er verband mit Frömmigkeit, Religionseifer und strenger Verrichtung bischöflicher Pflichten, einen unsträflichen Lebenswandel, Rechtlichkeit in allen seinen öffentlichen Handlungen, und ausgezeichnete Talente.

Das erste, was er als Bischof unternahm, bestand darin, daß er gleich nach seiner Ankunft in Hildesheim alle bischöflichen Amtsverrichtungen seines Vorgängers für ungültig erklärte. Dieser war bekanntlich, durch den Ausspruch des Pabst Sergius, mehrere Jahre vor seinem Absterben, als Bischof ab, und unter die Laien versetzt. Dessen ungeachtet verrichtete er sein Amt bis an seinen Tod fort. Alfrieds strenge Gewissenhaftigkeit erlaubte es nicht, diese Handlungen eines von dem Oberhaupte der Kirche abgesetzten Bischofs, als gültig, zu betrachten. Alle von Ebbo geweiheten Priester mußten sich daher einer neuen Weihe unterwerfen, die der eifrige Alfried selbst verrichtete. Uebrigens irren die Schriftsteller, welche dem Alfried eine Wiederholung aller, von Ebbo verrichteten, Tauf- und Firmhandlungen zuschreiben. Diese konnten, nach dem Schlusse der Kirchenversammlung

zu Rom, auch von unrechtmäßigen Bischöfen gültig verrichtet werden.

Nach Vollendung dieses Geschäfts richtete Bischof Alfried seine Gedanken auf den Bau einer Stiftskirche. Die erste von Kaiser Ludewig erbauete Kapelle war, so wie die vom Bischof Günthar errichtete Kirche, von zu kleinem Umfange, um die sich täglich mehrende Anzahl der Einwohner fassen zu können. Die letztere drohete, wegen Mangel fester Gründe, sogar den Einsturz. Auch wünschte Alfried die Gläubigen in einem Gebäude fassen zu können. Sein Privatvermögen erleichterte ihm die Ausführung dieses Plans. Eine Legende sagt, daß bei dieser Gelegenheit abermals durch einen wunderbaren Reif die Form der Kirche dem Erbauer angezeigt sey. Die Sacristei und das Chor derselben kamen auf den, vom Kaiser Ludewig erbaueten, Marientempel zu stehen; der neuen Kirche wurde ein weitläuftiger Kreuzgang und ein ansehnliches Gebäude zur Wohnung der Stiftsgeistlichen, in der Form eines Klosters, angehängt. In diesem wohnten nachmals die letztern und hatten, bis zu Bischof Walberts Zeiten, alles gemein. Alfried führte, um sie dem Volke ehrwürdiger zu machen, die Regeln

des Klosters zu Corvey unter ihnen ein, und schärfte ihre, unter Ebbo lax gewordene Disciplin. Die Stiftsgeistlichen lebten seit dieser Zeit, als Mönche nach den Regeln Benedikts, ob sie gleich keine wirkliche Mönche waren, und keine Mönchsgelübde ablegten. Wohnung und Tafel hatten sie gemeinschaftlich, bis, im Anfange des folgenden Jahrhunderts, eine Abänderung hierin getroffen wurde, die sich hernach noch mehr ausdehnte, wie zu seiner Zeit erzählt werden soll. Diesen Einrichtungen und der von Alfried bei Gelegenheit des Kirchenbaues eingeführten Disciplin, verdankt die Kirche zu Hildesheim den großen Ruf, in welchem sich ihre Geistlichkeit noch mehrere Jahrhunderte erhielt, der Fürsten und Große bewog, ihre Kinder in das dortige Stift zur Erziehung zu schicken, und welcher den Kaiser Heinrich im 11ten Jahrhundert vermogte, der Geistlichkeit seines zu Bamberg neu errichteten Stifts die Hildesheimische Kirche zum Muster zu empfehlen.

Im Jahre 872 hatte Bischof Alfried seinen Bau vollendet. Er weihete die neue Kirche am 1sten November des gedachten Jahres in Gegenwart der Bischöfe von Minden, Bremen,

Paderborn und des Abtes von Corvey *) zur Ehre der heiligen Maria, Cosmus und Damianus, Stephanus, Johannes des Täufers, Tiburtius und Valerianus ein.

Die Cezilien-Kirche ist bei dieser Gelegenheit wahrscheinlich abgebrochen, und so bekam das Stift durch diesen frommen und reichen Bischof, vollständige Gebäude für den Gottesdienst und für die Wohnungen der Geistlichen. Diese erhielten sich bis in das Jahr 1038, in welchem ein großer Brand alles wieder vernichtete.

Es ist schon bemerkt worden, daß Alfried, außer den großen Summen die er zu den Gebäuden des Stifts verwendete, auch aus seinen Mitteln die Kirche dergestalt beschenkte, daß von nun an die Geistlichen, ohne allen weitern Zuschuß, reichlich erhalten werden konnten. So wurde er der eigentliche Stifter der einträglichen Präbenden, welche nachher dem katholischen Adel des nördlichen Teutschlands so werth geworden sind, und legte dadurch hauptsächlich den Grund zu dem nachherigen nicht unbedeutenden Ansehn des Hochstifts und seiner Bischöfe. Zwar hin-

*) Letzners chron. Corb. c. 26 p. 79.

hindert die Entfernung jener Zeiten, und die Dunkelheit ihrer Geschichte den Geschichtschreiber, bestimmt anzugeben, welche Güter Eigenthum der Kirche zu Hildesheim durch Alfried geworden sind. Die ansehnliche Bereicherung aber und die dadurch bewirkte erste völlige Einrichtung der Chorherren durch ihn, leidet keinen Zweifel.

Es scheinen indeß jene Unternehmungen, so weitschichtig, und kostbar sie immerhin seyn mogten, das Privatvermögen Alfrieds doch nicht erschöpft zu haben. Auch die Klöster Seligenstadt und Essen verdanken ihre Stiftung diesem Bischofe, und wurden von ihm der Aufsicht der Kirche zu Hildesheim untergeordnet.

Die Lage des Klosters Seligenstadt versetzt zwar Bucelinus in Germania sacra in das heutige Fürstenthum Hildesheim. Allein, keine Spur ist in diesem Lande von einem ehemaligen Kloster dieses Namens vorhanden. Es bleibt daher immer ungewiß, in welcher Gegend Teutschlands dieses von Alfried gestiftete Kloster gesucht werden soll. Das Kloster Seligenstadt am Mayn hatte einen andern Stifter, und ist mit dem von Alfried gestifteten Seligenstadt nicht zu verwechseln.

Das

Das andere der vorgedachten Klöster ist Essen, auch Asnede, Ascindia, genannt. Diese verschiedene Benennung verleitete mehrere Schriftsteller zu der Meinung: Alfried habe, außer der Stiftung Essen, noch ein drittes Kloster Namens Asnede errichtet*). Allein die Stiftungs-Urkunde des Stifts Essen beweiset, daß Alfried diesen Ort: prædium meum Asnide nannte. Wie kann also, da Alfried ein geborner Herr oder Graf von Essen war, an der Einheit der Orte Essen oder Asnide gezweifelt werden?

Die Stiftungs-Urkunde dieses Klosters ist am 27sten September i. J. 873, oder 877, zu Kölln ausgefertigt**). In derselben wurde dem Stifte die Gerichtsbarkeit über den Ort Essen und die Freiheit von den Advocaten der damaligen Zeiten zugesichert. Nicht minder erhielten die Geistlichen eine freie Wahl der Aebtissinnen, und eine freie Verfügung über ihr und des Stifts Eigenthum. Ob aber Essen, schon von seiner Stiftung an, wie Pagenburth glaubt,

 bloß

*) Lauensteins Kirchenhistorie. p. 50. Brandis chron. hildes. p. 21. Calvör l. c. T. 2. B. 1. c. 2. §. 26.

**) Hempel in inventar. dipl. hist. Sax. inferior. giebt 2 Stiftungsurkunden an.

bloß ein Stift für adeliche und fürstliche Personen gewesen sey, will man dahingestellt seyn lassen. Wenigstens bleibt dieser Umstand für die hildesheimische Geschichte gleichgültig.

Nicht so gleichgültig für diese, ist die Stiftung von Gandersheim, welche ebenfalls zu den Zeiten Alfrieds, innerhalb der Dioces des Bisthums Hildesheim, und unter Mitwirkung dieses Bischofs geschah. Alfried gab diesem Stifte ebenfalls seine erste Einrichtung; und schenkte demselben Einkünfte aus seinem Privatvermögen. Wie beträchtlich muß dieses gewesen seyn; da der Besitzer so viele Aufopferungen zu machen vermogte, und bis an das Ende seines Lebens der Geistlichkeit zu schenken fortfahren konnte. Die Sucht, sein Privatvermögen auf Stiftungen von Kirchen und Klöstern zu verwenden, war dem damaligen Zeitalter vorzüglich eigen. Geistliche und Laien scheinen darin mit einander gewetteifert zu haben. Jeder Reiche glaubte, durch den Bau einer Kirche den Himmel zu verdienen, durch Stiftung eines Klosters seine Sünden zu tilgen, und ungerecht erworbenes Gut, durch Abgabe eines Theils davon an die Klerisey, in rechtmäßiges Eigenthum zu verwandeln. So entstanden viele geist=

geistliche Stiftungen, so entstand auch das Stift Gandersheim durch den heiligen Eifer eines frommen Fürstenpaars, Ludolfs Herzogs von Sachsen und seiner Gemahlinn, Oda. Beide hatten anfangs zu Brunshausen ein Kloster erbauet, zu dessen Vorsteherinn Alfried, gleich nach dem Antritte seines Bisthums, des Herzogs Tochter Hathmoda ernannte und einsetzte.

Nach Zurücklegung einer Reise nach Rom, welche Ludolf und Alfried gemeinschaftlich machten, verlegte der erste das Stift von Brunshausen nach Gandersheim an die Gande, errichtete daselbst die Stiftsgebäude und veranlaßte dadurch die Erbauung des Orts, Gandersheim, welcher, nach der Geschichtschreiber Meinung, für die älteste wirkliche Stadt Ostsachsens zu halten ist. Die Stiftung von Gandersheim geschah i. J. 856, wie die Stiftungsurkunde erweiset, aus deren Innhalte es wahrscheinlich wird, daß das Jungfrauen-Kloster zu Brunshausen durch diese neue Stiftung aufgehört habe, obgleich mehrere Geschichtschreiber hierin verschiedener Meinung sind. Das Stift Gandersheim wurde dem zu Essen am Range und Gütern gleich gemacht. Herzog Ludolf

erlebte die Vollendung des Baues nicht; noch auf seinem Sterbebette empfahl er seiner Familie die Fortsetzung des Werkes, welches jene auch vollführte. Nach dem Tode der ersten Vorsteherinn Hathmoda, ernannte Alfried deren Schwester Gerbergis zur zweiten Oberinn des neuen Stifts, welcher hernach die dritte Schwester Christine in dieser Würde folgte, wovon weiter unten ein mehreres vorkommen wird. So gab die weibliche Nachkommenschaft des Herzogs Ludolf, der sein Geschlecht von Wittekind, Könige der Sachsen, ableitete, dem Stifte Gandersheim drei nach einander folgende Vorsteherinnen, indessen zwei andere Töchter die Thronen Teutschlands und Austrasiens theilten, und von den männlichen Nachkommen aus dieses Herzogs Descendenz, die Stadt Braunschweig ihre Entstehung erhielt. Dieses wichtige Ereigniß fällt ebenfalls in die Zeiten der Amtsführung des Bischofs Alfried. Bruno und Dankwart, Ludolfs Söhne, fingen im J. 861 an, sich dicht an einander, Aufenthalts-Orte und Schlösser zu bauen; der erste nannte das Seinige Brunoswyk, Brunosburg, der andere Dankwarderode. Beide Orte wurden noch bei Lebzeiten ihrer Erbauer, an-

sehn-

sehnlich vergrößert, und endlich zu einer Stadt die den Namen Brunswig erhielt; wie denn auch die gedachten beiden Fürsten schon Herren von Brunschwieg genannt worden sind *).

Noch ist von Alfried zu bemerken, daß während seiner Amtsführung, der Bau von Lamspringe, dessen Anfang in Ebbo's Geschichte vorkommt, vollendet wurde. Alfried bestätigte i. J. 872, am 1sten November durch eine förmliche Urkunde die Stiftung dieses Klosters, und bewürkte für dasselbe den Schutzbrief Königs Ludewig; dieser wurde am 13ten Jun. im J. 873, zu Achen ausgefertigt und der König beschenkte dabei diese neue Stiftung reichlich.

So viel von den Merkwürdigkeiten der Geschichte Alfrieds in Hinsicht auf sein geistliches Amt, und die, während dessen in seiner Diöces vorgefallenen Ereignisse.

Auch in der allgemeinen Geschichte Teutschlands war die Rolle, welche dieser Bischof spielte, nicht ganz unbedeutend. Seine Anwesenheit auf der Synode zu Pisa, und der Ruf seiner Talente, den er sich daselbst unter den

Rä=

*) Rehtmeyers Braunschw. Chronik. Th. 2. Kapitel 11. p. 179. 181.

Räthen Königs Ludewig erwarb, ist schon oben angeführt worden *). Außerdem war Alfried bei dem Vertrage, welcher zu Metz zwischen Ludewig und Karl dem Kahlen im Jahre 864 errichtet wurde, zugegen**) und wurde von dem Könige Karl von Frankreich als Zeuge zugezogen ***).

Als im Jahre 869 diese beiden Fürsten abermals mit einander zerfielen, und über die Erbschaft des jungen Lothars, deren Karl der Kahle allein sich anmaßte, in Streit geriethen, übernahm Alfried noch einmal das Geschäft der Vermittelung. Schon im J. 869 reisete er mit Luitbert, Erzbischof von Mainz, zu Karln um diesen zu billigern Schritten gegen seinen Bruder zu vermögen. Die Fruchtlosigkeit vorheriger Versuche schreckte ihn nicht ab. Auch wurde durch die thätigen Bemühungen und die Beredsamkeit unsers Bischofs dasjenige endlich erreicht, was Andere zu bewerkstelligen nicht vermogt hatten. Die Rolle des Friedensstifters, die Alfried bei diesem Vorfalle so uneigennützig als

*) Baluzii capitular. Tom. II. Tit. 42. p. 222.

**) ibid. Tom. II. Tit. 39. p. 208.

***) Serarii rer. Moguntin. L. 4. p. 656.

als unparteiisch spielte, hatte den gewünschten Erfolg. Ein Vertrag zu Achen im Jahr 870 setzte den Streitigkeiten der Brüder ein Ziel. Das linke Rheinufer kam durch diesen Vertrag an Teutschland, und ist bis ins neunzehnte Jahrhundert ein Theil des teutschen Reichs verblieben.

Außer diesen öffentlichen Handlungen des Bischofs Alfried verdient auch seine Anwesenheit auf der Synode zu Pisa i. J. 864, deren Schluß er mit unterschrieb *), nicht minder seine Gegenwart auf der Synode zu Worms i. J. 868, erwähnt zu werden. Hier genehmigte er die Stiftung des Klosters Heerse, welche durch Luithard, Bischof zu Paderborn, und dessen Schwester geschehen war **) und unterschrieb sie nebst andern seiner Amtsgenossen. So nahm also unser Bischof nur an den öffentlichen Handlungen, welche die Erhaltung oder Wiederherstellung des Friedens, und die Ausbreitung des Christenthums bezweckten, Antheil, und nur deswegen widmete er ihnen seine Talente und seine Thätigkeit. Nie mischte er sich, zu andern Zwek-

*) Mabillon de re diplomatica. p. 459.

**) Schaten annal. Paderb. T. II. p. 105.
Hartzheim concil. Germ. T. II. p. 322.

Zwecken in die damaligen Welthändel, welche mancher andere Bischof von Alfrieds Fähigkeiten, Rufe und Privatvermögen zur Erreichung herrschsüchtiger Plane, benutzt haben würde.

Endlich starb, nach einer so thatenvollen Amtsführung, dieser Bischof drei Jahre nach Vollendung des Stifts-Baues, und, wie einige Schriftsteller meinen (die aber den Antritt des Bisthums vom Jahre 847 anrechnen) im neun und zwanzigsten seiner Würde. Das Sterbejahr Alfrieds ist auf jeden Fall ungewiß. Am spätesten kann man das Jahr 877 oder 878 dafür annehmen; da es nicht ausgemacht ist, ob die Stiftungsurkunde von Essen i. J. 873 oder 877 ausgefertiget wurde. Im letztern Falle muß Alfried gleich nach Ausfertigung derselben gestorben seyn, weil der Zeitraum der Regierung Marquards, dessen Tod in das Jahr 880 fällt, sonst zu beschränkt werden dürfte. Im ersten wahrscheinlichern Falle ist das Jahr 875 für das Sterbejahr unsers Alfrieds zu halten, welches auch mit der Meinung derjenigen zusammentrift, welche erzählen, daß der Bischof drei Jahre nach vollendetem Stiftsbaue (872) und zwar fast zu gleicher Zeit mit Ludewig, König der Teutschen, verstorben sey. Sein Körper liegt, nach

nach einigen Geschichtschreibern, in Essen, nach andern in Hildesheim *) begraben.

Zu Alfrieds Zeiten herrschte übrigens die bekannte große Hungersnoth in Teutschland, von welcher manche Geschichtschreiber so viele Wunder und Legenden verbreiten. Zuverlässig entvölkerte dieser Unfall Teutschland beträchtlich, und es scheint, kein Ereigniß ähnlicher Art in der Folge, habe so auffallende Spuren zurückgelassen; weil dieses Zeitraums, als ausgezeichnet durch Hunger und Krankheiten, so vorzüglich, und übereinstimmend in den meisten Geschichtswerken gedacht wird.

Nach Alfrieds Tode wurde Ludolf, ein Mönch aus Corvey, zum Bischofe in Hildesheim ernannt, er starb aber auf dem Wege dahin, vor seiner Einweihung, und gehört also nicht zu der Zahl der Bischöfe Hildesheims. Dieser Ludolf, den Kranz**) einen merkwürdigen Religionseiferer nennt, war aus dem schon damals vorhandenen Geschlechte der Grafen von Ringelheim entsprossen. In einer alten Kapelle zu Corvey steht sein Bildniß mit dem

*) Büntings Braunschw. Chron. T. 4. p. 50.

**) in Metropoli L. 2. c. 12.

dem Wappen des Bisthums Hildesheim, und der Grafschaft Ringelheim bezeichnet *). Ein dritter corveyscher Mönch, Marquard, wurde zu Alfrieds Nachfolger bestimmt; zu dessen Geschichte wir uns wenden.

Lebensgeschichte Marquards, des fünften Bischofs von Hildesheim.

Zeitraum vom Jahr 875 — 880.

Marquards Abkunft und Jugendgeschichte sind unbekannt geblieben, so wie es auch ungewiß ist, wie lange seine Amtsführung, als Bischof zu Hildesheim, gedauert habe, weil man sein Antrittsjahr, wegen Ungewißheit der Zeit des Absterbens Alfrieds, nicht genau zu bestimmen vermag. Am wahrscheinlichsten ist, aus den über die Sterbezeit des letztern vorhin angeführten Thatsachen, daß Marquard fünf Jahre die Würde eines Bischofs zu Hildesheim bekleidet habe.

Auch Marquard war, wie Alfried und Ludolf, Mönch in dem Kloster zu Corvey. Die Ge-

*) Wie Calvör l. c. aus dem von ihm angeführten Ruterius erzählt.

Schriftsteller

zu Alfrieds Geschichte.

Manuscripte.

Series Episc. Hild. Msptum. p. 5. §. 9.
Msptum vetus hist. Hild. continens. p. 7 — 11.
Elbers Annal. Hildes. P. 1. p. 44 — 54.
Oldekop Annal. Hild. Msptum. p. 314.
Msptum vetus Carthuſ. p. 7. 11.
Pagenburth Chronik. pag. 61. 73.
Chronik von 1598.
Bruschii Chronik. L. c.
Brandis Annales. pag. 21 — 31.
Letzners Chronik. B. 1. Kap. 4. p. 83.
Schacken vitae Episcoporum Hildesiens. pag. 4. 5.
Anonym. de origine et revolut. Episcopatus Hild. Cap. 3. p. 76.

Gedruckte Werke.

Harenberg hist. diplom. Gandersheimensis.
Lauensteins Hildesheimische Kirchenhistorie, 1ster Theil. 6s Kap.
Chron. Ep. Hild. apud Leibnitz T. I. p. 743.
Catal. Episc. Hild. ibidem p. 772.
Catal. Episc. Hild. ibid. Th. 2. p. 153.
Chron. Ep. Hild. et abbatum Sti. Michael. ibid. p. 785.
Moecker Hild. Saxon. p. 10. 11.

Cal-

Calvör, Sax. inferior antiqua. 3r Th. 1s B. Kap. 2. p. 251. 253.

Meibomii Chron Riddaghusan. p. 11.

Rehtmeyers Braunschw. Chronik. Th. 2. K. 11. p. 176. 181.

Baluzii capitular. reg. Franc. T. II. Tit. 39. p 208. et tit. 42. p. 222.

Schmidts Geschichte der Teutschen. 1str Theil. p. 468.

Allgemeine Weltgeschichte von Baumgarten, Theil 53. p. 195 96.

Schaten Annal. Paderborn. Th. 1. p. 173. et 74. it. Tom. 2. p 165.

nebst andern im Kontext angeführten.

Urkunden.

1. Stiftungsurkunde von Gandersheim, ausgefertigt vom Herzog Ludolf im Jahre 856.
2. Urkunde vom Bischof Alfried, die Bestätigung der Stiftung zu Lamspringe enthaltend, vom 1. November 872.
3. Urkunde König Ludewigs, vom 13. Jun. 873. worinn die Schenkungen Alfrieds für das Kloster Lamspringe bestätigt, und dieses in den besondern Königlichen Schutz aufgenommen wird.
4. Schluß der Synode zu Worms und Bestätigung der Stiftung zu Heerse vom Jahre 868.
5. Stiftungsurkunde von Essen vom 27. Septemb. 873. (877.)

Geschichtschreiber schildern ihn als einen sanften friedfertigen Mann*). Dennoch zwangen ihn die Zeitumstände, ein Krieger zu seyn, welches ihn, wie vielen seiner Amtsgenossen, das Leben kostete. Grade diesen widrigen Schicksalen ist es denn auch wol zuzurechnen, daß Marquard zur Aufrechthaltung der Rechte seiner Diöces nicht die gehörige Aufmerksamkeit anwenden konnte. Einige Schriftsteller machen ihm den Vorwurf der Nachlässigkeit **) weil die von Alfried gestifteten Klöster, Seligenstadt und Essen, sich während seiner Amtsführung der Aufsicht der hildesheimischen Bischöfe entzogen haben sollen.

Von seinen bischöflichen Handlungen ist nur so viel zu bemerken, daß er, gleich nach dem Antritte seines Amtes, die von Alfried neu erbauete Domkirche ausbessern ließ. Einige Schriftsteller behaupten: Marquard sey der erste Stifter des Nonnenklosters auf dem Zincenberge gewesen ***), wobei jedoch, wie sich aus der Geschichte der folgenden Bischöfe ergeben wird, nur ein Irrthum zum Grunde liegen kann.

Mar=

*) Elbers C. c. T. I. p. 54.
Schaken vitae Episc. Hildes. l. c.

**) Pagenburth l. c. p. 73.

***) Series Ep. Hild. p. 5.

Marquard kam im Jahre 880, mit vielen andern Bischöfen und Großen Nordteutschlands, in der Schlacht bei Ebstorf gegen die Dänen, oder Normänner, ums Leben. Diese tapfere und wilde Nation bewohnte das an Teutschland gränzende Jütland, und die dänischen Inseln. Von diesem ihrem Wohnsitze in Norden wurden sie, vorzüglich in den Gegenden am Rhein, Normannen oder Normänner genannt. Sie hatten selbst Carln dem Großen die Spitze zu bieten gewagt. Die Schwäche seiner Nachfolger machte sie muthiger, und, gegen die Mitte des neunten Jahrhunderts, wurden sie die furchtbarsten Feinde der fränkischen Monarchie. Nicht Ausdehnung ihrer Besitzungen war der Zweck ihrer Kriege. Die Unternehmungen dieser Völker beschränkten sich vielmehr nur auf Streifzüge, um Beute zu machen. Vorzüglich trieben sie das Handwerk der Seeräuberei, und waren die der Schiffahrt kundigste Nation der damaligen Zeit. Daher wurden sie denjenigen Ländern am gefährlichsten, durch welche sich Flüsse in die See ergießen. In diese liefen sie ein, schifften in selbigen hinauf, so weit die Flüsse schiffbar waren, und plünderten die Uferbewohner an beiden Seiten; ja sie

hat-

hatten die Kühnheit, oft im Innern der Länder, an haltbaren Orten, sich zu verschanzen, und konnten dann nur mit der größten Anstrengung aus denselben fortgeschafft werden. Unternehmungen, welche für die damaligen Zeiten unbegreiflich waren. Daher der Schrecken, den diese Nation allenthalben verbreitete. Hätten die Nachkommen Carls des Großen den Geist und die Energie ihres Ahnherrn gehabt; so würden gewiß die Franken, welche Herren von Teutschland, Frankreich und Italien waren, die Normannen von Teutschland aus, wo man ihnen zu Lande beikommen konnte, angegriffen, und ein Volk unterjocht haben, vor dessen Angriffen sowol Nordsachsen als viele andere Küstenländer der Monarchie zittern mußten. Allein, die Macht desjenigen Reichs, welches Carl stiftete, war damals schon tief gesunken. Das merkten die Normannen, und deshalb scheuten sie sich nicht, die Länder jenseits der Elbe auszuplündern. Sie hatten in Friesland große Verwüstungen angerichtet. Einzelne Niederlagen hielten sie nicht ab, ihre Streifzüge zu wiederholen. Sie beunruhigten sogar im J. 863 Lothringen nebst andern am Rheine und an der Maaß gelegenen Ländern. Im Jahre 879 fielen sie end-

 lich-

lich, mit einer großen Macht, welche, nach einigen Legenden, unter fünf Anführern, Horio, Ordvie, Gottfried, Rudolf und Zwarstand, in Sachsen ein. Allein, der authentischen Geschichte nach, hießen die damaligen Beherrscher der Normannen: Sigfred und Halfdan*); unter deren Anführung das Kriegsheer bald, ohne Widerstand, über die Elbe vordrang. Ohne Schonung verwüsteten diese Horden alles, was ihnen vorkam, sie erbrachen und beraubten so gut die Kirchen, wie die Wohnungen des Landmanns, sie trieben alles Vieh zusammen, droheten, im kurzen bis an den Harz vorzurücken, und diesen Theil von Teutschland in eine Wüste zu verwandeln. Leider vermogten es die fränkischen Regenten nicht, diesen alles verwüstenden Völkern einen schnellen und nachdrücklichen Widerstand zu leisten. Die Schwäche der letztern wollte nun Bruno, der Erbauer Braunschweigs, ersetzen. Aufgeschreckt durch die nahe Gefahr, und kundig der Lage dieser Länder, veranstaltete dieser Fürst, wie auch seine Pflicht, als Herzog in Sachsen, es erforderte, ein

*) Allg. Weltg. Th. 32. Kap. 2. Abschn. 3. p. 393.

ein allgemeines Aufgebot der Bewohner Nordsachsens, und lud alle Bischöfe und Grafen ein, sich zu dem Heere zu versammlen, welches die fürchterlichen Normänner vertreiben, und das Vaterland retten sollte. Die allgemeine und jedem so anschauliche Gefahr unterstützte die Maaßregeln des tapfern Bruno. Ein großes Kriegesheer kam zusammen, und bei diesem befanden sich 12 Grafen und Herren nebst acht Bischöfen. Unter den letztern war Leutward, Bischof von Paderborn, Gottesbracht von Osnabrück, Alfried von Utrecht, Dieterich von Minden, Ehrenhölf (Ehrlulfus) von Verden, Marquard von Hildesheim nebst den derzeitigen Bischöfen von Halberstadt und Münster *). Diese sind, als Gefährten des Kriegs wieder die Normannen, von den Geschichtsschreibern aufgeführt, so wie auch von den sächsischen Grafen, welche das Heer begleiteten, die Namen Wigmann, Dieterich, Ludolf, Folkwerth, Aran, Luther, und noch ein zweiter Dieterich be-

*) Spangenbergs Sächs. Chr. Th. 1. S. 148. Rehtmeyers Braunschw. Chr. T. 2. Kap. 2. p. 180.

merkt sind *). Die Normannen hatten indessen, wie schon vorhin erwähnt ist, nicht nur die jenseitigen Elbgegenden überschwemmt, sie hatten Hamburg verwüstet und den dortigen Bischof Rembert nach Bremen zu flüchten genöthigt; sie waren sogar auf das linke Ufer der Elbe vorgedrungen, und übten gegen die Bewohner der dortigen Gegenden die härtesten Grausamkeiten aus. Muthvoll eilte das Heer der Sachsen unter Brunos Anführung den Barbaren entgegen und erreichte sie auf der Lüneburger Haide, in der Gegend wo jetzt das Kloster Ebstorf stehet, welches seine Entstehung diesem Ereignisse verdankt.

Ein Treffen, das fürchterlichste dieses Jahrhunderts, wurde hier am 13. August im Jahre 880 gehalten. Für ihren Heerd und ihre Freiheit, für Haab und Gut, und was den Menschen jener Zeit noch theurer war, für ihren Glauben, fochten die Sachsen mit einem Muthe, der durch das Beispiel vieler gefallenen Märtirer der vergangenen Zeit noch mehr entflammt wurde. Doch leider fehlte ihnen gerade das Eine, was in den meisten Schlachten ent=

*) Pagenburth Chr. Mspt. p. 73.

entscheidet, und was sich in überwiegendem Maaße auf Seiten ihrer Gegner befand, Erfahrung und Geschicklichkeit. Eine Nation, die unter den Waffen aufwuchs, vom Rauben lebte, und unaufhörlich Kriege führte, mußte den Sachsen überlegen seyn, die, durch den Genuß eines langen Friedens, außer Uebung des Kriegs gekommen waren.

Kundig, sowol der Gegend wie der Kampfvortheile, umringten die Dänen das christliche Heer, und drängten es in die, von Natur sumpfigten, Districte des Schlachtfeldes. In dieser übeln Stellung mußten die Sachsen fechten. Dessen ungeachtet leisteten die Kriegsvölker, wie die Anführer, alles, was Muth und Beharrlichkeit vermogten. Eine große Anzahl der Feinde wurden das Opfer des Entschlusses, zu siegen oder zu sterben, den alle zu haben schienen. Aber keine Tapferkeit, keine Anstrengung konnten am Ende den Nachtheil der Stellung des Heeres aufwiegen; kein Fanatismus vermogte das Schicksal der Vaterlands-Vertheidiger zu ändern. Ein langer anhaltender Regen hatte in der Gegend umher das Wasser gesammlet. Die Dänen benutzten dies zu ihrem Vortheile, und brachten es dahin, daß der

Standort des sächsischen Heeres völlig unter Wasser gesetzt wurde. Hierdurch endigte sich eine Schlacht, die nach der Art, wie damals Kriege geführt wurden, wenige ihres Gleichen hat. Der größte Theil des sächsischen Heeres fand seinen Tod im Wasser, und wer den Fluten entrann, fiel von dem Schwerte der Normänner. Alle Bischöfe, Grafen und Ritter wurden ein Opfer für das Vaterland. Wenigstens macht uns die Geschichte keinen von ihnen namhaft, der vom Schlachtfelde wieder nach Hause gelangt wäre. Unter den Gebliebenen befand sich auch Bruno, der Erbauer Braunschweigs, dessen Bruder Dankwerth *) und unser Marquard, dessen Leiche die Einwohner Hildesheims auf dem Schlachtfelde vergeblich gesucht haben sollen **).

Die Normannen plünderten, nachdem das Wasser abgelaufen war, die Leichname ihrer Feinde und warfen sie auf einen Haufen, so daß

*) Einige Schriftsteller wollen die Anwesenheit Dankwerths in der Ebstorfer Schlacht bezweifeln und halten dafür, er sey i. J. 881 natürlichen Todes gestorben.

**) Krantz metropol. Tom. II. c. 14.

daß nachher keiner derselben erkannt werden konnte. Unser Bischof soll, einigen Schriftstellern zu Folge, zu Ebbeckendorf, oder Ebstorf begraben seyn. Allein, wahrscheinlich war i. J. 880 noch kein Ort des Namens vorhanden, sondern es wurde erst nachher da, wo die Schlacht vorfiel, ein Kloster zum Andenken dieser Begebenheit erbauet, dem der Name Ebbeckendorf — Ebstorf — beigelegt wurde *).

Eine große Betrübniß verbreitete sich im ganzen Sachsen über dieses unglückliche Ereigniß. Ein ganzes Jahr hindurch mußte Spiel, Tanz, und Gesang unterbleiben, und allgemeine Trauer erfüllte die Nation über den Tod ihrer Edlen und Lehrer, die sich großmüthig dem Vaterlande aufgeopfert hatten. Aber auch die Normänner fühlten den erlittenen Verlust. Ihr Heer war zu sehr geschwächt, um weitere Züge zu unternehmen. Mistrauisch auf das Glück ihrer Waffen, und geschreckt durch den tapfern Widerstand der Sachsen, kehrten sie in ihr Jütland und ihre Inseln zurück, ohne ferere

*) Rehtmeyers Brschw. Chronik, Th. 1. not. 1. und die daselbst angeführten Schriftsteller.

nere Züge gegen das Innere Nordsachsens zu versuchen. So blieb denn also das Unternehmen des braven Bruno nicht ganz ohne glücklichen Erfolg. Sachsen wurde von einer allgemeinen Verwüstung gerettet, so theuer auch die Opfer waren, durch welche diese Rettung erkauft werden mußte*).

Le-

*) Ueber die Schlacht bei Ebstorf existirt eine weitläufige Legende bei Leibnitz Script. rer. Brunsu. Tom. I. pag. 184.

Alle Chroniken erwähnen derselben und sind in Ansehung der in der Schlacht Anwesenden und Gebliebenen sehr verschieden.

Bünting in seiner Chronik, Th. 1. p. 19. giebt 17 gebliebene Bischöfe, 3 Fürsten und 13 Grafen an.

Spangenberg u. a. reden nur von 7 Bischöfen.

Kranz metropol. C. 4. erwähnt unter den Grafen auch eines Friedrich von Veltheim und Lobo von Tecklenburg, so wie hingegen

Aventinus, außer 18 Hauptleuten, 10 sächsische Grafen: Wiegmann, zwei Bardos, Babo von Alforf, zwei Dieteriche, Ludolf, Volkmar, Havar, Luther und andere benennt.

Schriftsteller
zu B. Marquards Geschichte.

Manuscripte.

Pagenburth Chron. p. 73. 85.
Elbers Chronik. p. 54.
Msptum. vetus eines Karthäusers. p. 11.
Series Episc. Hildes. et imperat. nec non Roman. pontificum. p. 5.
Bruschii Chron. Hild. p. 33, 34.
Brandis Chron. p. 32. 33.
Schacken vitae Episc. p. 6. 7.
Anon. de orig. et revolut. Episc. Hild. p. 85. 91.
Letzner Chron. T. 1. p. 85.
Oldekopp, Jahrregister, S. 314.

Gedruckte Werke.

Bünting's Braunschw. Chron. Th. 1. p. 19.
Meibom Comm. in Chron. Mind. p. 101.
Idem in not. ad histor. Bardow. Th. 3. p. 79.
Rehtmeyers Braunschw. Chron. Th. 2. Kap. 2. p. 183.
Lauenstein's Kirchen- und Reform. Geschichte. Th. 1. Kap. 6. §. 5.
Chron. Ep. Hild. apud Leibnitz Tom. I. p. 743.
Catal. Episc. Hild. eod. p. 772.
Catal. Ep. Hild. eod. tit. 2. p. 153.
Legenda de sanctis Martyribus interfectis eod. p. 184.

Frag-

Fragmentum ex passione Martyrum in Ebbeckendorf eod. p. 191.
Calvör, Saxon. inferior antiqua. 3r Th. 1. B. Kap. 2. p. 253.
Harenberg hist. diplom. Gandersheimensis. p. 53. 56. 458.
Kranz hist. Ebbeckendorf in fine metropoleos.
Eiusd. Saxonia. L. 2. C. 31.
E. Metrop. L. 2. C. 11.
Pfeffinger, Vitriar. illustrat. T. 2. p. 98.
Wittekindi annal. L. 1. apud Meibom, T. 1. p. 638.
Allgemeine Weltgeschichte, Th. 53. Buch 2. Abschnitt 6. p. 204.
Schmidt, Geschichte der Teutschen. Th. 1. L. c.
Spangenberg, L. c.

Lebensgeschichte Wigberts, des sechsten Bischofs von Hildesheim.

Zeitraum vom Jahre 880 — 903.

Verwaiset war abermals die Kirche zu Hildesheim durch Marquards frühen und unglücklichen Tod. — Wigbert, ein Corveyischer Mönch, wie seine Vorgänger, ersetzte die Stelle des gefallenen Bischofs. Die Abkunft dieses sechsten Vorstehers der hildesheimischen Kirche ist, so wie jene seiner Vorfahren, unbekannt oder doch wenigstens dunkel geblieben *). Fleiß und Wissenschaften, vorzüglich in einigen damals wenig cultivirten Fächern, haben ihn wahrscheinlich zu einer so hohen Würde erhoben.

Auch Wigberts Geschichte ist, durch widersprechende Meinungen der Geschichtschreiber über die Dauer seiner Lebensjahre, nicht minder ungewiß, als die des Ebbo, geworden. Fast alle schränken die Zeit seiner Amtsführung nur auf vier Jahr ein; da doch, wie die Folge zeigen wird, eine längere Dauer derselben außer Zweifel ist. Es ist unbegreiflich, mit wie wenig

*) S. darüber Falke Trad. Corb. p. 8. §. 367. welche Herleitung jedoch unwahrscheinlich ist.

nig historischer Genauigkeit die Geschichtschreiber dieser Zeit oft zu Werke gegangen sind. Wahrscheinlich schrieb einer dem andern, ohne alle Untersuchung, nach. Indessen hat dieser Irrthum eine Verwirrung in der Chronologie der Geschichte Hildesheims veranlasset, welche sich noch in das folgende 10te Jahrhundert erstreckt.

Die Chronikenschreiber, die das Jahr 884 für das Todesjahr Wigberts annehmen, lassen diesem Bischofe, Walberten, und diesem abermals im Jahre 903, Sehardten folgen, dessen Amtsführung sie bis in das Jahr 928 verlängern. Andere, welche dieser Unrichtigkeit auf die Spur kamen, verfallen in neue Irrthümer; weil sie es versäumten, eine chronologische Untersuchung, auch in Rücksicht der spätern Jahre, anzustellen.

Wigberts Leben erstreckte sich zuverlässig bis an das Ende des neunten, höchstwahrscheinlich bis in die ersten Jahre des zehnten Jahrhunderts. Der Beweis davon beruhet auf authentischen Urkunden, welchen die Meinungen der Geschichtschreiber nachstehen müssen.

Zuerst beweiset der Schutzbrief Pabst Stephans, dessen in der weitern Geschichte gedacht

wer=

werden wird, daß Wigbert im Jahre 887, als Bischof zu Hildesheim, noch gelebt habe. Diese Urkunde*) worin dessen namentlich erwähnt wird, ist im sechsten Jahre nach der Krönung Carls des Dritten, mithin im Jahre 887, ausgestellt, da dieser Kaiser erst im Jahre 881 die Krone erhielt, wie solches in Muratoris Geschichte von Italien**), mit critischen Gründen dargethan ist. Wigbert hat ferner im Jahre 888 den Schluß der Maynzer Synode unterschrieben***). Eben derselbe wohnte, im Jahre 890, der Synode zu Ferchheim bei, wie die daselbst abgefaßte Urkunde, in welcher das Jahr 890 angegeben wird, klar erweiset; denn sie enthält die Unterschrift und das Zeichen Wigberts Bischofs zu Hildesheim****).

Endlich liefert auch der Schluß der Synode zu Trybur, am Rheine zwischen Maynz und Oppenheim belegen, den Beweis, daß Wigbert noch

*) Schaten annal. Paderborn. P. I. p. 195. Lünig Spicil. ecclesiast. Tom. III. p. 323. Falke trad. Corbeienses. pag. 8. §. 378.

**) T. 5, ad. ann. 880 et 81.

***) S. Urkunde in Schaten annal. Paderb. T. I. P. 3. p. 209.

****) Schaten l. c. p. 222. Falke l. c. end.

noch im Jahre 895 lebte, und die Würde eines Bischofs von Hildesheim bekleidete*).

Zu diesen, auf Urkunden gegründeten, Thatsachen, welche die Dauer der Amtsführung Wigberts, bis zum Schlusse des neunten Jahrhunderts, unwiderleglich beweisen und die irrigen Behauptungen mehrerer Geschichtschreiber widerlegen, kömmt noch das Zeugniß Tangmars**). Dieser lebte etwa hundert Jahre nach Wigberten, und bemerkt von diesem Bischofe, daß er, mit den Maynzer Erzbischöfen Lutbert, Sunderald und Hatto gleichzeitig, der Kirche zu Hildesheim vorgestanden habe, von welchen Erzbischöfen der erste bis ins Jahr 888, der zweite während der Jahre 889 und 890, der dritte aber bis ins Jahr 910 lebte, wie solches aus mehreren authentischen Urkunden erhellet. Die von Wigbert verrichtete Einweihung der dritten Aebtissinn zu Gandersheim, Christiane, ist nicht minder ein

*) Harzheim Concil. Germ. T. II. p. 408. S. auch Schaten l. c. p. 290.

**) in vita Bernwardi Episc. Hild. c. 18. in Leibnitz Script. rer. Brunsv. T. I. p. 447.

ein wichtiger Beweisgrund für den Satz, daß dieser Bischof länger, als vier Jahre hindurch, und bis zum Schlusse des neunten Jahrhunderts, die Würde eines Vorstehers der Kirche zu Hildesheim bekleidet habe; denn die zweite Aebtissinn zu Gandersheim, Gerbergis, starb im Jahre 897 *). Die Chronikenschreiber, welche zum Theil selbst dieser Einweihung, als einer von Wigbert verrichteten Handlung, erwähnen, gingen daher nicht mit chronologischer Genauigkeit zu Werke, wenn sie dem Leser, als ausgemachte Wahrheit, vortrugen, daß Walbert im Jahre 884 Wigberten in seiner Würde gefolgt sey, und solche bis ins Jahr 903 verwaltet habe. Durch diese Gründe ist Falke in traditionibus Corbeiensibus part. 8. §. 378, bewogen, nicht allein die längere Dauer der Lebensjahre Wigberts zu vertheidigen; sondern auch die Existenz seines Nachfolgers, Walberts, zu läugnen; vielmehr diesen mit unserm Wigbert für eine Person zu erklären, und Seehard, als den siebenten Bischof von Hildesheim anzunehmen.

*) Harenberg hist. diplom. Gandersh. diss. 3. p. 583. Catal. Episc. Hild. apud Leibnitz Tom. I. p. 773 et chron. Hild. eod. 774.

men. Dieser Schriftsteller zieht sogar die Glaubwürdigkeit Tangmars in Zweifel. Sein Beweisgrund beruhet hauptsächlich darauf, daß, da Wigbert bis zum Anfange des 10ten Jahrhunderts gelebt habe, und Seehard im J. 928, nach einer fünf und zwanzig jährigen Amtsführung, gestorben sey, ein Bischof Walbert unmöglich existirt haben könne, auch die Angaben Tangmars, und anderer Schriftsteller, von der durch diesen geschehenen Einführung der vierten Gandersheimschen Aebtissinn, Roswitha, eine Fabel sey; weil diese Einführung erst in den Jahren 919 oder 920 habe geschehen können; wo doch, nach der Meinung der Chroniken, Walbert längst verstorben, und Seehard Vorsteher der Kirche zu Hildesheim gewesen sey.

Diese von Falken aufgestellten Sätze hat Lauenstein in seiner diplomatischen Geschichte von Hildesheim P. 1. L. 4. C. 5. §. 5. zu widerlegen sich bemühet. Er sucht die Existenz Walberts durch das Ansehen Tangmars und anderer Schriftsteller zu retten. Allein in eine nähere Untersuchung hat sich auch dieser Geschichtschreiber nicht eingelassen, sonst würde er leicht Gründe aufgefunden haben, um das

Da-

Daseyn Walberts, und die Verschiedenheit seiner Person von unserm Wigbert darthun zu können. Richtig, unläugbar richtig sind diejenigen Urkunden, die Wigberts längeres Leben, als die meisten Chronikenschreiber ihm einräumen wollen, darthun. Die Zeugnisse Tangmars und der gandersheimischen Geschichte setzen es ferner außer Zweifel, daß sich die Dauer seiner Amtsführung bis zum Anfange des 10ten Jahrhunderts erstrekt habe. Diejenigen Schriftsteller, welche die entgegengesetzte Meinung annehmen, können den Werth und die Beweiskraft jener Urkunden nicht widerlegen. Hieraus folgt, daß, wenn Wigbert bis ins Jahr 903 lebte, und Sehard im Jahre 928, nach einer 25jährigen Amtsführung, starb, kein Walbert, zwischen beiden, Bischof zu Hildesheim gewesen seyn kann.

Von diesen beiden Thatsachen ist zwar die erste erwiesen, nicht aber so die letztere. Denn wer sind diejenigen, welche deren Richtigkeit bewähren, als eben diejenigen Schriftsteller, welche so unrichtig die Amtsführung Wigberts auf 4 Jahre beschränken wollen. Eben dieselben sind desto freigebiger gegen Bischof Sehard, welchen sie volle 25 Jahre leben lassen, ohne

von besondern Thaten desselben, oder von Urkunden und sonstigen Gründen, woraus die Richtigkeit dieses Satzes bewiesen werden könnte, das Mindeste anzuführen.

Ist es wohl wahrscheinlich, daß Tangmar, der nicht hundert Jahre nach Walberts Tode lebte, in einem Zeitpuncte, wo noch die Kinder der Zeitgenossen dieses Bischofs vorhanden waren, solche Unwahrheiten würde überliefert haben? Bernward, dessen Vertrauter und Lobredner Tangmar wurde, war der dreizehnte Bischof von Hildesheim. Sollten denn seine 12 Vorgänger damals nicht bekannt gewesen seyn? Und ist es denkbar, daß in jenen Zeiten ein Bischof, dessen Person so heilig und einflußvoll war, schon nach so wenigen Jahren dergestalt vergessen gewesen wäre, daß über seine Existenz oder Nicht-Existenz hätte Zweifel entstehen können? Die Einführung der Roswitha zu Gandersheim, die Tangmar und andere Schriftsteller bei Leibnitz, dem Walbert zuschreiben, ist, für Falken, ein Grund gegen die Glaubwürdigkeit Tangmars und anderer geworden. Allein mit Recht könnte dieses erst dann der Fall seyn, wenn durch Urkunden erwiesen wäre, daß Gehard vom

Jahre

Jahre 903, oder von noch früherer Zeit an, bis in das Jahr 928, die Bischofswürde bekleidet hätte. Jetzt aber kann daraus nur gefolgert werden, daß, weil die Vorgängerinn der Roswitha erst im Jahre 919 starb, damals nicht Sehard, sondern Walbert, Bischof zu Hildesheim gewesen seyn müsse. Die Existenz des letztern kann nur dann zweifelhaft werden, wenn die Dauer der Amtsführung Sehards von 25 und mehrern Jahren vollständig erwiesen seyn wird. So lange letztres nicht der Fall ist, muß die Erzählung Tangmars und älterer Schriftsteller im Werthe gehalten werden, zumal da, nach dieser, die Lebenszeit Walberts in spätere Jahre fällt, und der längern Dauer der Amtsführung Wigberts, als bis ins Jahr 884, auf keine Weise widerspricht. In der Geschichte müssen da, wo Dunkelheiten sind, schwächere Gründe den stärkern weichen. Für Wigberts Lebensdauer bis ins 10te Jahrhundert sind die wichtigsten Beweise; für die Existenz, Walberts seines Nachfolgers aber, bewährte Zeugnisse vorhanden. Die 25jährige oder längere Dauer der Amtsführung Sehards, beruhet blos auf der Erzählung einzelner Geschichtschreiber. Wäre letztere auf eben so wichtige

Gründe, als die zwei vorhergehenden Sätze, gestützt; so würde der Geschichtschreiber den Zweifel des Lesers nicht zu lösen vermögen. Allein, bei der Lage der Dinge, kann er kein Bedenken finden, den letztern Satz aufzuopfern um die Richtigkeit der beiden erstern aufrecht zu erhalten. Wir müssen also annehmen, daß Wigbert der sechste, Walbert der siebente und Sehard der achte Bischof von Hildesheim waren: daß der erstere über 20, der andere etwa 17 und der dritte höchstens 8 Jahre diese Würde bekleidete, wenn nicht des letztern Lebensdauer über das Jahr 928 hinausgereicht haben sollte. Wir können daher auch mit vieler Wahrscheinlichkeit die Zeitepoche des erstern von dem Jahre 880 bis 903, des zweiten von dem Jahre 903 bis 920 und des dritten von dem Jahre 920 bis 928 bestimmen, da, nach den vorhandenen historischen Beweisen, diese Zeitbestimmung der Wahrheit am nächsten kommen dürfte.

Nach dieser, durch die Dunkelheit der Geschichte leider nothwendig gemachten, nur zu weitläufigen Ausschweifung, kehren wir zu der Geschichte Wigberts und den Begebenheiten seiner Zeiten zurück.

Von dem Privatleben dieses Bischofs ist, im Allgemeinen, zu bemerken, daß er, so wie seine Vorgänger, seine Amtspflicht streng erfüllte; daß er, so wie diese, durch Predigen und Verrichtung anderer geistlichen Handlungen sich auszeichnete. Wigbert war außerdem ein wissenschaftlicher Mann, der sich vorzüglich in den Fächern der Arzneigelahrtheit und Chemie umgesehen hatte. Nach dem Zeugnisse vieler Geschichtschreiber soll er, als Bischof, mehrere Bücher geschrieben haben, welche bei dem Stifte lange Jahre, als Seltenheiten, aufbewahrt, endlich aber verloren gegangen sind*)

*) Elbers Chron. p. 56.
Schacken annal. p. 78.
Anonym. de orig. et revol. Episc. Hild. C. 8. p. 91. aliique scriptores.

Wenn Wigbert als Bischof mehrere Bücher geschrieben, und nach einigen sogar eine Bibliothek daraus zusammengebracht hat (welches letztere jedoch wol übertrieben ist); so kann dieses unmöglich in vier Jahren vollendet worden seyn. Auch dieser Umstand widerlegt die Chronikenschreiber, die Wigberts Amtsführung auf vier Jahre einschränken wollen.

Nach dem Zeugnisse Letzners*) verbesserte Wigbert die Einkünfte des Stifts, zu denen Alfried den vorzüglichsten Grund gelegt hatte, beträchtlich. Dieser Bischof erlebte in dem ersten Jahre seiner Amtsführung, die Vollendung des Baues der Kirche zu Gandersheim, und verrichtete in derselben die Einweihung im Jahre 881 **) bei welcher Gelegenheit die Körper zweier Märtirer, wie auch derjenige des Herzogs Ludolf, von Brunshausen nach Gandersheim gebracht und in der neuen Kirche beigesetzt wurden. Des Herzogs Tochter, Gerbergis, lebte damals, als zweite Vorsteherinn dieses neuen Stifts. Das Absterben ihrer Schwester, und Vorgängerinn Hathmuda, welches übrigens schon in das Jahr 875 fällt, soll Wigbert mit einer Leichenode betrauert haben.

Eben

*) Chronik Th. 1. Kap. 6. §. 86. 87. Hier wird angeführt, daß seine hinterlassenen Handschriften nicht zu Hildesheim, sondern zu Gandersheim aufbewahrt seyen.

**) Harenberg l. c. Diss. 3. C. 1. §. 4. p. 58. und die daselbst angeführten ältern Schriftsteller.

Eben dieser Bischof weihete nachher Christina, Herzogs Ludolfs dritte Tochter, nach Absterben der Gerbergis, zur Aebtissinn in Gandersheim ein, welches erst nach dem Jahre 897 geschah*), wie solches in den Untersuchungen über die Dauer seiner Lebensjahre schon erzählt ist. Das Stift zu Gandersheim stand damals unter der directen Aufsicht der Bischöfe zu Hildesheim, und manches Licht verdankt die dunkle Geschichte dieses Bisthums jener Einrichtung; da die Nachrichten von dem ersten Daseyn und den Begebenheiten der ältern Zeiten jenes Klosters weit vollständiger und genauer, als die von dem Stifte Hildesheim, gesammelt und bekannt gemacht sind.

Von Wigberts übrigen Handlungen bei seinem Stifte, und in der Diöces desselben, verdient die Verlegung des jungfräulichen Klosters Heiligenberg nach Hildesheim und der Bau der

*) Harenberg l. c. p. 586. Nach dem Anführen dieses Schriftstellers hat sich Wigbert vorhin Agius genannt. Auf diesen Fall ist das, eben daselbst p. 460. et seq. abgedruckte, Gespräch des Agius über den Tod der Hathmoda, ein Produkt seines Dichter-Talents.

der Magdalenen = Capelle an die bischöfliche Kurie, als merkwürdig angeführt zu werden. Da die Bischöfe in diesen Zeiten noch keine Regenten waren, so sind außer dem, was sie in Teutschlands öffentlichen Angelegenheiten unternahmen, nur Handlungen solcher Art, einer speciellen Erwähnung würdig.

Mit der Verlegung des Klosters Heiligenberg hatte es, nach Letzners Erzählung*) folgende Beschaffenheit.

Auf dem an der Weser belegenen Heiligenberge befand sich ein geistliches Jungfrauen-Kloster, dessen Stiftungs = Geschichte unbekannt ist. Die Einfälle und Verwüstungen der Dänen und Normannen, die auf ihren Zügen immer tiefer in das Innere des Landes vordrangen, machten diesen einsamen Aufenthalt der Klosterfrauen unsicher. Bischof Wigbert entriß sie dieser Verlegenheit. Er opferte einen Theil des Bischofs = Hofes, der, nach Letzners Meinung,

*) Chronicon msctum. Buch 1. Kap. 4. p. 31. eod. Th. 3. Kap. 22. p. 648.

nung, den ganzen Raum von der heutigen Kapelle zum Schüsselkorbe an, bis zur Christinen-Pforte eingenommen haben soll, auf, um den Religiosen eine sichere Wohnung zu verschaffen. An der Westseite der Stiftskirche, da, wo jetzt das Residenz-Gebäude steht, wurde ihnen ein neues Kloster erbauet; ihre Kirche, welche der heiligen Maria Magdalena, als Patroninn, gewidmet war, stieß an die Stiftskirche, und soll da, wo itzt das alte Paradies steht, befindlich gewesen seyn. Ihr Chor befand sich an der Stelle der itzigen großen Orgel, damit sie von da aus den Gottesdienst in der Stiftskirche wahrnehmen konnten. Man muß dabei bemerken, daß der Domhof, der Papenstieg und der Bohlweg, damals das g a n z e Hildesheim ausmachten, wenn anders die letzten beiden Straßen dazu gerechnet werden können. Wigbert konnte daher den geistlichen Jungfrauen keinen andern Platz zu einem Kloster anweisen. Die Magdalenen-Kirche, der Schüsselkorb genannt, erhielt erst in weit spätern Zeiten ihre Entstehung; die jedoch vielleicht das Andenken einer ältern, in dieser Gegend vorhanden gewesenen, Magdalenen-Kirche veranlaßt hat.

Letzners Erzählung von dieser Handlung Bischof Wigberts, obgleich Schaken, Elbers und mehrere, solche bestätigen, wird jedoch von andern Schriftstellern, so wie die ganze Existenz des Jungfrauen-Klosters bei der Stifts-Kirche, in Zweifel gezogen. Da die Erzählungen einiger Chroniken die einzige Quelle dieser angeblichen Thatsache sind, andere davon ganz schweigen, so sind die dagegen, vorzüglich von Harenberg*) und andern aufgeworfene Zweifel wenigstens nicht völlig grundlos. Die Wahrheit dieser Begebenheit muß daher der Geschichtschreiber auf sich beruhen lassen.

Eine andere Handlung Wigberts, die für die Folge der Geschichte von vielem Interesse ist, betrifft die innere Verfassung des Stifts, und seiner Geistlichkeit. Die Freigebigkeit Bischofs Alfrieds und anderer bemittelter Wohlthäter hatte dessen Einkünfte so ansehnlich vermehrt, daß es einer eigenen Verwaltung derselben bedurfte. Wigbert glaubte, er und seine Nachfolger würden

*) Hildesh. Stats- Stadt- und Landhistorie. Msctum. Buch 3. Kap. 3. §. 16.

den derselben nicht mehr allein gewachsen seyn; da dem zeitigen Bischofe die öffentlichen Angelegenheiten des Reichs und der Kirche, ferner die besondern Geschäfte in Ansehung der Aufsicht über die Geistlichkeit und über die Einwohner seiner Dioces hinlängliche Beschäftigung gaben. Er beschloß also die sämmtlichen Einkünfte der Kirche in drei Theile zu theilen, davon zwei Theile dem Bischofe, den dritten aber der Geistlichkeit zuzueignen; und über den letztern Theil dem Probste, oder Vorsteher der Geistlichen, die Verwaltung aufzutragen. Durch diese Einrichtung wurde der Bischof wenigstens der Mühe überhoben, Verwalter der Güter seiner Geistlichen zu seyn. Inzwischen machte zwar Wigbert im Jahre 893 die Anordnung zu dieser neuen Einrichtung: die Ausführung derselben blieb jedoch seinem Nachfolger, Walbert, vorbehalten. Von dieser Zeit an sind die Stiftspröbste, welche in der Folge so großes Ansehn erlangten, in der hildesheimischen Geschichte merkwürdig geworden.

Das Nähere hierüber wird in Walberts Lebensgeschichte vorkommen. Der öffentlichen Handlungen unsers Wigberts ist zum Theil in

der vorhergehenden Untersuchung über die Dauer seiner Lebensjahre schon kürzlich gedacht worden. Im Jahre 887 nahm Pabst Stephan der sechste die Kirche zu Hildesheim und Corvey in besondern apostolischen Schutz. Die darüber am 20. Mai 887 ausgefertigte Urkunde ist an Wigbert Bischof zu Hildesheim und Bero, Abt in Corvey, gerichtet. Sie beweiset, daß die Kirche zu Hildesheim damals schon beträchtliche unbewegliche Güter besaß, indem sie ausdrücklich verbietet, die Besitzungen und Zehnten beider Kirchen, ihnen zu entreißen, oder mit Lasten zu belegen, und jede Verfügung über solche, dem Gutbefinden des Bischofs und des Abtes allein überläßt. Der damals so viel vermögende Bann wurde jedem Verletzer dieser neu verliehenen besondern Rechte, in der gedachten Urkunde, angedrohet. Uebrigens ist die Veranlassung zu diesem besondern Schutzbriefe unbekannt. Unwahrscheinlich ist's, daß Wigbert dadurch die Güter seiner Kirche gegen die Normannen zu schützen gesucht haben sollte; indem diese Völker das Wort des Pabstes noch weniger, als das Schwert der christlichen Fürsten, zurück zu schrecken vermogte. Furcht vor der Habsucht eigener Glaubensgenossen muß schon

schon damals die Geistlichkeit beunruhigt, und ihre Vorsteher vermogt haben sich nach Waffen umzusehen, welche die Neider und Feinde zurückzuhalten im Stande waren.

Wigbert war auf der Synode zugegen, welche im J. 888 zu Maynz gehalten wurde. Diese beabsichtigte nicht nur die Festsetzung einer Disciplin für den Clerus und das Volk, sondern auch die Beilegung der Streitigkeiten, welche zwischen den Klöstern Corvey und Herford, und den Bischöfen von Osnabrück und Paderborn, wegen entzogener Zehnten und angemaßter Immunität von der bischöflichen Aufsicht, entstanden waren. Die Streitsache des Stifts Osnabrück blieb auf dieser Kirchenversammlung unentschieden. Dagegen wurde die Freiheit der Klöster von aller Obergewalt der paderbornischen Bischöfe festgesetzt. Für diesen letzten Schluß stimmte Wigbert, der mit dem Abte Bero von Corvey, wie aus dem vorerwähnten päbstlichen Schutzbriefe erhellet, in engster Verbindung stand, und unterschrieb den Schluß der Synode. Nicht so handelte Biso, Bischof zu Paderborn, welchem seine Diözesanrechte abgesprochen waren. Zweifelhaft ist es indeß daher, ob der Schluß jener

Synode, wegen dieser Uneinigkeit der Bischöfe, jemals zur Ausführung gekommen sey; ja ob er die päbstliche Bestätigung erhalten habe? Auch auf der Kirchenversammlung zu Forchheim befand sich im Jahre 890 unser Wigbert. Hier wurde die vom Bischof Luithard geschehene Stiftung des, in der paderbornischen Diöces belegenen, Klosters Heerse, auf Ansuchen des Bischofs Biso, bestätiget. Die Urkunde darüber haben zwei Erzbischöfe, sieben Bischöfe und fünf Aebte unterschrieben. In der Reihe der zweiten befindet sich auch das Zeichen Wigberts, wie solches oben schon bemerkt ist. Die bekannte Synode zu Trybur am Rheine, wo die schon im Jahre 888 bezweckte Fortsetzung der Disciplinar-Regeln zu Stande kam, und woselbst die Streitsache wegen der Metropolitan-Rechte zwischen den Erzbischöfen zu Köln und Bremen entschieden wurde, zählt ebenfalls unsern Wigbert unter ihre Theilnehmer. Auch den Schluß dieser Synode hat er mit unterschrieben, und sowol hiedurch, als durch die vorhergehenden beurkundeten Handlungen, für die Nachwelt erwiesen, daß er den Angelegenheiten der christlichen Kirche im Allgemeinen, nicht minder seine thätige Theilnahme widmete, als er die besondere Amtsarbeiten

und Einrichtungen seines Kirchensprengels mit ununterbrochener Aufmerksamkeit zu besorgen geschäftig war.

Zu den Zeiten Bischofs Wigbert schenkte König Arnulf dem Grafen Eckbrecht, aus dem Stamme des Herzogs Ludolf, ansehnliche Güter in verschiedenen Gauen, welche zum Theil innerhald der Dioces des Bisthums Hildesheim belegen waren. Die darüber sprechenden Urkunden sind am 30sten Junius und am 7ten December 892. ausgefertiget. Diese Schenkung blieb zwar ohne Einfluß auf die Geschichte des heutigen Fürstenthums Hildesheim, und seiner Bischöfe; allein sie verdient dennoch als eine, auf Niedersachsen Bezug habende, Begebenheit bemerkt zu werden.

Wigbert starb im Jahre 903 im hohen Alter, nachdem er sich viele Verdienste um sein Stift sowohl, als um die christliche Kirche, erworben hatte. Sein Körper wurde in der

Stifts-

Stifts = Kirche vor dem Altare der heiligen Cäcilie begraben*).

*) Dahin müßen wohl Elbers, Schaken und anderer Meinungen berichtigt werden, welche anführen, daß Wigbert in der Cäcilien = Kirche begraben sey. Allein, da Alfried sowol die Stifts-Kirche als die Wohnung der Geistlichen neu aufbauete, und von einer Erneuerung der Cäcilien-Kirche durch diesen Bischof sich keine Spur findet, vielmehr an ihrer Stelle zum Theil die Gebäude für die Geistlichen gekommen sind; so kann man die Existenz einer besondern Cäcilien = Kirche in Hildesheim, nach Alfrieds Zeiten, nicht mehr annehmen.

Schriftsteller
zu Wigberts Geschichte.
Manuscripte.

Anon. de origine et revolutione Episcopat. Hildes. C. 8. p. 91. sequent.
Pagenburth, Chron. p. 85 — 88.
Brandis, Chron. p. 33 — 36.
Bruschii, Chron. p. 36. 37.
Letzners Chronik. Th. 1. Kap. 6. p. 86. 87.
Schaken annal. p. 7. 8.
Elbers Chronicon p. 56. 57.
Mscptum Carthus. p. 12. 19.
Series Episc. Hild. p. 6. aliaque.

Gedruckte Werke.

Calvör, Sax. infer. antiqua. Th. 3. B 1. Kap. 2. p. 255.
Lauenstein, Kirchen- und Reformationsgeschichte. Th. 1. C. 6. p. 52. 53.
Diplomatische Geschichte von Hildesheim. P. 1. L. 4. c. 5. §. 5.
Falke, trad. Corb. p. 8. §. 378.
Schaten annal. Paderb. Th. 1. p. 195. it. p. 230.
Harzheim, Conc. Germ. T. 2. p. 322. et 408.
Harenberg, hist. diplom. Gandersheimensis Diss. 3. p. 586 — 90.
Scheid, origines Guelphicae. P. 10. p. 403.
Möcker, Hildesh. Saxon. p. 12.
Behrens, Catalog. praepos. Hildes. p. 7.

Ca-

Catalog. Ep. Hildes. apud. Leibnitz. Tom. 1. p. 773.

Chron. Hild. eod. p. 743.

Tangmar, in vita Bernwardi eod. p. 446. 47.

Annal. Hild eod. p. 716.

Catal. Ep. Hild. eod. tit. 2. p. 153.

Chron. Episc. Hildes. et abbatum Sti. Michaelis eod. p. 786.

Roswitha carmen de fundatione Gandersheimensi eod. p. 326.

Urkunden.

1. Schutzbrief Pabst Stephan VI. für die Kirchen von Hildesheim und Corvey, vom 30. Mai 887.
2. Schluß der Synode zu Maynz vom Jahre 888.
3. Schluß der Synode zu Forchheim vom Jahre 890.
4. Schluß der Synode zu Tribur vom Jahre 895.
5. Schenkungsurkunde König Arnulfs an Graf Eckbrecht, vom 20. Juni 892.
6. Eine gleiche vom 7. Decembr. 892.

Jn-

Innere Verfassung des Fürstenthums Hildesheim und seiner Bewohner.

Kapitel 1.

Allgemeine Uebersicht der Teutschen Verfassung unter den Carolingern im neunten Jahrhundert.

Carl, der bewaffnete Apostel Nordteutschlands, wurde auch der Schöpfer einer neuen Statsverfassung für diese Länder. Mit Rücksicht auf die alten Gauen der Sachsen, theilte er die seinem Reiche zugewachsenen Provinzen in Grafschaften und in Bisthümer ein. Der Kirchsprengel der Bischöfe begriff mehrere der letztern in sich. Aber, nur in kirchlichen Angelegenheiten hatte der Bischof über die Bewohner Aufsicht und Gewalt. Grafen und Bischöfe standen, unabhängig von einander, unmittelbar unter

dem Zepter der Regenten, wie dieses im 4ten Kapitel der Einleitung schon gezeigt ist.

Musterhaft war die Einrichtung, welche Carl über Reichsversammlungen, Gerechtigkeitspflege, Kriegesverfassung und andere Angelegenheiten in dem Umfange seiner Staten traf. Mehr als alle Eroberungen zeichneten weise Gesetze die Regierung dieses Monarchen aus, und bewundernswürdig war das Gleichgewicht, welches er unter die verschiedenen Gewaltzweige seines Regiments zu bringen wußte. In genau bestimmter Bahn sollte der Wirkungskreis dieser, um die Achse des Throns sich drehen, ohne jemals eigene Kraft und Selbstständigkeit zu gewinnen. Aber, alle Verfügungen Carls, welche auf nichts weniger hinzielten, als die Cultur des südlichen Europa auch den Wüsteneien des Nordens mitzutheilen, — das Schauspiel der Macht einer römischen Monarchie der Welt noch einmal, obgleich in einem eingeschränktern Herrschaftskreise, zu zeigen — und die Dauer des neuen Reichs über das Ziel hinaus zu verlängern, welches jene Monarchie in ihrem Glanze und Ansehn erreicht hatte — waren auf die Talente des Steuermanns berechnet; diese fehlten der gesammten Nachkommen-

schaft

schaft des Kaisers. Nicht einer befand sich unter denselben, dessen schwacher Arm dem Ruder gewachsen war, welches zu führen die Geburt ihn berief.

Allmählige Zertrümmerung des Gebäudes selbst mußte, der Natur der Dinge nach, Folge dieser Schwäche werden. So verschwanden die Plane Carls, und seine Werke, als, noch kein volles Jahrhundert, seine Person von der Bühne abgetreten war. Eine Hauptursache dieser schnellen Veränderung wurden die Streifereien und Einfälle der Ost- und Nördlichen Barbaren in die Staten der fränkischen Monarchie. Carls Heldenarm hatte auch diese Völker zum Theil zittern gemacht. Aber, nach dem Tode des Gefürchteten, wuchs der Muth jener Horden. Bald kannte ihr Frevel keine Grenzen mehr. Sie erlaubten sich alles, was Raubsucht und Rohheit ihnen eingab, je gewisser sie waren, von der Schwäche der Regenten keinen kraftvollen Widerstand fürchten zu dürfen. Die Bewohner der Gränzprovinzen mußten sich selbst vertheidigen, wenn sie ihr Leben und ihr Eigenthum behalten wollten. Dieß gab Veranlassung, daß die Mächtigern und Reichen sich Burgen erbaueten, um sich, ihr Eigen-

thum und ihre Familien gegen die Feinde zu sichern. Aber, bald wurden diese Burgen die Quellen neuer Kriege. Durch die häufigen Kriegeszüge an das Soldatenleben gewöhnt, war den Edeln die Ruhe in ihren Burgen unerträglich. Sie fingen bald an, der kleinsten Veranlassungen halber, sich unter einander selbst zu befehden, und gründeten, auf diese Art, einen Zustand von Willkür und Anarchie, den die Kaiser, ihrer Schwäche und oftmaliger Entfernung halber, abzustellen nicht vermogten. Zwar gebot Carl der Kahle im Jahre 860, daß alle Schlösser und Festungen, welche ohne königliche Erlaubniß erbauet waren, vor dem 1sten August des gedachten Jahrs niedergerissen werden sollten. Aber es fehlte der Vollstrecker solcher Gesetze; indem die Gewalt der Mächtigern, im Verhältnisse mit der kaiserlichen Macht, schon zu hoch gestiegen war, und auf freiwilligen Gehorsam gegen die Befehle des Herrn nicht mehr gerechnet werden konnte. Gestützt auf die Unüberwindlichkeit ihrer Burgen erfüllten deren Besitzer bald keine Unterthanspflichten mehr. Viele fingen an, als selbstständige Fürsten und Herren zu handeln. So war oft das Oberhaupt genöthigt, kleine Statthalter, oder be-

güter=

güterte Unterthanen, zu bekriegen, um das Amt des Herrschers, ohne Widerspruch, ausüben zu dürfen, und um die Vorschriften der Monarchie in den Provinzen zur Vollstreckung zu bringen, wozu Carl nur seinen Willen kund zu thun nöthig hatte. Die Besitzer der Burgen vertrauten deren Bewachung auch andern an, welche dafür Einkünfte und Güter von ihnen erhielten. Diese wurden Burgmänner genannt. Die Vielheit der Burgmänner und der Lehnleute war es vorzüglich, welche den Großen Macht und Ansehn gab. Je mehr Streiter ein solcher aufstellen konnte, desto fürchterlicher wurde sein Einfluß auf benachbarte Besitzer, desto geringer war auch natürlicher Weise seine Unterwürfigkeit unter dem Regenten. Die Grafen der Gauen, ursprünglich Statthalter und Beamte der Monarchie, benutzten vorzüglich jede Gelegenheit, Güter in ihren Amtsbezirken zu erwerben. Reichthum, und große Gewalt, beide, bei der Schwäche des Thrones, leicht errungen, erleichterten solche Zwecke. So erhaben sich Fürsten, Grafen und Herren, ja selbst geringe Gutsbesitzer, zu einer Art von Unabhängigkeit, die man vorher nicht kannte. Zu jedem erheblichen Geschäfte wurde ihre Einwilligung nöthig. Diese

einzuholen mußten schon Ludewigs Söhne, in den Jahren 851 und 860, versprechen; sie mußten sich verbindlich machen, alle Stände bei ihren Rechten und Würden zu schützen, sie als Mitgehülfen und Beiwirker in allen Geschäften des Reichs zu betrachten und zu behandeln.

Aus Furcht vor einer zu großen Gewalt einzelner Statthalter, wovon sein eigenes Haus ein böses Beispiel der Welt gezeigt hatte, wollte Carl keine Herzöge (duces), welche bei den fränkischen Königen über ganze Provinzen von mehrern Grafschaften gesetzt waren, mehr dulden. Die Untergewalt in weltlichen Sachen wurde blos Grafen anvertraut, die nur unbedeutenden Distrikten vorstanden, und deshalb der Monarchie selbst nicht leicht gefährlich werden konnten. Aber, die Einfälle der Slaven und Normänner bewirkten bald nachher eine Veränderung dieses Statssystems. Da bei einem solchen feindlichen Einbruche alle benachbarte Grafen und Bischöfe dem Angegriffenen Beistand leisten mußten, so bedurfte es, in solchen Fällen, eines Oberhauptes, welches für die Vertheidigung einer ganzen Provinz Sorge tragen, das Aufgebot organisiren, und anführen mußte.

Mäch-

Mächtige, in den Provinzen angesehene, Edle wurden hiezu theils erwählt, theils von den Regenten angeordnet. Dadurch entstand unter den Ständen selbst von neuem ein Unterschied an Macht und Gewalt, indem die Herzöge mehrentheils beide im größern Umfange, als die Grafen, besaßen, wie solches unten, wo über die speciellen Verhältnisse der Stände gegen einander gehandelt werden soll, mit mehrerm gezeigt werden wird.

Die Regenten des Carolingischen Stammes begingen einen Haupt-Statsfehler dadurch, daß sie den Kindern der Grafen und der Herzöge die Würden ihrer Väter in der Regel wieder verliehen und dadurch ganzen Generationen die Mittel in die Hände gaben, um ununterbrochen an der Vergrößerung der Macht und des Reichthums einer Familie zu arbeiten. Sie machten die Statsämter auf diese Art gleichsam erblich und setzten sich selbst Stände und Mitregenten, die ihrer Obergewalt früh oder spät entwachsen mußten. Durch die eigenen Misgriffe der Monarchen schwand also allmählig die Macht der Monarchie dahin, die Epoche des neunten Jahrhunderts legte den ersten Grund zu der

Macht der Reichsstände und der nachherigen Verfassung des teutschen Reichs.

Dieses allgemeine Bild des Verfalls der fränkischen Monarchie unter den Carolingern erfordert jedoch eine nähere Beleuchtung derjenigen Personen, denen es in diesem Zeitraume gelang, zum Nachtheile der Monarchie, eine so ausgedehnte Gewalt zu erringen, und der Alleinherrschaft des Regenten Fesseln anzulegen, welche die folgenden Beherrscher Teutschlands, in spätern Jahrhunderten, nicht mehr zu brechen vermogten. Diese waren die Mittelpersonen zwischen dem Throne und Volke, die theils den weltlichen Statsgeschäften, theils den Angelegenheiten der Kirche vorstanden, Herzöge und Bischöfe. Die erste Classe dieser Machthaber waren, unter Carls Regierung, allein die ersten weltlichen Statsbeamte der Monarchie. Sie theilten in diesem Zeitraume noch mit keinen Herzögen ihren Einfluß und ihre Geschäfte. Jeder Gau oder Pagus hatte, der Regel nach, seinen Grafen, unter welchem die Civil- und Militär-Gewalt stand. Völlig abhängig waren jedoch diese Grafen von den Regenten und als Gouverneure in ihren Gauen zu betrachten.

Die königl. Missi, oder Commissarien, welche die Gauen von Zeit zu Zeit zu dem Ende durchzogen, untersuchten die Amtführung der Grafen *). Die Verwaltung der Justiz, Polizei und der königlichen Gefälle gehörte ebenfalls zum Amte der letztern **). Bei den jährlichen zwei Reichsversammlungen, die Carl verordnet hatte, erschienen sie als einzige Repräsentanten ihrer Gaue. Man setzte voraus, daß sie mit den Edlen derselben zuvor Rücksprache über die Gegenstände der Berathschlagungen genommen hatten, und daß ihre Stimme die Meinung jener enthalten müsse. Da, wo in der folgenden Zeit mehrere Gaue unter Herzögen standen, vertraten diese, in solcher Hinsicht, der Grafen Stelle. Allein allgemein existirten die letztern im neunten Jahrhundert nicht, wie wir nachher hören werden. Die Gewalt der Grafen blieb daher, auch nach Carls Tode, theils größer, theils geringer, nachdem ihre Gauen zu Provinzen der Herzöge gehörten oder nicht.

Es

*) S. darüber de Roye de missis dominicis, eorum officio et potestate. Lipsiae, 1744.

**) Marculf L. I. Formul. 8.

Es kommen übrigens im Mittelalter, außer den gewöhnlichen Gau-Grafen, mehrere Classen von Grafen, als Markgrafen, Burggrafen, Pfalzgrafen und Landgrafen vor, von welchen jede insbesondere eine kurze Bemerkung verdient.

Markgrafen waren diejenigen, welche die Vertheidigung der Gränzen zu besorgen hatten. Diese mußten, bei Einfällen fremder Völker, zum Aufgebot der benachbarten Gauen schleunige Anstalten treffen. Ob sie gleich eigentlich keinen Gau, als Grafen, zu verwalten hatten, so stand doch das Kriegswesen der Gränzgrafschaften unter ihnen. Oft waren solche Markgrafen auch Herzogen, wie der von Oesterreich dem Herzoge von Baiern, untergeben. Fast allenthalben an den teutschen Gränzen waren Mark- oder Gränzgrafen, wie die noch vorhandenen Spuren davon bei den Häusern Brandenburg und Baden ausweisen. Die Staten der Markgrafen sind, oder waren doch in frühern Zeiten, Gränzstaten des teutschen Reichs.

Pfalzgrafen, Comites palatini, bedeuten Grafen vom Hofe des Kaisers. Unter Carl und seinen nächsten Nachfolgern schränkte sich ihr Wirkungskreis auf den Hofdienst bei

der

der Person des Kaisers, und in dessen Schlössern lediglich ein; aber in der Folge, vorzüglich erst im 10ten Jahrhundert, unter den sächsischen Kaisern, wurden diese Pfalzgrafen zu Sendungen in die Provinzen häufig gebraucht. Oft erhielten sie in solchen Fällen über beträchtliche Distrikte die Aufsicht, sie führten die Controlle über mehrere Grafschaften, oder über die Provinz des Herzoges. Zwar stand alsdann ihr Ansehn mit der Würde und mit der Gewalt des letztern in keinem Verhältnisse. Jedoch wurden die Pfalzgrafen durch ihre Aufsicht, und durch die von Zeit zu Zeit wiederholten Untersuchungen über die Amtsführung der Herzöge, oft nicht unbedeutende Personen für diese wichtigen Machthaber und Statthalter in der Monarchie.

Auch von Burggrafen und Landgrafen finden sich in dem Mittelalter Spuren. Die erstern waren Vorgesetzte und Verwalter der königlichen Burgen, deren in dem Umfange der Monarchie, und so auch in Teutschland, eine bedeutende Anzahl vorhanden war. Jede derselben hatte, der Regel nach, eigene Grafen, die in spätern Zeiten oft bedeutende Macht erhielten, in den Fürstenstand erhoben

wur-

wurden, und ansehnliche Landesdistrikte unter ihre Gewalt bekamen. Landgrafen hießen diejenigen, welche, nach Absterben herzoglicher Linien, deren Provinz zur Verwaltung wieder erhielten. Nur zwei Fälle von dieser Grafen-Classe finden sich im Mittelalter, nemlich in Thüringen und dem Elsasse; jedoch erst lange nach Ablaufe des neunten Jahrhunderts kam diese Benennung in den Gang. Die noch existirenden landgräflichen Würden der Häuser Hessen und Leuchtenberg, sind vollends ein Produkt der spätern Zeiten.

Außer den Grafen, welche Statthalter der Monarchie in kleinen Distrikten, oder Hofdiener des Regenten waren, gab es aber auch im neunten Jahrhundert, vorzüglich in den eroberten Ländern der Sachsen, Erbgrafen, welche, nicht als Beamte des Stats, sondern als Herren gewisser eigenthümlicher Distrikte, jenen Titel führten; auch diese verdienen hier eine kurze Bemerkung.

Schon in der Einleitung zu diesem Werke ist erwähnt, daß die Heerführer der alten Sachsen im Kriege einen großen Theil der Beute erhielten. Auch bei Eroberungen von Landesdistrikten war dieses der Fall, wo die Heerführer

rer sich in den Besitz ansehnlicher Ländereien um so leichter zu setzen wusten, als deren Werth in jenen Zeiten nicht viel geachtet wurde, und nur die Beträchtlichkeit des Umfanges Aufmerksamkeit zu erregen vermogte. Durch Erbschaften und Heirathen vergrößert, durch des Eigenthümers Fleiß oft in einem höhern Grade cultivirt als die übrigen Landesdistrikte, waren diese Antheile nachgerade ansehnliche Besitzungen, so wie die Eigenthümer derselben mächtige und angesehene Herren geworden, als Carl jene Kriege mit den Sachsen führte, welche die Vereinigung des Sachsenlandes mit der fränkischen Monarchie nach sich zogen. Den Sachsen wurden dabei bekanntlich ihre Freiheiten und Güter bestätiget. Es mußten also auch den vorgedachten Herren ihre Herrschaften, und zwar in der Eigenschaft gelassen werden, wie sie vorhin solche besessen hatten. Dieser Umstand veranlaßte es, daß aus vielen Erbgütern, Grafschaften gemacht wurden*). Vornemlich geschah dies in Sachsen, in welchem Lande Carl der Große die fränkische Verfassung einführte, und es durch Grafen regieren ließ; denen aber die gedachten mäch-

*) Herrgott Genealog. Habsburg. p. 22

mächtigen Länderbesitzer nicht unterworfen werden konnten. Carl legte also auch diesen die gefährliche Grafenwürde bei, und auf solche Art entstanden erbliche Grafschaften, die nicht Lehne des Thrones wurden, so wie überhaupt die Monarchen nicht alle eroberte Ländereien mit der Lehnspflicht beschwerten*) sondern oft ganze Distrikte an wohlverdiente Männer eigenthümlich verschenkten**), dergestalt, daß diese, ohne alle Einstimmung des Regenten, solche zu veräußern befugt waren, und dem Throne zu keinen besondern Pflichten verbindlich wurden, außer zu denjenigen, die jeder begüterte Edle, als Statsbewohner, der Monarchie im allgemeinen zu leisten schuldig war.

So weit von den Grafen; jetzt noch ein paar Worte von den Herzögen und Dynasten, in so fern sie auf die weltliche Regierungs-Verfassung Einfluß hatten.

Herzöge, Heerführer, (duces), gab es schon unter den fränkischen Königen vor Carl dem Großen. Mehrere Gauen machten damals eine

*) Montesquieu Esprit des Loix. 1. 30. c. 5.

**) Struv de allodiis imperii. C. 2.

eine Provinz aus, der oft ein Herzog vorgesetzt war. Dieser hatte zwar mehrere Grafen unter seiner Aufsicht; aber der bei weiten größere Theil der letztern stand nie unter Herzögen. Viele, sehr viele Grafen waren von jeher dem Könige unmittelbar unterworfen*).

Die Herzöge waren indeß in frühern Zeiten, so wie im neunten Jahrhundert, nur Bediente des Reichs, und dem Regenten Treue und Gehorsam zu leisten schuldig. Blutsverwandte des letztern, oder andere Edle, ausgezeichnet durch besonderes Verdienst, erhielten diese Würde, und verwalteten ganze Provinzen, als Statthalter der Monarchen. Mit Gerichtshändeln hatten sie, nach Meinung der bewährtesten Geschichtschreiber, nichts zu schaffen; über diese erstreckte sich das Amt des Grafen allein. Alle übrigen weltlichen Angelegenheiten der Provinz aber standen unter der Aufsicht, und der Verwaltung der Herzöge. Ihnen lag es vorzüglich ob, über die Kriegsverfassung ihrer Provinz zu wachen, das Aufgebot aus selbiger zu besorgen und anzuführen.

Ur=

*) Schmidt Gesch. der Teutschen, Th. 1. B. 2. C. 7. p. 303.

Ursprünglich hatten sie alle Gewalt von dem Regenten allein; sie durften kein Gesetz erlassen, keine Schatzung oder Steuer in ihren Provinzen den Bewohnern auflegen, als auf Befehl des Monarchen, und obgleich die Söhne, der Regel nach, diese Würde bei der Väter Absterben wieder erhielten; so war doch solche, wenigstens an sich selbst, kein nothwendig erbliches Recht. Das Mittelalter liefert eine Menge Beispiele, daß Herzöge von den Kaisern ein- und abgesetzt wurden. Da aber jeder Herzog Gelegenheit genug fand, sich beträchtliche Besitzungen in seiner Provinz zu erwerben, und selten diese Gelegenheit versäumte; so blieben, im Falle einer Absetzung, doch immer die Herzöge mächtige, und gefährliche Individuen in ihrer Provinz, denn der Monarch war nur in wenigen Fällen befugt ihr Privateigenthum anzugreifen; noch seltener aber hatte er die dazu nöthige Macht oder Mittel in Händen. Die Abschaffung der Herzöge von Carl dem Großen und die Ursach der Wiederentstehung dieser Würde, vorzüglich in Teutschland unter der Regierung seiner Nachfolger im neunten Jahrhunderte, ist oben vorgetragen worden. In der Mitte desselben war schon in Sachsen ein verwaltender

Her-

Herzog angestellt. Späterhin ernannte Kaiser Arnulph seinen Sohn Zwentibold zum Herzoge von Lothringen; und König Ludewig setzte seinen Bruder zum Herzog in Baiern ein. Dieses Ereigniß fällt jedoch in das zehnte Jahrhundert, während dessen auch in Schwaben und Franken Herzöge entstanden, dergestalt, daß schon im J. 920, Teutschland 5 Herzogthümer, als Sachsen, Schwaben, Franken, Baiern und Lothringen in seinem Innern zählte, wie solches aus der teutschen Reichsgeschichte des zehnten Jahrhunderts bekannt ist *).

Endlich waren im Mittelalter Edle, welche beträchtliches Erbeigenthum, ohne die Gräfliche oder Herzogliche Würde, besaßen. Sie standen mit den Erbgrafen in einerlei Verhältnissen, und verdienen, als eine besondere Classe, nicht bemerkt zu werden. Ihre Zahl vermehrte sich, unter der Regierung der carolingischen und folgenden Kaiser, beträchtlich. Dieses rührte daher; weil gleich nach Carls des Großen Absterben die Epoche eintrat, worinn die Reichsbeamten in ihren Statthalterschaften an=

*) Von dem Amte und der Gewalt der Herzöge. S. Pfeffinger ad Vitriar. Tom. II. Tit. 16. §. 1.

ansehnliches Eigenthum zu erwerben so sehr bemühet waren, und auch diesen Zweck glücklich genug erreichten. Dieses wurde dadurch erleichtert, daß ihnen die Kaiser, statt des Soldes, häufig Lehngüter verliehen. Solche Lehngüter erbten nun die Söhne, wenn deren mehrere vorhanden waren, der Regel nach, nicht zu gleichen Theilen; gewöhnlich erhielt nur einer die väterliche Würde, und, mit dieser, die Lehngüter in der Provinz. Das von dem Vater außerdem erworbene Eigenthum aber, kam auch auf die andern Söhne, aus welchen, durch diese Einrichtung, viele Freiherren oder Dynasten entstanden, welche zwar den Rang der Erbgrafen nicht besaßen, aber doch unter die Freien (ingenuos) gehörten, und nach Verhältniß ihrer Besitzungen, wo nicht am Range, doch an Reichthum und Einfluß oft den Erbgrafen das Gleichgewicht hielten.

Alle diese Classen der Großen der Nation errangen, wie schon erwähnt ist, nach Carls Tode immer größern Einfluß, und uneingeschränktere Gewalt. Die Willkür, welche unter dem schwachen Arme der Carolinger, den Grafen und Herzögen in der Regierung ihres Distrikts

über-

überlassen war, die beträchtlichen Erwerbungen die sie dadurch zu machen Gelegenheit fanden, und die Erblichkeit ihrer Aemter, bewirkten hauptsächlich diese Veränderung in dem Stats-systeme des großen Carls.

Völlig gleichen Schritt in Vermehrung ihrer Macht hielten die Bischöfe mit den weltlichen Machthabern in diesem Zeitraume. Eben so wie jene, wußten auch diese die Schwäche der Regenten, und überdem noch den Andachtseifer der Laien zu ihrem Vortheile zu benutzen. Die Erwerbungen der Geistlichkeit im neunten Jahrhundert übersteigen bei weitem das Verhältniß der Güter, welche die Edlen in dieser Epoche sich verschafft hatten. Mit weisem Scharfblick in die Zukunft sorgte die erste dafür, daß jedes erworbene Kirchengut der Aufsicht der kaiserlichen Beamten entzogen und der Gerichtsbarkeit sowol, wie der Verwaltung der Kirche selbst untergeordnet wurde. Auf diese Art mußte die Gewalt vieler Grafen, besonders derer, die in der Nähe des Sitzes einer geistlichen Stiftung angestellt waren, nothwendig in immer engere Gränzen eingeschlossen werden, — oft sogar ganz aufhören.

Daß dadurch Eifersucht zwischen den Grafen und Bischöfen entstand, war natürlich. Diese Eifersucht wurde dadurch vermehret, daß die Kaiser, bei ihrer Schwäche furchtsam und mißtrauisch, Grafen, Herzöge und Bischöfe, die einen durch die andern beobachten ließen, und, auf diese Art, vielleicht aus politischen Absichten, den Saamen der Uneinigkeit unter ihnen ausstreueten. Die Geistlichkeit bewaffnete sich mit päbstlichen Schutzbriefen, wie aus dem Beispiele Bischof Wigberts erhellet. Mächtige Herren standen ihr außerdem, als Advocaten, zur Seite, wie in den folgenden Kapiteln erzählt werden wird.

So sah es am Ende des neunten Jahrhunderts in Teutschland und den übrigen Staten des großen Carls im Allgemeinen aus. Jenes Jahrhundert liefert uns das Bild einer Monarchie, die am Umfange in Europa, selbst die neuesten Zeiten nicht abgerechnet, nie ihres Gleichen gehabt hat; einer Monarchie, die auf Kraft des Regenten und weise Gesetze gestützt war, die, dem Anscheine nach, erst im Begrif stand, ihre wahre Größe zu erringen und, durch die Einrichtung ihres Stifters, auf eine lange Reihe von Jahren gesichert zu seyn schien. Wie

sehr

sehr hatte sich aber Carl verrechnet und wie wenig entsprach der Erfolg den täuschenden Erwartungen, welche bei jedem, der die Geschichte Carls des Großen studirt, erregt werden müssen. Schon in einem unbedeutenden Zeitraume von 40 Jahren sehen wir alle Kraft dieser großen Monarchie dahin sinken. Das so feste Gebäude ward in seinen Grundfesten völlig erschüttert, — schwache, ohnmächtige Monarchen sahen gelassen zu, daß sich Vasallen und Statsbeamte, als mächtige Mitregenten des Reichs erhoben. — Wir sehen endlich im Umfange des zehnten Jahrhunderts die Nachkommen des großen Carls, aus Ohnmacht, die Erwerbungen ihrer Ahnherren beinahe freiwillig aufopfern, und sich in die ersten Gränzen der fränkischen Macht zurückziehen. Die Selbstständigkeit, welche Teutschland hierauf wieder gewann, als es ein besonderes Reich wurde, vernichtete indessen nicht alle Einrichtungen, welche das fränkische Statssystem herbeigeführt hatte. Es blieb der christliche Glaube, es blieben alle davon abhängenden kirchlichen Einrichtungen, und eben dadurch blieb auch die Grundlage der bürgerlichen Verfassung, welche mit jener auf das Innigste zusammen hing, zurück. Die Folge davon war, daß

auch die Mißbräuche und Ausartungen, welche sich in dem Zeitraume der Carolinger eingeschlichen hatten, in die Periode der folgenden teutschen Regenten mit hinübergingen.

Zweites Kapitel.

Erster Abschnitt.

Allgemeiner Zustand der Geistlichkeit im neunten Jahrhundert. Bischöfe. Ihr Einfluß und Geschäfte unter Carl dem Großen, und dessen Nachfolgern. Vermehrung ihrer Gewalt unter den Carolingern.

Seit Klodwig die fränkische Nation dem Christenthume zuführte, hatte allein der Clerus im State einen bedeutenden Einfluß erlanget. Schon unter den merovingischen Königen wirkte das Ansehn der Bischöfe und Erzbischöfe in die weltlichen Reichsangelegenheiten; sie erhielten schon damals, durch Reichsconstitutionen, große persönliche Vorrechte und ihre kirchlichen Geschäfte verwalteten sie unabhängig von

von allen übrigen Beamten des Reichs. Carl der Große, dessen politische Plane mit den Zwekken der Clerisey enge verflochten waren, vermehrte sowol ihre Anzahl als auch ihren Einfluß und ihre Gewalt. Die eroberten Provinzen theilte er in Kirchensprengel ab, und ordnete darin Bischöfe an, welche er der Oberaufsicht von Metropoliten unterwarf. Schon vor Carls Zeitalter wurden die Bischöfe zu allen Geschäften des Reichs gezogen. Sie waren, nebst andern Großen, auf den Reichstagen zugegen. Ohne ihren Beirath wurde kein wichtiges Geschäft von den Königen unternommen und ausgeführt. Sie nannten sich schon Principes regni, Fürsten des Reichs *). Oft bekleideten sie, bei den fränkischen Königen, sogar die wichtigsten weltlichen Statsämter, und selbst das eines Feldherrn im Kriege **).

Auch hatten sie vorzüglich durch die Verordnung Klothars vom Jahre 560, Antheil an der Gerechtigkeitspflege erlangt. Aber erst durch Carl kamen ihre Einkünfte auf einen

*) Lehmann's Speyersche Chronik. B. 2. C. 15.

**) Pfeffinger T. I. L. I. Tit. 15. Art. 6.

festen Fuß; durch ihn wurde die Freigebigkeit gegen Kirchen und Geistlichkeit hauptsächlich eingeleitet; durch ihn erhielten sie die Befreiung von persönlichen Kriegsdiensten. Er sanctionirte durch ein ausdrückliches Gesetz die Befugniß der Bischöfe, Rechtssachen jeder Art von den weltlichen Gerichten abzuziehen und dieselbigen zu entscheiden, wenn nur eine der streitenden Parteien an den Bischof sich wandte*). Der Einfluß, welchen die Geistlichkeit überhaupt bei der Person des Monarchen besaß, vermehrte außerdem in aller Hinsicht ihr politisches Gewicht. Ueber Sitten und Religion erstrekte sich vorzüglich der Einfluß der Bischöfe, und in diesem Betrachte waren alle Laien ihrer Aufsicht unterworfen. Sie untersuchten alle Jahre ihre Kirchensprengel und hielten bei dieser Gelegenheit ein scharfes Sittengericht, welches Synode oder Send genannt wurde **) und wobei die Verfügungen beinahe einzig von ihrer Willkür abhingen. Die welt-

*) Capit. Aquisgran. Ann. 816. Cap. 7. apud Heineccium. p. 754.

**) Die nähere Beschreibung eines solchen Sendgerichts S. Schmidt Gesch. der Teutschen. Th. 1. B. 3. C. 13. p. 579.

weltliche Macht stand ihnen, zur Ausführung derselben, unbedingt zu Gebote, indem Carl ein eigenes Gesetz darüber abgefaßt hatte*). Hätte die Statsverfassung selbst auch keinen Einfluß auf weltliche Angelegenheiten ihnen zugesichert, so mußte dieser einzige Zweig ihrer Gewalt ihnen solche verschaffen; da Grafen und Edle, so wie alle andere Bewohner des Reichs dadurch von den Bischöfen und der Clerisey abhängig wurden.

Es war natürlich, daß auf den Reichstagen die Stimme der Bischöfe und Erzbischöfe diejenigen der Grafen überwiegen mußte. Die Anhänglichkeit des Monarchen an diesen Stand, so wie die mancherlei Vorzüge und Rechte desselben bewirkten dieses unvermeidlich. Nur die Grafen, nicht die andern Freien, hatten neben den Bischöfen an diesem Ort ein Stimmenrecht. Freie erschienen zwar ebenfalls daselbst, aber nur um die gemachten Verordnungen zu hören, und anzunehmen**). Dagegen hatten die Bischöfe

*) Bei Heineccius p. 606.

**) Hincmar C. 29. apud du Chesne T. II. p. 494.

und Grafen an der Gesetzgebung selbst großen Antheil. Beide Stände berathschlagten übrigens in besondern Curien *), die Laien unter dem Vorsitz des Pfalzgrafen, die Geistlichkeit unter der Direction des Erzkapellans **). Bei solchen Reichstagen fiel das Resultat, vorzüglich zu Carls Zeiten, fast immer nach den Wünschen der letztern Curie aus, weil der Monarch sich immer auf ihre Seite neigte: die Grafen aber mancherlei Rücksichten zu nehmen hatten, die sie abhielten, den Absichten und Planen des Clerus zuwider zu handeln.

So sehr übrigens Carl die höhere Geistlichkeit begünstigte, so sehr er ihren Wohlstand zu vermehren strebte, und ihren Einfluß in die Regierungsangelegenheiten in manchem Puncte vergrößerte, so war doch dieser Monarch weit davon entfernt, die Bischöfe zu souverainen Fürsten des Reichs, nach dem Begriffe der spätern Zeiten, zu erheben. Diejenigen Schriftsteller, welche dieses zu behaupten gewagt haben, waren entweder der fränkischen Reichsverfassung unkundig,

*) Hincmar de ord. palat. c. 29 et 35.

**) eod. c. 16.

dig, oder bloße Parteigänger der Geistlichkeit*). So wie die Grafen mußten auch die Bischöfe dem Monarchen den Eid der Treue leisten; so wie jene waren auch diese Reichsbeamte, und mußten, eben so wie die Grafen, von der Verwaltung ihres Amts dem Monarchen Rechenschaft geben**) wie denn auch die Untersuchung über die letztern in dem Geschäftskreise der Sendgrafen sich mit befand.

Daß Carl der Große, so sehr auch die Geistlichkeit bei ihm in Ansehn stand, dennoch strenge gegen ihre Ausartung verfuhr und die monarchische Obergewalt ohne Abhängigkeit über diesen Stand ausübte, beweiset unter andern das Gesetz, wodurch er den Bischöfen, Jagdhunde, Stoßvögel und Possenreißer zu halten untersagte***). Eben dieses Gesetz zeigt aber auch

*) Man sehe darüber Meinders de statu religionis et reipubl. sub Carolo M. et Ludov. pio wie auch Calvör l. c. Th. 2. Buch 2. K. 2.

**) Capit. de anno 789. c. 15. apud Heineccium corp. iur. Germ. antiqu.

***) Capit. 3. anni 789. C. 15. apud Heineccium corp. iur. Germ. antiqu. p. 576.

auch der Nachwelt, daß jene Großen der Clerisei schon damals von den Geschäften ihres Berufs sich zu entfernen bemühet waren, daß Lehren, Predigen und Beten ihr Tagewerk nicht allein mehr ausfüllen, und manchem Vater der Kirche, dessen Amt ganz andere Beschäftigungen erforderte, die Lustbarkeiten der Welt gewiß nicht gleichgültig blieben.

Uebrigens lag in der altfränkischen Verfassung selbst und in den Verordnungen Carls des Großen der Grund der nachherigen Macht und Größe der teutschen Geistlichkeit. Die Schwäche seiner Nachfolger beförderte die Gewalt der weltlichen Machthaber. Mit dieser wuchs auch die der Bischöfe aus gleichen Ursachen heran, weil diese, wie jene, ihren Einfluß, als erste Beamte und Stände des Reichs, in der folgenden Epoche, zur Vergrößerung ihrer Güter und Gewalt zu gebrauchen, Gelegenheit genug fanden. Die nordischen Bischöfe in dem eroberten Sachsen hatten in dieser Epoche, vielleicht mehr, als die übrigen, mit ihren Berufsgeschäften zu thun. Sie fanden in ihren Wüsteneien noch manches aufzuräumen, ehe das Lieblingswerk Carls des Großen, die Beke-

kehrung der Sachsen, vollendet war. Hierin liegt vielleicht der Grund ihrer wenigern Theilnahme an den innern Händeln des Reichs. Dennoch zeigte, unter den Bischöfen Hildesheims, schon der dritte Kirchenvorsteher Ebbo seine Neigung dazu; obgleich man im Ganzen wohl behaupten kann, daß im neunten Jahrhunderte die nordteutschen Bischöfe die Geschäfte ihres Berufs am treuesten erfüllten und wenigstens nicht in der Maße, als die Uebrigen, von Habsucht und Herrschbegierde geleitet wurden.

Ludewig der Fromme und seine Nachfolger hielten Bischöfe und Clerisei noch in weit größern Ehren, als Carl und seine Vorgänger jemals gethan haben*). Von Ludewig erhielten Stifter und Klöster viele liegende Gründe. Diesem Beispiele folgten häufig reiche Laien, so daß, unter dieser Regierung, beinahe eine allgemein herrschende Sucht entstand, die Geistlichkeit und ihre Kirchen zu bereichern. Der Geist der Zeiten Ludewigs pflanzte sich durchs ganze neunte Jahrhundert fort, welches man das goldene Zeitalter der Clerisei mit Recht nen=

*) Pfeffinger Tom. I. L. 2. Tit. 15. §. 4.

nen kann. Klöstern und Bischöfen wurden von Ludewig schon Münzprivilegien ertheilt. Jeder begüterte Laie suchte sich in dieser Zeit durch Geschenke an Kirchen und Klöster auszuzeichnen. Mancher blieb unverheirathet, um seine Hinterlassenschaft der Kirche zuzuwenden, mancher kaufte Grundstücke an, und bebauete selbige, um sie an geistliche Stiftungen zu schenken. Eine Corveiische Chronik *) sagt, daß die Güter dieses Stifts von dem Jahre 815 bis 828, also in einem Zeitraume von dreizehn Jahren, sich ins Unendliche vermehrt hätten. So wie die Güter und Einkünfte, so vergrößerte auch der fromme, schwache Ludewig das Ansehn und den Einfluß der Geistlichkeit. Er befahl auf der Reichsversammlung zu Frankfurt, Gehorsam gegen die Bischöfe bei Strafe des Kirchenbanns und der Güter Einziehung, und erließ außerdem manche Gesetze, welche die Vermehrung des Ansehens, und der Macht des geistlichen Standes bezweckten. Unter Ludewigs Nachfolgern dauerte diese Begünstigung fort. Die Güter, welche die Kirchen erhielten, gingen

*) Bei Paullini Syntagm. Script. rer. Germ. ad annum 828.

gen nun, der Regel nach, an diese mit der Gerichtsbarkeit über. In Rücksicht der letztern wurden eigene Privilegien ertheilt, daß kein öffentlicher Richter auf denselben Gericht halten, auch die der Kirche angehörige Personen nicht vor sein Gericht fordern, und keine Frieden- und Strafgelder, oder sonst eine Abgabe von ihnen verlangen dürfe. Aus solchen Privilegien zog die Geistlichkeit noch andere wichtige Folgen, welche sie durch ihre Macht und die Furcht vor dem Bannstrahle — einem fürchterlichen Werkzeuge in den Händen der Geistlichkeit für das damalige Zeitalter — durchzusetzen wußte.

Die Clerisei gab bald nicht mehr zu, daß ein Verbrecher aus ihrer Kirche und deren Hofe abgefordert und zur Strafe gezogen wurde. Von allen Lasten und Abgaben jeder Art befreite sie ihre Güter und übte häufig Zoll- und Markt-Gerechtigkeit auf selbigen aus.

Alle diese Vorrechte, in Verbindung mit dem Sittengerichte, mit der Reichsstandschaft, mit der Freigebigkeit der Monarchen und anderer Laien, welche so vielfältig liegende Grundstücke an die Kirche schenkten, hätten dem na-

türlichen Gange der Dinge nach, der Geistlichkeit diejenige vergrößerte Gewalt doppelt verschaffen müssen, welche die weltlichen Reichsstände, in dieser Periode, sich zu erwerben wußten. Aber minder kriegerisch, als diese, mußten die Bischöfe durch die Künste der Politik dasjenige zu erwerben trachten, was jene Laien zum Theil durch die Kraft ihres Armes errangen. Die Bischöfe, wenn sie gleich auf die politischen Händel des neunten Jahrhunderts oft wichtigern Einfluß zeigten, als die mächtigen Laien, konnten sich doch, in diesem Zeitraume, nicht zu dem Grade der Eigenmacht erheben, zu welchem einige der weltlichen Statthalter, am Ende des neunten Jahrhunderts, gestiegen waren: obgleich sich im Ganzen die Geistlichkeit in diesem Zeitpunkte, in allem Betrachte, an Reichthum, Ansehn und Einfluß auf einer Stuffe befand, worauf keines der Vorhergehenden sie gesehen hatte, und, im Verhältnisse der übrigen Großen, auf keine Weise zurückgeblieben war.

Uebrigens zeigt die Geschichte des neunten Jahrhunderts Beispiele, wie sehr die Bischöfe ihr Ansehn und ihren Einfluß in die Statsgeschäfte mißbrauchten, deutlich genug. Ludewig

der

der Fromme, eben der Regent, welcher nur auf Vermehrung der Kirchen, auf Bereicherung der Clerisei und auf Begünstigung derselben sein Bestreben richtete, wurde das Opfer ihrer Undankbarkeit. Die bittern Kränkungen, welche dieser Monarch erlitt, waren das Werk der Bischöfe. Eben diese unterhielten die Uneinigkeiten und die Kriege von Ludewigs Söhnen. Gegen Carl den Kahlen erlaubten sie sich Anmaßungen, die diesen Regenten, von der Stuffe des obersten Statsbeherrschers, in diejenige eines bloßen Beamten der Bischöfe herab zu setzen schien, wie er sich selbst im Jahre 871 in einem, an Pabst Hadrian erlassenen, Schreiben darüber beklagte *).

Das Beispiel und die Aeußerungen eben dieses Kaisers beweisen ferner, daß die Bischöfe dieser Zeiten ihre Strafgerichte, widersinnig genug, selbst auf die Person des Monarchen zu erstrecken versuchten **), so wie diejenigen Gesetze, welche sie dem Könige Arnulph, bei sei-

*) Opp. Hincmari Tom. II. p. 706.

**) Libellus proclam. Caroli regis bei Harzheim Concil. Germ. Tom. II. p. 176.

seinem Regierungs=Antritte, vorschrieben, der Nachwelt darthun, wie abhängig die Regenten der damaligen Zeit von der Clerisei lebten, und wie weit die letztere ihre Gewalt in den öffentlichen Angelegenheiten getrieben hatte.

Indessen fehlte es der Geistlichkeit auch nicht an Feinden und Neidern ihrer Gewalt. Stets paarte sich mit dem Glücke der Neid. Die ganze Weltgeschichte zeigt hierin einen gleichförmigen Gang der Begebenheiten, so wie der menschlichen Leidenschaften, welche immer in gleichen Fällen gleiche Wirkungen hervorbrachten. So sehr eine große Anzahl der Laien in diesem Jahrhundert die Kirche zu bereichern strebte, so emsig arbeiteten manche Feinde derselben, ihr das Geschenkte zu entreißen.

Die Rohheit der Menschen in diesem Zeitraume bewirkte jenen auffallenden Widerspruch in dem Geiste der Völker. Offenbare Gewaltthätigkeiten und Bedrückungen wurden nicht selten von einzelnen Laien gegen die Geistlichkeit und ihre Hintersassen ausgeübt, um ihr Güter zu entreißen, oder den Genuß derselben zu schmälern. Manche Große erlaubten sich alle mög=

mögliche Mittel auch das persönliche Ansehn dieses Standes herabzusetzen *). Allein, diese Versuche, so nachtheilig sie auch Individuen der Geistlichkeit und einzelnen Kirchen wurden, verfehlten doch, im Ganzen, den Zweck ihrer Urheber; und beförderten nicht selten derselben eigenes und ihrer Familie Verderben. Noch war der Zeitpunct nicht gekommen, wo die Macht der Clerisei sinken sollte, das neunte Jahrhundert war vielmehr ihr Frühling, das Zeitalter wo sie im Wachsen war. Jahrhunderte sollten noch vergehen, ehe die Zeit der vollen Reife eintrat und der Einfluß der Hierarchie allmächtig wurde. Ein so langsam wachsendes Gebäude, gestützt auf die festen Pfeiler langjähriger Menschenmeinungen, konnte nicht schnell wieder sinken, und zu Grunde gehen. Es bedurfte einer langen Reihe verketteter Statsbegebenheiten, es bedurfte einer völligen Umkehrung der Meinungen vieler Nationen um dieses Werk baufällig zu machen, und denjenigen Wechsel der Dinge herbeizuführen der im sechszehnten Jahrhundert anfing, aber in unsern Tagen noch nicht vollendet ist.

*) Man sehe Schmidts Gesch. der Teutschen, 1. B. 3. Buch, 13. Kap. p. 588. 591.

Zweiter Abschnitt.

Ernennung der Bischöfe.

Bei diesem, von dem Zustande der Bischöfe und Clerisei im neunten Jahrhundert entworfenen Bilde, kann die Untersuchung der Frage: von wem eigentlich die Ernennung der Erstern in diesem Zeitraume abhing, wohl nicht unerörtert gelassen werden. Verschiedene Schriftsteller, welche die Geschichte des Mittelalters bearbeiteten, haben den fränkischen Monarchen solche allein zugeschrieben*). Allein diese Meinung ist, wenigstens im buchstäblichen Sinne genommen, die richtige nicht. Die Monarchen der christlichen Staten hatten im Mittelalter im Allgemeinen kein Recht, Bischofshüte nach Willkür auszutheilen, und zu jeder erledigten Stelle ein beliebiges Subject, gleich nach entstandener Vacanz, anzuordnen. Von den ältesten Zeiten des Christenthums an, erwählte vielmehr die

*) Schmidt Geschichte der Teutschen. Th. I. p. 611.
Meibom script. rer. Germ. Tom. III. p. 170.
Alteserra de ducibus et comitibus Galliæ Provincialibus. C. 7. p. 48.
Pfeffinger Vitr. illustr. Tom. I. Tit. 15. §. 19.

die Geistlichkeit in Verbindung mit dem Volke des Kirchensprengels die Person des Bischofes *). Diese Art, solche Würden zu besetzen, war auch in der fränkischen Monarchie üblich und dauerte in deren ganzen Umfange, während des neunten Jahrhunderts fort. Unter Carl

*) Mosheim Inst. hist. christ. antiquae lit. 4 p. 2 c. 2 §.

Boehmer ius eccles. Protest. l. 1. Tit. 6. §. 3.

Winkelmann notitia hist. politica Saxo-Westphaliae. p. 395.

Vadianus de collegiis monasteriisque Germ. veteribus l. 1. in Goldast S. R. Alem. T. III. p. 4. welcher darüber folgendes sagt: Iam olim Ecclesiarum fuit, ab apostolico more et instituto deductum videlicet ut episcopi, non cleri tantum sed populi etiam manu et suffragio, eligantur.

Walramus de investitura episcoporum apud Schardium de iurisdictione imperiali. Ziegler de episcopis. L. 2 C. 1. Conring de republica exercit. 7. de constitut. Episc. Germ. Petrus de Marca de concordia sacerdotii et imperii. L. 6. c. 2. p. 780. Heineccii antiquitates Goslar. ad ann. 1009. Von den Wahlen der Bischöfe finden sich selbst bei dem Evangelisten Lucas C. 1. v. 15. und andern Kirchenvätern Spuren, welche jedoch anzuführen überflüssig seyn würde, da es hier auf die Verfassung im neunten Jahrhundert vorzüglich ankömmt.

dem Großen, wie unter den nachfolgenden Regenten seines Stammes, war dieser Gebrauch in unstreitiger Ausübung. Zu viele Spuren davon hat die Geschichte hinterlassen, um dieses länger bezweifeln zu können *).

Carl

*) Dieses zeigt selbst die von Schmidt l. c. allegirte Stelle des Kapitulars Carls des Großen v. J. 816. worinn es heißt: sacrorum canonum non ignari ut id in Dei nomine S. ecclesia suo liberius potiretur honore, adsensum ordini ecclesiastico praebuimus, ut scilicet episcopi per electionem cleri et populi secundum statuta canonum de propria dioecesi, remota personarum et munerum acceptione ob vitae meritum et sapientiae donum eligantur, apud Heineccium L. 2. p. 812. Dieses zeigt ferner Winkelmann l. c. Schaten hist. Westphal. p. 647. nicht minder Autor vitae S. Remberti l. 2. in Stapborst Hamb. Kirchenh. Th. 1. p. 260. Meichelbeck hist. Frisingens. T. I. L. 2. C. 3. §. 1. p. 129. it p. 152. Durch die angeführten Beispiele, wie auch das decretum cleri et plebis ecclesiae Laudunensis de electione episcopi vom J. 876. beim Baluzius in capit. reg. Franc. T. II. p. 605. et 606. welches folgende Worte enthält: Canonicis regulis et apostolicis institutionibus statutum esse recolimus, ut quoties quaelibet civitas ministerio Pontificalis dignitatis caruerit, proprioque pastore vacaverit eum decreto electionis singulorum petentium manibus roborato metropolitanum adire pontificem debeant, et de sub-

Carl der Große erhielt vom Pabst Hadrian ein besonderes Privilegium über die Besetzung der Bischofsstellen, welches sich jedoch wahrscheinlich blos auf die Investitur der Bischöfe Italiens bezog*): sonst würde auch dieses den Satz:

substituendo in locum eius qui decessit, pastore petitione supplici commonere; quatenus et civitas solicitudine pastorali destituta proprio recuperetur pontifice, et, qui ordinandus est gratiosius possit accedere: quia cui ab omnibus debet obediri, utique debet et ab omnibus eligi. und endlich die Aeußerung des Pabstes Nicolaus I. in d'Achery spicilegio, Tom. 13. p. 45. folgendes Gehalts.

Post mortem vero episcopi, qui semel in loco eius electus fuerit, si in nullo a sacris canonibus deviat, et electio eius non a secularibus quibusque, sed a clero ecclesiae cum consensu primorum civitatis ipsius fuerit composita, nulla debet alterius ratione removeri.

*) S. darüber Conring in Tractat. de constit. episc. Germ. T. 28. et 509. welcher darzuthun sucht: daß das Investiturrecht der Italiänischen Bischöfe dem Pabste in jenen Zeiten zugestanden habe, vom Pabst Nicolaus I. aber an Carl den Großen abgetreten sei, der in seinem übrigen Reiche d. i. in Ansehung der teutschen und französischen Bischöfe, die Investitur, vermöge der aus der Souveränität herfließenden Rechte, ausgeübt haben soll, in Hinsicht

daß die Ernennung zu der Bischofswürde, in jenem Zeitalter, kein willkürliches Recht der Monarchen war, bestätigen.

Dieser Thatsachen ungeachtet kann man dennoch als gewiß annehmen, daß die Verleihung der Bischofswürde, in dieser und den folgenden Zeitepochen, wenn auch nicht auf eine directe, doch gewiß auf eine indirecte Art, beinahe allein von dem Kaiser abhing. Das Erste war bei den neuerrichteten Bisthümern der Fall, hier konnten, in den ersten Jahren nach der Stiftung, bei eingetretenen Vacanzen des bischöflichen Stuhles, noch keine Wahlen von dem Clerus und dem Volke statt finden. Die Anzahl der letztern, d. i. der Christen, war in den neuerrichteten Kirchsprengeln gewöhnlich noch zu geringe, um Wahlen auf diese Art verrichten zu können. Die Monarchen sandten damals Bischöfe in unchristliche Gegenden, ohngefehr auf eben die Art, wie in spätern Jahrhunderten, Missionarien in andere Welttheile gesandt wur-

sicht auf die italiänischen aber, nur mit Zustimmung des römischen Bischofs, gleiche Rechte ausüben durfte. Ob diese Meinung Konrings die richtige sei, kann übrigens der Verfasser auf sich beruhen lassen.

wurden, um die Bekehrung roher Völker zu bewirken und das Christenthum da zu verbreiten, wo Handelsspeculationen eine nähere Verbindung mit der Nation, und die Cultur derselben den Europäern wünschenswerth machten; die christliche Religion aber, als das Mittel zu beiden, betrachtet wurde. In den andern Provinzen des Reichs, wo das Christenthum frühere Wurzeln gefaßt hatte, und wo die Wahlen vom Clerus und dem Volke vollzogen wurden, mußte dennoch das erwählte Subject von dem Monarchen bestätigt werden, und von ihm die Investitur erhalten. Ohne diese durfte kein Bischof die geistlichen Weihen empfangen. Die Monarchen benutzten diesen Umstand und dehnten dieses ihr Recht so viel als möglich aus. Mißfiel der vom Clerus und dem Volk erwählte Candidat, so verwarfen sie einen solchen nicht nur willkürlich, sondern sie ordneten auch sogleich einen andern zu der Würde an, dem sie alsdann die Investitur mehrentheils ohne weitere Befragung der Wählenden, ertheilten*).

Die

*) Annal. Fuld. ad ann. 856. Martene thes. anecdot. T. 1. p. 61. Id. in collect. veter. script. T. 4. p. 973. Leyser ad digest. Sp. 434. Med. 40.

Die Regenten betrachteten, in solchen Fällen, die Stimme der letztern nur als einen Rath, die Ihrige hingegen sahen sie als entscheidend an. Die Wahlen liefen daher auf ein bloßes Ceremoniel hinaus, sie waren eigentlich nichts weiter als eine Empfehlung, auf welche die Monarchen entweder Rücksicht nahmen oder nicht, je nachdem es ihnen beliebte. Bei einer solchen Handlung pflegten übrigens die Sendgrafen (Missi) zugegen zu seyn*) welche nicht selten die Wahl, wenn sie die Gesinnungen des Hofes über die Person des zu Wählenden kannten, sogleich zu vernichten sich ohne Bedenken anmaßten**). Die Anwesenheit der Sendgrafen bei den Bischofswahlen hatte aber auch den Zweck, die dabei vorfallenden Streitigkeiten sogleich zu schlichten, oder auch über die Sitten und den Lebenswandel der Candidaten eine Untersuchung anzustellen und über solche Eigen-

*) Iohann VIII. epist. ad Hincmarum apud. Flodoardum Edit. Sirmondi. p. 412.

**) Epist. Frotharii Episc. Tullensis apud Quercetanum. Tom. II. hist. Francor. epist. 15, 16, 17. sind auch zu finden in Sirmondi appendice ad Tom. II. concil. Galliae.

Eigenschaften dem Hofe zu berichten *). Die Monarchen bestätigten alsdann die getroffenen Wahlen; oder sie ordneten andere Subjecte zu Bischöfen an. Oft erfolgte keine ausdrückliche Bestätigung. Der Hof ertheilte blos dem Gewählten die Investitur; in dieser Handlung lag dann die Bestätigung desselben. Auf diese Weise übten die carolingischen Kaiser eine, wenn gleich indirecte, Verleihung der bischöflichen Aemter, auch in den übrigen ältern Stiftern, aus. Sie allein können daher, wenigstens der Sache nach, als wirkliche Ertheiler dieser Würde im Allgemeinen betrachten werden. Ob übrigens in diesem Zeitraume, eine so weit ausgedehnte Gewalt der Kaiser, von der Clerisei ohne allen Widerspruch geduldet wurde, darüber läßt uns die Geschichte im Zweifel. Wohl finden sich in den spätern Jahrhunderten Spuren eines Widerstandes, wenigstens sind Beschwerden der Geistlichkeit gegen die Kaiser, wegen Mißbrauch der

*) So befahl Pabst Adrian dem rheimsischen Erzbischof Tilgin in Epistola apud Flodoard. in hist. Remensi L. 2. c. 17. ut cum missis Caroli Francorum regis inquirat de ordinat. Lulli Moguntini Episcopi: eius fidem, doctrinam, conversationem, mores et vitam investiget.

der Gewalt und dadurch beschränkter Wahlfreiheit der Bischöfe, aus dem folgenden Zeitraume vorhanden. Von dem neunten Jahrhunderte ist wenigstens so viel außer allem Zweifel, daß die Kaiser einen übergroßen Einfluß bei den Wahlen der Bischöfe hatten.

Man kann daher, ohne zu irren, behaupten, daß die Monarchen eigentlich solche Würden verfassungsmäßig verliehen haben, obgleich, der Form nach, eine Wahl in den Kirchsprengeln jener Verleihung vorherging. Jene war aber für nicht viel mehr, als eine bloße Förmlichkeit zu betrachten, und darf nicht mit den nachherigen Wahlen der teutschen Domkapitel verglichen werden. Sie brachte, im Zweifel, keine andere Wirkung hervor, als daß der Hof durch sie dasjenige Subject kennen lernte, welches die Einwohner und die Geistlichkeit eines Kirchsprengels zum Bischof zu erhalten wünschten.

Das königliche Investitur- und Bestätigungs-Recht gab auch dazu eine Veranlassung, daß, nach Ableben eines Bischofs, dessen Ring und Stab an den Hof eingeschickt werden mußten*) von

*) Conring Exerc. de const. Episc. Germ. §. 35.

von wo aus der künftige Bischof solche Insignien demnächst zurückerhielt. Die Uebergabe derselben in die Hände des Neuernannten machte den Inbegriff derjenigen Handlungen, welche wir Investitur nennen, aus*). Aus eben jenem Rechte nahmen die Monarchen die Hinterlassenschaft eines verstorbenen Bischofs in Anspruch**) und betrachteten sich, als eigentliche Herren der Kirchengüter. Man kann annehmen, daß diese Verfassung, in Hinsicht auf die Besetzung der Bisthümer, bis in das zwölfte Jahrhundert im Allgemeinen fortdauerte. In dieser Epoche hatten schon viele Stifter das freie Wahlrecht eines Bischofs erhalten***).

Die

*) Emgl. libr. 5. hist. Franc. in spec. Saxon. l. 3. c. 59.

**) Winkelmann l. c. p. 402.

***) S. Schmidt Geschichte der Teutschen. Th. 1. p. 611. Th. 2. p. 433 und 439.

Die am letzten Orte angeführte Aeußerung Kaiser Friedrichs I. an den päbstlichen Legaten beweiset, daß um diese Zeit (gegen das Ende des 12ten Jahrhunderts) die Bischöfe fast allgemein von der Geistlichkeit der Stifter erwählt sind. Hildesheim hat diese Wahlfreiheit schon im Jahre 1013 vom Kaiser Heinrich II. erhalten, wie solches an seinem Orte angeführt werden wird.

Die päbstliche Macht war bis dahin zu einem sehr hohen, den teutschen Kaisern fürchterlichen, Grade gestiegen. Die Päbste nahmen nun das Recht, die Bischöfe zu investiren, für sich in Anspruch und nöthigten endlich die Kaiser, jenem Rechte gänzlich zu entsagen, wie solches aus der Reichsgeschichte hinreichend bekannt ist.

Dritter Abschnitt.

Güter und Einkünfte der Kirche und Bischöfe im neunten Jahrhundert.

Kirchen-Advocaten.

Die Einkünfte der Kirchen und ihrer Diener, unter welchen die Bischöfe den ersten Rang behaupteten, befanden sich in einem ungewissen, höchst schwankenden Zustande, als Carl der Große den Thron des fränkischen Reichs bestieg. Zwar hatte sich von Alters her die christliche Geistlichkeit dasjenige Recht angemaßt, was die jüdischen Leviten, in den Zeiten der republikanischen Verfassung dieser Nation, besessen hatten, und vermöge desselben den Zehnten

ten vom Getraide, Vieh und andern Natural-Producten in Anspruch genommen *). Aber, noch war kein verbindendes Gesetz für die Laien vorhanden, vermöge dessen sie verpflichtet waren, diese Zehnten zu entrichten. Es hing vielmehr von dem Maaße des Glaubenseifers eines jeden ab, ob die Geistlichkeit auf jene Einnahme Rechnung machen konnte oder nicht.

Manche Laien zahlten diese Abgaben aus vermeinter Religionspflicht. Andere minder Gewissenhafte waren damit zurückhaltender. Auf diese Art blieben die Einnahmen des Clerus höchst unsicher. Selbst unter den merovingischen Königen findet sich, in dem Statsrechte der fränkischen Monarchen, kein Gesetz, das von Entrichtung des Zehnten handelt **). So vielen Einfluß auch immer die Geistlichkeit unter jenen Regenten besitzen mogte; so wenig scheint doch auf ihren zeitlichen Unterhalt, in jener Epoche, Rücksicht genommen zu seyn. Carl dem Großen war es vorbehalten, in diesem Punct der Haupt-

*) Mosheim de rebus Christian. ante Constantin. Magn. p. 271.

**) Eckard rer. Franc. l. 24. §. 181. p. 665. 667.

Hauptwohlthäter des Clerus zu werden. Was vorher bloßes Religions-Gesetz, bloß moraliche Pflicht gewesen war, erhielt, durch ihn, rechtsverbindliche Kraft. Eine Verordnung, daß die geistliche und weltliche Obrigkeit die Clerisei zu dem Zehnten verhelfen sollte *) wenn die eingepfarrten Laien solche zu entrichten sich weigern würden, sicherte jener zuerst diesen wichtigen Zweig ihrer zeitlichen Einkünfte. Carl erließ noch mehrere Verfügungen die Zehnten betreffend **). Die Schuldigkeit der Laien, diese der

*) Baluzii Capitul. reg. Francor. T. I. P. 841. L. 8. cap. 101 it. cap. addit. 4. c. 99. worin es heißt: De decimis quas populus dare non vult, nisi quolibet modo ab eo redimantur ab Episcopis, prohibendum est, ne fiat, et si quis contemtor inventus fuerit, et nec episcopum nec comitem audire voluerit, si noster homo fuerit ad praesentiam nostram venire compellatur, ceteri vero distringantur, ut inviti ecclesiae restitunt, quod voluntarie dare neglexerint. Ferner: de his qui decimas iam per multos annos aut ex parte aut ex toto dare neglexerunt, volumus ut per missos nostros constringantur ut solvant. e. c.

**) Wegen des Zehntens von den königlichen Meierhöfen in den Kirchensprengeln, auch wegen Verwendung der Zehnten. S. Unten. Auch existirt eine

der Geistlichkeit abzutragen, wurde also durch jenen Monarchen verbindendes Statsgesetz, und muß, von diesem Zeitraume an, als solches betrachtet werden*). Auch die königlichen Meierhöfe unterwarf Carl jener Abgabe**) in der Absicht, dadurch die Unterthanen geneigter zu machen, diese lästige Abgabe der Geistlichkeit zu entrichten.

eine solche Verordnung, worinn die Zehntentrichtung von Wein, Heu und dergl. vorgeschrieben und den Bischöfen freigelassen ist, Geld für solche Naturalien anzunehmen. L. 2. cap. 21. beim Baluzius eod. p. 742. Endlich gehört hieher das capitulare Francofurtanum de anno 794. worin es heißt: Et omnis homo ex sua proprietate legitimam decimam ad ecclesiam conferat. Experimento enim didicimus in anno quo illa valida fames irrepsit, ebullire vacuas annonas a daemonibus devoratas et voces exprobationis auditas.

*) Montesquieu Esprit des Loix Tom. II. p. 521. sagt daher: Charle magne etablit les dimes nouveau genre de bien e. c. Avant ce prince les dimes pouvoient être prechées, mais elles n'étoient point etablies.

**) Volumus ut iudices decimas ex omni collaboratu pleniter donent ad ecclesias quae sunt in nostris fiscis et ad alterius ecclesiam nostra decima data non fiat nisi ubi antiquitus institutum fuit. Capit. de Villis. C. 5.

ten. Er erließ dabei ein anderes Gesetz, worin es der Clerisei zur Pflicht gemacht wurde, die Zehnten in drei Theile abzusondern, davon den ersten zu ihrem eigenen Unterhalt, den andern zur Zierde und zur Erhaltung der Kirchen, den dritten aber zum besten der Armen und Reisenden zu verwenden *). Als erste Vorsteher der Kirchen übten, wie natürlich, bei dieser Einrichtung die Bischöfe das Recht der Verwaltung jener Einkünfte aus **). Die übrige Geistlichkeit mußte sich mit dem begnügen, was die Prälaten ihr zufließen zu lassen für gut fanden. In dem eroberten Sachsen wurde die Zehntentrichtung von Carl gleichfalls eingeführt.

Die

*) Ut et ipsi sacerdotes populi suscipiant decimas et nomina eorum quicunque dederint scripta habeant, et secundum auctoritatem canonicam coram testibus dividant et ad ornamenta ecclesiae primam eligant partem, secundam autem ad usum pauperum vel peregrinorum per eorum manus misericorditer cum omni humilitate dispensent, tertiam vero partem semetipsis soli sacerdotes reservent. Cap. Epis. C.7. apud Heineccium. p. 623.

**) Schmidt Gesch. der Teutschen. Th. 1. p. 595.

Die Zweifel welche manche Schriftsteller gegen diese Behauptung erregt haben*) widerlegt die Stiftungsurkunde der Bremischen Kirche**), so wie auch dasjenige was in der Capitulatione de

*) Rhetius in institutionibus I. P. L. I. Tit. 2. §. 85.
Winkelmann notit. hist. polit. veteris Saxo-Westphaliae, p. 472. und andere mehr. Einige sind sogar auf die Idee gerathen, Karl der Große habe von den Sachsen den Zehnten sich selbst, und nicht zum Besten der Geistlichkeit entrichten lassen, als Gobeliuus Persona Cosmodrom. aetat. 6. C. 38. Et licet decimae de iure divino spectare noscuntur ad sacerdotes, Carolus tamen in his (Saxoniae) partibus mensae regiae reversavit et inde est, quod laici in partibus istis decimas obtinent.

**) vom J. 788. bei Schaten hist. Westphaliae. p. 514. it. Lindenbrog priv. ecclesiae Hamburg. 75. p. 177. Quapropter noverint omnes Christi fideles, quod Saxones etc. quousque illos et bellis vicimus et ad baptismi gratiam Deo annuente perduximus pristinae libertati donatos et omni nobis debito censu solutos pro amore illius qui nobis victoriam contulit, ipsi tributarios et subiugales addicimus, videlicet ut qui nostrae potestatis iugum hactenus ferre detrectaverunt victi iam Deo gratias et armis et fide domino et sacerdotibus eius omnium suorum iumentorum et fructuum totiusque culturae decimas ac nutriturae divites ac pauperes legaliter constricti persolvant.

de partibus Saxoniae *) dieserhalb vorkömmt.

In Carls Fußstapfen traten die folgenden fränkischen Monarchen wieder ein. Die Verordnungen wegen der Zehnten wurden, im neunten Jahrhundert, mehreremale erneuert und geschärft **); und auf die Art kam die Clerisei zu-

*) Similiter secundum Dei mandatum praecipimus, ut omnes decimam partem substantiae et laboris sui ecclesiis et sacerdotibus donent tam nobiles, quam ingenui et liti etc.

Baluzius capit. reg. Franc. T. I. p. 253 it. monumenta Paderbornensia. p. 302.

Es erhellet das nämliche aus der verdeutschten Stiftungsurkunde vom J. 786.

Schaten l. c. p. 505.

Von den Schriftstellern stimmen auch endlich damit überein:

Poeta Saxo ad annum 803. bei Leibnitz Scrpt. rer. Br. Tom. I. p. 153. Vita b. Meinverci Ep. Paderb. apud eundem. p. 270 et 271. it. Broverus in notis ad vit. B. Meinverci p. 195.

**) in Cap. Ludov. pii cap. 12. de ann. 816. beim Baluzius Tom. II. p. 1149.

in Cap. Lotharii tit. 5. c. 37. ibid p. 339. 340. de decimis ut dentur et dare nolentibus secundum quod anno praeterito denunciatum est, a ministris ecclesiae exigantur. Negligentes autem a presbyteris ecclesiarum admoneantur us-

zuerst durch Carln in Besitz sicherer Einnahmen. Aber, noch in einer andern Rücksicht wurde dieser Monarch der vorzüglichste Wohlthäter, ja der eigentliche Stifter des nachherigen Reichthums, jenes Standes. Er beschenkte die Kirchen mit liegenden Gütern und stimmte dadurch sein und das nächste Zeitalter zu gleichen Handlungen. Es wollen zwar einige Geschichtschreiber diesen Umstand in Zweifel ziehen, vorzüglich aber dem, daß die neuerrichteten Stifter Schenkungen der Art erhalten hätten, keinen Glauben beimessen. Dem sey aber wie ihm wolle, das persönliche Ansehn der Clerisei bei Carl dem Großen und seine Freigebigkeit gegen diesen Stand bewirkte bei der Nation, deren Held dieser Monarch, auch nach seinem Tode, blieb,

 un-

usque ad tertiam vicem, ut ipsi decimam dent. Quod si hoc minime emendaverint, a ministris reipublicae districti singuli per caput. 6. solidos ecclesiis componant et insuper decimam dare cogantur. Nam si iterum contemtores extiterint tunc per publicam auctoritatem domus vel casae eorum evitentur quousque pro ipsa decima satisfaciant. Quod si denuo contradictores esse voluerint tunc a ministris in custodiam mittantur usque dum ad iudicium publicum perducantur etc.

unleugbar jenen günstigen Einfluß, welchem die Geistlichkeit, schon in der ersten Hälfte des Jahrhunderts, so viele Güter verdankte. Der Geist jener Zeiten hatte theils in dem Grade der Cultur, worauf damals christliche Dogmatik und Moral stand, theils aber auch in jener Neigung Carls zuverlässig seinen Ursprung. Er äußerte sich schon zu den Lebzeiten dieses Regenten, wenn man auch denselben als persönlich sparsam in dieser Hinsicht, betrachten will, auf eine übertriebene Art bei Clerus und Laien, im Begehren bei jenem, im Hingeben bei diesen, wie das berühmte Capitular vom Jahre 811 beweiset *). Ausschweifend aber wurde die Sucht, Kirchen zu bereichern, nach Carls Tode, in den ersten Jahren der Regierung seines Sohnes Ludewig. Es ist schon vorhin über die Stimmung der Laien in diesem Zeitpunct geredet worden. Unglaublich ist es, was damals die Kirchen an liegenden Gütern, deren Werth man freilich damals noch nicht, so wie jetzt, zu schätzen wußte, erwarben. Man muß über diese sonderbare, in jedem andern Zeitraume beispiellose, Freigebigkeit der Menschen

*) apud Heineccium p. 794. sequ.

schen erstaunen, wenn man die Schenkungen an einzelne Kirchen in Schannats und Falkens Traditionen liest. Ungeheuer nennet sie mit Recht ein älterer Schriftsteller*). Die Habsucht des Clerus benutzte aber auch diese Stimmung des Zeitalters. Man drängte den Laien, durch alle nur mögliche Mittel, Güter ab, und leider sank Moral sowol wie Dogmatik zu einem elenden Erwerbmittel für die Geistlichkeit herab. Der fromme Ludewig mußte schon im Jahre 816 Gesetze erlassen, um den Kindern der Laien den natürlichen Nachlaß zu sichern**). So weit trieben die Priester ihre Sucht nach Gütern, und sie, die, gemeinschaftlich mit dem Souverain, Eigenthum und Rechte schützen sollten, wurden gefährliche Nachsteller derselben. Ein späterer Versuch des gedachten Regenten gegen den Geist dieser Zeit und gegen die überhandnehmende Bereicherung der Clerisei, soll, nach Meinung mehrerer Geschicht-

*) Bona cum religione et coetu fratrum crevere in immensum. Annal. Corb. ad annum 828. beim Paulini.

**) Capit. Aquisgran. de anno 816. c. 7. 8. apud Heinecc. p. 815.

schreiber die Quelle der Kränkungen gewesen seyn, die er im Alter erleiden mußte. Aber dieser Monarch war schwach und eben so veränderlich. Nie war ihm die Einschränkung der Clerisei wahrer Ernst: dieses verstattete die Andächtelei, welche ihn beherrschte, nicht. Günstlinge und Priester wußten diese bigotten, mit Einfalt gepaarten Gesinnungen, zu gut zu benutzen, als daß es ihnen nicht leicht geworden wäre, den schwachen Kaiser stets als ihren Mündel zu behandeln. Bei Ludewigs, an Geisteskräften nicht größern Nachfolgern traten gleiche Gründe, gleiche Verhältnisse ein. Keiner von ihnen besaß den Muth, den geistlichen Stand in die Schranken seines Berufs zurückzuführen. Keiner von ihnen hatte vielleicht nur einmal Sinn für ein solches Unternehmen. Der Geist der Zeiten ging mit raschem Schritte seinem Ziele zu. Die Clerisei gelangte zu einem übergroßen Reichthum. Güter des Stats gingen, so wie das Vermögen der Privaten, in ihre Hände über, und das neunte Jahrhundert, welches zu der größern Gewalt der Laien im Reiche, den ersten Grund legte, begründete nicht minder die Gewalt, und den Reichthum der Clerisei, alles auf Kosten der Monarchie, welche in die Schranken des Ari-

sto-

stokratismus allmählig zurücktrat, und schon am Ende des neunten Jahrhunderts kaum Spuren jener furchtbaren Macht mehr zeigte, die im Anfange eben des Jahrhunderts allen Königen und Nationen Fesseln zuzubereiten schien. So schnell war die Kraft der Monarchie, durch die Schwäche derer, welche das Ruder des Stats führen wollten, verschwunden.

Bei der Materie von den Gütern und Einkünften der Geistlichkeit, verdienen die Advocaten der Kirche nicht mit Stillschweigen übergangen zu werden. Es leidet keinen Zweifel, daß den Stiftern und Kirchen, während des neunten Jahrhunderts, in dem Umfange der fränkischen Monarchie, Advokaten zur Seite standen. Dieses Amt nahm schon, in den frühern Epochen, seinen Ursprung. Der unmittelbare Schutz, welchen die Könige den Kirchen und Klöstern ertheilten, erforderte nicht allein deren kräftigen Beistand gegen alle Unbilden, sondern auch die Vertretung ihrer Rechte vor den Gerichten. Die Könige übertrugen dieses Amt vornehmen Statsbedienten, welche hernach auch die Gerichtsbarkeit auf den Gütern der Kirchen, wenn sie solche besaßen, Namens der

Letz=

Letztern, auszuüben pflegten, und, ihrer Bestimmung gemäß, aus diesem Grunde, Anwälde, Advocaten der Kirche, nicht minder Kirchenvögte, Schirmvögte, Kastenvögte genannt wurden *). Verschiedene Verordnungen Carls des Großen und seiner Nachfolger beweisen, daß die Existenz dieses Amts in der Statsverfassung zum Vortheil der Kirchen gegründet war, und daß die Advocaten den Gerichtszwang auf den Gütern der Geistlichkeit, in deren Namen, auszuüben pflegten **). Edle mächtige Laien, denen eigene Besitzungen, Reichthum und Einfluß in die Statsgeschäfte, und das zur Erfüllung ihrer Bestimmung nöthige Ansehn verschafften, bekleideten, der Regel nach, solche Stellen. Die Gränzen ihrer Verrichtungen erstreckten sich auf die Verwaltung des weltlichen obrigkeitlichen Amtes, da wo Bischöfe und Geistlichkeit solches ausüben durften ***); auf die ökonomische Verwaltung der

*) Man sehe Schmidts Gesch. der Teutsch. 1 Bd. 3. B. 13. K. p. 343. 44.

**) Capit. Car. de 802. C. 13. apud Baluzium T. I. p. 366. it. cap. de 813. l. 14. eod. p. 509. cap. Ludov. pii C. 2. eod. p. 689.

***) Ansgar L. 5. Tit. 34. c. 23.

der geistlichen Güter, auf die Vertretung ihrer Rechte vor den weltlichen Gerichten, auf die kräftige Beschützung derselben gegen äußere Gewalt*).

Uebrigens hatten die Kirchenvögte nicht allenthalben denselben Umfang von Gewalt. Diese hing vielmehr ab, von der Art der Gelangung zu einem solchen Amte. Oft bestellte nemlich die Regierung den Advocaten, oft wählten Bischöfe und Kirchen sich denselben, mit kaiserlicher Erlaubniß; oft hatten auch die ersten Stifter der Kirchen und Klöster sich und ihren Familien das Advocaten-Recht über solche vorbehalten. Die Gewalt eines Advokaten war daher, den Umständen nach, bald eingeschränkter, bald ausgedehnter, und richtete sich in der Regel nach der Quelle, woraus sie geflossen war. Diese Einrichtung, welche in ihrem Ursprunge den Kirchen und der Clerisei so wohlthätig war, artete in den folgenden Zeiten zu einer drückenden Last für dieselben

aus

*) S. Lehmann Speiersche Chr. B. 2. K. 36. Andere Schriftsteller haben jene Amtsverrichtungen der Advocaten verschieden angegeben. S. Du Fresne voce Advocatus. p. 80. Paulini diss. de advoc. monast. §. 14. in Syntagmat. R. g. p. 546. Gryphiander de Weichbildis c. 63. p. 185. Magerus advoc. armata c. 45. §. 22.

aus. Der Regel nach forderte jede Handlung der Bischöfe und Prälaten die Einstimmung der Advocaten. Die vermehrte Gewalt der erstern verlernte aber bald, den vormundschaftlichen Zügel zu dulden. Der Reichthum der Geistlichkeit erregte bei selbiger den Wunsch nach Selbstherrschaft und eigener freier Verwaltung des ihrigen. Das Interesse der edlen Laien und Priester hörte auf, einerlei Richtung zu nehmen; da beide Stände von den Rechten des Monarchen manche Theile an sich zu reißen begannen. Die Streitigkeiten der Kirche mit ihren Vögten, an denen die folgenden Epochen so reichhaltig sind, entstanden aus diesen Verhältnissen, und gaben oft dem Faustrechte und der Anarchie Nahrung, unter deren Drucke Teutschland, bald mehr bald minder, seufzte; bis das sechszehnte Jahrhundert der verworrnen Verfassung dieses Landes diejenige Organisation verschaffte, welche, bis zu unsern Zeiten, jenes Gebäude aufrecht zu erhalten fähig gewesen ist*).

Vier=

*) Ueber Advocaten (Kirchenvögte) sind folgende Schriftsteller vorzüglich zu empfehlen:
Pfeffinger ad Vitr. P. I. C. 15. §. 8.
Pistorii amoenitates iuris.

Ma-

Vierter Abschnitt.

Canonici,
deren Verfassung im neunten Jahrhundert.

Nach Vollendung jenes Bildes von dem Zustande der Kirchen überhaupt und der höhern Geistlichkeit insbesondere, gehen wir zu der niedern Clerisei über, die sich, wie in unsern Tagen, so auch damals, in Mönche und Weltpriester abtheilte. Bei jedem Stifte dem ein Bischof vorstand, befanden sich mehrere Priester von der letztern Classe, deren Bestimmung, außer der Verrichtung des Gottesdienstes in der Stiftskirche, sich auf das Lehr- und Predigt-Amt in dem Kirchsprengel erstreckte. Diese Priester wurden Chorherren, Canonici genannt. Sie halfen dem Bischofe bei seinen Amtsverrichtungen. Ihr Tagewerk bestand in dem Chor-

Mabillon de re diplom. Tom., I. p. 390.
Paulini l. c.
Du Fresne Glossar. S. O.
Grupen antiquit. Hannov. p. 292. 205.
Deduction des Hrn. Grafen v. Wallmoden gegen das Morizstift zu Hildesheim, wegen der Dienste zu Heinde. §. 16. 17. 18.

Chorgesange, dem Lesen der Messe, in Schulhalten, Predigen, Taufen und andern geistlichen Geschäften. Obgleich an monachalische Gesetze ursprünglich nicht gebunden, führten sie ein gemeinschaftliches Leben den Klostergeistlichen ähnlich und waren von diesen nur wenig unterschieden, ehe Carl der Große das goldene Jahrhundert für die Clerisei herbeiführte. Chrodogang, Bischof von Metz, hatte im achten Jahrhundert eine, aus den Schlüssen der Kirchenversammlungen und den Schriften der Kirchenväter gezogene, Regel für die Chorherren bei den Stiftern abgefaßt. Die Beobachtung derselben wurde indessen nicht allgemein, weil kein Gesetz deren allgemeine Ausübung anbefohlen hatte. Und obgleich nicht nur Carl der Große, sondern auch schon sein Vater Pipin, wie bewährte Schriftsteller*) dafür halten, die allgemeine Einführung dieser Regeln wünschte; so blieben solche dennoch, aus unbekannten, vielleicht in beider Monarchen kriegerischen Regierung aufzusuchenden Gründen, ohne gesetzliche Kraft. Die innere Verfassung der Stiftsgeistlichkeit blieb da=

*) Ickstadt Dissert. de capit. Cathedral. origine. §. 6.

daher von den Bischöfen allein abhängig, welche, nach eigenen Gutbefinden, bald Chrodogangs, bald andere, Regeln bei der ihnen unterworfenen Clerisei, einführten. Oft diente die Regel Benedikts zu diesem Zwecke, wie aus dem Beispiele unsers Bischof Alfried erhellet. Ludewig der Fromme fand indeß nöthig, eine allgemeine Lebensvorschrift für die Chorherren zu verordnen *). Sie war ganz nach mönchischer Disciplin eingerichtet, und von einer solchen nur darin wesentlich unterschieden, daß den Chorherren die Erwerbung des Eigenthums und dessen Besitz gestattet blieb. Aber, so wenig vorhin Chrodogangs Regel allgemeine Folge geleistet wurde, eben so wenig war dieses bei den Vorschriften, welche Ludewig gab, der Fall. Nach des frommen Ludewigs Tode geriethen sie nach und nach völlig in Vergessenheit und den Bischöfen blieb, wie vorhin, die Bestimmung der Lebensart ihrer Chorherren überlassen, wovon die Folge war, daß diese, nach der verschiedenen Denkungsart ihrer Bischöfe, bald ein eingezogenes exemplarisches Leben führen mußten, bald, bei andern Stiftern, unter weni-

*) Bei Harzheim Tom. II. Conc. germ.

weniger strengen Vorstehern, oft nicht der beste Wandel der niedern Clerisei herrschte, und das Sprichwort, „wie der Hirt, so die Heerde“ sich bewahrheitete. Die Sucht der meisten Laien, die Kirchen zu bereichern, das Wohlbehagen welches die Bischöfe bei dem Besitz zeitlicher Güter fanden, äußerte auch auf die niedere Clerisei seinen Einfluß. Die Erlaubniß, Eigenthum besitzen zu dürfen, reizte die Habsucht der Chorherren, solches nicht sowohl zum Besten ihrer Kirchen, als zu eigenen Bedürfnissen zu erwerben. Mit Unmuth sahen sie den Bischof in dem alleinigen Besitze großer Reichthümer, welche den Kirchen und Stiftern zugeflossen waren; sich selbst aber auf eine, von der Willkür jener abhängige, Competenz herabgesetzt. Es entstand hieraus ein allgemeines Streben jener Priester, einen Theil des Kirchenvermögens sich selbst zuzueignen, und die Bischöfe zu einer Abtheilung desselben zu nöthigen. Das neunte Jahrhundert liefert häufige Beispiele solcher Absonderungen der Kircheneinkünfte. In den meisten Stiftern brachten es die Chorherren dahin, daß ihnen gewisse, von den bischöflichen ganz getrennte, Güter zu eigener Verwaltung und Benutzung angewiesen wurden; ja sie erlang-

langten oft das Recht, daß sie der Bischof in der Benutzung solcher Güter nicht weiter einschränken durfte. Ein auffallendes Beispiel von Begünstigung seiner Chorherren, gab in diesen Zeiten, der Erzbischof Günthar von Cöln, welcher durch eine Verordnung *) im Jahre 883. jenen erlaubte, sich selbst Obere zu erwählen, ihre Wohnungen und ihr übriges Vermögen nach Belieben zu erwerben. Dabei machte er die Vergebung der Präbenden von ihrer Stimme und Einwilligung abhängig, und entsagte auf diese Art einem großen Theil der bischöflichen Vorrechte zum Besten der Chorherren des Stifts. Die Natur der Dinge brachte diese Veränderung mit sich. Mit dem Wachsthume der bischöflichen Gewalt und des Kirchenreichthums war das Emporstreben der niedern Clerisei nach einem andern Zustande unzertrennlich verbunden, und eine nothwendige Folge der erstgedachten Ereignisse. Die meisten Chorherren im neunten Jahrhunderte waren, am Ende desselben, von denen, für welche Chrodogang seine Regeln verfaßt hatte, wesentlich verschieden; aber dennoch, welch ein Unterschied jener, gegen die Domherrn

*) Harzheim Tom. II. Concil. Germ. p. 36.

herren des 17ten und 18ten Jahrhunderts. Jene erscheinen als Priester, welche unter einer Mönchsdisciplin leben, welche nur mit dem Kirchendienste sich beschäftigten, welche das Lehramt ausüben und auf geringe Einnahme eingeschränkt sind; dagegen diese als Erb- und Grundherren ganzer Länder auftreten, in allen Geschäften des Stats das Recht der Mitregentschaft ausüben und eigene Einkünfte besitzen, die im neunten Jahrhunderte, als große Reichthümer, galten, dergleichen manches Stift damals kaum im Ganzen aufzuweisen vermögend war. Uebrigens war die Gelangung zu diesem Stande der Chorherren noch an keine Geburt, oder an einen sonstigen Vorrang, geknüpft. Die vorgedachte Regel Ludewigs des Frommen beweiset, daß sich in diesem Zeitraume, allerdings Edle und Freie unter den Chorherren befanden. Aber, auch Personen von knechtlichen Herkommen waren von der geistlichen Würde keinesweges ausgeschlossen. Carl der Große befahl vielmehr der Clerisei *), Kinder jeder Herkunft unter sich aufzunehmen, so wie auch Ludewig der Fromme kein

*) Capit. de anno 789. C. 15. apud Heineccium. p. 568.

kein Bedenken fand, Priestern von knechtlicher Abstammung die bischöfliche Würde zu ertheilen *). Dieses Zeitalter zeigt so wenig, als die nächstfolgenden, Spuren von besondern Geburtserfordernissen für den geistlichen Stand. Die Vermehrung des teutschen Adels und der überwiegende Einfluß desselben, vermogte erst in spätern Zeiten jene herbei zu führen. Erst nachdem alle Spuren monachalischer Einrichtung verschwunden waren, und die Präbenden übergroße Vortheile, im Verhältniß mit der damit verbundenen Last gewährten, wurde ihr Besitz dem Adel wünschenswerth. Noch mehr aber reizte in spätern Zeiten die Rücksicht auf den Fürstenhut, wozu die Präbenden den Weg bahnten, den Adel, solche Pfründen für ihre Kinder und Verwandte ausschließlich, zu erwerben. Die Chorherren von edler Geburt vermehrten sich in den Stiftern allmählig; und theils hierdurch, theils durch den Einfluß ihrer Familien, wurde das ausschließliche Recht auf solche Präbenden, für diesen Stand, herbeigeführet.

*) Thegan de gestis Ludovici pii c. 19.

Drittes Kapitel.

Particular = Verfassung der Kirchen und Geistlichkeit zu Hildesheim.

Die Darstellung einer allgemeinen, sowohl politischen als kirchlichen, Verfassung der fränkischen Monarchie war der Gegenstand der vorigen Kapitel. Erst nach einer vollständigen Uebersicht von dieser, konnten wir uns zu der Particular = Verfassung desjenigen Landes wenden, dessen Geschichte der Hauptzweck dieses Werks ist. Die folgenden Kapitel sind indessen der Beschreibung der letztern allein gewidmet, und enthalten alle diejenigen Spuren von der Beschaffenheit dieses Landes, welche des Mittelalters dunkle Geschichte zurückgelassen hat.

Wir kennen die Geschichte der Entstehung des Bisthums Hildesheim aus der Einleitung zu diesem Werke, so wie die Charactere der Bischöfe, aus deren Lebensbeschreibung. Wir haben auch gesehen, daß die nordischen

Bischöfe

Bischöfe länger, als die meisten übrigen, ihrem Berufe treu geblieben sind; weil jene in ihren Kirchsprengeln mehr Aufforderung zur Ausübung ihres Berufs, als diese, vorfanden, weil Luxus und Sittenverderbniß in das wenig bewohnte Norden nicht so zeitig, als in die cultivirten west- und südlichen Provinzen der Monarchie, eingedrungen waren, — und weil die Bischöfe dieser Gegend, durch ihre weite Entfernung, mehr von der Theilnahme an den Händeln des Hofes abgehalten wurden. Wir haben unter den Bischöfen Hildesheims, nur exemplarische Männer und Glaubenseiferer gefunden, unter welchen ein Gunthar, Alfried und Wigbert vorzüglich genannt zu werden verdienen. Es kann diese das Urtheil nicht treffen, was über die meisten ihrer Amtsgenossen im neunten Jahrhundert gefället werden muß. Nur einer unter ihnen, Ebbo, theilte den Geist der Herrschsucht mit manchem andern Vorsteher der Kirchen in diesem Zeitalter. Marquard opferte der Kirche sein Leben. Nicht Ehrgeiz, nicht kriegerischer Sinn trieb diesen Bischof zu den Waffen; Liebe des Vaterlandes, und der Nothstand der Christen dieser Gegend vermogten ihn, das Schwert in Verbindung mit vielen andern zu ergreifen, mit

denen er seinen Untergang, als rühmlicher Vertheidiger seiner Kirche, finden mußte. Der unparteiische Geschichtschreiber kann diese Männer nicht mit denen in eine Classe setzen, ihre Namen nicht zu denjenigen Bischöfen werfen, welche in diesem Zeitalter so zweideutige Seiten zeigten, welche, gleich den mächtigern Laien, nur nach Ansehn und Reichthum strebten und, statt der Erfüllung ihrer Berufspflichten, den Zwisten der Monarchen oder andern Welthändeln ihre Theilnahme und Thätigkeit widmeten, wovon leider die Geschichte des neunten Jahrhunderts so manche Beispiele der Nachwelt überliefert hat.

Der fromme Geist der hildesheimschen Bischöfe wirkte unstreitig auch auf die Chorherren daselbst. Bischof Alfried hatte diesen Benedicts Regeln, als Disciplin vorgeschrieben. Sie lebten, nach diesen, exemplarisch in einer gemeinschaftlichen Wohnung, an einem gemeinschaftlichen Tische, eingezogen, wie Klostergeistliche, wie eifrige Lehrer des Volks und Prediger des christlichen Glaubens. Ihr Ruf erstreckte sich, in dieser Hinsicht, durch alle Theile des Reichs, er erhielt sich noch im 11ten Jahrhunderte, wie die Empfehlung Kaiser Heinrichs

richs des zweiten, von der wir oben geredet haben, solches beweiset.

Erst im zwölften Jahrhundert gaben die Chorherren zu Hildesheim das gemeinschaftliche Leben auf und fingen an, die Beispiele ihrer Mitbrüder bei andern Stiftern nachzuahmen, bei denen, schon früher, eine andere Einrichtung statt fand, und wo sich die Geistlichkeit der Fesseln strenger Disciplin eiliger entlediget hatte; weil die Bischöfe daselbst weniger, als zu Hildesheim, standhaft in ihren obrigkeitlichen Pflichten geblieben waren.

Indessen erhielt die Kirche zu Hildesheim, so wie ihre Schwestern, die Einnahme des Zehntens aus ihrem Kirchsprengel, wie sie Carl den neu errichteten sächsischen Stiftern ebenfalls zugewendet hatte. Außerdem blieb die Kirche auch von den übrigen Vortheilen jenes Zeitalters nicht ausgeschlossen. Durch die Freigebigkeit der Bischöfe Gunthar, Alfried und Wigbert waren dem Stifte zu Hildesheim Reichthümer zugeflossen, die in dem damaligen Zeitalter für nicht unbeträchtlich angesehen werden müssen. Diese Lage der Dinge

scheint, wie das Beispiel ihrer Mitbrüder, auf die Chorherren auch dieser Kirche, so strenge und exemplarisch übrigens ihre Disciplin und ihr Wandel gewesen seyn mag, gewirket, und gleiche Plane, wie bei andern, erweckt zu haben. Der Entschluß Bischof **Wigberts**, das Kirchenvermögen abzusondern, wurde wahrscheinlich durch die Ueberredung seiner Geistlichkeit erwirkt. Erst im Anfange des 10ten Jahrhunderts wurde jedoch die Abtheilung der Einnahmen zu Stande gebracht, und dadurch der erste Schritt zur Gründung der Capitularverfassung des hildesheimischen Stifts gethan. Zu bewundern ist es, wie nach dieser veränderten Einrichtung, das Klosterleben der Chorherren noch länger als ein Jahrhundert fortdauern konnte, wenn man nicht den Grund davon in der Geringhaltigkeit des der Geistlichkeit überlassenen Drittheils, oder in der fortdauernden Strenge der nachfolgenden Bischöfe, aufsuchen will. Uebrigens ist es zweifelhaft, welche Güter und liegende Gründe die Kirche zu Hildesheim schon im neunten Jahrhundert besessen habe. **Letzner** ist der Meinung, die Einnahme des Stifts habe, in diesem Zeitraume, einzig in Zinsen und Zehnten des Kirchsprengels bestanden. Allein, aus

den

den Urkunden Alfrieds und König Ludewigs von den Jahren 872 und 873 welche er zum Besten des Klosters Lamspringe ausstellte, zeigt es sich, daß verschiedene Landgüter in der Nähe von Hildesheim, nebst einigen Besitzungen in dem Dorfe Odenhusen, und mehrere Grundstücke schon damals, durch einen Tausch, das Eigenthum der Kirche zu Hildesheim geworden sind, so wie sich auch, aus der Angabe einer hildesheimischen Chronik*), das Gegentheil von Letzners Meinung schließen läßt. Man kann mithin, als gewiß, annehmen, daß, schon im neunten Jahrhundert, diese Kirche mehrere Grundstücke zu ihrem Vermögen zählte; obgleich, außer den ebenerwehnten, keine derselben namentlich zu bestimmen möglich sind. Daß aber der Bestand jenes Vermögens am Ende des Jahrhunderts, nicht ganz unbeträchtlich gewesen seyn muß, beweiset der vorgedachte Entschluß Wig-

*) Bei Leibnitz S. 2. 6. T. I. p. 742. worinn es von Wigbert heißt: ipse etiam utilitati fratrum consulens omnem substantiam ecclesiasticae proprietatis subtili sagacitate distribuens per villas, curtes, familias et decimas tertiam partem ad praebendam fratrum instituere decrevit.

Wigberts an sich selbst, indem, wenn die Güter sehr unbedeutend gewesen wären und die Verwaltung derselben dem Bischofe wenige Mühe verursacht hätten, er sich schwerlich zu einer Theilung entschlossen haben würde. Uebrigens wissen wir, aus Ebbos und Alfrieds Geschichte, daß die Grafschaft Winzenburg, schon in diesem Zeitraume, Lehn des Stifts zu Hildesheim wurde. Ob sich aber die Lehnsherrschaft desselben schon damals auch auf mehrere Gegenstände erstreckte; oder ob noch andere dergleichen Verbindungen in den spätern Jahren des neunten Jahrhunderts errichtet wurden? davon hat die Geschichte dieser Zeiten keine Spuren hinterlassen.

Eben so wenig finden sich Nachrichten über die Vögte, welche vielleicht der Kirche zu Hildesheim in dieser Epoche zur Seite standen; obgleich die nachfolgende Geschichte uns vergewissert, daß auch hier dieses Amt, vom Anfange der Stiftung an, in Ausübung gewesen ist. In Ansehung der Ernennung der Bischöfe zu Hildesheim können wir uns auf dasjenige beziehen, was im zweiten Abschnitte des vorigen Kapitels darüber im Allgemeinen vorgetragen ist. Alle Nachrichten, welche von Ernen-

nung dieser Bischöfe im neunten Jahrhundert übrig geblieben sind, gehen dahin, daß diese allein das Werk der teutschen Kaiser und Könige war. Von Wahlen des Clerus und des Volkes findet sich bei dieser Kirche, in dem Zeitraume wovon hier die Rede ist, keine Spur. Sie konnten auch hier, wo die Masse des christlichen Volks noch so unbeträchtlich war, nicht füglich veranstaltet werden, wie der Leser aus den Nachrichten der folgenden Kapitel von selbst ermessen wird.

Viertes Kapitel.

Innerer Zustand des Landes, welches das itzige Fürstenthum Hildesheim in sich begreift, im neunten Jahrhundert.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Statsverfassung des unter dem hildesheimischen Kirchsprengel befindlich gewesenen Landdistrikts.

Die Diöces der Kirche zu Hildesheim, von welcher der Umfang des itzigen Fürstenthums dazumal nur einen Theil ausmachte, erstreckte sich durch 17 Gaue, wie in der Einleitung zu dieser Geschichte erzählt ist. Jedem Gaue wurde von Carl dem Großen ein eigener Graf vorgesetzt. Oft erstreckte sich aber das Amt eines solchen auch über mehrere Gauen. Die Pflichten und Rechte dieser Grafen haben wir in dem ersten Kapitel dieses Theils kennen gelernt.

Wir

Wir wissen aus selbigen, daß die Grafen Statthalter der Monarchen in ihren Gauen und Repräsentanten der letztern auf dem Reichstage vorstellten, daß zu Carls Zeiten die weltliche Macht, jedoch ganz abhängig von dem Monarchen, in ihren Händen lag, daß eben diese Grafen die Schwäche der folgenden Monarchen benutzten, und gegen das Ende des neunten Jahrhunderts, allmählig in einen Zustand von Eigenmacht übergingen, welcher zu der nachherigen aristokratischen Verfassung des teutschen Reichs die erste Grundlage geworden ist.

Von den Grafen derjenigen 17 Gaue, welche der hildesheimische Kirchsprengel in sich begreift, hat die Geschichte keine besondere Merkwürdigkeit hinterlassen. Die Namen derselben in chronologischer Ordnung aufzuführen, vermag, bei der Dunkelheit der Geschichte dieser Gegend im Mittelalter, kein Geschichtschreiber. Die Aufsuchung solcher Namen würde auch mehrentheils zwecklos seyn und die bloße Kenntniß derselben keinen großen historischen Nutzen gewähren.

Wir haben in dem vorgedachten ersten Kapitel aber gesehen, daß, unter Carls des

Gro-

Großen Nachfolgern, die von jenem Monarchen abgeschaffte herzogliche Würde wieder aufkam, daß die Herzoge, da, wo sie existirten, als erste Statsbeamte zwischen dem Monarchen und den Grafen standen, daß sie Statthalter über ganze Provinzen vorstellten, in deren Umkreise mehrere Gaue belegen waren, und, auf diese Art, als erste Guvernörs der Provinzen, die Grafen hingegen als Unterbeamte des Stats, betrachtet werden müssen.

Eine solche Einrichtung entstand nun auch in denjenigen Ländern, zu welchen die Diöces von Hildesheim gehörte, in der Mitte des neunten Jahrhunderts. Die Nachkommen des berühmten Wittekinds jenes kräftigen Vertheidigers seines Vaterlandes gegen fränkische Herrschaft, dessen Muth dem Heldenarme Carls des Großen und der Macht dieses Monarchen eine dreißigjährige Anstrengung gekostet hatte, erhielten, um diese Zeit, die Oberstatthalterschaft jenes Landdistriktes, und hießen Herzoge von Sachsen. Diesen Titel behielt Wittekind selbst, nach Vereinigung seines Vaterlandes, dessen König er sich vorhin nannte, mit der fränkischen Monarchie. Carl der Große verlieh ihm

diese

diese Würde*) welche auf den Titel allein beschränkt war; da, wie schon gesagt ist, jener Monarch das herzogliche Amt in dem Umfange seiner Staten nicht dulden wollte. Wittekinds Kinder und Enkel nannten sich auf eben diese Art, Herzoge von Sachsen. Keiner von ihnen bekleidete jedoch ein Statsamt in der Monarchie. Sie führten den Namen Herzöge von Sachsen ohne die geringste Gewalt über die Gau-Grafen dieses Landes verfassungsmäßig zu besitzen. Indessen war die Familie Wittekinds in dem Eigenthum, der ansehnlichen Güter und Besitzungen ihres Ahnherrn, verblieben. Diese erstreckten sich über große Landstriche an der Elbe, Weser und Saale**). Die ersten Nachkommen aus jenem Geschlechte galten daher für die reichsten und mächtigsten Herren Sachsens, ob gleich sie nur als Privatpersonen betrachtet werden können. Keine der übrigen Familien sächsischer Edlen kam ihnen an Macht und Ansehn gleich.

Die

*) Bothonis Chron. Brunsu. picturatum bei Leibnitz Tom. III. p. 289.

**) Rehtmeyer Braunschw. Chr. T. 2. Kap. 10. p. 49.

Die Begebenheiten im Innern des Reichs nach Carls des Großen Tode, die Gefahr von welcher die Gränzprovinzen der Monarchie, durch auswärtige Völker, denen die Gewalt der Grafen keinen hinreichenden Widerstand entgegen zu setzen vermogten, bedrohet wurden, nöthigte die Regenten, auf die Herstellung einer mehr concentrirten Gewalt in diesen Provinzen zu denken, wozu die Nachkommen Wittekinds allerdings die gehörigen Eigenschaften in sich vereinigten.

Aber noch war der Monarchie das herzogliche Amt gehäßig; Ludewig der Fromme zögerte daher, denjenigen damit zu bekleiden, der den Titel davon, als eine Erbwürde seines Hauses, führte. Indessen wurde doch Ludolf, der Urenkel Wittekinds, von jenem Monarchen zum Grafen von Sachsen ernannt*). Ungewiß ist es, ob auch schon damals die herzogliche Gewalt in ihrem ganzen Umfange, diesem Fürsten verliehen wurde. Das Werk Ludewigs vollendete indessen sein Sohn Lothar, welcher eben diesen

*) Hroswithae carmen Stroph. 15 — 20. apud Leibnitz, T. II. p. 319. it. bei Leukfeld antiq. Gandersh. p. 410.

sen Ludolf, im Jahre 842, als wirklichen Herzog von Sachsen anstellte*), und durch eine solche Handlung das herzogliche Amt in dieser Gegend des Reichs erneuerte. Von dieser Zeit an war Ludolf wirklicher Herzog von Sachsen, mit der völligen Gewalt dieser Würde. Unter das Gouvernement der Herzöge von Sachsen fiel der Landdistrikt des hildesheimischen Kirchsprengels, und die weltliche Regierung darinn wurde von jenen, jedoch im Namen der Monarchen und abhängig von dem Throne, geführt.

Eben dieser Ludolf ist es, den wir in Alfrieds Geschichte als den Stifter von Hildesheim und Erbauer der Kirche daselbst kennen gelernt haben. Ein Mann, beseelt von dem Geiste der damaligen Zeiten, geneigt der Clerisei, und eifriger Beförderer des Christenthums. Er opferte der Kirche, durch seine Stiftung, einen Theil seines Vermögens auf. Drei seiner Töchter wurden von ihm dem geistlichen Stande gewidmet, und waren nach einander Aebtissinnen des Stiftes zu Gandersheim, wie die vorstehende Ge=

*) Hroswitha carmen l. c.
Rehtmeier a. a. O. Th. 2. Kap. 11. p. 177.

Geschichte der hildesheimischen Bischöfe an die Hand giebt. Von seinen übrigen zwei Töchtern wurde eine an Ludewig, König in Austrasien, die andere an Conrad, Herzog in Franken, nachherigen teutschen König, vermählet.

Von Ludolfs Söhnen sind Eckbrecht, Bruno, Dankwarth und Otto bekannt. Der erste kann vielleicht jener Eckbrecht gewesen seyn, dem König Arnulph die Schenkung von Ländereien machte, deren in Bischof Wigberts Geschichte Meldung geschehen ist. Eben so haben wir Bruno und Dankwarth, als Erbauer Braunschweigs, in der vorstehenden Geschichte kennen gelernt. Bruno war der unglückliche Anführer in der Ebstorfer Schlacht gegen die Normannen, woselbst dieser Fürst mit vielen andern Edlen sein Leben verlor, wie in der Geschichte des Bischofs Marquard umständlich erzählt ist. Herzog Ludolf starb im J. 859 und wurde in der zu Gandersheim neu erbaueten Kirche begraben. Sein Nachfolger in dem herzoglichen Amte scheint eben der vorerwehnte Bruno gewesen zu seyn. Daß dieser Fürst sich Herzog von Sachsen nannte, beweisen häufige Nachrichten. Es zeigt aber auch

die

die Geschichte des Feldzuges gegen die Normannen, daß diese Würde bey ihm auf den Titel allein nicht eingeschränkt war, welches aus dem alten Gedichte der Hroswitha *) zu sehen ist. Otto, Brunos jüngerer Bruder, folgte nach des erstern Tode, als Herzog von Sachsen, und bekleidete diese Stelle bis in das Jahr 916. Die Geschichte kennt ihn unter dem Namen Otto der Große. Er war der Schwiegersohn Königs Arnulph; seine Provinz regierte er mit beinahe eigenthümlicher Gewalt. Alle Kraft der Monarchie war in den letzten Jahren des neunten Jahrhunderts dahin. Otto hatte, nur dem Namen nach nicht, völlige Landeshoheit über Sachsen. Er übte solche ohnstreitig schon in ihrem ganzen Umfange aus.

Daher sagen von ihm einige Geschichtschreiber, er habe sich von der Oberherrschaft der fränkischen Monarchie völlig losgerissen, und sein Land unabhängig, als Erbe und Eigenthum,

 regie-

*) Hroswitha de construct. Coenobii Gandersh. apud Leibnitz T. 2. p. 326. et Leukfeld p. 240.

Quo (Brunone) mox occiso iunior frater suus Oddo Dux factus populi dono Regis Ludovici.

regieret *). Allein eine solche Unabhängigkeit kann man erst Heinrich, dem Sohne dieses Otto, mit Gewißheit zuschreiben **). Indessen ist es unstreitig, daß Otto der mächtigste Fürst seines Zeitalters war. Nach dem Abgange des carolingischen Stammes in Teutschland, wurde die teutsche Königskrone ihm angetragen; die er aber ausschlug, und auf Conrad, Herzog in Franken, seinen Schwager, brachte. Den Nachkommen Wittekinds war es jedoch bestimmt, dem teutschen Vaterlande in der Folge noch seine Könige zu geben. Otto's Sohn, Heinrich der Finkler erlangte, noch vor der Mitte des zehnten Jahrhunderts, diese höchste Würde. Eine Reihe von Kaisern gingen hernach aus dem sächsischen Geschlechte hervor, deren in der Geschichte der folgenden Jahrhunderte weiter gedacht werden soll.

Alle Gaue des Sachsenlandes diesseits der Weser, mit Inbegriff des Harzwaldes, gehörten zu

*) Rehtmeyer l. c. Th. 2. Kap. 12. p. 182. Junker Anleitung zur mittlern Geographie. Th. 2. e. g. p. 396.

**) Wittekindus Corbeiensis. L. I. ann. beim Meibom S. r. G. T. I. p. 634. Albertus Stadensis ad ann. 917. p. 100 aliique.

zu der Provinz der sächsischen Herzöge *), welche mithin, so wie den damaligen Kirchsprengel, so auch das itzige Fürstenthum Hildesheim, einschloß. Man kann aus diesem Grunde von der Statsverfassung des letztern im neunten Jahrhundert sagen, daß, in dessen erster Hälfte, Grafen die weltliche Regierung, und zwar völlig abhängig von dem Monarchen, führten. Während der andern Hälfte des Jahrhunderts stand aber diese Gegend unter der Botmäßigkeit der sächsischen Herzöge, welche die weltliche Obergewalt darinn, anfänglich als Statthalter, und erste Statsbedienten der Regenten aus dem Stamme der Carolinger, zuletzt aber auf eine fast unumschränkte Art, als wirkliche Landesherren, ausübten. Der Monarch hatte ihnen diese Rechte theils selbst verliehen, theils stillschweigend anerkannt. Letztere gründeten sich auf eigene Anmaßungen der Herzöge und mußten von den Regenten, weil es ihnen selbst an Kraft fehlte, geduldet werden. Die Macht des Wittekindschen Stammes war übrigens ein Glück für diese Länder. Ohne den Schutz muth-

*) Chron. Saxon. apud Leuckfeld antiquit. Gandersh. C. 2. §. 4. p. 14.

voller und mächtiger Fürsten, würden sie wahrscheinlich eine Beute der benachbarten Barbaren geworden seyn. Weder die fränkischen kraftlosen Regenten, noch die eingeschränkten Gaugrafen, mit sehr zertheilter Gewalt begabt, hätten die Angriffe fremder Völker abzuhalten vermogt. Als Provinz der Slaven oder Normannen würde dieses Land in dem vorigen Zustande der Barbarei zurückgehalten, sein Boden länger unbebauet, und die Einwohner ein völlig rohes ungebildetes Volk geblieben seyn. Frühere Cultur des Landes und der Einwohner hat Niedersachsen jenem Geschlechte wahrscheinlich zu verdanken, aus welchen eine Reihe, mit wahren Herrscher-Talenten begabter Fürsten, hervorging, die das Ruder zu fassen, und die Selbstständigkeit Teutschlands mit Nachdruck zu erhalten verstanden.

Zweiter Abschnitt.

Zustand der Einwohner; deren Abtheilungen; Edele; Freie; Colonieen; Knechte.

So viel von der Statsverfassung dieses Landes. Wir kommen nun zu den Einwohnern desselben. Eben so roh als tapfer und

und eine ungezügelte Freiheit liebend, konnte der Sachse, für den Zustand gesellschaftlicher Cultur, so schnell nicht reifen. Noch immer blieben ihm die Gebräuche seiner Völker heilig, und sein Nationalstolz widerstrebte dem Eindringen fremder Cultur. Die christliche Religion, durch fränkische Waffen dem nördlichen Teutschlande aufgedrungen, vermogte nur allmählig die Lebensart und den Charakter der Nation zu verändern und mildere Sitten einzuführen. Die gesellschaftliche Ordnung, welche jene freilich früher oder später herbei führen mußte, machte, so wie das Christenthum selbst, nur langsame Fortschritte in diesen Provinzen, wo Boden und Clima ohnehin die Bevölkerung, so wie die Verbindung der Einwohner unter einander so wenig begünstigten. Das neunte Jahrhundert hinterließ zwar die Sachsen nicht, als völlig rohe Barbaren, seinen Nachfolgern; eben so wenig aber hatte es jenes Volk zu einer christlich-cultivirten Nation, bei seinem Abschiede umgeformt. Volksbildung, Wissenschaften, Erziehung der Jugend, so wie jede Art von Industrie, blieben im Allgemeinen noch sehr vernachlässiget. Der sächsische Landbauer faßte den Sinn und den Zweck der Religion nicht,

zu welcher er sich bekennen mußte. Nur dem Namen nach war er Christ, in der That, roher Naturmensch. Empfänglich blieb er nur für das ihm nahe liegende, gleichgültig aber gegen alles Entfernte. Kirchen und Klöster zählte das Land nur wenige; und wenn sich gleich aus diesen einige Kenntnisse des Landbaues, christliche Sitten und gesellschaftliche Bequemlichkeiten in die Nachbarschaft verbreiteten, so erstrekte sich dieses doch nur auf einen Umkreis von wenigen Meilen. Zwischen solchen einigermaßen cultivirten kleinen Distrikten lagen große Zwischenräume, wo der Einwohner in völliger Barbarei lebte; wo alte Sitten und alte Religion herrschend blieb; wo der Sachse, vorzüglich die geringere und ärmere Classe der Nation, Pferdefleisch aß, und seine Todten verbrannte. Wohlthätig für das Ganze war also unstreitig das Bestreben der Regenten und anderer Großen, Kirchen, Klöster und Kapellen zu stiften und zu beschenken. Es war der sicherste Weg zur Anbauung des Landes, zu mehrerer Cultur der Nation. Aber dennoch haben diese, in dem nördlichen Theile Teutschlands, nur höchst langsam sich vermehret. Noch im 11ten Jahrhunderte gab es Distrikte von mehrern Meilen,

in deren Umkreise nicht einmal eine Kirche vorhanden war. Der Bewohner derselben hatte also keinen Gottesdienst, seine Kinder keine Erziehung, keinen Unterricht im Christenthume. Hätten die zahlreichen Frömmlinge jener Zeiten, ihre Geschenke an Kirchen und Geistliche, zur Stiftung mehrerer einzelner Kapellen in solchen Distrikten verwendet; so würde ihr Zweck, in der Anwendung, noch gemeinnütziger geworden seyn. Aber, der Weg den sie einschlugen, diente mehrentheils nur dazu, die einmahl bestehenden Stifter und Klöster auf eine hohe Stuffe von Macht und Reichthum zu erheben; nicht aber die Verbreitung des Christenthums, und das Allgemeinwerden dieser Lehre zu befördern. Die Geistlichkeit, von ganz andern, und selbstsüchtigen Aussichten geleitet, war zum Theil ebenfalls weit davon entfernt, dem Geiste des Zeitalters eine solche Richtung zu geben und die erhaltenen Geschenke zur Stiftung neuer Kapellen in solchen Gegenden, oder zum Unterhalte mehrerer Kirchendiener daselbst zu verwenden.

Zwar schickten vorzüglich die nordteutschen Bischöfe häufig Missionarien umher, um jedes Ueberbleibsel heidnischer Religion in ihren Kirch-

 spren-

sprengeln zu vertilgen. Aber ein solcher Missionar konnte nur auf einzelne Individuen wirken. Die Diöces der Bisthümer war zu weitläufig, die Bewohner lebten von einander zu getrennt, um, durch solches Umherziehen einzelner Priester, auf das Allgemeine wirken zu können. Bevor keine Kirchen und Stiftungen da waren, fehlte ein wohlthätiges Band, welches Menschen an Menschen knüpfte. Zwar durchreiste auch der Bischof selbst von Zeit zu Zeit seinen Kirchsprengel. Bei dieser Gelegenheit wurden die Kinder der Landbewohner getauft und gefirmt. Allein, diese Handlung blieb nur Ceremonie. Die Religion gewann hiedurch an sich selbst nur wenig und nur sehr allmählig; indem alle Religionsaufsicht mit der Abreise des Bischofs oder Missionars wieder zu verschwinden pflegte, und selbst der lernbegierige Sachse mußte viele Meilen reisen, um jemand zu finden, der ihm die Pflichten und Gebräuche seiner Religion erklären konnte. Mit dem Zustande des Christenthums und der Bildung des Volkes stand der allgemeine Anbau des Landes in gleichen Verhältnissen. Eine ganz andere Gestalt, als die Rhein- und Donauländer, hatte das alte Sachsen im neunten

Jahr=

Jahrhunderte. Hier befanden sich noch große Strecken undurchdringlicher Wälder, in welchen der geschickteste Jäger Wölfe, Bären und Elenthiere nicht zu verfolgen vermogte, vorzüglich war dieses in der Provinz, zwischen der Weser, Elbe und dem Harze der Fall, worin der hildesheimische Kirchsprengel belegen war. Selbst die fruchtbaren Thäler der Weser blieben öde und unbebauet, weil die häufigen Ueberschwemmungen die Urbarmachung derselben hinderten, und der Altsachse, zur Sicherung des Bodens gegen jene, die nöthige Vorkehrung zu treffen nicht verstand. Im ganzen Lande war noch keine einzige Stadt. Erst im zehnten, eilften und zwölften Jahrhunderte entstanden solche, entweder aus schon vorhandenen Dörfern und Meierhöfen, oder durch neue Anlagen. Die Einwohner hielten sich in Burgen, Dörfern, oder auf Meierhöfen, nach Verschiedenheit ihres Standes, und ihrer Geburt, auf. Die eigentlichen Landbauer befanden sich mehrentheils unter der drückenden Last der Leibeigenschaft, wovon noch unser Zeitalter, in einigen Ländern, Beispiele sah. Auch in den bewohnten Gegenden konnte der Feldbau, bei dieser Einrichtung, nur langsam an Verbesserung gewinnen; da der

Land=

Landbauer nur selten, ja fast nie, für sein Eigenthum arbeitete. Der Unterschied der Stände, die Vorrechte des Einen vor dem Andern, welche, schon gegründet in der altsächsischen Verfassung, durch die fränkische Herrschaft noch mehr bestätigt und erweitert wurden, bewirkten diese Lage der Dinge.

Um die Bewohner des Landes und die verschiedenen Classen derselben näher kennen zu lernen, bedarf es eines kurzen Rückblicks in die frühere teutsche Geschichte. Aus Edlen, Freien, Freigelassenen und Knechten bestand schon zu Tacitus Zeiten die teutsche Nation. Der Adel war schon eine erbliche Familienwürde*) die aber nur wenigen zu Theil wurde, und auf die Fürsten und Könige der Nation sich mehrentheils beschränkte. Die Freien (ingenui) von denen unser heutiger Adel zum Theil abstammt, besaßen noch keine erbliche Vorrechte vor andern Menschenklassen. Zu den Knechten gehörten die Nachkommen der Kriegsgefangenen, und der unehelich gebornen. Die letztern genossen jedoch einiger Vorzüge im Verhältniß gegen

*) Germania. C. 13.

gen die erstern und lebten einem etwas besseren Zustande*) Aus der Classe der Knechte entstanden, wie bei den Römern, die Freigelassenen, deren Nachkommen in den Zustand der Freien allmählig übergingen; so wie heutigestages ein Neugeadelter alle Vorrechte seines Standes nicht sofort erwerben kann, vielmehr der Regel nach Jahre nöthig sind, um die Erinnerung an seine nichtadeliche Abkunft völlig zu vertilgen.

Diese Abtheilung der Menschenklassen erhielt ein Volk von dem andern; sie dauerte im Allgemeinen noch fort, als Teutschland unter die Herrschaft der Franken fiel. Die Nation bestand damals, so wie vorhin, aus würklichen Edlen, Freien, Freigelassenen und Knechten. Aber beträchtlich vermehrt hatte sich die Classe der erstern in einer Reihe von mehrern Jahrhunderten. Die Grafen und vornehmsten Reichsbeamten, die größern königlichen Vasallen, (Edelinge der sächsischen Sprache nach), wurden nun zu diesen gerechnet. Von den letztern erhielten viele eigene Gerichtsbarkeit über die Einwohner auf ihren Besitzungen, wie schon oben angeführt ist.

Die

*) Pottgiesser de statu et conditione servili in Germ. Lemgov. 1736.

Die zweite Classe, die der Freien, machte im Mittelalter die eigentliche Nation aus. Aus dieser bestand der größte Theil des Kriegesheers, welches zu Carls Zeiten, ermüdet durch die vielen Kriegeszüge, den Dienst ferner zu leisten sich weigerte, ein Ereigniß, welches den Monarchen bewog, eine besondere Verordnung, wegen der Verbindlichkeit dieser Classe zum Kriegsdienste, dahin zu erlassen: daß jeder der ein Lehn besaß, ohne Unterschied, zu Felde ziehen, die andern Freien von 3, 4, 5 Hufen Eigenthum gleiche Verbindlichkeit leisten; von zwei Eigenthümern zweier Hufen hingegen einer von beiden ins Feld ziehen, der Andere die Kosten mit tragen; endlich die Freien ohne alle Besitzungen, wenn sie fünf Goldgulden Einkünfte hatten, den sechsten Mann unter sich ins Feld stellen sollten *). Durch eine solche Einrichtung

*) Imprimis, quicunque beneficia habere videntur omnes in hostem veniant. Quicunque liber mansos quinque de proprietate habere videtur, similiter in hostem veniat. Et qui quatuor mansos habet similiter faciat. Qui tres habere videtur similiter agat. Ubicunque autem inventi fuerint duo, quorum unus quisque duos mansos habere videtur unus alium praeparare faciat, et qu

tung erhielt die Monarchie ein stehendes Heer aus der Classe der Freien, welches Carl der fränkischen Nationalmiliz mit großem Rechte vorzog. Statt des Soldes bekamen diese oft liegende Grundstücke, als Lehne. Hatten nun, durch solche, die Mittel mancher Freien sich sehr vermehret; so leisteten sie den Kriegsdienst zu Pferde und wurden Ritter, welches bald zu einem erblichen Vorrechte für die Nachkommen gedieh und ihnen das Ansehn und die Vorzüge des Adels verschaffte*). So wurde also ein großer Theil der Freien im neunten und zehnten Jahrhunderte zu würklichen Edlen, und vergrößerte außerordentlich die schon beträchtliche Anzahl derselben; der jetzige mitlere teutsche Adel erhielt größtentheils seinen Ursprung durch jene Einrichtung. Ein anderer Theil der Freigebornen, welche blos Kriegsdienste zu Fuße leisteten, blieben zwar Freie, aber sie erwarben weder die ritterliche Würde, noch den wirklichen Adel für die Ihrigen

qui melius ex his potuerit, in hostem veniat. Capit. de anno 807. c. 159. apud Heinecc. p. 754.

*) Struben observ. iur. et hist. de origine ord. equestr. in Germ. §. 2.

gen, der jener andern Classe der Freien zu Theil wurde, welche zu den Ritterdiensten Muth und Mittel besaßen. Von den Spuren der edlen und freien Geschlechter des hildesheimischen Landes im neunten Jahrhunderte wird in dem fünften Kapitel die Rede seyn.

Wir gehen hier zu den geringeren Classen der Freigelassenen und Knechte über. Die Freigelassenen (manumissi) kamen den Freien allerdings am nächsten. Sie erwarben den Stand derselben wenn die Freilassung unbedingt geschehen war. Völlig gleiche Rechte mit den Freien genossen jedoch erst ihre Nachkommen. So lange das Andenken der Leibeigenschaft sich erhielt, war ein Freier schuldig, mit ihnen vor Gericht zu erscheinen oder ihr Zeugniß gegen sich gelten zu lassen.

Unbedingte Freilassungen waren indessen ungewöhnliche Fälle. Die Herren behielten sich mehrentheils gewisse Dienste, Zinsen oder sonst etwas bevor, das den Freigelassenen hinderte, in die Classe der würklichen Freien jemals überzugehen. Hierdurch entstanden nun die Lidi Latten, d. i. Menschen die einen Herrn haben.

Viele

Viele von ihnen waren, als Coloni, Bauern, auf gewisse Güter gesetzt, welche sie bebauen und davon einen gewissen Zins entrichten mußten. Hier zeigt sich die erste Spur der Meierverfassung des nördlichen Teutschlands. Die Freygelassenen (Liti) konnten zwar Eigenthum für sich und ihre Nachkommen, d. i. bewegliche Güter, erwerben: aber, sie hatten die Erlaubniß nicht, sich von dem Güte zu trennen, auf welches sie gesetzt waren. Mit diesem wurden sie verschenket, verkauft und in Tausch gegeben, nachdem es dem Herrn desselben beliebte. Sie durften sich nicht nach Wohlgefallen verheurathen. Selbst ihre Kinder blieben auf das Gut gebannt. Auch diese mußten zinsen, und frohnen, und blieben wie ihre Eltern in einem Zustande von Abhängigkeit, der an Leibeigenschaft gränzte. Andere Landgüter wurden auch mit Personen aus der Classe der Knechte besetzt, diese waren auch häufig Coloni, nur mit dem Unterschiede, daß gemeiniglich deren Zins und Dienste weit schwerer waren, als jene der freigelassenen Latten, und nie auch bewegliche Güter von ihnen eigenthümlich erworben werden konnten. Die übrigen Leibeigenen wurden zum Hausdienste ihrer Herren gebraucht, und hingen von der Laune derselben

ab. Härter oder erträglicher war der Zustand derselben nach Beschaffenheit des Charakters ihrer Herren. Indessen kann man leicht einsehen, daß, bei diesem großen Drucke der zahlreichen Classen, die nicht zu den Edlen und Freien gehörten, weder die Bevölkerung verhältnißmäßig steigen konnte, noch der Feldbau, der fast ganz in den Händen mit Dienst und Zinsen gequälter Liten war, große Fortschritte und Verbesserung zu erwarten hatte; da keine Aussichten auf einen bessern Zustand für die Arbeitsleute vorhanden seyn konnte, und Mangel an Ermunterung allen Muth zur Arbeit und Anstrengung niederschlagen mußte.

In den Provinzen Teutschlands, wo Boden und Clima den Ackerbau begünstigten, wo jede mit leichter Mühe zu bewerkstelligende Urbarmachung große Vortheile versprach, fehlte es, bei dieser Einrichtung, dennoch an Menschen, welche Reiz empfanden und guten Willen besaßen, dasjenige zu vollenden, was die Natur ihnen dort auf halben Wegen entgegen brachte. Wie konnten also Ostsachsens Wälder Hände in Thätigkeit bringen, welche sich mit dem Riesenwerke ihrer Umwandlung in urbares Land beschäftiget hät-

hätten. Kein Wunder war es daher, daß hier noch Wüsteneien blieben, da das Christenthum die Cultur der Nation so schnell nicht bewirken konnte, da der Boden sowol, als die Verfassung jener, und der Bevölkerung, in so manchem Betrachte, große Hindernisse in den Weg legte. Hätte nicht die Vorliebe der sächsischen Kaiser für dieses ihr Vaterland die Cultur desselben in dem folgenden Jahrhunderte so sehr begünstiget; so würde dieser Landstrich wahrscheinlich noch lange von einer rohen, halbwilden Nation bewohnet seyn, und erst spät würde man es unter die cultivirten Länder von Europa haben zählen können. So aber wurde, in dem folgenden Zeitalter, anderthalb Jahrhundert hindurch, Sachsen das vorzüglichste Augenmerk der teutschen Herrscher, und die ganze Thätigkeit der letztern dem Anbaue dieses Landstrichs vorzüglich gewidmet. Erst im zehnten Jahrhunderte wurde hierzu der Anfang gemacht. Das neunte hinterließ Sachsen noch in einem halbrohen Zustande. Meierhöfe und Dörfer waren nur einzeln auf dem platten Lande vorhanden. Große, dichte Wälder trennten die Orte und ihre Bewohner von einander. Der begüterten Edlen und Freien waren verhältnißmäßig nur

wenige, und selbst ihre Besitzungen lagen zum Theil unangebauet. Die Colonen auf Meierhöfen, die theils zusammen lagen, und im letzteren Falle Dörfer hießen, lebten als rohe und äußerst gedrückte Menschen ohne alle Cultur. Klima und Boden waren mit den Bewohnern in gleichen Verhältnissen, rauh. Nur an wenigen Stellen konnten die Sonnenstrahlen die dichten Wälder und Gebüsche durchdringen und den Boden des Landes erwärmen. Das Klima mußte, durch die Wegschaffung der letztern, zuvor gemildert werden, ehe der Erdboden viele Menschen zu ernähren vermogte. Die Einwohner dieser Länder waren also im Ganzen rauh, unbiegsam, ungebildet, und im Allgemeinen ohne Sinn für Wissenschaften und Künste. Die höheren Classen der Edlen und begüterten Freien strebten nach eigenherrischer Willkür, die ärmern der Colonen und Knechte seufzten unter dem harten Drucke jener. Das hohe Gefühl von Vaterlandsliebe verschwand allmählig bei den Sachsen in diesem Jahrhunderte, nachdem sie sich als eine besondere Nation nicht mehr betrachten konnten. Der Aberglauben, in welchem jedes uncultivirte Volk vergraben liegt, konnte unmöglich durch die Mittheilung der

christ-

christlichen Religion sofort vertilget werden. Ja wenn man es erwägt, wie tief sich selbst in das, was man damals christlichen Glauben nannte, Aberglaube eingenistet hatte; so ist's gewiß kein Wunder, wenn jeder Sachse, der den Unterricht in der neuen Religion erhalten hatte, der Regel nach, nur ein abergläubischer Frömmler wurde. Außerdem blieb der nicht sehr gut unterrichtete, sogenannte Christ, oft noch lange Zeit ein abergläubischer Anhänger der alten heidnischen Nationalgebräuche. Gebildete Religion durfte bei keinem Sachsen gesucht werden.

Allen diesen zufolge kann die Bevölkerung des itzigen Fürstenthums Hildesheim im neunten Jahrhundert, nur äußerst unbeträchtlich gewesen seyn. Schwerlich haben mehr als tausend Familien an Colonen damals existiret. Der Edlen waren ebenfalls eine unbedeutende Zahl innerhalb des Bezirkes desselben vorhanden, wie wir in dem folgenden fünften Kapitel vernehmen werden. In Ansehung der Anzahl der Freien und Knechte würde jede Angabe ein gewagtes Unternehmen des Schriftstelles seyn; obgleich man im Ganzen mit Gewißheit behaupten kann, daß die Bevölkerung des Landes im neunten

Jahrhunderte mit der nachherigen in eben dem Verhältnisse gestanden hat, als die Cultur des Bodens damals von derjenigen verschieden war, welche die folgenden Zeiten für denselben herbeigeführt haben.

Dritter Abschnitt.

Orte, welche das Fürstenthum Hildesheim im neunten Jahrhunderte enthielt. Hofburgen. Spuren von den jetzigen Landstädten. Kirchen. Stift Lamspringe.

Wir haben aus den vorstehenden Bemerkungen gehört, daß schon Dörfer und Meierhöfe in dem itzigen Fürstenthum Hildesheim vorhanden gewesen sind, die in den Gauen zerstreut umher lagen. Diese wurden von den Colonis (Meiern), welche Classe der Bauern, Freigelassene, Knechte und selbst Freie unter sich zählte, bewohnt und bebauet. In den Händen der Freien wurden solche Besitzungen in der Folge nicht selten adeliche Güter, und die Familien derselben erhielten alsdann die Würde und Vorzüge der Edlen. Viele Benennun-

nungen solcher Dörfer und Meierhöfe sind schon in der Einleitung zu diesem Werke angegeben worden. Da indessen der Zweck des Verfassers blos dahin gerichtet ist, den Zustand des Landes im neunten Jahrhunderte zu beschreiben, alle diejenigen Quellen aber, aus welchen Benennungen der Dörfer geschöpft werden können, sich auf das Mittelalter überhaupt beziehen, und man, aus diesem Grunde, von wenigen Dörfern und Meierhöfen bestimmt behaupten kann, wann sie ihre Existenz erhielten; so muß dieser Punct der Benennung der Dörfer und Meierhöfe, bis zum Schlusse der Geschichte des 11ten Jahrhunderts ausgesetzt bleiben*), ob es gleich an Gewißheit gränzende Wahrscheinlichkeit ist, daß ein großer Theil von denen Or-

 ten

*) Die Uebersicht des eilften Jahrhunderts wird zu dem Ende eine geographische Beschreibung der Gauen enthalten, welcher der Verfasser eine genaue Charte des Landes, nach dessen damaliger Eintheilung, hinzuzufügen hoffet. Der Leser wird sodann den geographischen Zustand des Landes näher zu beurtheilen im Stande seyn, der indessen nur im Bezug auf das Mittelalter überhaupt, und ohne Rücksicht auf ein einzelnes Jahrhundert, von dem Schriftsteller, aus der im Texte angeführten Ursache, gegeben werden kann.

ten, wovon uns die Geschichte Beweise hinterließ, daß sie im 11ten Jahrhunderte existirten, auch schon im neunten in dem Bezirke dieses Fürstenthums vorhanden gewesen sind. Städte gab es übrigens noch nicht in diesem Landstriche. Hildesheim selbst war nur ein offener Flecken, welcher die Kirchen des Stifts, die Wohnung des Bischofs und seiner Geistlichen, nebst einigen wenigen Häusern in sich begriff.

Außer den Dörfern und Meierhöfen verdienen aber die Burgen bemerkt zu werden, von deren Existenz innerhalb dieses Landes, die Geschichte des neunten Jahrhunderts Spuren hinterlassen hat. Die edlen Geschlechter besaßen deren mehrere, welche zum Theil in diesem Jahrhunderte erbauet wurden. Von solchen Burgen wird in dem folgenden Kapitel ein mehreres erwähnt werden. Außer diesen Burgen der Edlen faßte der hildesheimische Kirchsprengel sechs königliche Hofburgen in sich, von denen vier in dem Umfange des itzigen Fürstenthums belegen waren. Diese Hofburgen waren folgende.

1) Elze, Aulica, Auliega, ein königliches Schloß, dessen schon in der Einleitung

mit

mit mehrern gedacht worden ist. Diese Burg wurde die Mutter des hildesheimischen Stifts. Der Aufenthalt Carls des Großen daselbst, war die Veranlassung der Stiftung des Bisthums Hildesheim. Die Existenz des Ortes Elze, als Hofburg der Kaiser im neunten Jahrhunderte, kann keinem Zweifel unterworfen seyn.

2) Emne, Emmе, Empra, an der Leine über Gronau belegen; jetzt ein wüster Ort. Diese Burg ist auch Amphidi genannt worden *). Sie kömmt in einer Schenkungsurkunde an das Stift Corvey vom Jahre 845, als eine in dem Gau Guttinga belegene Villa vor **).

3) Brüggen, Brugheim, Bruggeheim in dem Gau Valim belegen. Unstreitig der itzige Burgsitz Brüggen an der Leine. Seiner wird in der Geschichte des 10ten Jahrhunderts zuerst erwehnt ***). Im Jahre 937 hielt sich Kai=

*) Lauenstein descr. dioeceseos Hild p. I. c. II. §. 3. welches jedoch Falke in trad. Corb. p. 9. aus vielen Gründen zu bestreiten sucht. Im letztern Falle, wenn nemlich Falke Recht hätte, würde die Existenz dieser Burg im neunten Jahrhundert, nicht mit Gewißheit behauptet werden können.

**) Schaten annal. Paderb. P. I. l. 2. p. 133.

***) Helda in episcop. Vltraiect. historia. P. 81.

Kaiser Otto der Erste eine Zeitlang an diesem Orte auf; vielleicht war Heinrich der Erste der Erbauer derselben.

4) Dalem, Königsdalum, Dalahem, Daleheim. Das itzige Dorf Dalum ohnweit der Stadt Bokenem. Der Königsthurm bei dieser letztern Stadt*) scheint von jener Burg seinen Namen erhalten zu haben. Kaiser Otto fertigte daselbst im Jahre 945 eine Schenkungsurkunde für das Stift Corvey aus. Uebrigens bleibt es von dieser Burg, so wie von der vorerwähnten, ungewiß, ob ihre Erbauung im Anfange des 10ten Jahrhunderts vorgenommen wurde; oder ob die Existenz derselben aus frühern Zeiten sich herschreibt.

5) Hertisburg oder Harzburg, hart an der Gränze des itzigen Fürstenthums belegen, war schon ein festes Schloß der Altsachsen, der Wohnsitz des Abgotts Krodo. Das frühere Daseyn dieses Ortes läßt sich aus der Geschichte der Kriege der Altsachsen hinlänglich erweisen.

6)

*) Ein einzelner Thurm im Felde, eine halbe Stunde von der Stadt nicht weit von Dalen, neben welchem Thurme ein Wirthshaus gleiches Namens erbauet ist.

6) Werla. Diese Burg kommt, im Anfange des zehnten Jahrhunderts, in mehrern Urkunden vor. Sie scheint der Lieblingsaufenthalt mehrerer teutschen Regenten, lange Zeit hindurch, gewesen zu seyn. Aus dieser Burg entstand die Stadt Goslar. Die Burg selbst war an der Stelle in dieser Stadt belegen, wo noch die Ruinen der alten Kaiserburg zu sehen sind*).

Solche Hofburgen waren übrigens in diesem Zeitalter die merkwürdigsten Plätze der Provinzen. Die Regenten Teutschlands schlugen ihren Wohnsitz bald in der Einen, bald in der Andern, auf; indem sie die Provinzen zu durchwandern pflegten, und nirgends feste und bestimmte Residenzen hatten. Die angenehmsten Gegenden wurden zu Hofburgen gewählt, gewöhnlich in der Nähe von Wäldern, wo sich die Herrscher mit Jagen des Wildes, ohne viele Mühe, beschäftigen konnten**); das Innere derselben enthielt alles, was das Bedürfniß und die Bequemlichkeit der Großen in diesem Zeit-

al-

*) Dissert. mea de vero situ veteris palatii Werla Helmstadii 1786. 4.

**) Diss. allegat. in prooemio.

alter erforderte *). Der Regel nach wohnten die Könige und Hofbedienten in solchen allein; die übrigen Personen, welche zu deren Begleitung gehörten, hielten sich in den benachbarten Orten auf. In diesen Hofburgen versammleten sich die Reichsstände, und auswärtigen Gesandten wurde in denselben Audienz gegeben. Eine jede solche Burg besaß auch, der Regel nach, eigene Cameral-Gefälle und Güter, aus denen der Aufwand des Hofes, bei der Anwesenheit der Regenten, bestritten werden konnte. Uebrigens war die Anzahl der Hofburgen durch ganz Teutschland sehr beträchtlich. Manche wurden nie besucht, andere waren der öftere Wohnsitz mehrerer Regenten. In dem folgenden Zeitalter scheinen die Kaiser blos die Palläste in den Städten geschätzt zu haben. Manche der in den Provinzen zerstreuet liegenden königlichen Burgen wurden, wie Werla, im 11ten Jahrhunderte an Kirchen, manche auch an Privatpersonen verschenkt.

So

*) Von der innern Einrichtung der Hofburgen siehe Eccard gründliche Nachricht von der königlichen alten Salzburg in Franken §. 13. p. 26. it. Mabillon in supplement. ad libr. de re diplomatica. C. 2. §. 7.

So viel von den Hofburgen des Fürstenthums Hildesheim, zwischen welchen schon in diesem Zeitalter eine der nachherigen Städte des Landes, Elze, vorkömmt; unter den übrigen Landstädten finden sich nur von Dassel und Alfeld, im neunten Jahrhundert, einige Spuren. Von ersterm werden wir in dem folgenden Kapitel das Nähere erfahren. Alfeld, welches von mehrern Schriftstellern, als ein fester Ort der Altsachsen, angegeben wird, und nach der Meinung derselben schon im Jahre 752 eine Belagerung von den Franken ausgehalten haben soll*) ist nach der Behauptung anderer**) erst im 13ten Jahrhunderte erbauet. Historische Beweise sind weder für die eine noch die andere Meinung vorhanden. Wir werden von diesem Orte ein mehreres in der Geschichte der spätern Jahrhunderte erfahren.

Von

*) Letzner Mstm. L. 2. C. 4.
Schacken annal. Hild. p. 154.
Helling Einleitung in die Hildesh. Kirchenhist. c. II. p. 48.
Lauenstein Diplom. Gesch. P. 2. C. 3.

**) Harenberg Hildesh. Chronik. Msptm. Th. 1. p. 339.

Von größern Kirchen zum allgemeinen Gottesdienst sind, in dem Umfange des itzigen Fürstenthums, nur die Stiftskirche zu Hildesheim und die Kirche des Klosters zu Lamspringe bekannt. Schwerlich sind, außer diesen, und den Kapellen auf den Burgen der Könige und einiger Edlen, noch andere in diesem Zeitraume vorhanden gewesen. Von den Kirchen in Hildesheim selbst, ist in der Geschichte der Bischöfe das nöthige erzählt. Hier nur noch einige Bemerkungen von der Kirche und dem Stifte zu Lamspringe. Die Stiftung dieses Klosters ist, so wie die Veranlassung dazu, bei der Geschichte der Bischöfe Ebbo und Alfried, erwehnt worden. Sie geschah um das Jahr 847 vom Grafen Ridag zu Winzenburg für Jungfrauen des Benedictiner Ordens. Richburgis, des Stifters einzige Tochter, wurde die erste Vorsteherinn des neuen Klosters. Schon früher hatte Graf Ridag die königliche und päbstliche Einstimmung zu der beabsichtigten Stiftung erhalten. Pabst und Kaiser starben aber, ehe der Bau angefangen werden konnte. Es bedurfte also einer neuen Bestätigung jener Stiftung, welches die Ausführung derselben zehn Jahre verzögerte. Endlich begann der Stifts-

und

und Kirchenbau im Jahre 847 an dem Orte, wo das Flüßchen Lamme entspringt, in einem waldigten Thale der Grafschaft Winzenburg, wo schon früher die Grafen dieses Hauses eine Kapelle für den christlichen Gottesdienst erbauet hatten. Der Stifter Ridag erlebte die Vollendung des Werks, und wurde mit seiner Gemahlinn Imhilda in der Klosterkirche begraben. Im Jahre 872 ertheilte Bischof Alfried dem neuen Stifte die Bestätigung; er nahm es in vorzüglichen Schutz und übergab demselben einige Zehnten seines Kirchsprengels, wogegen das Stift zu Hildesheim einige andere Güter des Klosters zur Wiedervergeltung erhielt. Diese Handlung des Bischof Alfried wurde im Jahre nachher, vom König Ludewig dem Zweiten bestätiget, und dem Kloster verschiedene andere Vergünstigungen in einer darüber zu Achen im Jahre 873 ausgefertigten Urkunde zugesichert.

Daß Lamspringe von seinem Stifter, vom ersten Ursprunge an, mit Gütern reichlich ausgestattet gewesen seyn muß, beweisen die vorgedachten Urkunden. Verschiedene Landgüter in der Nähe von Hildesheim, Besitzungen in dem

dem Dorfe Odenhusen und des Foloberts sämtliches Eigenthum wurden von dem neuen Stifte dem Bischof Alfried, zum Besten seiner Kirche überlassen, und dagegen einige Zehnten, in der Nachbarschaft des Klosters, von diesem eingetauscht *).

*) Sed ne imposterum vacillet aliqua occasione seu machinatione huius doni largitio; loco decimarum, quas tradidimus, Lamspringensium praedia quaedam praecipua, nobiliter structa, utiliter exaucta e. c. immobiliter recipimus. Similiter et in villa Odenhusen eis attinentia et Foloberti omnem possessionem, quae ampla erat iuri nostro et ditioni libere adiecimus.

Leukfeld antiqu. Gandersh. p. 288. 290.

Fünf=

Fünftes Kapitel.

Edle Geschlechter in dem Fürstenthum Hildesheim.

Erster Abschnitt.

Erbgrafen und edle Güterbesitzer dieses Landes.

Es erhellet aus dem zweiten Abschnitte des vorigen Kapitels, daß der eigentliche Adel Nordsachsens, in diesem Zeitalter, auf die Familien der altsächsischen Edelinge beschränkt war, daß aber viele Freie denselben durch Ritter-Dienst zu erwerben Gelegenheit fanden. Von den letztern stammet die Ritterschaft und der Landadel des Fürstenthums Hildesheim ab, dessen Familien in den spätern Jahrhunderten, und zum Theil bis auf den heutigen Tag, den ritterschaftlichen Stand im Lande ausmachten. Der folgende Abschnitt wird die Spuren solcher

Geschlechter aus dem neunten Jahrhunderte abhandeln, so wie der gegenwärtige der Beschreibung derjenigen edlen Güterbesitzer, welche hier im neunten Jahrhunderte lebten, und zu dem eigentlichen alten Adel der damaligen Zeit gerechnet wurden, einzig gewidmet ist.

Was Erbgrafen, Dynasten und edle Herren waren, welche Vorzüge und Rechte diese Classe, vorzüglich innerhalb Sachsen, im neunten Jahrhundert erhielt, hat die vorstehende Geschichte gezeigt. Aus selbiger haben wir vernommen, daß viele Edle, von dem Gerichtszwange der Gaugrafen befreiet, dem Throne unmittelbar unterworfen waren, die Gerichtsbarkeit innerhalb ihrer Besitzungen selbst ausübten, und Burgen oder feste Schlösser zu ihrer und ihrer Familien Aufenthalt und sicherer Schutzwehr sich erbaueten. Sie fingen an, von diesen Burgen einen Geschlechtsnamen zu führen, welches auch schon zu Carls des Großen Zeiten von den Dörfern und Orten, in welchen die Besitzungen der Edlen gelegen waren, üblich gewesen zu seyn scheinet *).

Unter

*) Pfeffinger l. c. Tom. II. p. 842. et scriptores ibidem allegati.

Unter den Erbgrafen, und edlen Herren, deren Besitzungen in dem heutigen Fürstenthum Hildesheim ganz oder zum Theil belegen waren, und deren Geschlechter im Mittelalter überhaupt vorzüglich blüheten, sind die von Ringelheim, Winzenburg, Peina, Woldenberg, Poppenburg, Wöltingerode, Dorstadt, Schladeck, Dassel, die merkwürdigsten. Außer diesen kommen in der Geschichte des Landes die Grafen v. Olsberg, Lauenrode, Hallermont, Homburg, Spiegelberg und Westerhofen in vorzüglichen Betracht, obgleich die Besitzungen der fünf letztern außerhalb den Grenzen des jetzigen Fürstenthums sich befanden, und, nach deren Aussterben, Bestandtheile anderer Staten geworden sind.

Nicht von allen diesen Häusern hat die Geschichte des neunten Jahrhunderts Spuren ihrer damaligen Existenz hinterlassen. Selbst die vorhandenen sind zum Theil äußerst unzuverlässig und nur wenige der folgenden Nachrichten beruhen auf authentischen Quellen. Der Schriftsteller kann daher nichts weiter thun, als diese Nachrichten, so wie sie in den Chroniken angegeben sind, dem Leser vortragen; die Geschlechter

 der

der Reihe nach aufführen, und die Spuren ihrer Geschichte aus diesen Zeiten, von jedem insbesondere, untersuchen.

1) Die Grafen von Ringelheim

gehörten unter die angesehensten und mächtigsten Häuser Sachsens in diesem Zeitalter. Das Amt Liebenburg gehörte zu den Besitzungen derselben. Das gräfliche Schloß war an der Inster belegen, woselbst itzt noch das Mönchskloster gleiches Namens befindlich ist. Mehrere Fürsten und edle Häuser Teutschlands und Italiens leiten ihren Ursprung von den Grafen von Ringelheim ab, worunter die Häuser Oldenburg, Savoyen, Montferat, vorzüglich bemerkt zu werden verdienen. Indessen sind diese Ableitungen, so wie die ältere Genealogie jenes Grafengeschlechts selbst, vielen Widersprüchen unterworfen. Einige Geschichtschreiber nehmen Wipprecht, einen Sohn des berühmten Wittekinds, als ersten bekannten Grafen von Ringelheim an, dessen Sohn Walpert, als solcher, im Jahre 875 verstorben seyn soll. Von der Nachkommenschaft des letztern ist Regimbert in der Schlacht bei Ebstorf im Jahre 880, nach Angabe

jener

jener Schriftsteller, geblieben; der Grafenstamm aber von Diederich, Walberts dritten Sohne, fortgepflanzt worden, dessen Schwester Mechtildis, Kaiser Heinrich I. Gemahlinn, nach Absterben ihrer Geschwister, das ererbte Grafenschloß in ein Kloster verwandelte. Von Ludolf, welcher zum fünften Bischofe von Hildesheim bestimmt war, und ein Graf von Ringelheim gewesen seyn soll, ist in der vorstehenden Geschichte der Bischöfe schon geredet. Die Abstammung dieses Hauses von dem Wittekindschen Geschlechte, wollen dagegen andere bezweifeln und den Ursprung desselben aus dem sechsten und siebenten Jahrhunderte, in welchen schon Sieghard Graf von Ringelheim in dem Kriege gegen den fränkischen König Dagobert, Anführer und König der Sachsen und zwar im Jahre 655 gewesen seyn, dessen Sohn Diedrich aber im Jahre 650 diese Grafschaft besessen haben soll, herleiten. Noch andere, welche zwar die Entstehung der ringelheimischen Grafen aus dem Stamme Wittekinds nicht bezweifeln, haben eine, von der obigen ganz verschiedene, Geneulogie derselben angegeben. Dem sey aber wie ihm wolle; so leidet soviel keinen Zweifel, daß das Geschlecht der Grafen von Ringelheim im neun-

ten Jahrhundert in großem Glanze und Ansehn lebte, ja daß mehrere Fürsten, Große und Edele mit Töchtern dieses Hauses sich zu verbinden kein Bedenken trugen. Unter den Ableitungen anderer Häuser von dem alten Grafengeschlechte ist diejenige des Hauses Oldenburg am wahrscheinlichsten. Eine Folge davon würde seyn, daß man die Grafen von Ringelheim, als Stammväter der mächtigen Monarchengeschlechter des nördlichen Europas und Asien, betrachten müßte, wovon die Untersuchung jedoch an diesen Ort keinesweges gehöret *).

2) Gra-

*) Ueber die Grafen von Ringelheim und die Ableitung anderer Häuser aus diesem Stamme haben viele Geschichtschreiber zum Theil ausführlich, zum Theil in kürzern Bemerkungen gehandelt. Der Leser, welcher die ältere Genealogie derselben näher zu untersuchen Vergnügen findet, mag daher folgende Werke zu Rathe ziehen.

Lucae Grafensal p. 450. 459.

Spangenberg Adelspiegel p. 1.

Mansfeldsche Chronic.

Chron. Mindense in Meibom scriptor. rer. germ. p. 557.

Bucellinus in Germ. sacra.

Calvör Sax. inferior. antiqua. Th. 4. B. 2. K. 7.

Cranz L. 6. metrop. C. 25 et 30.

Hamelmann de famil. emortuis L. 1. Idem in Genealogia familiar. illustrium sub Com. Oldenb. L.

2) Grafen von Winzenburg.

Ihrer ist schon in der vorigen Geschichte an mehrern Orten erwähnt worden. Wir finden Winzenburg auch unter dem Namen Widmidiburg in verschiedenen Chroniken angeführt. Diese Grafschaft war in dem Gau Fleithi, Flerithi, Flenithgawi, belegen, sie erstreckte sich über einen weit beträchtlichern Strich Landes, als die Besitzungen der Grafen von Ringelheim einnahmen. Der Flächen-Inhalt derselben betrug drei Quadratmeilen, und war mit dem, des itzigen Amtes Winzenburg, völlig gleich. Auf einem hohen Berge über dem jetzigen Amthause gleiches Namens, lag das Schloß der alten Grafen, eine der stärksten Vesten des Mittelalters, und noch sind die Ruinen desselben zu sehen.

Scheid origines Guelphicae. Th. 4. p. 346.
Leibnitz S. r. b. T. 1. introd. B. 2.
Gobel in Pers. Cosmodrom. aetas 6. C. 47.
Spangenberg Sächs. Chr. C. 149.
Cranz Sax. L. 2. C. 26. 27.
Schakeu annal. Hild. mstum. p. 96.
Letzners Chronik Mspt. T. 1. B. 3. C. 1. und andere mehr.

Das Alter der Grafschaft Winzenburg sucht Falke *), ohne genügsamen Grund, verdächtig zu machen und den Ursprung derselben in das eilfte Jahrhundert zu versetzen. Alle übrige Traditionen, Chroniken, und Nachrichten aus dem Mittelalter bezeugen jedoch das Gegentheil. Da die Stiftung von Lamspringe in dem neunten Jahrhunderte unstreitig geschehen ist, alle Nachrichten von diesem Kloster auch dahin übereinstimmen, daß der Stifter, Ridag, ein Graf von Winzenburg gewesen sey; so kann man die Meinung für ein höheres Alter dieses Grafenhauses als die richtigere allerdings annehmen, zumal, da auch fast alle ältere und neuere Geschichtschreiber derselben beigepflichtet sind **).

Von

*) In trad. Corb. p. 2. §. 104. p. 135. Sein Beweis gründet sich auf eine Stelle aus einer lateinischen Chronik von dem Kloster Reinhausen in Leukfeld antiquit. Walkenredens. p. 201. 202. Methild nupsit cuidam Bavaro Principi et genuit Hermannum de Winzenburg. Hic quia pater Bavarus fuit, domui suae, quam exstruxit, nomen de se indidit. Aber warum sollte diese einzige Stelle alle andere Nachrichten und Traditionen aufwiegen?

**) Letzner Chr. Tom. I.
Schaken l. c.

Ha-

Von der Genealogie dieses Grafengeschlechts ist schon in dem Leben der Bischöfe, Ebbo und Alfried, das Nöthige vorgetragen worden. Wir wissen aus diesen, daß die Grafschaft durch Graf Ridag, mit Zustimmung des Kaisers Ludewig, ein Lehn von Hildesheim wurde. Nachdem dieser Besitzer ohne männliche Erben verstorben war, folgte ihm sein Bruder Cuno der Zweite. Unwillig über die, von seinem Bruder in Ansehung der väterlichen Grafschaft eingegangene, Lehnsverbindung, behielt dieser das alte Winzenburgische Wapen, womit Ridag bei obgedachter Handlung eine Veränderung vorgenommen hatte, bei, und duldete nur gezwungen die Oberlehnsherrschaft von Hildes-

Harenberg Chron. Mspt. T. 1.
Calvör Sax. infer. antiq. Gandersh. C. 25.
Hellings Einleit. in die Hildesheimische Gesch.
Heineccii antiquit. Goslar. p. 129.
Lauenstein's diplom. Geschichte.
Domson Hist. monasterii Lamspringensis.
Spangenberg Sächs. Chron. C. 55. it. 124.
Büntings Braunschw. Lüneburg. Chr. Th. 1. p. 35.
Lucae Grafensaal. p. 771.
Hamelmann de famil. emort. L. 1. und andere Geschichtschreiber mehr.

desheim, welche er, da sie auf kaiserlicher und päbstlicher Bestätigung beruhete, nicht mehr abzuändern vermogte. Sein Sohn und Nachfolger, Ridag der zweite, mußte sich, nach des Vaters Absterben, die Belehnung von dem Bischofe zu empfangen, bequemen. Dieser Graf war mit Adela von Freden vermählet, aus welcher Ehe Meinfried, der letzte Graf von Winzenburg im neunten Jahrhunderte, erzeuget wurde.

Dieses Meinfried's Gemahlinn war Becka von Woldenberg. Er hinterließ einen Sohn und eine Tochter. Jener folgte unter dem Namen Heinrich der Erste seinem Vater, als Erbgraf von Winzenburg. Seiner erwähnt die teutsche Geschichte des zehnten Jahrhunderts, als tapfern Mitstreiters, in der Märseburger Schlacht im Jahre 933. so wie ihn auch das Turnier zu Magdeburg im Jahre 937 unter seine Kampfritter zählte*).

2) Gra=

*) Spangenberg's Sächs. Chron. C. 124. Fol. 115. Die vorstehende Genealogie ist übrigens aus dem Manuscripte Letzners Buch 3. Kap. 3. 4. hergenommen. Für die genaue Richtigkeit derselben kann der Verfasser eine weitere Bürgschaft nicht leisten.

2) Grafen von Peina.

Auch die Grafschaft Peina gehörte im Mittelalter zu den Erbgrafschaften des Landes. Nach der Meinung mehrerer Geschichtschreiber *) soll auch dieses, so wie das Grafengeschlecht von Peina, uralten Ursprungs gewesen seyn; die ältere Geschichte hat jedoch weder von der Genealogie derselben Spuren, noch von dem Umfange ihrer Besitzungen Nachrichten hinterlassen. Im zehnten Jahrhundete kömmt ein Graf Erich von Peina in den Chroniken vor **); hieraus wird die Existenz jenes Hauses im neunten Jahrhunderte zwar wahrscheinlich; allein etwas Bestimmtes hat kein Schriftsteller darüber an die Hand gegeben, so wie auch von dem Daseyn eines Schlosses dieses Namens, keine Nachweisung vorhanden ist.

4) Grafen von Woldenberg.

Mit mehrerer Zuverlässigkeit läßt sich das Daseyn der Grafschaft Woldenberg in diesem Zeit-

*) Letzner hist. Hild. Mspt. L. 3. C. 15. Hamelmann de famil. emortuis. Diss. Heineccii antiq. Goslar. p. 283. Schaken annal. Hild. p. 94.

**) Letzner. l. c.

Zeitraume behaupten. Falke*) hat die Abstammung dieses gräflichen Hauses von dem Geschlechte des oftgedachten Wittekinds wahrscheinlich gefunden. Die meisten Chroniken aber sind einer andern Tradition gefolgt**). Nach ihrer Erzählung schenkte Ludewig der Fromme zweien jungen Edlen an seinem Hofe einen weitläuftigen Distrikt Landes am Harze. Einer derselben erbauete auf einer ansehnlichen Höhe über dem Inster Fluß die Veste Woldenberg, welche ihren Namen von dem großen Walde, worin sie belegen war, erhielt. Die Grafschaft Woldenberg und das Grafenhaus daselbst würde also gerade in diesem Zeitraume seinen Ursprung erhalten haben, wenn man jene Nachricht, als ächte Tradition annehmen kann. Außer der vorhin benannten Becka, Gemahlinn des Grafen Meinfried von Winzenburg, finden sich inzwischen keine Namen einiger Grafen aus diesen Zeiten in den Chroniken angegeben. Die Grafschaft selbst hat sich über das itzige Amt Woldenberg erstrecket. In den folgenden Jahrhun-

*) trad. Corb. p. 16. § 471.

**) Siehe vor andern Letzners Mspt. l. c. L. 3. c. 17. it. Elbers l. c. T. II. p. 14 und andere mehr.

hunderten theilte sich das Grafengeschlecht in mehrere Linien ab, wovon zu seiner Zeit das weitere vorkommen wird.

5) Herren zu Poppenburg.

Die Herrschaft Poppenburg erhielt erst im 12ten Jahrhunderte ihren Ursprung. Zwar wollen die Geschichtschreiber, Letzner*) und Lauenstein**), behaupten: das Haus der Herren von Poppenburg sey eines der altsächsischen Häuser gewesen, aus denen die Regenten und Heerführer der Nation gewählt seyen, und Falke***) will auch dieses aus dem Wittekindschen Stamme herleiten. Wenn es aber anders, worin alle, und selbst die beiden vorgedachten Schriftsteller übereinkommen, seine Richtigkeit hat, daß Poppo, ein schwäbischer Edler, der Erbauer des Schlosses Poppenburg und der Stammvater dieses edlen Hauses war, und einer seiner Söhne, wie Letzner erzählt, am Ende des zwölften Jahrhunderts Geistlicher im Stifte zu Hildesheim gewesen ist; so findet sich

*) L. 3. C. 16.

**) P. 2. L. 2. Lect. 5.

***) trad. Corb. P. 11. §. 401. not. e).

sich in dieser Angabe, ein auffallender Widerspruch mit der Existenz der Herren von Poppenburg, in dem Zeitraume der Selbstständigkeit des alten Sachsens *).

Man muß dieses Haus allerdings unter die größern Edlen des Fürstenthums Hildesheim im Mittelalter rechnen; aber nie kann solches unter den Geschlechtern dieser Classe schon im neunten Jahrhundert aufgeführt werden. Die Geschichte der Herren und Herrschaft von Poppenburg ist mithin bis zum zwölften Jahrhundert hinauszusetzen.

6) Grafen von Wöltingerode.

Dieses Geschlecht hatte nach Angabe mehrerer Chroniken **) Wölting, Dynasten von Harlingsberg, zum Stammvater, welcher am Ende des zehnten Jahrhunderts das Schloß Wöl-

*) S. vorzüglich darüber die Stammtafeln in Heineccii Antiquit. Goslar. L. 2. p. 214. it. Harenberg hist. dipl. Gandersh. diss. 10. p. 1469. worinn der Ursprung desselben ebenfalls aus dem 12ten Jahrhundert hergeleitet ist.

**) Letzners l. c. C. 21.
Elbers Msctum. it.
Lauenstein l. c. p. 2. L. 4. C. 12. sect. 3. §. 2.

Wöltigerode erbauet, und den Sitz seines Hauses von seiner väterlichen Burg Harlingsberg dorthin verlegt haben soll. Diesemnach durfte auch dieses Geschlecht noch nicht unter diejenigen, welche schon im neunten Jahrhunderte blüheten, gezählt werden.

Es ergiebt sich jedoch aus einer alten Chronik*), daß schon im Jahre 940 Helmdagus, ein Sohn Wittekinds von Wöltigerode, Mönch des Klosters Gröningen gewesen seyn muß. Aus dieser Nachricht wird die Existenz jener Familie im neunten Jahrhundert höchst wahrscheinlich, wenn gleich außer den gedachten zwei Benennungen die ältere Geschichte nicht die mindeste Spur von der Genealogie derselben, vor dem zwölften Jahrhundert, in welchem erst Ludolf, Graf von Wöltigerode, und zwar in den Jahren 1128 bis 1134 vorkömmt, uns hinterlassen hat. Die Besitzungen der Grafen von Wöltigerode waren übrigens in der Nähe von Goslar belegen.

Nach

*) Chron. Coenob. virg. Otterberg apud Paulini Syntagm. rer. Germ. p. 200. worin die damaligen Mönche des neugestifteten Klosters Gröningen, und unter ihnen Helmdagus Wittekindi de Weltingerode filius namentlich angegeben ist.

Nach der Meinung einiger Schriftsteller haben sich diese, über die itzigen hildesheimischen Aemter Widelah und Vienenburg, so wie auch über das halberstädtische Haus Wülperode erstreckt*). Andere halten dafür, daß blos das Amt Vienenburg den Umfang dieser ehemaligen Grafschaft ausgemacht habe**), dagegen Widelah und Wülperode zu den Besitzungen der Herren von Dorstadt zu rechnen seyen. Im letztern Falle ist die Grafschaft Wöltigerode, zu welcher übrigens das vorgedachte Schloß Harlingsberg ehedem gehörte, für eine der unbeträchtlichsten des Landes im Mittelalter zu halten.

7) Herren zu Dorstadt.

Ob dieses Geschlecht den gräflichen Titel in ehemaligen Zeiten führte, darüber streiten die Geschichtschreiber***). Nach Letzners Meinung

*) Elbers. P. 2. L. 2. p. 58. Hamelmann de famil. emort. diss. I.

**) Letzner l. c. C. 21.

***) Letzner l. c. C. 34. it. Heineccii antiq. Goslar. p. 31. rechnen sie zu den Gräflichen, Hamelmann de famil. emort. L. I. Behrens Catal. Decanor. p. 14. it. Meibom Scr. rer. Germ. p. 475. hingegen zu den bloßen Dynasten-Geschlechtern.

nung*) hat dasselbe schon in frühern Zeiten existirt und die Häuser Wülgerode und Wiedelah, so wie auch Neunburg, welches an der Stelle des itzigen Dorstadt belegen war, von den Kaisern nachher zum Lehn erhalten**). Ueber die Genealogie dieses Hauses im neunten Jahrhunderte schweigt übrigens die Geschichte, so wie auch dieselbe über den Umfang seiner Besitzungen keine bestimmte Nachricht hinterlassen hat.

8) Grafen von Schladen.

Die Grafschaft Schladen hat ebenfalls zu den altsächsischen Erbgrafschaften gehört. Ihr Bezirk war nicht auf das itzige Amt Schladen eingeschränkt; er scheint vielmehr über die ganze Gegend um Wolfenbüttel sich erstreckt zu haben, wenn es wahr ist, daß der Zoll auf dem Damme vor dieser Stadt ehedem ein Eigenthum der Grafen von Schladen war, und von diesen an die sächsischen Markgrafen übertragen wurde. Es wird auch das itzige Amt Vienenburg zu den Besitzungen dieses Hau-

ses

*) l. c.

**) Dieses soll erst im Jahre 1022 geschehen seyn. S. Heinecc. l. c.

ses gerechnet*), welches jedoch richtiger der Grafschaft Wöltingerode zugeeignet werden muß, wie wir oben gehört haben. Das Schloß der Grafen war an der Stelle des itzigen Amthauses Schladen belegen. Ihre Namen und Genealogie kann übrigens die Geschichte erst aus dem zehnten Jahrhunderte zu liefern anfangen, weil aus den frühern Zeiten keine Chronik Spuren davon hinterlassen hat, vielmehr nur im Allgemeinen die Nachricht zurückgeblieben ist, daß schon im neunten Jahrhundert die Grafen von Schladen zu den mächtigen Edlen dieser Gegend gerechnet wurden, und das Geschlecht derselben, jedoch ungewiß durch welche und wie viele Stützen? blühete.

9) Grafen von Dassel.

Bestimmtere Anzeigen hat die Geschichte von der Grafschaft Dassel und dem Grafengeschlechte daselbst überliefert. Diese Familie stammte unstreitig aus den ältesten Zeiten ab. Ihre Besitzungen haben sich durch mehrere Gauen erstrekt, und nur ein unbeträchtlicher Theil derselben ist nachmals an das Fürstenthum Hildes-

*) Hamelmann de famil. emort. L. 1.

desheim gekommen. Der bekannte Letzner hat der Geschichte und Beschreibung dieser Grafschaft eine eigene Chronik gewidmet*), aus welcher andere Geschichtschreiber mehrentheils ihre Nachrichten genommen haben.

Es lag dieselbe zwischen der Leine und Weser, sie gränzte gegen Morgen an die alte Grafschaft Nordheim, gegen Mittag an die Hardesser, gegen Abend an die Uslarsche Markung und das Stift Corvey, gegen Mitternacht aber an die Grafschaft Homburg und Eberstein. Außer dem größten Theile des Sollingerwaldes begriff sie in sich, die Schlösser Dassel, Lauenberg, Neunnover, Levenrode, Fürstenberg und Hunnesrück, nebst den Orten Dassel und Einbeck, auch einer großen Menge Dörfer und Meierhöfe**); es steht aber dahin, ob jene Schlösser und Orte insgesamt im neunten Jahrhundert schon erbaut gewesen sind. Nach Letzners Erzählung hatte das Geschlecht dieser

*) Dassel- und Einbecksche Chronik.

**) Letzners Dassel- und Einbeck. Chronik. p. 100. auch dessen geschriebene Gesch. 3s Buch. Kap. 22. it. Harenberg hist. dipl. Gandersh. p. 1391.

Grafen aus Schwaben seinen Ursprung. Sie waren mit mehrern ihrer Nation, durch die bekannte, von den fränkischen Königen Klotar und Siegbert vorgenommene, Völkerversetzung *) in das alte Sachsen gekommen. Rügegrafen wurden sie genannt, wahrscheinlich von einer richterlichen Gewalt, welche ihnen in diesen Gegenden übertragen war; obgleich andere **) jene Benennung, von dem rauhen wilden Charakter der Nachkommen dieser Grafen, herleiten wollen. Ihre Besitzungen haben sie anfänglich insgesamt vom Kaiser zum Lehne getragen. Aber Ludewig der Fromme übertrug die Schlösser Dassel, Neunover und Fürstenberg an die Corveiische Oberlehnsherrschaft und ernannte, bei dieser Gelegenheit, die Grafen von Dassel zu erblichen Edelvögten des vorgedachten Stiftes. Der ältere Sitz dieser Edlen war auf einem Hügel ohnweit Dassel, der Borgberg genannt, belegen, und wurde nachher an den Ort Dassel, Dassela, verlegt. Die Vermehrung der Familie hat die Erbauung der übrigen Schlösser nach und nach ver=

*) Cranz Saxon. L. 1. C. 29.

**) Harenberg. l. c.

veranlaßt. Jede Linie führte, der Regel nach, auf einem derselben eine besondere Haushaltung. Dasjenige Schloß, welches die Grafen von Dassel in Einbeck besaßen, hat Anfangs auf der Stelle des itzigen Alexander-Stiftes daselbst gestanden. Nachher ist solches an dem Orte wieder erbauet worden, wo jetzt der Thurm der St. Jakobs Kirche befindlich ist. Hunnesrück sollen die Grafen erst in spätern Zeiten erbauet, und zu einer vesten Burg, um ihre Familie gegen die Einfälle der Hunnen zu sichern, bestimmt haben. Der Name jener Burg hat diese Deutung wahrscheinlich hervorgebracht, mit welcher jedoch eine alte königliche Schrift*) worinn des Schlosses Hunnesrück bei dem Jahre 826 schon erwähnt ist, im offenbaren Widerspruche steht. Folgende Genealogie der Grafen von Dassel haben Letzner und mit diesem mehrere Schriftsteller uns überliefert**). Der erste bekannte Graf von Dassel und Neunover, Walter, lebte im Jahre 700. Er ver-

 mählte

*) Letzner l. c.

**) Dasselsche Chronik B. 1. c. 6. it. geschriebene Geschichte. L. 3. C. 22. 32. siehe auch Lucae Grafensaal. p. 901. 915. und andere mehr.

mählte sich mit Bandella von Ballenstedt, mit welcher er drei Söhne Bernhard, Johann und Wittekind zeugte. Bernard, der älteste, wohnte auf dem Borgberge bei Dassel und nahm zuerst das Christenthum an. Er war der Schwiegersohn des sächsischen Herzoges Wittekind, dessen Tochter Hasela ihm einen Sohn Hermann gebahr, der sich nachmals mit Lisa von Hohenstein vermählte und einen Sohn, Johann, hinterließ, welcher bis ins Jahr 839 lebte und im Stifte zu Corvei als Mönch verstorben ist.

Johann, Graf Walters anderer Sohn, hatte in Einbeck seinen Wohnsitz genommen, wo er im Jahre 797 verstorben seyn soll. Als Gemahlinn von ihm wird Jutha von Hallermont angegeben. Sein Sohn, Dithmar, lebte bis ins Jahr 826. Dieser hinterließ einen Sohn Namens Arnold, der im Kriege (wahrscheinlich gegen die Normänner) umgekommen ist. Der dritte Sohn Walters, Wittekind, wurde der Stammhalter des ganzen Geschlechts. Mathilde von der Wölge, seine Gemahlinn, gebar ihm einen Sohn Bodo, Grafen von Dassel, welcher zu Neunover wohnte, im Jahre 825 verstarb und

in

in der Stifts=Kirche zu Corvei begraben liegt. Aus seiner Ehe mit Adela von Homburg hinterließ er zwei Söhne, Lippold und Diederich, von welchen der Erste auf der Jagd, im Jahre 860, von einem wilden Schweine getödtet wurde, und einen Nachkömmling, Namens Arnold, zurückließ, der bis ins zehnte Jahrhundert lebte. Bodos anderer Sohn, Diederich, ist im Jahre 884 verstorben. Seine Gemahlinn, Berta von Katelnburg, hatte ihm zwei Söhne Ludolf und Ludewig geboren, die beide ebenfalls ins zehnte Jahrhundert hineinlebten*). Die Richtigkeit vorstehen=

*) Folgende Stammtafel dient zur Erläuterung der vorstehenden Genealogie.

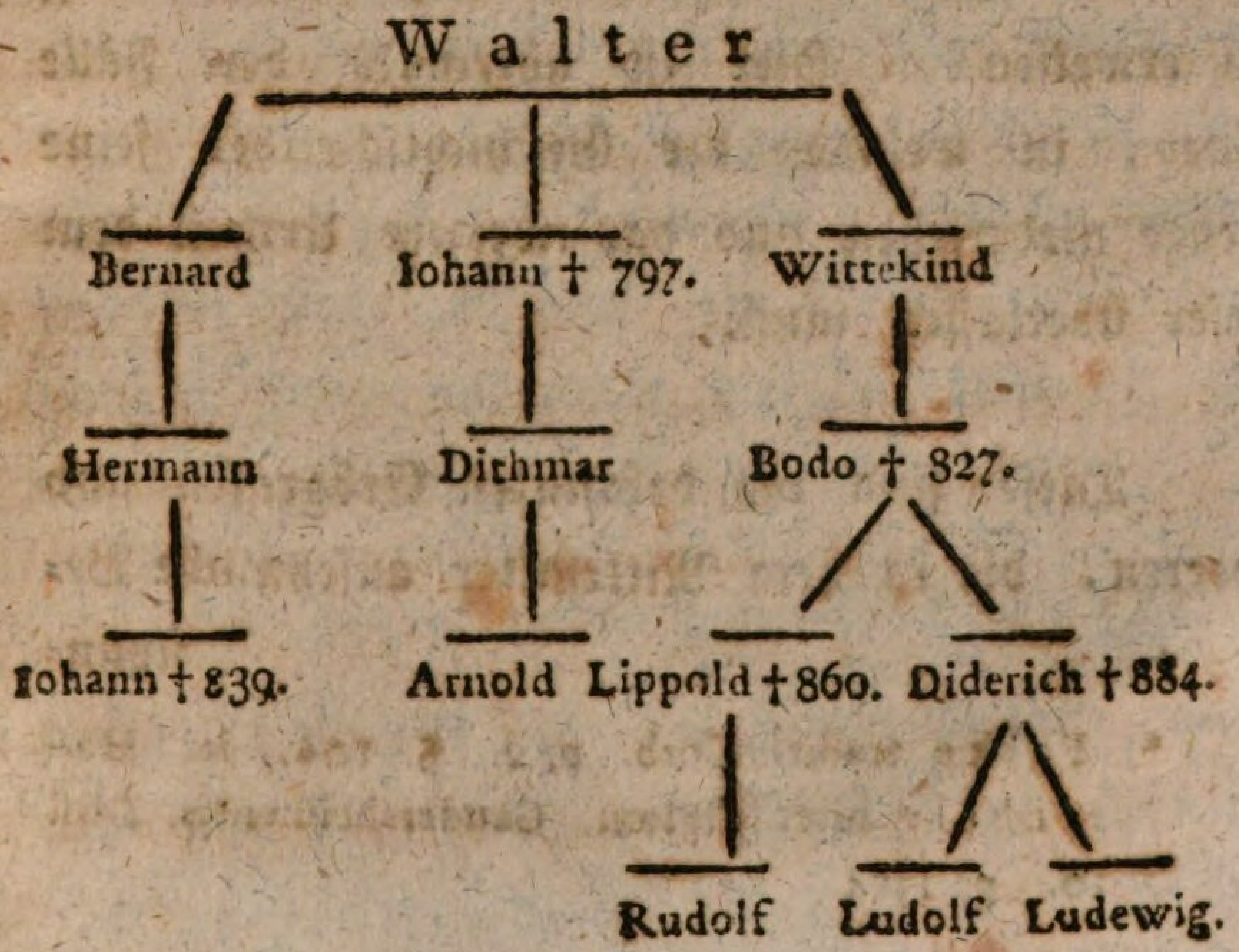

der, aus den Werken Letzners gezogenen, Genealogie haben andere Schriftsteller in Zweifel gezogen *). Unbedenklich beistimmen kann man derselben nicht; da keine diplomatische Beweise ihre Aechtheit bewähren, und die allgemeine Geschichte Teutschlands, von besondern Handlungen eines Grafen von Dassel in diesem Zeitraume, kein Zeugniß zurückgelassen hat. Nur als eine nicht beurkundete, von Letzner nachgeschriebene Tradition, kann jene Erzählung über das dasselsche Grafenhaus gelten. Verlorne Mühe würde es seyn, die Wahrheit derselben vertheidigen zu wollen. Es kann seyn, daß Letzner, wie ihm vorgeworfen wird, nur Fabeln geschrieben habe. Wo ist aber ein zureichender Grund, um auch diese Behauptung zu erweisen? Hier ist abermals der Fälle einer, in welchem der Geschichtschreiber seine Feder niederlegen und das weitere Urtheil dem Leser überlassen muß.

Dieses sind die bekannten Erbgrafen und Herren, die in dem Mittelalter ansehnliche Besitzun-

*) Falke tradit. Corb. p. 2. §. 104. it. Harenberg hist. diplom. Gandersheimensis. Diss. 10. p. 1394.

sitzungen in dem Fürstenthum Hildesheim inne hatten, und zu den edlen Geschlechtern dieser Gegend gehörten und von denen die Geschichte einige, wiewohl dunkele, Spuren uns überliefert hat. Die Besitzungen derselben standen im neunten Jahrhunderte, zum Theil unter den Gaugrafen, zum Theil aber auch nicht. Alle jene Familien, insofern sie vor der Epoche der fränkischen Herrschaft schon als Edle existirten und ihre Güter besaßen, übten über solche eigene Gerichtsbarkeit aus, wie schon oben bei den sächsischen Erbgrafen erwähnt ist.

Noch einige edle Häuser dieser Gegend, obgleich deren Besitzungen in dem Umfange des hildesheimischen Fürstenthums nicht belegen waren, sind zu merkwürdig für die Geschichte dieses Landes, als daß sie ganz mit Stillschweigen übergangen und die wenigen Spuren, welche von denselben aus dem 9ten Jahrhunderte vorhanden sind, unberührt bleiben dürften. Zu diesen Familien gehören

1) Die Grafen von Olsburg,

deren Grafschaft an der Fuse belegen war, und sich über die braunschweigischen Aemter

Lichtenberg und Gebhardshagen, selbst über das churhannöverische Amt Giffhorn, erstreckt haben soll *). Die Grafen haben, wenn man dieses als richtig annehmen kann, in dem damaligen Kirchsprengel von Hildesheim gewohnt und, nach dem Verhältniß ihrer Besitzungen, zu den mächtigen Familien dieser Gegend gehört. Von der Genealogie derselben hat übrigens selbst Letzner keine Spuren anzugeben vermogt.

2) Die Grafen von Lauenrode.

Die Grafschaft Lauenrode soll die hannöverischen Aemter Blumenau, Langenhagen, Rücklingen, Hagenburg, Bokeloh und Calenberg in sich begriffen haben **). Das Familienschloß der Grafen lag am nördli-

*) Letzner Mst. ann. L. 3. C. 43. Der Leser bemerke wohl, daß diese Nachrichten über jene alten Geschlechter nur mehrentheils Traditionen, die Letzner sammelte, sind, deren Aechtheit wahrscheinlich dieser Schriftsteller selbst schwerlich durch einleuchtende Gründe zu vertheidigen wissen würde, wozu also bei diesem Werke noch weniger Stof und Raum vorhanden seyn kann.

**) Letzner l. c. L. 3. C. 35.

lichen Ufer der Leine auf einem Hügel in der Gegend, wo die Hauptstadt Hannover nunmehr zu sehen ist, die anfänglich an dem südlichen Ufer des Flusses erbauet wurde, und von dieser Lage, im Verhältnisse mit der gräflichen Burg, Hannover benannt seyn soll. Die Grafen hatten auch Schlösser zu Wunstorf und Limmer; übrigens steigt das Daseyn dieses Geschlechts in die Zeiten der Altsachsen hinauf *), obgleich erst aus dem zehnten Jahrhundert bestimmte Namen der Grafen von Lauenrode und Wunstorf vorkommen **).

3) Grafen von Spiegelberg.

Diese Grafschaft hat ihren Umfang bis auf den heutigen Tag erhalten. Sie gehört jetzt dem Hause Nassau-Oranien und ist der Landeshoheit des Churfürstenthums Hannover unterworfen. Schon in dem Zeitalter Carls des Großen blühete dieses Grafenhaus und gehörte zu den edelsten Geschlechtern Altsachsens aus

*) Spangenberg Sächs. Chron. Kap. 55.

**) Meibom script. rer. Germ. Tom. I. p. 442. Polyc. Leyser hist. Comit. Wurstorpiensium. Grupen antiquit. Hannov. C. 4. sq.

aus denen die Fürsten und Feldherren der Nation erwählt wurden*). Aber dennoch mangeln, in Rücksicht des Stammvaters desselben und der Helden welche daraus hervorgegangen sind, alle Spuren. Man kann daher von der Genealogie derselben keine frühere Nachrichten, als aus dem zehnten Jahrhunderte liefern, von welchem auch selbst Letzner die Beschreibung derselben erst zu versuchen angefangen hat.

4) Grafen von Hallermund.

Die Grafschaft Hallermund hatte zwischen der Weser und Leine ihre Lage, sie grenzte gegen Morgen an die Grafschaft Poppenburg, mittagswärts an Spiegelberg, gegen Abend an Schaumburg und gegen Mitternacht an die Besitzungen der Grafen von Lauenrode. Der kleine Fluß Haller, welcher sie durchströmt, gab zu dem Namen derselben Veranlassung. Der Ort Eldagsen war der alte Sitz des gräflichen Geschlechts**) dessen Ursprung übrigens mit so vielen andern in

*) Letzner l. c. L. 3. C. 39. Lucae Grafensaal. p. 1119.

**) Topographia ducat. Brunsvicensis et Luneb. p. 80 et 95.

in gleiches Dunkel gehüllt ist. Aus diesem Grunde erhalten wir erst im zwölften Jahrhunderte bestimmte Spuren seiner Genealogie, obgleich das höhere Alter dieser Familie an sich selbst, keinem Zweifel unterworfen seyn kann, und nur die Benennungen derjenigen fehlen, welche im achten und neunten Jahrhundert zu den Mitgliedern derselben gerechnet werden können*).

5) Grafen von Homburg.

Das Geschlecht dieser Grafen ist in der spätern Geschichte von Hildesheim vorzüglich wichtig. Ihr Hauptschloß lag unweit des Klosters Amelungsborn. In spätern Zeiten wurden die Aemter Wikkensen, Gronau, Lauenstein und die Graffschaft Woldenstein zu ihren Besitzungen gerechnet. Die folgende Geschichte von Hildesheim wird mit mehrern ergeben, welche Schicksale das gräfliche Geschlecht selbst in spätern Jahrhunderten erlitten hat. Daß übrigens die Familie von Homburg schon

*) Letzner l. c. C. 41. leitet dieses Geschlecht ins 8te Jahrhundert hinauf. Man sehe dessen Stammtafeln in Meibom Scrp. Germ. T. III. p. 352. it. Harenberg hist. dipl. Gandersheimensis, Diss. 10. p. 1426.

schon in diesem Zeitalter blühete und große Güter in diesen Gegenden besaß, kann man mit großer Wahrscheinlichkeit behaupten*), obgleich, wie bei so vielen andern, Dunkelheit der Geschichte und Mangel gründlicher Quellen, alles weitere Nachforschen nach bestimmten Nachrichten dem Geschichtschreiber vereiteln.

Es gehören zuletzt noch zu dieser Classe

6) die Edlen von Westerhofen.

Auch von dieser Familie behaupten Schriftsteller, daß sie schon im neunten Jahrhunderte existirt und zu den Vasallen der Kirche zu Hildesheim gehört habe**); obgleich die ersten bestimmten Nachrichten von Gliedern derselben, erst im zehnten Jahrhunderte mit Meino von Westhofen anfangen. Die Lehnsverbindung mit Hildesheim wird von andern Geschichtsschreibern völlig geleugnet, welche dem Stifte Hildesheim nur ein Pfandrecht auf diese Besitzung zugestehen wollen***). In dem folgenden Zeitalter kam sie

*) Letzner l. c. C. 42.

**) Elbers Chron. P. 2. pag. 18.
Letzner L. 4. Tom. 2. C. 119.
Leuckfeld antiquit. Blankenburg.

***) Lauenstein diplom. Gesch. p. 2. L. 2. C. 12. §. 6.

sie an das Stift Hildesheim. Sie wurde durch die Stiftsfehde davon getrennt und im 16ten und 17ten Jahrhunderte durch die bekannten Verträge dem Hause Braunschweig abgetreten und ist jetzt ein churhannöverisches Amt.

Die ausführliche Erzählung von diesen Ereignissen so wie von den fernern Schicksalen der Herrschaft Westerhofen wird die folgende Geschichte liefern.

Zweiter Abschnitt.

Spuren adelicher Geschlechter, welche in spätern Zeiten zur Ritterschaft und zum Landadel dieses Fürstenthums gerechnet sind.

Außer den obigen Nachrichten von jenen Geschlechtern altsächsischer Edlen, welche in dieser Gegend großes Ansehen und weitläuftige Güter im Mittelalter besaßen, hat auch das neunte Jahrhundert einige, wiewol dunkele und auf ungewissen Sagen beruhende, Spuren verschiedener adelicher Familien hinterlassen, welche, in den folgenden Zeiten, unter dem Landadel des Fürstenthums Hildesheim glänzten, zu der

Ritterschaft dieses Landes gerechnet wurden und von denen mehrere, als Glieder dieses Standes, selbst bis auf den heutigen Tag annoch blühen. Vorzüglich bemerkenswerth sind, in dieser Hinsicht, folgende sieben Geschlechter.

1) Die Familie von Cramm.

Noch jetzo gehören mehrere Linien derselben zu dem Ritterstande des Fürstenthums Hildesheim und des Braunschweig-Wolfenbüttelschen Landes. Im Anfange des neunten Jahrhunderts soll dieser Stamm in jenen Gegenden sich angesiedelt haben, und von Ludewig dem Frommen mit Gütern in dem jetzigen Fürstenthume beschenket seyn. Aswin von Cramm, der Stammvater des ganzen Geschlechts, befand sich am Hofe des Kaisers und kam mit diesem zuerst in das rauhe Sachsen, wo der Monarch, entweder wegen seiner Verdienste, oder auf Veranlassung einer Privatneigung zu seiner Person, jene Freigebigkeit ihm bewies, welcher die Nachkommen dieses Geschlechts ihre Besitzungen in diesen Gegenden verdanken *).

2)

*) Behrens Genealogie altadel. Geschlechter. n. 217. Spangenberg's Adelspiegel. T. 1. 1336. Georg Calixtus in Programmate de 1636. Letzner l. c. L. 4, P. 1. l. 23.

2) Die Familie von Escherde.

Ein jetzt ausgestorbenes Geschlecht, dessen Dauer sich bis ins 15te Jahrhundert erhalten hat. Ritter Meinhard von Escherde, der Stammvater desselben, soll zu Bischof Alfrieds Zeiten in diese Gegend zuerst gekommen seyn und Güter hier erworben haben. Von den Nachkommen dieses Meinhards gehen die Angaben der Chroniken*) dahin: daß von drei hinterlassenen Söhnen, Meinhard, Lippold und Cuno, der Aelteste dem geistlichen Stande gewidmet und Chorherr im Stifte zu Hildesheim gewesen sey, der Mittlere hingegen in den Kriegen dieses Zeitalters, als tapferer Soldat, sich ausgezeichnet, und drei Töchter, aber keine männliche Erben, hinterlassen habe. Diese Lage

*) Letzner l. c. L. 4. T. 1. c. 29. Die unbescheinigte Angabe Letzners über dieses Geschlecht hat die Unwahrscheinlichkeit gegen sich, daß, wenn Meinhard i. J. 872. in diese Gegend gekommen ist, und seine Söhne Meinhard und Lippold das Kloster zu Escherde i. J. 986 gestiftet haben, die beiden letztern 100 und allenfalls mehrere Jahre alt geworden seyn müssen, indem die Ankunft des Vaters und die vorbesagte Handlung seiner Söhne durch einen Zeitraum von 112 Jahren getrennt sind.

Lage seiner Descendenz soll den Grafen Lippold zur Stiftung des Klosters Escherde im Jahre 986, auf Anrathen seines geistlichen Bruders Meinhard, bewogen; der jüngste Bruder, Cuno, aber den Stamm des Geschlechts von Escherde fortgepflanzt haben, von dessen Nachkommenschaft, in den folgenden Jahrhunderten, ein Mehreres gehandelt werden wird.

3) Die Familie von Kniestedt.

Auch dieses Geschlecht soll vom Bischof Gunthar in diese Gegend gezogen seyn, und sich im Anfange des neunten Jahrhunderts in der Gegend der Salzquelle zu Gitter angebauet haben *). Daselbst ist auch noch jetzt ein Gut der Familie, wovon sie den Namen führt, belegen. Von der Genealogie derselben haben die Chroniken, vor dem zwölften Jahrhunderte, keine Nachrichten überliefert; weshalb auch selbst die Erzählung, von jenem alten Ursprunge dieser Familie, durch weitere historische Gründe nicht unterstützt werden kann **).

4) Die

*) Letzner l. c., L. 4. T. 1. C. 44.

** Ueber den Ursprung dieser Familie von Kniestedt, S. a. Kotzebue Catalog. famil. nobil. ducatus Brunsuicensis. Mspt.

4) Die Familie von Salder.

Von diesem Hause, dessen Nachkommenschaft in der hildesheimischen Geschichte nachmals große Epochen machte, finden sich Spuren aus dem neunten Jahrhunderte, welche dessen Existenz, zwar nicht als eines im heutigen Fürstenthume schon damals begüterten Geschlechts, sondern nur im Allgemeinen, bezeugen.

Die von Saldern sollen sich ehedem de Rosis genannt haben und ihr Stammvater, Sieghard, mit dem bekannten Bonifaz im achten Jahrhunderte aus Italien gekommen seyn, wo er, denselben Traditionen zufolge, ein eifriger Mitbeförderer der Zwecke jenes teutschen Apostels wurde, und das Christenthum vorzüglich in Thüringen ausbreiten half. Günzel de Rosis, einer seiner Nachkommen, soll in die Fußstapfen seines Ahnherrn, Sieghard, getreten und den Feldzügen Carls gegen die Sachsen beigewohnt haben. Cuno de Rosis, wahrscheinlich der Enkel Günzels, lebte an dem Hofe des Herzogs Bruno von Sachsen, und erwarb sich von diesem Fürsten entweder unmittelbar, oder doch auf Verwendung desselben, einen Sitz in dem Dorfe Saldern an der Fuse.

Dieses Ereigniß soll zur Umänderung des Geschlechtnamens des Hauses de Rosis, die Gelegenheit gegeben haben. Cuno war noch im Jahre 879 am Leben. Den Ritterstand erlangte erst Heimar de Rosis und Saldern, ein Sohn des Erstern. Dieser zeichnete sich im Jahre 933 in der bekannten Merseburger Schlacht als tapferer Mitstreiter für Freiheit und Vaterland aus*).

5) Die Familie von Schulenburg.

Von dem Schulenburgschen Geschlechte, dessen in dem Fürstenthume Hildesheim begüterte Linie in den folgenden Zeiten ausstarb, findet sich aus dem neunten Jahrhunderte die einzige Spur, daß Ritter Adolf von Schulenburg in der Schlacht gegen die Normannen bei Ebstorf blieb. Ob aber, und welche Güter der Schulenburgische Stamm in dem Umkreise des itzigen Fürstenthums Hildesheim in jenem Zeitalter schon besessen habe, darüber läßt uns die Geschichte im Zweifel, indem hiervon keine Spuren übrig geblieben sind. Mehrere dergleichen sind indessen

6) über

*) Letzner l. c. C. 77.
Behrens Geschichte altadel. Geschlechter. no. 245.

6) über die Familie von Steinberg vorhanden. Unter dem niedern Adel des nördlichen Teutschlands war dieses Geschlecht eines der Aeltesten, wie man mit mehrerer Zuversicht, als von den meisten andern, behaupten kann. Frankreich war das ursprüngliche Vaterland desselben, von wo aus Heinrich von Piermont oder Permont mit Ludewig dem Frommen zuerst nach Teutschland in diese Gegend kam, und mit Gütern, ohnweit der itzigen Stadt Goslar, von dem Monarchen belehnet wurde. Der damaligen Gewohnheit nach, erbauete sich dieser Heinrich ein Schloß auf einem hohen Berge jener Gegend, der Steinberg genannt, welches im 11ten Jahrhunderte zerstöret ist. Das Geschlecht selbst veränderte im 10ten Jahrhunderte seinen fränkischen Namen und nahm den von Steinberg an.

Heinrich von Piermont, der andere Sohn des vorigen, stiftete im zehnten Jahrhunderte eine Memorie in dem Kloster Teteborn bei Erfurt, wo er, nach langer Pflege der Klosterfrauen, seine Gesundheit wieder erhielt, wie die Traditionen dieses Klosters bezeugen. Uebrigens hatte das Geschlecht der alten Gra-

sen von Pyrmont, Besitzer der Grafschaft dieses Namens, höchstwahrscheinlich aus demselbigen Stamme seinen Ursprung; indem auch dieses von Carl dem Großen aus Frankreich mitgebracht, und an die Weser versetzt seyn soll. In der Folge erhielten die von Steinberg die Anwartschaft auf die Piermontschen Güter, wie in den weitern Nachrichten von jenem Geschlechte aus den folgenden Jahrhunderten erzählt werden soll. In welchem Range aber das Haus der von Piermont, im Verhältniß mit dem damaligen altsächsischen Adel, sich befand, solches bleibt auf jeden Fall höchst ungewiß. Die oben erwähnte Abstammung deutet auf einen altedlen Ursprung. Es verdient dieser Punkt die besondere kritische Untersuchung irgend eines Geschichtsforschers, dem die Archive und Nachrichten des Steinbergischen Hauses zur Hand liegen. Für unser Werk selbst würde eine weitere Ausdehnung über jene Materie, als unpassend und zwecklos erscheinen*).

Zu den ritterschaftlichen Geschlechtern *eines* so alten Ursprungs sind endlich noch

7) die von Veltheim

zu rechnen. Bis in die neuesten Zeiten hat diese Familie zu dem Landadel Hildesheims gehört, und Güter innerhalb dieses Landes besessen, obgleich die

*) Behrens l. c. und die daselbst angef. Schriftsteller.

die Hauptbesitzungen derselben, im Fürstenthume Halberstadt und den Herzogthümern Magdeburg und Braunschweig belegen sind. Letzner erwähnt eines Meiner von Veltheim, der schon im neunten Jahrhunderte in diesen Gegenden gelebt haben soll*).

Die andern Schriftsteller, welche über das Haus der von Veltheim geschrieben haben, sind, in der namentlichen Angabe seiner Ahnherren, über das Ende des zehnten Jahrhunderts nicht hinaufgestiegen. Sie kommen indessen darinn überein, daß dieses Geschlecht eines der ältesten Teutschlands war, obgleich sie von den Besitzungen desselben, bestimmtere Nachrichten aus frühern Zeiten auszuforschen und der Nachwelt zu überliefern, nicht vermogt haben **).

Ein mehreres von den adelichen Geschlechtern der Art, wie auch bestimmtere und gründlichere Nachrichten über den Zustand, die Besitzungen und Genealogie derselben, wird diese Geschichte, bei Erzählung der Begebenheiten aus den folgenden Jahrhunderten, dem Leser zu liefern im Stande seyn. Mehrere historische Quellen finden sich da und ziehen den Schleier weg, welcher über die Geschichte des neunten Jahrhunderts, vorzüglich in jener Hinsicht, liegt und

*) L. c. T. 2. c. 104.

**) Von dem Veltheimischen Geschlechte S.
Reineccii Chron. Ridagshusan.
Hamelmann Chron. Oldenb.
Pomarii et Werneri Chron. Magdeburgens.
Alberti Stadens. Chron. Pegav.
R. A. Nolten de Velthem. familia. 4.

und welcher dem Geschichtschreiber es beinahe unmöglich macht, eine einzige Thatsache mit Gewißheit zu erzählen und ihre Wahrheit bestimmt zu behaupten. Indessen fangen die ritterschaftlichen Geschlechter erst mit der Epoche der hohenstaufischen Regenten an, wahres Interesse für die teutsche Geschichte und auch für die, der einzelnen Staten, zu erregen. Nur den Geschlechtern selbst, kann das Nachspüren ihres Stammes in ein höheres Zeitalter hinauf, vorzüglichen Nutzen gewähren. Dem Geschichtforscher im Allgemeinen bleibt die nähere Kunde davon bis zu dem Zeitpunkte entbehrlich, wo die Geschichte seines Landes mit der Geschichte einzelner adelicher Geschlechter in nähere Verbindung tritt. Dieser Fall tritt im Fürstenthume Hildesheim während des neunten Jahrhunderts gar nicht, in dem nächstfolgenden Zeitalter nur selten, und überhaupt endlich erst da ein, wo wir die Bischöfe auf einem höhern Gipfel von Macht, als selbstständige Herren und Regenten ansehnlicher Distrikte, erblicken, wo der niedere Adel eine Rolle zu spielen anfing, und wo die Verfassung der einzelnen Staten Teutschlands sich so weit geändert hat, daß sie jenem Bilde, welches wir, von der Verfassung unsers Vaterlandes im neunten Jahrhunderte, entworfen haben, gar nicht mehr ähnlich sieht.

E n d e.

Bayerische Staatsbibliothek München

Register.

A.

Adel, war schon bei den Altsachsen erblich. S. 268.

Advocaten, S. 233. heißen auch Kirchenvögte — Schirmvögte — Kastenvögte. S. 234. Ihre Gewalt. S. 235. Wurden auf verschiedene Art bestellt. Ebendaselbst.

Alfeld, S. 285.

Alfried, vierter Bischof zu Hildesheim, dessen Lebensbeschreibung. S. 127 — 44.

Ambergewe Pagus. S. 76. 77.

Ansgar, Bischof zu Hamburg. S. 108. 10.

Aringau Pagus. S. 77. 78.

B.

Benneburg, soll ehedem der Name der jetzigen Stadt Hildesheim gewesen seyn. S. 38. Ist eine alte Burg vor Hildesheim gelegen. S. 44 Hildesheim selbst ist oft Benneburg genannt worden. Ebendas.

Benno, ein Friese, soll Hildesheim erbauet haben. S. 37. Benno, Bischof zu Meissen. S. 43.

Bischöfe, Ausdehnung ihrer Gewalt im neunten Jahrhundert. S. 196. 200 bis 212. Wer solche im neunten Jahrhunderte erwählte. S. 212.

Braunschweig, Stadt, wird erbauet. S. 138.

Brüggen, eine Hofburg. S. 281.

Bruno, Herzog, erbauet Braunschweig S. 138. Bleibt in der Schlacht bei Ebstorf. S. 152. Ob er wirklich Herzog von Sachsen gewesen. S. 258. 59.

Burgen der Edlen, ihr Nachtheil im 9ten Jahrhundert. S. 179. 80. Hofburge. S. 280 — 84.

C.

Carl der Große, sein Charakter. S. 13. 14. Bekriegt und überwindet die Sachsen. S. 15. 16. Einrichtung seiner Monarchie. S. 177. 78.

Carl der Kahle. S. 140.

Carl Martell, überwindet die Sachsen. S. 12.

Caurasius, ein römischer Feldherr. S. 10.

Chau-

Chaucen, deren Wohnplätze. S. 3. Werden unterjocht. S. 8.
Cherusker, deren Wohnplätze. S. 4. Verfassung und Sitten. S. 5. 6. widerstehen den Römern. S. 7. werden von den Thüringern unterjocht. S. 8.
Chorherren, erste, in Hildesheim deren Lebensart. S. 101. 102. Alfried schärft ihre Disziplin. S. 132. deren allgemeine Verfassung im neunten Jahrhundert. S. 237. Ludwig der Fromme will eine allgemeine Disciplin für die Chorherren einführen. S. 239. nöthigen an vielen Orten die Bischöfe, das Kirchenvermögen mit ihnen zu theilen. S. 240. wurden aus allen damaligen Ständen genommen. S. 242. Großer Ruf der Hildesheimischen Chorherren. S. 246.
Christina, dritte Aebtissin zu Gandersheim. S. 161.
Cramm, Edle von Cramm S. 320.

D.

Dalem, eine Hofburg. S. 282.
Dammstadt, wurde von Poppo erbauet und stand unter den Bischöfen. S. 63.
Dankwarth, Sohn Herz. Ludolfs. Bauet Dankwarderode. S. 138. Ob er in der Ebstorfer Schlacht umgekommen? S. 152.
Dassel, Grafen von, S. 306. wo die Grafschaft gelegen habe? S. 307. woher der Namen Rügegrafen entstanden ist? S. 308. Genealogie der Grafen von Dassel. S. 309. 10. 11.
Domatus, ob ein Bischof dieses Namens in Hildesheim existirt habe? S. 121.
Dorstadt, Herren v., S. 304.
Dynasten. S. 194.

E.

Ebbo, dritter Bischof zu Hildesheim, dessen Lebensgeschichte. S. 105 — 26.
Ebstorf, Schlacht daselbst. S. 146 — 53.
Eckbrecht, Sohn des Herzogs Ludolf. S. 258.
Einkünfte der Kirchen waren vor Karls Zeiten ungewiß. S. 222. wachsen im neunten Jahrhundert ins Ungeheure an. S. 231.
Elze. Ursprung seines Namens. S. 21. 22. Ob Carl der Große ein Bisthum daselbst gestiftet habe. S. 23 — 26. war im 9ten Jahrhundert eine Königl. Burg. S. 280. 81.
Emne, Emme, eine Hofburg an der Leine. S. 281.
Essen, von Bischof Alfried gestiftet. S. 135.
Escherde, Edle von, S. 321.

F.

Flenithi Pagus. S. 77.
Flutiwide Pagus. S. 74.
Franken, deren Reich. S. 12.

Freie

Freie. S. 270. deren Verbindlichkeit zu Kriegsdiensten. Ebendas. Wie ein Theil der Freien den Adel erworben. S. 271.
Freigelassene. S. 272.
Fusen. S. 4.

G.

Gandersheim, Stift, dessen Entstehung. S. 136. Soll die älteste Stadt Nordsachsens gewesen seyn. S. 137. Bischof Wigbert weihet die Kirche allda ein. S. 166.
Gerbergis, Aebtissin zu Gandersheim. S. 138. stirbt i. J. 897. S. 159.
Grafen. S. 182. waren allein die ersten weltlichen Statsbeamten in Karls Monarchie. S. 184. Gaugrafen und deren Amt. S. 184. 85. Markgr. S. 186. Pfalzgrafen. Ebendaselbst. Burggrafen — Landgrafen. S. 187. Erbgrafen. S. 188. 189. 190. Sendgrafen. S. 218.
Guddington Pagus. S. 79
Günthar, erster Bischof zu Hildesheim. S. 24. 26. 27. Dessen Lebensbeschreibung. S. 97 — 104.

H.

Hallermund, Grafen von, S. 316.
Homburg, Grafen v., S. 317.
Hathmoda, Aebtissin von Gandersheim. S. 137.
Heerse, Kloster im Paderbornischen. S. 141. 174.
Heiligenberg, Kloster, wird nach Hildesheim verlegt. S. 168.
Helingoa, Pagus. S. 81.
Heriold, Herrscher von Juttland, wird von Ebbo zum Christenthume bekehrt. S. 107.
Hertisburg Harzburg. S. 282.
Herzöge, werden von Karl dem Großen abgeschaft. S. 182. waren schon vor demselben in der fränkischen Monarchie. S. 190. ihr Amt und Gewalt. S. 191. 92. wird von Karls Nachfolgern wieder eingeführt. Ebendas. Herzöge von Sachsen hießen die Nachkommen Wittekinds. S. 255. Ludolf aus diesem Geschlechte, wird erster Herzog von Sachsen. S. 257. Herzog Otto übt daselbst völlige Landeshoheit aus. S. 259. Umfang der Provinz der sächsischen Herzöge. S. 260. 261.
Hildesheim, über den Ursprung des Namens von Hildesheim. S. 28 — 68. Ist erst vom Bischof Bernward mit Mauren umgeben. S. 54.
Hils, Wald. S. 36. 37.

K.

Kirche, erste Cäzilienkirche in Hildesheim. S. 99. 100. Neue Stiftskirche von Bischof Alfried erbauet. S. 132 133.
Kirchsprengel, älterer, von Hildesheim, dessen

Gränzen und Beschreibung. S. 72. 94. 95. 96.
Kniestedt, Edle von, S. 322.

L.

Lamspringe, dessen Stiftung. S. 117. erhält einen Schutzbrief vom König Ludwig. S. 139. Von dem Kirchenbaue daselbst. S. 286. 87.
Lauenrode, Grafen von. S. 314.
Lidi. Latten. S. 272, Ihre Verhältnisse. S. 273.
Liergewe, Lera, Leria. Pagus. S. 74. 75.
Lotharius, Kaiser. S. 112.
Ludolf, Herzog von Sachsen stiftet das Kloster Brunshausen. S. 137. verlegt nachmals die Stiftung nach Gandersheim. S. 257. ist Beförderer des Christenthums. Ebendas. stirbt im J. 859. S. 258.
Ludolf, bestimmter Bisch. von Hildesheim. S. 143.
Ludwig der Fromme, sein Charakter. S. 26. stiftet das Bisthum Hildesheim und verlegt die Kirche von Elze dahin. Ebendas. bestimmt den Kirchsprengel von Hildesheim. S. 68. 71. will die Geistlichkeit einschränken. S. 108. wird abgesetzt. Ebendas. stirbt 112.

M.

Marquard, Bischof zu Hildesheim, dessen Lebensgeschichte. S. 144 — 55.
Merstum, Pagus. S. 80.
Muldese, Pagus. — 81.
Muthiwide, Pagus. 82.

O.

Olsburg, Grafen von S. 313. 14.
Osterwalde, Pagus. S. 81.
Ostphala, Pagus hat sich über mehrere Grafschaften erstreckt. S. 73. Was darin belegen war. S. 74.
Otto, Herzog von Sachsen. S. 259.

P.

Pagus, Gauen, der Hildesheimischen Diözes. S. 72 — 83.
Peina, Grafen von. S. 299.
Pipin überwindet die Sachsen. S. 12. 13.
Poppenburg, Herren von, S. 301. 302.

R.

Rembert, zweiter Bischof zu Hildesheim. S. 104. 5.
Riddagus, Graf v. Winzenburg. S. 116. stiftet das Kloster Lamspringe. S. 117.
Ringelheim, Grafschaft S. 292. 93, Geschlechtsregister der Grafen. S. 293.

S.

Sachsen, deren ursprüngliche Wohnplätze. S. 9. helfen Thüringen mit unterjochen. S. 10. erweitern ihr Land. S. 11. Ihre innere Verfassung. Ebend.
werden

werden von den Franken bekriegt, und müssen diesen Tribut zahlen. S. 12. werden abermals von Pipin überwunden. S. 13. und endlich von Carl dem Gr. unterjocht. S. 15. 16. nehmen das Christenthum an. S. 16. Ihre Verfassung. S. 17. 18.
Salder, Edle von. S. 323.
Sale, Fluß. S. 20.
Saltga, Pagus. S. 75. 76.
Schladen, Grafen von. S. 305.
Schulenburg, Edle von. S. 324.
Scetelingen, Pagus. S. 80.
Seligenstadt, Kloster. S. 134. 145.
Spiegelberg, Grafen von. S. 315.
Städte, hat erst Heinrich der erste in Nordteutschland errichtet. S. 50.
Steinberg, Edle von. S. 325. 26.

T.

Theodorich, König der Franken, S. 10.
Thüringer unterjochen die Chaucen und Cherusker. S. 8. 9. ihr Reich wird getheilt. S. 10.

V.

Valin, Pagus. S. 78.
Veltheim, Edle von, S. 326.

W.

Wensigau, Pagus. S. 76.
Werla, Hofburg. S. 283.
Westerhofen, Edle von. S. 318.
Wigbert, Bischof zu Hildesheim, dessen Lebensgeschichte. S. 155—77.
Winzenburg, Graffchaft S. 116. wird ein hildesheimisches Lehn. S. 117.
Winzenburg, Grafschaft S. 295. Ridagus, Graf v. Winzenburg stiftet Lamspringe. S. 116. 17. 296. die Grafen müssen sich von dem Bischofe zu Hildesheim belehnen lassen. S. 298. Geschlechtsregister derselb. Ebendaselbst.
Woldenberg, Graffschaft. S. 299. Ihr Ursprung. S. 300.
Wöltingerode, Grafen von. S. 302 — 304.

Z.

Zehnten wurden schon in ältern Zeiten von der Geistlichkeit genommen. S. 222. 23. ihre Entrichtung wird zuerst von Karln dem Gr. durch ein Gesetz verordnet. S. 224. Wie die Geistlichkeit den Zehnten verwenden solle. S. 226. Geschärfte Verordnungen darüber im 9ten Jahrhundert. S. 228.
Zierenberg, Nonnenkloster. S. 145.
Zigilde, Pagus. S. 78.

Verbesserungen.

S. 7. Z. 20. lies Octavius statt Octavischen.
S. 10. Z. 18. l. sechsten st. sechszehnten.
S. 54. Z. 12. l. solches st. solche.
S. 57. Z. 12. l. Heinrich nicht ex oppido.
S. 59. Z. 23. l. sollte st. soll.
S. 95. Z. 4. l. Münder st. Münden.
S. 143. Z. 15. l. Bischofe st. Bischof.
S. 145. Z. 4. l. ihm st. ihn.
— — Z. 19. l. Zierenberg st. Zinnenberg.
S. 184. Z. 15. nach vorstanden, setze man noch hinzu: Grafen, Herzoge
S. 204. Z. 5. l. ausfüllten st. ausfüllen.
S. 227. In der ersten Note l. reservavit st. reversavit.
S. 242. Z. 9. l. einzeln st. eigene.
S. 257. Z. 13. l. Gandersheim st. Hildesheim.
S. 261. Z. 17. l. solche stillschweigend st. stillschweigend.
S. 262. In der Rubrik zum zweiten Abschnitte, l. Coloni st Colonien.
S. 269. Z. 1. l. lebten in einem.

Fortgesetztes Verzeichniß der Bücher welche H. G. Albrecht in Wolfenbüttel verlegt hat.

bis Oster-Messe 1805.

Abenteuer des Junkers aus der Haide, ein komischer Roman. 8. Schreibp. 1 thlr. 4 ggr.

Dr. Albrechts Euphrosynion, oder aesthet. moral. Handbuch zur Veredelung des Verstandes und Herzens 8. 1803. 16 ggr.

An das Publikum, die Rechtssache des Hrn. v. Berlepsch betr. Wetzlar den 17. April 799. 1 ggr.

Anweisung zur geheimen Correspondenz (Cryptographie.) 4. 804. mit 4 Kupfert. 1 thlr. 8 ggr.

* Anweisung Schuh- und Stiefelsohlen auf eine wohlfeile Art haltbarer, und das Oberleder wasserdicht zu machen; versiegelt. 6 ggr.

* A. Chr. Bartels und G. Fr. Dinglingers Predigten am Sekularfest 801. nebst den für diese Feier verordneten Kirchengebeten. gr. 8. 801. 6 ggr

Pro-

Bemerkungen über Actenverschickungen in Processen, veranlaßt durch die: Gründe für und wider Advocatur ꝛc. 8. 799. 4 ggr.

Blum's Franz Ant. Geschichte des Fürstenthums Hildesheim 1r Theil, Geschichte des Bisthums im 9ten Jahrh. 8. 805. 1 thlr.

— — auch unter dem Titel — Gesch. des B. H. im 9ten Jahrh. 8. 1 thlr.

J. L. Büschings und C. F. Kaisers Journal für Bienenfreunde II. Jahrg. 2tes St. III. Jahrg. 1. u. 2. u. IVten Jahrg. 1 u. 2s Stück 8. 801 — 805. geheft. à 8 ggr.

(Die vorhergehenden Stücke hat Herr Schulze d. J. in Zelle.)

von Dahlstiern, Carl Gust. Was hat das Haus Braunschweig-Lüneburg bey dem Reichsfrieden zu erwarten? 796. 6 ggr.

Dedekinds, Chph. Levin Heinr. Zeichen der Zeit, am Ende des achtzehnten Jahrhunderts, 1ster Bd. in 3 Stücken 798 u. 99. 1 thlr. 12 ggr.

— — 2ten Bandes 1stes Stück. 799. 10 ggr.

— — 2n B. 2. u. 3tes Stück. 8. 800. 1 thlr. auch unter dem Titel:

— — Unternehmungen gegen die Religion die sich selbst vernichten, oder auch

— — Ueberlieferung an das 19te Jahrhundert, der Unternehmungen gegen die Religion, mit der neuen Hinweisung auf den Sieg der völligen Gewißheit, selbst aus dem Felde der krit. Philosophie, vermehrt. 8. 801. 1 thlr.

C. Gesenius Meyerrecht, mit besonderer Rücksicht auf die H. Braunschw. Wolfenb. Lande, ein Beytrag zum deutschen Rechte, 1r u. 2r. Theil gr. 8. 801 u. 803. 3 thlr. 12 ggr.

— — dritter Theil gr. 8. 805.

Grund=

Grundriß der Geschichte des Privatlebens der Deutschen Fürsten, aus der Handschrift eines Veteranen. 8. 801. Schreibp. 8 ggr.

Herr Syrinus, nach dem Leben gezeichnet von M. J. R. 8. 803. 1 thlr. 4 ggr.

Hannover, wie es war, ist und werden wird, eine Gallerie bey Gelegenheit der franzöſ. Occupation, merkwürdig gewordener Personen und Sachen. 2 Hefte. 8. 804. 1 thlr.

Hemelings, J. arithmetischer Trichter, umgearbeitet von D. A. Voäimhauß. 8. 804. 6 ggr.

* Hurlebuschs D. Aug. Ferd. Aufforderung, die Fehde mit Hrn. Abt Henke betr. 8. 797. 1 ggr.

* — — Ob das privilegium electionis fori es erfordere, daß der Beklagte vor anzustellender Klage um die Wahl requiriret werde? 8. 798. 2 ggr.

Carl Hylanders Coelestion, oder über das Wesen und den Werth der natürlichen Religion, in Rücksicht auf die geoffenbarten biblischen, ein Pendant zu dem Wolfenb. Fragmentisten. 803. 12 ggr.

Die Kunst Tinten von allen Farben zu machen, nach chem. Grundsätzen und Erfahrungen, nebst Anh. einiger Schreibekünste. 8. 802, 12 ggr.

Müller, Gotthelf Fridr. über das dem D. Hause Braunschweig-Lüneburg zustehende privilegium electionis fori, 8. 798. 6 ggr.

Schatzordnung, des Fürstenthums Braunschweig Wolfenb. Theils, vom 23. Jul. 619. 4. Schreibp, 6 ggr.

— — steht auch als Beylage in Gesenius Meierrecht 3m Theil, gr. 8.

Pouvoir législatif sous Charlemagne par Mr. Bonnaire de Pronville, 2 part. gr. 8. Brunsw. 800. 2 thlr.

Pro-

Properz's Kornelia, eine Elegie von Fried. K. v. Strombeck, als Probe eines deutschen Properz. gr. 4. 801. 6 ggr.

Reise des Amtmann Waumann, Försters Dornbusch und Ehrn Schottenii zur Gevatterschaft, eine Fortsetzung von Knigges Reise nach Braunschweig, von Lucas Veit, 1. u 2ter Theil, 8. mit 1 K. 798. Druckpapier. 1 thlr. 12 ggr.

— — dito Schreibpapier. 1 thlr. 18 ggr.

Derselben 3ter Theil, 799. Druckpapier, 18 ggr. Schreibpapier, 21 ggr.

Reise des Amtmanns Waumann rc. 4ter und letzter Band. 8. 800. Schreibp. 21 ggr. Druckp. 18 ggr.

Die neueste Revolution, ein Roman, 8. St. Petersburg 798. Schreibpapier. 12 ggr.

Schönijahns, Herm. Carl: Ueber die Zulässigkeit der Einrede des Anastasian. Gesetzes gegen Wechselforderungen, nach gemeinen, und Herz. Braunschweig-W. Rechte. 8. 802. 8 ggr.

Sendschreiben des Küsters Kaleb, an den Reichsgrafen v. Platen, die von Berlepschesche Rechtssache betreffend. 8. 797. 3 ggr.

Sie haben es aufgehalten, nebst einem Traume die v. Berlepschesche Rechtssache betr. 8. 797. 4 ggr.

Tagebuch der Vorfälle im Hannöverschen, seit dem Ausbruche der Feindseligkeiten zwischen England und Frankreich, besonders in der Stadt Lüneburg. 2 Hefte 8. 803 20 ggr.

Ueber das Executions-Mandat in der v. Berlepschesche Rechtssache gr. 8. 799. 12 ggr.

POSCHEGAR
Buchbinderei - Stempel
31 PUCHHEIM
Augsburger Straße 33 ½

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Blum, Franz A.

Geschichte des Bisthums Hildesheim

Wolfenbüttel 1805

H.eccl. 137 d
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10023528-3